



XV. Legislaturperiode

XV legislatura

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 215

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE
N. 215

vom 08.06.2018

dell'08/06/2018

Präsident
Vizepräsident

Dr. Roberto Bizzo
Dr. Thomas Widmann

Presidente
Vicepresidente

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 215

vom 08.06.2018

Inhaltsverzeichnis

Landesgesetzentwurf Nr. 151/18: "Raum und Landschaft" – (Fortsetzung).Seite 1

Beschlussantrag Nr. 901/18 vom 11.4.2018, eingebracht von den Abgeordneten Schiefer, Mair, Dello Sbarba, Pöder, Urzì, Knoll, Artioli, Köllensperger, Tommasini und Bizzo, betreffend: Silvius-Magnago-Platz.Seite 99

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE

N. 215

dell'08/06/2018

Indice

Disegno di legge provinciale n. 151/18: "Territorio e paesaggio" – (continuazione).pag. 1

Mozione n. 901/18 dell'11/4/2018, presentata dai consiglieri Schiefer, Mair, Dello Sbarba, Pöder, Urzì, Knoll, Artioli, Köllensperger, Tommasini e Bizzo, riguardante: Piazza Silvius Magnago. pag. 99

Vorsitz des Vizepräsidenten | Presidenza del vicepresidente: Dr. Thomas Widmann

Ore 10.05 Uhr

Namensaufruf - appello nominale

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist eröffnet. Laut Artikel 59 Absatz 3 der Geschäftsordnung wird das Protokoll der jeweils letzten Landtagssitzung allen Abgeordneten in Papierform zur Verfügung gestellt.

Zum Protokoll können bis Sitzungsende beim Präsidium schriftlich Einwände vorgebracht werden. Sofern keine Einwände nach den genannten Modalitäten erhoben werden, gilt das Protokoll ohne Abstimmung als genehmigt.

Kopien des Protokolls stehen bei den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die mit der Abfassung des Protokolls betraut sind, zur Verfügung.

Für die heutige Sitzung haben sich Präsident Bizzo und die Abgeordneten Stirner, Urzi und Wurzer entschuldigt.

Wir fahren mit der in der vorherigen Sitzung unterbrochenen Behandlung der Tagesordnungspunkte, die in die der Mehrheit zustehende Zeit fallen, fort.

Punkt 322 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 151/18: "Raum und Landschaft"* – (Fortsetzung).

Punto 322) all'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 151/18: "Territorio e paesaggio"* – (continuazione).

Art. 68

Verfahren zur Erteilung der landschaftsrechtlichen Genehmigung Im Zuständigkeitsbereich des Landes

1. Die landschaftsrechtlichen Genehmigungen im Zuständigkeitsbereich des Landes werden vom Direktor/von der Direktorin der für Natur, Landschaft und Raumentwicklung zuständigen Landesabteilung nach Einholen der Stellungnahme einer Kommission erteilt, welche aus den Mitgliedern der Landeskommission laut Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und d) besteht.
2. Mit Durchführungsverordnung, die im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden zu erlassen ist, werden die Eingriffe festgelegt, für die keine Stellungnahme der Kommission laut Absatz 1 eingeholt werden muss.
3. Soweit vereinbar, wird auf die Erteilung der landschaftsrechtlichen Genehmigung im Zuständigkeitsbereich des Landes das Verfahren über die Erteilung der landschaftsrechtlichen Genehmigung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde angewandt.

Art. 68

Procedimento per il rilascio dell'autorizzazione paesaggistica di competenza della Provincia

1. Le autorizzazioni paesaggistiche di competenza della Provincia vengono rilasciate dal Direttore/dalla Direttrice della ripartizione provinciale competente in materia di natura, paesaggio e sviluppo del territorio, dopo avere acquisito il parere di una commissione composta dai membri della commissione provinciale di cui all'articolo 3, comma 1, lettere a), b), c) e d).
2. Con regolamento di esecuzione, che è approvato d'intesa con il Consiglio dei Comuni, sono definiti gli interventi per i quali non è necessaria l'acquisizione del parere della commissione di cui al comma 1.
3. Per il rilascio dell'autorizzazione paesaggistica di competenza della Provincia si applica, in quanto compatibile, lo stesso procedimento previsto per l'autorizzazione paesaggistica di competenza del Comune.

Es wurden folgende Änderungsanträge eingebracht, welche gemäß Artikel 97-quater der GO gemeinsam behandelt werden.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Artikel 68 Absatz 2: "Der Absatz wird gestrichen."

Articolo 68, comma 2: "Il comma è soppresso."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Artikel 68 Absatz 2: Nach den Wörtern "Rat der Gemeinden" werden die Wörter "und nach Einholen der Stellungnahme des zuständigen Gesetzgebungsausschusses" eingefügt.

Articolo 68, comma 2: Dopo le parole "Consiglio dei Comuni" sono aggiunte le parole "previo parere della commissione legislativa competente in materia."

Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Qui si tratta dei procedimenti per il rilascio dell'autorizzazione paesaggistica di competenza della Provincia e sappiamo che questo rimanda all'allegato corrispondente, cioè c'è nella legge un allegato che elenca gli interventi su cui è necessaria l'autorizzazione paesaggistica di competenza della Provincia, però il comma 2 dice "Con regolamento di esecuzione, che è approvato d'intesa con il Consiglio dei Comuni, sono definiti gli interventi per i quali non è necessaria l'acquisizione del parere della commissione di cui al comma 1". Ci ritroviamo di nuovo nella stessa situazione dei provvedimenti per il rilascio dell'autorizzazione paesaggistica di competenza del Comune, cioè al comma 1 si dice che la Provincia non decide su questa autorizzazione come le passa per la testa, ma acquisisce il parere di una Commissione provinciale di esperti e poi nel comma 2 si dice che con regolamento di attuazione si stabiliscono gli interventi per cui può farne anche a meno.

Questa legge è una specie di *Matrioska*, si definiscono in allegato gli interventi, l'allegato se lo legge Roma e dice di sì, poi però si dice che con un semplice regolamento di attuazione quell'allegato sostanzialmente si modifica, nel senso che la Provincia può autorizzare alcuni interventi di quell'allegato anche senza il parere della Commissione prevista.

Noi proponiamo di togliere questo comma, perché siamo dell'opinione che per quegli interventi che sono di grande impatto ambientale e paesaggistico la Provinciale debba sempre decidere sulla base di un parere della Commissione di tecnici prevista dal comma 1, del resto una Commissione che nomina la Provincia.

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, werter Herr Dello Sbarba. Hier geht es um kleinere standardisierte Eingriffe. Es ist auch nicht im Interesse, dass Kommissionen mit solchen Sachen überfrachtet werden. Deswegen ist es richtig, dass man hier versucht, in Vereinbarung mit dem Rat der Gemeinden das festzulegen, was in einer Kommission nicht noch getrennt festgelegt werden braucht, damit sich die Kommission mit den wesentlichen Sachen beschäftigen kann, und nicht, dass sie sich mit unzähligen Plänen auseinandersetzen muss.

PRÄSIDENT: Gibt es weitere Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir über die Änderungsanträge ab.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 5 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 3 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung.

Wer möchte zum Artikel 68 das Wort ergreifen? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 15 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen genehmigt.

III. KAPITEL

Genehmigungen für Baumaßnahmen

Art. 69

Tätigkeit der öffentlichen Verwaltungen

1. Unbeschadet der folgenden Absätze wird dieses Kapitel nicht angewandt auf:

- a) *die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Maßnahmen und Maßnahmenprogramme, die mit Zustimmung der betroffenen Gemeinde auf der Grundlage von Programmvereinbarungen im Sinne von Artikel 65 des Dekrets des Präsidenten der Region vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L, durchgeführt werden, wenn die Vereinbarung die wesentlichen Merkmale der entsprechenden Genehmigung enthält,*
- b) *die Maßnahmen der Gemeinden, die vom zuständigen Gemeindeorgan gemäß Artikel 27 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung, genehmigt wurden und deren raumordnerische Konformität mit Verwaltungsmaßnahme des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erklärt wurde,*
- c) *die Maßnahmen des Landes, sofern ihre Konformität mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich Raumordnung nach Anhören der betroffenen Gemeinde festgestellt wurde; ist für die Maßnahmen des Landes eine Änderung der Planungsinstrumente der Gemeinde erforderlich, bewirkt die Genehmigung des Projektes durch die Landesregierung die Änderung des Planungsinstrumentes, sofern die Gemeinde gemäß Artikel 18 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, am Verfahren zur Genehmigung des Projektes beteiligt war,*
- d) *die Maßnahmen des Landes und der Gemeinde zur ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung von Gebäuden, Einrichtungen, Anlagen, Wasserbauten, Straßen und Wegen, Parkplätzen und Grünanlagen sowie die Maßnahmen, die gemäß Artikel 32 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, in geltender Fassung, durchgeführt werden. Die betroffene Gemeinde erhält vorab eine schriftliche Mitteilung dazu,*
- e) *die Maßnahmen gemäß dem Ausführungsprojekt, das vom Wirtschaftsteilnehmer vorgelegt wird, welcher den Zuschlag für einen Vertrag erhalten hat, der mit den Verfahren laut IV. Teil I. Titel des gesetzesvertretenden Dekrets vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung, vergeben wurde,*
- f) *Sofortmaßnahmen bei Katastrophen sowie dringende Vorbeugungsmaßnahmen.*
2. *Die Genehmigung des Projektes zur technischen und ökonomischen Machbarkeit oder des endgültigen Projekts für öffentliche oder gemeinnützige Bauarbeiten durch den Gemeinderat ist gleichzeitig auch der Beschluss zur Änderung des Gemeindeplanes, soweit erforderlich.*
3. *Das Datum des tatsächlichen Beginns der Bauarbeiten laut Absatz 1 muss der Gemeinde mit der in Artikel 73 vorgesehenen Vorgangsweise mitgeteilt werden.*
4. *Für öffentliche Gebäude des Landes und der Gemeinden genügt anstelle der Bezugsfertigkeitsmeldung laut Artikel 81 die Abnahmebescheinigung oder die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung laut Artikel 52 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, ergänzt durch die Bescheinigungen hinsichtlich der Versorgungs- und technischen Anlagen.*

CAPO III

Titoli abilitativi per L'attività edilizia

Art. 69

Attività delle pubbliche amministrazioni

1. *Fatto salvo quanto previsto dai commi seguenti, le disposizioni del presente capo non trovano applicazione per:*
- a) *gli interventi e i programmi di intervento pubblici o di interesse pubblico, da realizzare con l'assenso del Comune interessato a seguito di un accordo di programma, ai sensi dell'articolo 65 del decreto del Presidente della Regione 1° febbraio 2005, n. 3/L, qualora l'accordo stesso contenga gli elementi costitutivi del titolo abilitativo corrispondente;*
- b) *gli interventi dei Comuni approvati dall'organo comunale competente ai sensi dell'articolo 27 del decreto legislativo 18 aprile 2016, n. 50, e successive modifiche, la cui conformità urbanistica è stata dichiarata con provvedimento del Sindaco/della Sindaca;*
- c) *gli interventi della Provincia, previo accertamento della loro conformità alle norme e alle prescrizioni urbanistiche da effettuarsi sentito il Comune interessato; qualora gli interventi della Provincia richiedano una modifica degli strumenti di pianificazione comunale, la modifica si intende approvata con l'approvazione del progetto da parte della Giunta provinciale, a condizione*

che il Comune venga coinvolto nel procedimento di approvazione del progetto ai sensi dell'articolo 18 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche;

d) gli interventi della Provincia e del Comune concernenti la manutenzione ordinaria e straordinaria di edifici, attrezzature, impianti, opere idrauliche, sedi viarie ed aree per parcheggi e verde nonché gli interventi eseguiti ai sensi dell'articolo 32, comma 4, della legge provinciale 21 ottobre 1996, n. 21, e successive modifiche. Il Comune interessato viene informato preventivamente per iscritto;

e) gli interventi previsti nel progetto esecutivo presentato dall'operatore economico aggiudicatario di un contratto affidato secondo le procedure di cui alla parte IV, titolo I, del decreto legislativo 18 aprile 2016, n. 50, e successive modifiche;

f) gli interventi di pronto soccorso per calamità pubbliche e i lavori urgenti di prevenzione.

2. Con l'approvazione del progetto di fattibilità tecnica ed economica o definitivo di un'opera pubblica o di pubblica utilità da parte del Consiglio comunale viene approvata anche la variante al piano comunale, ove necessaria.

3. La data di effettivo inizio delle opere di cui al comma 1 deve essere comunicata al Comune con le modalità di cui all'articolo 73.

4. Per gli edifici pubblici della Provincia e del Comune è sufficiente presentare, al posto della segnalazione certificata per l'agibilità di cui all'articolo 81, il certificato di collaudo o di regolare esecuzione dell'opera di cui all'articolo 52 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, comprensivo delle certificazioni relative agli impianti per servizi e impianti tecnologici.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe d): Die Wörter "sowie die Maßnahmen, die gemäß Artikel 32 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, in geltender Fassung, durchgeführt werden" werden gestrichen.

Articolo 69, comma 1, lettera d): Le parole "nonché gli interventi eseguiti ai sensi dell'articolo 32, comma 4, della legge provinciale 21 ottobre 1996, n. 21, e successive modifiche" sono soppresse.

Der Abgeordnete Dello Sbarba hat das Wort, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Qui ci sono una serie di interventi che le pubbliche amministrazioni possono fare senza autorizzazione, perché dichiarati e di interesse pubblico. Nel comma 1, lettera d) "gli interventi della Provincia e del Comune concernenti la manutenzione ordinaria e straordinaria di edifici, attrezzature, impianti, opere idrauliche [...]" è stata introdotta la frase "nonché gli interventi eseguiti ai sensi dell'articolo 32, comma 4, della legge provinciale 21 ottobre 1996, n. 21, e successive modifiche". Io ho controllato quali sono questi interventi, sono interventi della legge sulle foreste e sono interventi di notevole entità, tanto è vero che il Comune interessato viene preventivamente informato. Sono interventi di notevole entità che a mio parere non possono essere esclusi da un'autorizzazione paesaggistica.

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Unserer Meinung nach handelt es sich hier um eine notwendige Präzisierung für die Arbeiten der Forstabteilung, die auch heute schon geregelt sind.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 1 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 4 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wer möchte das Wort ergreifen? Landesrat Theiner, bitte.

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Ich ersuche in Absatz 1 Buchstabe a) um eine sprachliche Korrektur – ich wurde von Mitarbeitern des Landtages darauf aufmerksam gemacht -, wonach die Wörter "von Artikel 65 des Dekretes des Präsidenten der Region vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L" durch die Wörter "von Artikel 39 des Regionalgesetzes vom 3. Mai 2018, Nr. 2" ersetzt werden, weil in der Zwischenzeit das neue Gesetz in Kraft getreten ist. Wir müssen auch die Bezüge richtig herstellen.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Artikel 69 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 15 Ja-Stimmen und 12 Stimmenthaltungen genehmigt.

● ● ● ● ● ● ● ●

Art. 70
Freie Maßnahmen

1. Die Maßnahmen, die im Anhang C angegeben sind, können ohne ausdrückliche Baugenehmigung ausgeführt werden.
2. Die Maßnahmen müssen auf jeden Fall den Vorgaben der Instrumente für die allgemeine und die Durchführungsplanung der Gemeinde sowie der Fachpläne entsprechen. Ebenso sind die für das betroffene Gebiet geltenden Bindungen zu beachten. Unberührt bleiben die von Bestimmungen anderer Sachbereiche auferlegten Vorschriften, die sich auf die Regelung der Tätigkeit zur Gebietsumwandlung auswirken.

Art. 70

Interventi liberi

1. Sono eseguiti senza alcun titolo abilitativo edilizio gli interventi indicati nell'allegato C.
2. Gli interventi devono comunque essere conformi alle prescrizioni contenute negli strumenti di pianificazione urbanistica generali e attuativi del Comune e nei piani di settore. Gli interventi devono inoltre rispettare i vincoli esistenti sul territorio interessato. Sono fatte salve le prescrizioni delle altre normative di settore aventi incidenza sulla disciplina dell'attività di trasformazione del territorio.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landesrat Theiner: Artikel 70 Absatz 1: Im Artikel 70 Absatz 1 wird folgender Satz hinzugefügt: "Mit Verordnung der Landesregierung können die Maßnahmen und Tätigkeiten laut Anhang C in Einklang mit dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 13. Februar 2017, Nr. 31, in geltender Fassung, spezifiziert werden."

Articolo 70, comma 1: Al comma 1 dell'articolo 70 è aggiunta la seguente frase: "La Giunta provinciale può specificare gli interventi e le attività di cui all'allegato C in conformità al decreto del Presidente della Repubblica 13 febbraio 2017, n. 31, e successive modifiche ed integrazioni."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Artikel 70 Absatz 1 – Anhang C: Am Ende von Nr. C1) werden folgende Wörter hinzugefügt: "welche den Zustand und die äußerliche Ästhetik der Gebäude nicht verändern".

Articolo 70, comma 1 – allegato C: Alla fine del n. C1) sono aggiunte le seguenti parole: "che non alterino lo stato dei luoghi e l'aspetto esteriore degli edifici".

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Articolo 70, comma 1 – allegato C: I seguenti numeri sono soppressi: C3) e C10)

Artikel 70 Absatz 1 – Anhang C: Folgende Nummern werden gestrichen: C3) und C10)

Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht von Landesrat Theiner: Artikel 70 Absatz 1, Anhang C Punkt 4: Anhang C Punkt 4 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

"C.4 das Aufstellen von saisonalen mobilen Gewächshäusern sowie das Anbringen von Hagelnetzen, Kulturschutzfolien und Kulturschutznetzen,".

Articolo 70, comma 1, Allegato C, punto 4: Il punto 4 dell'allegato C è integrato e così sostituito:

"C.4 le serre mobili stagionali, le reti antigrandine, teli e reti protettive per colture agrarie,".

Das Wort hat Landesrat Theiner, bitte.

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Ich werde zuerst unsere Änderungsanträge erklären und dann auf die anderen eingehen.

Ich darf daran erinnern, dass es beim Artikel 70 um freie Maßnahmen geht. Mit Änderungsantrag Nr. 1 soll die Landesregierung die Maßnahmen, die im Anhang C angegeben sind, spezifizieren dürfen.

Änderungsantrag Nr. 4. Wir haben gestern im Artikel 65 vorgesehen, dass die landschaftliche Freistellung im Anhang A enthalten ist. Hiermit wird das Anbringen von Hagelnetzen und Kulturschutzfolien auch von der Baugenehmigung freigestellt. Auch da haben wir nichts Neues, sondern es ist so, dass wir heute schon die rechtliche Regelung haben. Wir würden also die rechtliche Regelung, die heute besteht, genauso übertragen.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Qui l'Allegato C dell'articolo 70 riguarda gli interventi liberi, cioè gli interventi senza autorizzazione alcuna e senza alcun titolo abilitativo,

quindi sono interventi particolarmente delicati. Mi riferisco all'emendamento al comma 1 e al fatto che la Giunta provinciale possa specificare gli interventi e le attività di cui all'Allegato C, a me pare problematico, nel senso che l'Allegato C ha una serie di interventi, non capisco cosa voglia dire "specificare". Se c'era qualcosa da specificare, dovevamo metterlo in legge e non affidarlo alla Giunta provinciale, tra l'altro senza neanche specificare con quale atto, una delibera, un regolamento?

Per quanto riguarda il nostro emendamento, nell'Allegato C noi abbiamo notato che in precedenti versioni della legge al punto C1 dopo le parole "gli interventi di manutenzione ordinaria di cui all'articolo 62, comma 1, lettera a)" era aggiunto "che non alterino lo stato dei luoghi e l'aspetto esteriore degli edifici". Ci sembra importante che questa specificazione venga inserita nell'Allegato C.

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Ich glaube schon, dass es richtig ist, dass wir hier auch einen entsprechenden Ermessensspielraum haben. Es wäre unmöglich, alle Arten von Eingriffen im Gesetz detailliert genau festzuhalten. Da denkt man nicht an irgendeine Hintertür oder dass man sonst irgendwas machen möchte, um irgendwas durchzuwinken, sondern in einem Gesetz wäre es, glaube ich, unmöglich, dass wir alle Tatbestände genau aufzählen. Natürlich muss das, was die Landesregierung festlegt, mit dem, was im Gesetz drinnen steht, in Übereinstimmung sein. Wir können nicht etwas Neues erfinden.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über die Änderungsanträge ab.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 19-Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 4 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 3: mit 2 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 12 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 4: mit 19 Ja-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen genehmigt.

Wer möchte das Wort zum so geänderten Artikel 70 ergreifen? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 14 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 71

*Maßnahmen, für die eine Baugenehmigung,
eine zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns oder
eine beeidigte Baubeginnmitteilung vorgeschrieben ist*

1. Eine Baugenehmigung ist für alle Maßnahmen vorgeschrieben, die im Anhang D angegeben sind.
2. Eine zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginnes (ZeMeT) ist für alle Maßnahmen vorgeschrieben, die im Anhang E angegeben sind.
3. Die Maßnahmen, die nicht in den Anhängen C, D und E angegeben sind, können nach Vorlage einer beeidigten Baubeginnmitteilung (BBM) durchgeführt werden.

Art. 71

*Attività soggetta a segnalazione certificata
di inizio attività, a permesso di costruire e
a comunicazione di inizio lavori asseverata*

1. Sono soggetti a permesso di costruire gli interventi indicati nell'allegato D.
2. Sono soggetti a segnalazione certificata di inizio attività (SCIA) tutti gli interventi indicati nell'allegato E.
3. Gli interventi non indicati negli allegati C, D ed E possono essere realizzati in seguito alla presentazione di una comunicazione di inizio lavori asseverata (CILA).

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Artikel 71 Absatz 2 – Anhang E: In Nr. E1) werden die Wörter "nach Einholung des Gutachtens des Rates" durch die Wörter "im Einvernehmen mit dem Rat" ersetzt.

Articolo 71, comma 2 – allegato E: Nel n. E1) le parole "previo parere del" sono sostituite dalle parole "previa intesa col".

Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Questi sono gli interventi soggetti a SCIA e nell'Allegato E è previsto (E1) "gli interventi di nuova costruzione disciplinati da piani attuativi elaborati secondo i criteri qualitativi definiti con regolamento della Giunta provinciale, previo parere del Consiglio dei Comuni".

Mi ricordo che in commissione abbiamo discusso sul termine "parere" o "intesa", io e l'ass. Theiner eravamo per "intesa" ma la commissione a maggioranza invece ha preferito "parere". Noi proponiamo di prevedere "intesa", come era previsto anche dal testo presentato dall'ass. Theiner.

PRÄSIDENT: Wenn es keine weiteren Wortmeldungen gibt, dann stimmen wir über den Änderungsantrag Nr. 1 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 3 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Möchte jemand das Wort zum Artikel 71 ergreifen? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 15 Ja-Stimmen und 12 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 72

Disciplina della comunicazione di inizio lavori asseverata

1. Negli interventi soggetti alla comunicazione di inizio lavori asseverata (CILA) devono essere rispettate le normative di settore aventi incidenza sulla disciplina dell'attività di trasformazione del territorio, ivi comprese quelle che prevedono l'acquisizione di pareri, assensi, nulla-osta e autorizzazioni, comunque denominati; inoltre devono essere assolti gli eventuali adempimenti fiscali e tributari previsti ai sensi di legge, compresi gli atti di aggiornamento catastale.
2. La comunicazione di inizio dei lavori è asseverata da un tecnico abilitato/una tecnica abilitata, che attesta, sotto la propria responsabilità, che i lavori sono conformi agli strumenti di pianificazione approvati e al regolamento edilizio vigente, che sono compatibili con la normativa e che non interessano le parti strutturali dell'edificio; la comunicazione contiene, altresì, i dati identificativi dell'impresa alla quale si intende affidare la realizzazione dei lavori.
3. Se l'intervento è subordinato all'acquisizione di atti di assenso, comunque denominati, o pareri di altri uffici e amministrazioni, il Comune, ricevuta la comunicazione, procede ai sensi dell'articolo 18 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche, dandone immediato avviso all'interessato/interessata. L'intervento resta subordinato al rilascio degli atti medesimi, di cui il Comune dà comunicazione all'interessato/interessata.
4. Il direttore/La direttrice dei lavori, se previsto, o l'interessato/interessata certificano o autocertificano gli interventi di cui al presente articolo, ai fini della comunicazione a terzi dei lavori eseguiti.
5. Per gli interventi soggetti a CILA, ove la comunicazione di fine lavori sia accompagnata dalla prescritta documentazione per la variazione catastale, quest'ultima è tempestivamente inoltrata dal Comune ai competenti uffici.

Art. 72

Regelung der beeidigten Baubeginnmitteilung

1. Bei allen Maßnahmen, für die eine beeidigte Baubeginnmitteilung (BBM) vorgeschrieben ist, müssen die Bestimmungen anderer Sachbereiche beachtet werden, die sich auf die Regelung der Tätigkeit zur Gebietsumwandlung auswirken, einschließlich jener, die das Einholen von Stellungnahmen, Zustimmungsakten, Unbedenklichkeitserklärungen und beliebig benannten Bewilligungen vorsehen; außerdem müssen allfällige gesetzlich vorgesehene Steuer- und Gebührenpflichten erfüllt werden, inbegriffen die Handlungen zur Änderung der Katastereintragung.
2. Die Baubeginnmitteilung wird von einem befähigten Techniker/einer befähigten Technikerin beeidigt, welcher/welche unter eigener Verantwortung bestätigt, dass die Bauarbeiten den genehmigten Planungsinstrumenten und der geltenden Bauordnung entsprechen und mit den

Rechtsvorschriften vereinbar sind und dass keine tragenden Teile des Gebäudes betroffen sind; die Mitteilung beinhaltet außerdem die Kenndaten des Unternehmens, dem die Durchführung der Arbeiten anvertraut werden soll.

3. Müssen für die Maßnahme wie immer benannte Zustimmungsakte oder Stellungnahmen anderer Ämter und Verwaltungen eingeholt werden, geht die Gemeinde, sobald sie die Mitteilung erhält, im Sinne von Artikel 18 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, vor und teilt dies unverzüglich dem Interessenten/der Interessentin mit. Die Maßnahme darf erst dann durchgeführt werden, wenn alle Akte ausgestellt sind, worüber die Gemeinde den Interessenten/die Interessentin informiert.

4. Der Bauleiter/Die Bauleiterin, falls vorgesehen, oder der Interessent/die Interessentin selbst bescheinigt die Maßnahmen laut diesem Artikel zum Zwecke der Mitteilung der durchgeführten Arbeiten an Dritte.

5. Werden bei Maßnahmen, für die eine BBM vorgeschrieben ist, der Mitteilung über die Beendigung der Bauarbeiten auch die zur Katasteränderung erforderlichen Unterlagen beigefügt, werden diese von der Gemeinde umgehend den zuständigen Ämtern übermittelt.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Artikel 72 Absatz 2: Nach den Wörtern "mit den Rechtsvorschriften" werden die Wörter "über erdbebensicheres Bauen und über Energieeffizienz" eingefügt.

Articolo 72, comma 2: Dopo le parole: "con la normativa" sono aggiunte le parole "in materia antisismica e con quella sul rendimento energetico nell'edilizia".

Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Nel comma 2 c'è la "comunicazione di inizio lavori, asseverata da un tecnico abilitato/una tecnica abilitata, che attesta, sotto la propria responsabilità, che i lavori sono conformi agli strumenti di pianificazione approvati e al regolamento edilizio vigente, che sono compatibili con la normativa e che non interessano le parti strutturali dell'edificio; la comunicazione contiene, altresì, i dati identificativi dell'impresa alla quale si intende affidare la realizzazione dei lavori".

Nella normativa statale c'è anche la conformità alle norme in materia antisismica e sul rendimento energetico nell'edilizia, io credo che questo sia importante e quindi con l'emendamento al comma 2 noi proponiamo di inserire le parole "in materia antisismica e con quella sul rendimento energetico nell'edilizia".

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Sie haben recht, Kollege Dello Sbarba. Natürlich müssen alle Gebäude, die hier errichtet werden, die Kriterien bezüglich Energieeffizienz und genauso auch über erdbebensicheres Bauen berücksichtigen, aber wir brauchen es hier nicht nochmals festzuschreiben, denn das ist für alle Gebäude von vornherein erforderlich, unabhängig davon, ob ich mit Baukonzession ansuche oder ich es über ZeMeT mache. Das ist für alle erforderlich.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 1 ab: mit 3 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 5 Stimmenenthaltungen abgelehnt.

Wer möchte das Wort zum Artikel 72 ergreifen? Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Visto che ci sono molti emendamenti, vorrei chiedere, vicepresidente, se quando chiama la votazione dell'emendamento, dice anche il primo firmatario, così i colleghi e le colleghe si orientano.

Volevo solo dire una cosa, ass. Theiner, è vero che non importa citare certe norme, perché sono già previste, scontate, però io ho visto che certe norme nei testi iniziali erano citate e poi sono state eliminate, allora se sono state eliminate mi viene il sospetto che un senso la citazione lo avesse.

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Lieber Kollege Dello Sbarba, ich kann Sie beruhigen. Da gibt es keinen Hintergedanken. Alle Gebäude, die in Südtirol errichtet werden, müssen die Kriterien bezüglich Energieeffizienz berücksichtigen. Seit 1.1.2017 müssen alle Gebäude Klimahausstandard A haben. Jetzt brauchen wir das aber nicht für alle Maßnahmen nochmals getrennt anzuführen. Es ist richtig.

Das hatten wir drinnen, aber in der Diskussion ist man draufgekommen, dass wir es, um das alles auch auf ein erträgliches Ausmaß zu bringen, nicht überall bei jeder einzelnen Maßnahme nochmals anzuführen brauchen. Das ist selbstverständlich. Daran muss man sich halten. Genauso die Bestimmungen über erdbebensicheres Bauen. Diese gelten für alle Eingriffe.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Artikel 72 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 14 Ja-Stimmen und 12 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 73

Gemeinsame Bestimmungen für die zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns und für die Baugenehmigung

1. *Als Eingriffsgenehmigungen gelten die zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns (ZeMeT) und die Baugenehmigung.*
2. *Bei Durchführung von Maßnahmen, für welche eine Genehmigung vorgeschrieben ist, müssen jene Flächen unentgeltlich abgetreten werden, welche für die primären Erschließungsanlagen erforderlich sind.*
3. *Bei allen Maßnahmen, die Gegenstand der Genehmigung sind, müssen die Vorgaben der entsprechenden genehmigten und beschlossenen Planungsinstrumente befolgt werden. Ebenso sind die für das betroffene Gebiet geltenden Bindungen zu beachten.*
4. *Die Genehmigung wird nur dann ausgestellt und ist nur dann rechtswirksam, wenn die primären Erschließungsanlagen vorhanden sind oder wenn die Gemeinde deren Errichtung innerhalb der darauffolgenden drei Jahre vorsieht oder wenn die Betroffenen sich verpflichten, diese Anlagen zugleich mit der Ausführung der Maßnahme, die Gegenstand der Genehmigung ist, zu errichten.*
5. *Die Genehmigungen laut Absatz 1 können zusammen mit der Liegenschaft auf die Erben/Erbeninnen oder andere Rechtsnachfolger übertragen werden. Sie wirken sich nicht auf die Inhaberschaft des Eigentumsrechts oder anderer dinglicher Rechte an den mit diesen Genehmigungen errichteten Liegenschaften aus und bewirken keine Einschränkung der Rechte Dritter.*
6. *(gestrichen)*
7. *Die Gemeinde prüft die formale Vollständigkeit des Antrags auf Baugenehmigung oder der ZeMeT bei deren Einreichung. Wird festgestellt, dass die vorgeschriebenen technischen oder Verwaltungsunterlagen nicht vollständig sind, fordert die Gemeinde die betroffene Person zur Vervollständigung innerhalb einer angemessenen Frist auf, die höchstens 30 Tage betragen darf; verstreicht diese Frist ungenutzt, wird der Antrag auf Baugenehmigung oder die ZeMeT als unzulässig erklärt.*
8. *Ist für die Maßnahme die strategische Umweltprüfung oder die Umweltverträglichkeitsprüfung einzuholen, teilt die Gemeinde dem Interessenten/der Interessentin mit, dass bis zum Erhalt des positiven Prüfungsergebnisses das Verfahren ausgesetzt wird oder die ZeMeT nicht rechtswirksam ist.*
9. *Der Interessent/Die Interessentin kann in jeder Verfahrensphase den Antrag auf Baugenehmigung oder die ZeMeT zurückziehen; in diesem Fall sorgt die Gemeinde für die Rückerstattung der eventuell bereits gezahlten Eingriffsgebühr.*
10. *Die Eckdaten der Baugenehmigung oder der ZeMeT sind auf dem Schild, das an der Baustelle auszuhängen ist, nach den Vorgaben der Gemeindebauordnung anzugeben.*

Art. 73

Disposizioni comuni sulla segnalazione certificata di inizio attività e sul permesso di costruire

1. *I titoli abilitativi sono la segnalazione certificata di inizio attività (SCIA) e il permesso di costruire.*
2. *La realizzazione degli interventi soggetti a titolo abilitativo è subordinata alla cessione gratuita delle aree necessarie per le opere di urbanizzazione primaria.*

3. *Gli interventi oggetto del titolo abilitativo devono essere conformi alle prescrizioni contenute nei rispettivi strumenti di pianificazione approvati e adottati. Gli interventi devono inoltre rispettare i vincoli esistenti sul territorio interessato.*

4. *Il rilascio e l'efficacia del titolo abilitativo sono subordinati all'esistenza delle opere di urbanizzazione primaria o alla previsione, da parte del Comune, dell'attuazione delle stesse nel successivo triennio, ovvero all'impegno dei soggetti interessati di procedere all'attuazione delle medesime contemporaneamente alla realizzazione dell'intervento oggetto del titolo abilitativo.*

5. *I titoli abilitativi di cui al comma 1 sono trasferibili, insieme all'immobile, ai successori o aventi causa. Essi non incidono sulla titolarità della proprietà o di altri diritti reali relativi agli immobili realizzati in virtù dei titoli stessi e non comportano limitazioni dei diritti di terzi.*

6. *(soppresso)*

7. *Il Comune verifica la completezza formale della domanda per il permesso di costruire o della SCIA al momento della presentazione. Qualora sia accertata l'incompletezza degli elaborati tecnico-amministrativi prescritti, il Comune invita l'interessato/interessata a procedere al perfezionamento della domanda entro un termine congruo non superiore a 30 giorni; decorso inutilmente questo termine, viene dichiarata l'irricevibilità della domanda per il permesso di costruire o della SCIA.*

8. *Nel caso in cui l'intervento sia soggetto a valutazione ambientale strategica o a valutazione di impatto ambientale, il Comune comunica all'interessato/interessata la sospensione del procedimento, oppure l'inefficacia della SCIA, sino all'esito favorevole della valutazione.*

9. *L'interessato/interessata può, in ogni fase del procedimento, rinunciare alla domanda di rilascio del permesso di costruire o alla SCIA e, in tal caso, il Comune provvede alla restituzione del contributo di intervento eventualmente versato.*

10. *Gli estremi del permesso di costruire o della SCIA sono indicati nel cartello esposto presso il cantiere, secondo le modalità stabilite dal regolamento comunale per l'attività edilizia.*

Wer möchte zum Artikel 73 das Wort ergreifen? Niemand. Wir stimmen darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 15 Ja-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 74

Gültigkeitsdauer und Verfall der Genehmigungen

1. *In der Baugenehmigung sind die Frist für den Baubeginn und jene für den Abschluss der Bauarbeiten anzugeben.*

2. *Die Frist für den in der Baugenehmigung anzugebenden Baubeginn darf nicht mehr als ein Jahr ab Erlangung der Genehmigung betragen; die Bauabschlussfrist, innerhalb welcher der Bau bezugsfertig sein muss, darf nicht mehr als 3 Jahre ab Baubeginn betragen. Laufen diese Fristen erfolglos ab, verfällt die Baugenehmigung von Rechts wegen für den nicht ausgeführten Teil, außer es wird vor Fristablauf eine Fristverlängerung beantragt. Eine Fristverlängerung kann mit begründeter Maßnahme zugestanden werden, wenn besondere Umstände unabhängig vom Willen des Genehmigungsinhabers/der Genehmigungsinhaberin eingetreten sind, wenn der Bau besonders arbeitsintensiv ist oder besondere bautechnische Merkmale aufweist, wenn nach Baubeginn technische Schwierigkeiten bei der Ausführung aufgetreten sind oder wenn es sich um Bauarbeiten von öffentlichem Interesse handelt, die nicht in Artikel 69 Absatz 1 angeführt sind und deren Finanzierung auf mehrere Haushaltsjahre verteilt vorgesehen ist. Wenn für die Verwirklichung des Bauwerkes um öffentliche Beiträge angesucht wurde, hat der Konzessionsinhaber das Recht auf Verlängerung der Frist für den Beginn der Arbeiten bis zu 6 Monaten ab Gewährung des Beitrages, und die Bauarbeiten müssen innerhalb von 3 Jahren ab Gewährung dieses Beitrages abgeschlossen sein. Die Gutachten, die Voraussetzung für den Erlass der Baukonzession sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Konzessionsinhaber muss der Gemeinde schriftlich sowohl über das Ansuchen um Beiträge als auch über die Gewährung des Beitrages Bescheid geben.*

3. *Eine Fristverlängerung für den Baubeginn oder den Bauabschluss wird auf jeden Fall zugestanden, wenn die von der Baugenehmigung betroffenen Arbeiten auf Veranlassung der Ver-*

waltung oder der Gerichtsbehörde aus Gründen, die sich nachträglich als nicht stichhaltig erweisen, nicht begonnen beziehungsweise nicht abgeschlossen werden konnten.

4. Zur Durchführung jenes Teils des in der Baugenehmigung angegebenen Vorhabens, der nicht innerhalb der gesetzten Frist abgeschlossen wird, ist eine neue Genehmigung für die ausständigen Bauarbeiten erforderlich. Bei Bedarf wird auch die Eingriffsgebühr neu berechnet. Die neue Genehmigung muss innerhalb einer angemessenen von der Gemeinde gesetzten Frist, die nicht mehr als 120 Tage betragen darf, beantragt werden, anderenfalls treten die Wirkungen laut Artikel 87 Absatz 10 ein.

5. Die ZeMeT ist ab dem Tag ihrer Einreichung höchstens 3 Jahre lang rechtswirksam. Für die Durchführung des nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossenen Teils des gemeldeten Vorhabens muss eine neue Meldung gemacht werden. Diese muss innerhalb einer angemessenen von der Gemeinde gesetzten Frist, die nicht mehr als 120 Tage betragen darf, eingereicht werden, andernfalls treten die Wirkungen laut Artikel 90 Absatz 5 ein.

6. Die als Baugenehmigung oder ZeMeT erworbene Genehmigung verfällt, wenn Raumplanungsvorgaben in Kraft treten, die mit ihr in Widerspruch stehen; dies gilt nicht, wenn die Arbeiten bereits begonnen haben und innerhalb der von den Bezugsvorschriften vorgesehenen Frist abgeschlossen werden.

7. In der Zeit zwischen der Entwurfsfassung und der endgültigen Genehmigung der Planungsinstrumente der Gemeinde kann die Gemeinde mit begründeter Maßnahme, die dem Interessenten/der Interessentin zuzustellen ist, die Aussetzung der Durchführung von genehmigungspflichtigen Maßnahmen anordnen, wenn diese die Durchführung der genannten Planungsinstrumente kompromittieren oder kostspieliger machen würden. Die Pflicht zur Entschädigung des Interessenten/der Interessentin, der/die in gutem Glauben gehandelt hat, bleibt aufrecht. Die Entschädigung ist von jener öffentlichen Verwaltung zu zahlen, in deren Interesse die Aussetzung verfügt worden ist.

8. Der Bauleiter/Die Bauleiterin teilt das Datum des effektiven Baubeginns mit Angabe des Unternehmens, an das die Arbeiten vergeben werden sollen, der Gemeinde mit.

Art. 74

Efficacia temporale e decadenza dei titoli abilitativi

1. Nel permesso di costruire sono indicati i termini di inizio e di ultimazione dei lavori.

2. Nel permesso di costruire il termine per l'inizio dei lavori non può essere superiore ad un anno dal rilascio del titolo; quello di ultimazione, entro il quale l'opera deve essere agibile, non può superare 3 anni dall'inizio dei lavori. Decorsi inutilmente tali termini, il permesso decade di diritto per la parte non eseguita, tranne che, anteriormente alla scadenza, venga richiesta una proroga. La proroga può essere accordata, con provvedimento motivato, per fatti sopravvenuti, estranei alla volontà del/della titolare del permesso, oppure in considerazione della mole dell'opera da realizzare, delle sue particolari caratteristiche tecnico-costruttive, o di difficoltà tecnico-esecutive emerse successivamente all'inizio dei lavori, ovvero quando si tratti di opere di interesse pubblico diverse da quelle di cui all'articolo 69, comma 1, il cui finanziamento sia previsto in più esercizi finanziari. Qualora per la realizzazione dell'opera vengano richiesti contributi pubblici, il titolare della concessione ha diritto alla proroga del termine per l'inizio dei lavori fino a 6 mesi dopo la concessione del contributo e i lavori devono essere ultimati entro 3 anni dalla concessione del contributo stesso. I pareri che costituiscono presupposto per il rilascio della concessione edilizia conservano la loro efficacia. Il titolare della concessione deve informare il Comune per iscritto sia della richiesta sia della concessione del contributo.

3. Nel permesso di costruire la proroga dei termini per l'inizio o l'ultimazione dei lavori è comunque accordata, qualora i lavori non possano essere iniziati o conclusi per iniziative dell'Amministrazione o dell'autorità giudiziaria rivelatesi poi infondate.

4. Nel permesso di costruire la realizzazione della parte dell'intervento non ultimata nel termine stabilito è subordinata al rilascio di un nuovo titolo abilitativo per le opere ancora da eseguire. Si procede altresì, ove necessario, al ricalcolo del contributo di intervento. Il nuovo permesso di costruire deve essere richiesto entro un termine adeguato stabilito dal Comune, che non può

essere superiore a 120 giorni, in caso contrario entrano in vigore gli effetti di cui all'articolo 87, comma 10.

5. La SCIA è sottoposta al termine massimo di efficacia di 3 anni, decorrenti dalla data di presentazione della segnalazione stessa. La realizzazione della parte non ultimata dell'intervento è subordinata a nuova segnalazione. Tale segnalazione deve essere presentata entro un termine adeguato stabilito dal Comune, che non può essere superiore a 120 giorni, in caso contrario entrano in vigore gli effetti di cui all'articolo 90, comma 5.

6. Il titolo abilitativo acquisito con il permesso di costruire o con la SCIA decade con l'entrata in vigore di contrastanti previsioni urbanistiche, salvo che i lavori siano già iniziati e vengano completati entro il termine di efficacia previsto dalle disposizioni di riferimento.

7. Nel periodo intercorrente tra l'adozione e la definitiva approvazione degli strumenti di pianificazione comunale, il Comune, con provvedimento motivato da notificare all'interessato/interessata, può ordinare la sospensione della realizzazione di interventi soggetti a titolo abilitativo che siano tali da compromettere o rendere più onerosa l'attuazione dei predetti strumenti. Resta salvo l'obbligo di indennizzo nei confronti dell'interessato/interessata in buona fede. La corresponsione dell'indennizzo grava sulla pubblica amministrazione che beneficia della sospensione.

8. La data di effettivo inizio dei lavori, con l'indicazione dell'impresa cui si intende affidare i lavori medesimi, è comunicata al Comune dal direttore/dalla direttrice dei lavori.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Artikel 74 Absatz 2: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"2. Die Frist für den in der Baugenehmigung anzugebenden Baubeginn darf nicht mehr als ein Jahr ab Erlangung der Genehmigung betragen; die Bauabschlussfrist, innerhalb welcher der Bau bezugsfertig sein muss, darf nicht mehr als 3 Jahre ab Baubeginn betragen. Laufen diese Fristen erfolglos ab, verfällt die Baugenehmigung von Rechts wegen für den nicht ausgeführten Teil."

Articolo 74, comma 2: Il comma è così sostituito:

"2. Nel permesso di costruire il termine per l'inizio dei lavori non può essere superiore ad un anno dal rilascio del titolo; quello di ultimazione, entro il quale l'opera deve essere agibile, non può superare tre anni dall'inizio dei lavori. Decorsi inutilmente tali termini, il permesso decade di diritto per la parte non eseguita."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Artikel 74 Absatz 2: Die Wörter "wenn der Bau besonders arbeitsintensiv ist" werden gestrichen.

Articolo 74, comma 2: Le parole "oppure in considerazione della mole dell'opera da realizzare", sono soppresse.

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Artikel 74 Absatz 2: Die Wörter "oder besondere bautechnische Merkmale aufweist" werden gestrichen.

Articolo 74, comma 2: Le parole: "delle sue particolari caratteristiche tecnico-costruttive" sono soppresse.

Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Artikel 74 Absatz 2: Die Wörter "wenn nach Baubeginn technische Schwierigkeiten bei der Ausführung aufgetreten sind" werden gestrichen.

Articolo 74, comma 2: Le parole: "di difficoltà tecnico-esecutive emerse successivamente all'inizio dei lavori" sono soppresse.

Änderungsantrag Nr. 5, eingebracht von den Abgeordneten Zimmerhofer, Knoll und Atz Tammerle: Artikel 74 Absatz 3: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"3. Für alle Eingriffsgenehmigungen wird eine Fristverlängerung für den Baubeginn oder den Bauabschluss auf jeden Fall zugestanden, wenn die von der Baugenehmigung betroffenen Arbeiten auf Veranlassung der Verwaltung oder der Gerichtsbehörde aus Gründen, die sich nachträglich als nicht stichhaltig erweisen, nicht begonnen beziehungsweise nicht abgeschlossen werden konnten."

Articolo 74, comma 3: Il comma è così sostituito:

"3. Per tutti i titoli abilitativi la proroga dei termini per l'inizio o l'ultimazione dei lavori è comunque accordata, qualora i lavori di cui al permesso di costruire non possano essere iniziati o conclusi per iniziative dell'Amministrazione o dell'autorità giudiziaria rivelatesi poi infondate."

Änderungsantrag Nr. 6, eingebracht von den Abgeordneten Tinkhauser, Oberhofer, Blaas und Zingerle: Artikel 74 Absatz 3: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"3. Für alle Eingriffsgenehmigungen wird eine Fristverlängerung für den Baubeginn oder den Bauabschluss auf jeden Fall zugestanden, wenn die von der Baugenehmigung betroffenen Arbeiten auf Veranlassung der Verwaltung oder der Gerichtsbehörde aus Gründen, die sich nachträglich als nicht stichhaltig erweisen, nicht begonnen beziehungsweise nicht abgeschlossen werden konnten."

Articolo 74, comma 3: Il comma è così sostituito:

"3. Per tutti i titoli abilitativi la proroga dei termini per l'inizio o l'ultimazione dei lavori è comunque accordata, qualora i lavori di cui al permesso di costruire non possano essere iniziati o conclusi per iniziative dell'Amministrazione o dell'autorità giudiziaria rivelatesi poi infondate."

Änderungsantrag Nr. 7, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Artikel 74 Absatz 3: Nach dem Wort "Bauabschluss" werden die Wörter "und für alle anderen Eingriffsgenehmigungen" eingefügt.

Articolo 74, comma 3: Dopo le parole "ultimazione dei lavori" sono inserite le seguenti parole: "e per ogni altro titolo edilizio".

Änderungsantrag Nr. 8, eingebracht von Landesrat Theiner: Artikel 74 Absatz 3: Im Artikel 74 Absatz 3 werden nach dem Wort "Baugenehmigung" folgende Wörter eingefügt: "oder von der Baubeginnmeldung oder von der ZeMeT".

Articolo 74, comma 3: Al comma 3 dell'articolo 74 dopo le parole "Nel permesso di costruire" è inserita la dicitura "ovvero nella comunicazione di inizio lavori o nella SCIA".

Änderungsantrag Nr. 9, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Artikel 74 Absatz 6: Folgende Wörter werden gestrichen:

"; dies gilt nicht, wenn die Arbeiten bereits begonnen haben und innerhalb der von den Bezugsvorschriften vorgesehenen Frist abgeschlossen werden".

Articolo 74, comma 6: Le seguenti parole sono soppresse: ", salvo che i lavori siano già iniziati e vengano completati entro il termine di efficacia previsto dalle disposizioni di riferimento".

Das Wort hat der Abgeordnete Zimmerhofer, bitte.

ZIMMERHOFER (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Wir haben den Änderungsantrag Nr. 5 eingebracht, mit dem wir den Absatz 3 geändert haben möchten. Hier geht es um die Fristverlängerungen. Alle Eingriffsgenehmigungen sollten eine Fristverlängerung für den Baubeginn und den Bauabschluss bekommen, wenn die von der Baugenehmigung betroffenen Arbeiten auf Veranlassung der Verwaltung oder der Gerichtsbehörde aus Gründen, die sich nachträglich als nicht stichhaltig erweisen, nicht begonnen beziehungsweise nicht abgeschlossen werden konnten. Wir möchten, dass dies trotzdem weiter genehmigt wird.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Quando ci sono più emendamenti della stessa persona, li può anche dire cumulativamente.

L'articolo 74 parla dell'efficacia temporale e della decadenza dei titoli abitativi, mi pare che l'obiettivo comune sia quello di ridurre la possibilità per un imprenditore di acquisire un titolo abilitativo a costruire e poi non utilizzarlo, è il tema dei cantieri aperti in eterno. Ottimo il comma 2, ma fino a un certo punto, cioè quando dice "Nel permesso di costruire il termine per l'inizio dei lavori non può essere superiore ad un anno dal rilascio del titolo; quello di ultimazione, entro il quale l'opera deve essere agibile, non può superare 3 anni dall'inizio dei lavori". Finalmente non vedremo cantieri aperti in eterno, questo è il nostro obiettivo comune, il punto è, assessore, che poi c'è il tema delle proroghe e se da una parte si dice che il cantiere deve essere finito entro 3 anni, che deve partire entro un anno, poi si può avere la proroga, allora la partita si gioca sulla facilità o meno di avere la proroga, a lunghezza più lunga o meno della stessa proroga. Anche oggi ci sono dei limiti temporali per i cantieri, ma poi io conosco casi famosi sia a Bolzano sud, ma anche a Merano di cantieri aperti all'infinito, fino a quando l'imprenditore non trova la convenienza di prezzi di mercato rialzati per far partire il cantiere. Allora però qui c'è anche un modo per cui l'imprenditore si guarda dall'esporsi al mercato, cioè il cantiere dovrebbe partire, però i prezzi degli appartamenti stanno calando, non c'è domanda abbastanza, allora il cantiere viene interrotto in attesa che i prezzi risalgano, in questo modo gli imprenditori annullano l'effetto virtuoso del mercato, cioè del rapporto domanda/offerta, per cui se c'è molta offerta i prezzi dovrebbero calare, è come se gli imprenditori togliessero case dal mercato, case la cui autorizzazione a costruire l'hanno già avuta.

Con l'emendamento n. 1 proponiamo la strada più radicale, che è quella di dire che il cantiere deve partire entro 1 anno, dopo 3 anni deve essere finito e se questi termini decorrono il permesso decade, semmai va richiesto da zero. Ovviamente sappiamo che questa è una proposta radicale e allora lavoriamo un po' anche nella parte delle proroghe: il nostro fine è quello di rendere più stringenti i termini e ridurre la possibilità di giocare sulle proroghe. Il comma dice "La proroga può essere accordata [...] per fatti sopravvenuti, estranei alla volontà del/della titolare del permesso, oppure in considerazione della mole dell'opera da realizzare", eh no, noi siamo s'accordo nel dare una proroga se intervengono fatti nuovi rispetto al progetto, ma l'imprenditore sapeva fin dall'inizio la mole dell'opera. Quando uno fa un progetto chiede un titolo abilitativo su un progetto e poi dopo tre anni dice che non l'ha finito perché la mole dell'opera ... Ma come, la mole dell'opera era nel progetto, quindi dovevi sapere il tempo di costruzione! Quindi a noi pare che la mole dell'opera da realizzare non possa essere motivo di proroga, perché non è un fatto sorprendente e imprevedibile intervenuto successivamente all'autorizzazione. Diamo le proroghe per fatti indipendenti dalla volontà dell'imprenditore, per fatti imprevedibili accaduti dopo, ma non per la mole dell'opera, che è una cosa prevista del progetto fin dall'inizio.

Oppure, c'è scritto "delle sue particolari caratteristiche tecnico-costruttive", ma perché anche le caratteristiche tecnico-costruttive possono essere motivo di proroga se sono note fin dal progetto? Io non condivido il fatto che questo possa essere motivo di proroga, né condivido il fatto che si possano accampare difficoltà tecnico-esecutive emerse successivamente all'inizio dei lavori perché se un progetto è fatto bene, anche queste devono essere previste.

Noi vogliamo che quando viene presentato, il progetto sia curato nei minimi particolari in modo tale che tutto ciò che è prevedibile sia previsto – la mole, le caratteristiche costruttive – e che questi argomenti non possano poi essere portati come motivo della proroga. Il motivo della proroga possono essere solo dei fatti non prevedibili, intervenuti successivamente all'autorizzazione.

Nel comma 6, infine, proponiamo di eliminare le parole "salvo che i lavori siano già iniziati e vengano completati entro il termine di efficacia previsto dalle disposizioni di riferimento".

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Wir haben gerade über diesen Aspekt in den vergangenen Monaten sehr oft diskutiert, weil er auch Gegenstand von verschiedenen Beschlussanträgen war. Wir haben bekannte Fälle in der Landeshauptstadt Bozen, aber auch darüber hinaus. Es ist, glaube ich, richtig, wie es auch Kollege Dello Sbarba gesagt hat, dass wir überall konkrete Fristen festgesetzt haben. Sie sagen, dass Sie einverstanden sind wie der Absatz 2 beginnt, aber nicht, dass es Möglichkeiten zu Fristverlängerungen gibt, aber diese kann nicht der Bauwerber einseitig anführen. Ich kann als Bauwerber nicht sagen, das ist so und deshalb musst Du mir das verlängern, sondern die Gemeinde muss mit dieser Begründung auch einverstanden sein. Wir haben eine ganze Reihe von Beispielen, die wir hier angeführt haben, die Sie zum Teil zitiert haben. Ich möchte nur eines sagen. Wenn wir an den Bereich der Sanierungen denken, dann kommt es sehr oft vor, dass im Zuge der Arbeiten Schwierigkeiten auftauchen, die man vorher nicht genau feststellen konnte. Sie werden von jedem Bauherrn bzw. jeder Baufirma, wenn Sie sich darüber unterhalten, die sich im Bereich der Altbauten spezialisiert haben, hören, dass man das von vornherein nicht genau sagen kann. Wenn alte Bestände abgetragen oder ausgewechselt werden, dann sieht man, dass mehr gemacht werden muss, damit die Arbeit insgesamt einen Sinn ergibt. Deshalb ist es auch richtig, dass man Möglichkeiten hat, die Arbeiten zu verlängern. Das muss, wie gesagt, immer auch von der Gemeindeverwaltung akzeptiert werden. Ein anderes Beispiel, was hier hineinfällt, sind auch archäologische Funde. Wenn jemand Grabungen macht und dann Funde festgestellt werden, dann sind wir, glaube ich, alle einverstanden, dass man nicht sagt, Du musst jetzt die Arbeiten abschließen. Das Amt selber wird nicht sagen, dass die Arbeiten eingestellt werden, sondern in dieser Zeit muss der Fund erhoben werden. Wir alle kennen Beispiele und sind damit auch befasst, dass sich das erheblich in die Länge ziehen kann. Wir sind der Meinung, dass es richtig ist, dass man hier ganz klare Fristen setzt - diese haben wir vorgesehen -, aber man muss auch nicht irgendwelche Spekulation fördern, sondern objektiven Schwierigkeiten und Umständen Rechnung tragen. Das ist nicht ein Ermessensspielraum des Antragstellers, sondern die Gemeinde muss dem auch zustimmen.

Es gibt mehrere Änderungsanträge, die inhaltlich ähnlich sind. Den Änderungsantrag Nr. 5 von der Südtiroler Freiheit würden wir empfehlen anzunehmen, in dem Folgendes steht: "Für alle Eingriffsgenehmigungen wird eine Fristverlängerung für den Baubeginn oder den Bauabschluss auf jeden Fall zugestanden, wenn die von der Baugenehmigung betroffenen Arbeiten auf Veranlassung der Verwaltung oder der Ge-

richtsbehörde aus Gründen, die sich nachträglich als nicht stichhaltig erweisen, nicht begonnen beziehungsweise nicht abgeschlossen werden konnten." Diesbezüglich gibt es mehrere ähnliche Anträge, auch von den Freiheitlichen, vom Kollegen Pöder und auch vom Unterfertigten, aber der erste ist von den Kollegen der Südtiroler Freiheit. Deswegen würden wir empfehlen, den Änderungsantrag Nr. 5 anzunehmen.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über die Änderungsanträge ab.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 4 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 4 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 3: mit 4 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 4: mit 4 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 5: mit 23 Ja-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen genehmigt.

Die Änderungsanträge Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 sind somit hinfällig.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 9: mit 6 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wer möchte zum so geänderten Artikel 74 das Wort ergreifen? Niemand. Wir stimmen darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 16 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 75

Baugenehmigungsverfahren

1. Der/Die Verfahrensverantwortliche sorgt für die Bearbeitung des Baugenehmigungsantrags und holt von den Gemeindeämtern die vorgeschriebenen Stellungnahmen ein. Müssen für die Erteilung der Baugenehmigung verschiedene Stellungnahmen, Einvernehmen, Absprachen, Unbedenklichkeitserklärungen oder andere wie immer benannte Zustimmungsakte von unterschiedlichen Verwaltungen eingeholt werden, holt sie der/die Verfahrensverantwortliche mit dem Verfahren laut Artikel 18 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, ein. Unbeschadet bleiben die Bestimmungen über die gesetzlich vorgesehenen Ersatzbescheinigungen.

2. In den in der Gemeindebauordnung festgelegten Fällen oder auf Antrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin leitet der/die Verfahrensverantwortliche den Antrag auf Baugenehmigung der Gemeindekommission für Raum und Landschaft weiter, die innerhalb von 45 Tagen ab Eingang des Antrags bei der Gemeinde ihre nicht bindende Stellungnahme abgibt. Der/Die Verfahrensverantwortliche oder, sofern dazu beauftragt, der Gemeindetechniker/die Gemeindetechnikerin ist in der Gemeindekommission Berichterstatter/Berichterstatterin ohne Stimmrecht.

3. Ist der/die Verfahrensverantwortliche, auch auf der Grundlage einer Vorabstellungnahme der Gemeindekommission für Raum und Landschaft, der Meinung, dass für die Erteilung der Baugenehmigung geringfügige Änderungen zum ursprünglichen Projekt erforderlich sind, kann er/sie diese Änderungen mit entsprechender Begründung verlangen. Der Interessent/Die Interessentin äußert sich zu den verlangten Änderungen und ist verpflichtet, die Dokumentation innerhalb der darauffolgenden 20 Tage zu vervollständigen. Durch die Aufforderung zur Änderung laut diesem Absatz wird die Frist für die stillschweigende Zustimmung ausgesetzt, jedoch nicht länger als die dem Interessenten/der Interessentin zugestanden 20 Tage.

4. Unbeschadet von Artikel 18 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, und Absatz 3 dieses Artikels erarbeitet der/die Verfahrensverantwortliche innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt aller gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmen, Einvernehmen, Absprachen, Unbedenklichkeitserklärungen oder anderen wie immer benannten Zustimmungsakte, auf jeden Fall aber innerhalb von 60 Tagen ab Eingang des Antrags, einen Vorschlag für die endgültige Maßnahme.

5. Die endgültige Maßnahme wird vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin innerhalb von 10 Tagen ab Unterbreitung des entsprechenden Vorschlags getroffen.
6. Unbeschadet von Artikel 18 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, gilt die Baugenehmigung als auf der Grundlage der Erklärung des befähigten Projektanten/der befähigten Projektantin erteilt, der/die den Antrag unterzeichnet hat, wenn eine Frist von 90 Tagen ab Einreichung des Antrages bei der Gemeinde, eventuell auch die im Sinne von Absatz 3 verlängerte Frist, ungenutzt verstreicht.
7. Wird die Baugenehmigung auf die in Absatz 6 vorgesehene Weise erworben, darf mit den Bauarbeiten erst dann begonnen werden, wenn bei der Gemeinde die für die ZeMeT vorgeschriebene Dokumentation eingereicht worden ist; der Nachweis der Genehmigung wird durch eine Kopie des Antrags auf Baugenehmigung und durch die mit dem Projekt eingereichten und von der Gemeinde mit Sichtvermerk versehenen Planunterlagen, durch Eigenbescheinigungen, Nachweise, Bestätigungen oder Bescheinigungen des Projektanten/der Projektantin oder anderer befähigter Fachleute sowie durch eventuell vorgeschriebene Zustimmungsakte erbracht.
8. Die Baugenehmigung, auch wenn sie im Rahmen des Verfahrens laut Artikel 18 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, erteilt wurde, verfällt, wenn der Interessent/die Interessentin sie nicht innerhalb eines Jahres ab Mitteilung ihrer Ausstellung abholt.

Art. 75

Procedimento per il permesso di costruire

1. Il/La responsabile del procedimento cura l'istruttoria del permesso di costruire e acquisisce i prescritti pareri dagli uffici comunali. Se il rilascio del permesso è subordinato all'acquisizione di più pareri, intese, concerti, nulla osta o altri atti di assenso, comunque denominati, resi da amministrazioni diverse, il/la responsabile procede alla loro acquisizione tramite il procedimento di cui all'articolo 18 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche. Restano salve le disposizioni in materia di certificazione sostitutiva ai sensi di legge.
2. Nelle ipotesi previste dal regolamento edilizio comunale o su richiesta del Sindaco/della Sindaca, il/la responsabile del procedimento trasmette la domanda di permesso di costruire alla Commissione comunale per il territorio e il paesaggio, che si esprime con parere non vincolante entro il termine di 45 giorni dalla presentazione della domanda al Comune. Il/La responsabile del procedimento oppure il tecnico/la tecnica comunale, laddove incaricato/incaricata, funge da relatore/relatrice senza diritto di voto all'interno della Commissione.
3. Qualora il/la responsabile del procedimento ritenga, anche in base ad un parere interlocutorio della Commissione comunale per il territorio e il paesaggio, che ai fini del rilascio del permesso di costruire sia necessario apportare modifiche di modesta entità rispetto al progetto originario, può richiedere tali modifiche, illustrandone le ragioni. L'interessato/interessata si pronuncia sulla richiesta di modifica ed è tenuto/tenuta a integrare la documentazione nei successivi 20 giorni. La richiesta di modifica di cui al presente comma sospende il decorso del termine per la formazione del silenzio assenso, comunque non oltre i 20 giorni assegnati all'interessato/all'interessata.
4. Fatto salvo quanto previsto dall'articolo 18 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche, e dal comma 3 del presente articolo, entro 10 giorni dall'acquisizione di tutti i pareri, intese, concerti, nulla osta o altri atti di assenso richiesti in base alla normativa vigente, e comunque entro 60 giorni dalla presentazione della domanda, il/la responsabile del procedimento formula la proposta finalizzata all'adozione del provvedimento finale.
5. Il provvedimento finale è adottato dal Sindaco/dalla Sindaca entro 10 giorni dalla formulazione della proposta di provvedimento.
6. Fatto salvo quanto previsto dall'articolo 18 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche, decorso inutilmente il termine di 90 giorni dalla presentazione della domanda al Comune, eventualmente prorogato ai sensi del comma 3, il permesso di costruire si intende rilasciato per effetto della dichiarazione del progettista abilitato/della progettista abilitata che ha firmato la domanda.

7. In caso di permesso di costruire acquisito ai sensi del comma 6, l'inizio dei lavori è comunque condizionato all'avvenuta presentazione al Comune della documentazione prevista per gli interventi subordinati alla SCIA; l'esistenza del titolo è provata dalla copia della domanda di permesso di costruire e dagli elaborati presentati a corredo del progetto, opportunamente vistati dal Comune, dalle autocertificazioni, attestazioni, asseverazioni o certificazioni del/della progettista o di altri tecnici abilitati, nonché dagli atti di assenso eventualmente necessari.

8. Il permesso di costruire, anche se rilasciato nell'ambito del procedimento di cui all'articolo 18 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche, decade, qualora l'interessato/interessata non lo ritiri entro un anno dalla comunicazione del suo rilascio.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Artikel 75 Absatz 2: Der erste Satz erhält folgende Fassung: "Der/die Verfahrensverantwortliche leitet den Antrag auf Baugenehmigung der Gemeindekommission für Raum und Landschaft weiter, die innerhalb von 45 Tagen ab Eingang des Antrags bei der Gemeinde ihre nicht bindende Stellungnahme abgibt."

Articolo 75, comma 2: Le seguenti parole sono soppresse: "Nelle ipotesi previste dal regolamento edilizio comunale o su richiesta del Sindaco/della Sindaca".

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Artikel 75 Absätze 6 und 7: "Die Absätze werden gestrichen."

Articolo 75, commi 6 e 7: "I commi sono soppressi."

Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): In questo articolo si parla del procedimento per il permesso di costruire, diciamo che il permesso di costruire è il permesso più forte e nel comma 2 si dice che "[...] il/la responsabile del procedimento trasmette la domanda di permesso di costruire alla Commissione comunale per il territorio e il paesaggio, che si esprime con parere non vincolante entro il termine di 45 giorni [...]". Io credo che, trattandosi del permesso di costruire, questa domanda debba essere sempre trasmessa alla Commissione non solo nelle ipotesi previste dal regolamento edilizio comunale su richiesta del Sindaco o della Sindaca. Quindi proponiamo di eliminare questa frase.

Proponiamo anche di eliminare i commi 6 e 7 perché qui c'è l'ipotesi di silenzio-assenso, cioè "trascorsi i 90 giorni [...] il permesso di costruire si intende rilasciato per effetto della dichiarazione del progettista." Se noi abbiamo detto che il meccanismo del silenzio-assenso lo volevamo cancellare dalla legge, cancelliamolo anche in questo articolo.

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Sie schlagen vor, dass wir hier festlegen, ob es vor die Kommission kommt oder nicht. Wir haben schon beschlossen, dass dies in der jeweiligen Bauordnung festgelegt wird. Wir haben völlig unterschiedliche Voraussetzungen. Wenn wir eine Stadt wie Bozen hernehmen, wo ein kleines Bauwerk ist, dann ist das vielleicht für eine Nachbargemeinde ein Riesenbauwerk. Die kleine Gemeinde wird sagen, das soll von der Kommission behandelt werden. In der Stadt Bozen wäre die Kommission total überfordert, wenn sie all diese Projekte vorgelegt bekommen würde. Deshalb haben wir von vornherein bewusst gesagt, die jeweilige Gemeinde legt in der jeweiligen Bauordnung fest, was in die Kommission kommt und was der Kommission nicht vorgelegt werden braucht.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über die Änderungsanträge ab. Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 4 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 4 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 75? Keine. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 16 Ja-Stimmen und 12 Enthaltungen genehmigt.

Art. 76

Regelung der ZeMeT

1. Bei Einreichung der ZeMeT ist der Bauleiter/die Bauleiterin anzugeben. Der Interessent/Die Interessentin hat einen allfälligen Wechsel des Bauleiters/der Bauleiterin oder des Unternehmens der Gemeinde mitzuteilen.

2. Die Tätigkeit, die Gegenstand der Meldung ist, kann unmittelbar nach Einreichung der Meldung aufgenommen werden.
3. Müssen für die Maßnahme wie immer benannte Zustimmungsakte oder Stellungnahmen anderer Ämter und Verwaltungen eingeholt oder Vorabprüfungen durchgeführt werden, kann der Interessent/die Interessentin bei der Gemeinde beantragen, dass diese sie einholt, oder einen Antrag auf Einholung derselben Akte zusammen mit der Einreichung der Meldung stellen. Die Gemeinde geht im Sinne von Artikel 18 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, vor und teilt dies unverzüglich dem Interessenten/der Interessentin mit. Die Maßnahme darf erst dann durchgeführt werden, wenn alle Akte ausgestellt sind, worüber die Gemeinde den Interessenten/die Interessentin informiert.
4. Der Nachweis des Bestehens des Rechtstitels wird durch eine Kopie der ZeMeT mit entsprechender Empfangsbestätigung der Gemeinde und durch die mit dem Projekt eingereichten und von der Gemeinde mit Sichtvermerk versehenen Planunterlagen, durch Nachweise, Bestätigungen oder Bescheinigungen des Projektanten/der Projektantin oder anderer befähigter Fachleute sowie durch eventuell vorgeschriebene Zustimmungsakte erbracht.
5. Stellt die Gemeinde innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Meldung aufgrund des Vorschlags des/der Verfahrensverantwortlichen fest, dass eine oder mehrere Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Tätigkeit fehlen, trifft sie nach Anwendung von Artikel 11-bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, eine begründete Maßnahme, mit der sie die Fortführung der Tätigkeit verbietet und eventuell die Beseitigung der schädigenden Auswirkungen anordnet, und teilt diese Maßnahme dem Interessenten/der Interessentin mit; dies gilt nicht, wenn der Interessent/die Interessentin, sofern möglich, dafür sorgt, dass das Projekt oder die eventuell bereits ausgeführten Bauten und deren Auswirkungen innerhalb einer von der Gemeinde festgesetzten Frist, die mindestens 30 Tage betragen muss, den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften angepasst werden. Dem Interessenten/ Der Interessentin bleibt auf jeden Fall die Möglichkeit, die ZeMeT mit den Änderungen und Ergänzungen, die zur Anpassung an die Raumordnungs- und Bauvorschriften erforderlich sind, neu einzureichen. Fällt die ZeMeT-Überprüfung negativ aus, so wird mit der Verbotsmaßnahme auch die Rückerstattung der eventuell bereits gezahlten Eingriffsgebühr angeordnet.
6. Nach Ablauf der im ersten Satz von Absatz 5 genannten Frist darf die Gemeinde nur dann die Einstellung der Tätigkeit anordnen, wenn Gefahr für das künstlerische und kulturelle Erbe, für die Umwelt, für die Gesundheit, für die öffentliche Sicherheit oder für die nationale Verteidigung droht und wenn erwiesenermaßen festgestellt wurde, dass diese Interessen auch nicht durch Anpassung der privaten Tätigkeit an die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften geschützt werden können. Auf jeden Fall bleibt die Befugnis der zuständigen Verwaltung aufrecht, Maßnahmen im Selbstschutzweg im Sinne von Artikel 21-nonies des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241, in geltender Fassung, zu ergreifen. Im Falle falscher Bestätigungen von befähigten freiberuflich Tätigen verständigt die Gemeinde die Gerichtsbehörde und den Rat der jeweiligen Berufskammer oder des jeweiligen Berufskollegiums. Die Tätigkeit wird sofort eingestellt und der Eigentümer/die Eigentümerin der Liegenschaft wird verpflichtet, den ursprünglichen Zustand auf seine/ihre Kosten wiederherzustellen.
7. Dem Interessenten/Der Interessentin bleibt auf jeden Fall die Möglichkeit, für Eingriffe, für welche die ZeMeT vorgeschrieben ist, eine Baugenehmigung zu beantragen. In diesem Fall gelten bei Verletzung der urbanistischen und Bauvorschriften jedoch weiterhin die Strafen laut Artikel 90.

Art. 76

Disciplina della SCIA

1. La SCIA è corredata dall'indicazione del direttore/della direttrice dei lavori. L'eventuale variazione del direttore/della direttrice dei lavori e dell'impresa è comunicata al Comune a cura dell'interessato/interessata.
2. L'attività oggetto di segnalazione può essere intrapresa immediatamente dopo la presentazione della segnalazione stessa.

3. Se l'intervento è subordinato all'acquisizione di atti di assenso, comunque denominati, o pareri di altri uffici e amministrazioni, ovvero all'esecuzione di verifiche preventive, l'interessato/l'interessata può richiedere al Comune di provvedere alla loro acquisizione o presentare istanza di acquisizione dei medesimi atti di assenso contestualmente alla segnalazione. Il Comune procede ai sensi dell'articolo 18 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche, dandone comunicazione immediata al/alla richiedente. L'intervento resta subordinato al rilascio degli atti medesimi, di cui il Comune dà comunicazione tempestiva all'interessato/interessata.

4. La sussistenza del titolo è provata dalla copia della SCIA e dalla relativa ricevuta rilasciata dal Comune, dagli elaborati presentati a corredo del progetto, opportunamente vistati dal Comune, dalle attestazioni, asseverazioni o certificazioni del/ della progettista o di altri tecnici abilitati, nonché dagli atti di assenso eventualmente necessari.

5. Qualora il Comune, entro il termine di 30 giorni dal ricevimento della segnalazione, riscontri, sulla base della proposta formulata dal/dalla responsabile del procedimento, l'assenza di una o più condizioni di ammissibilità, previa applicazione dell'articolo 11-bis della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche, adotta e comunica all'interessato/interessata un motivato provvedimento di divieto di prosecuzione dell'attività ed eventualmente ordina la rimozione degli effetti dannosi prodotti; ciò non vale qualora l'interessato/interessata provveda, ove possibile, a conformare alla normativa vigente il progetto o le opere eventualmente eseguite e i loro effetti entro un termine non inferiore a 30 giorni, fissato dal Comune. È comunque fatta salva la facoltà di ripresentare la SCIA, con le modifiche o le integrazioni necessarie, per renderla conforme alla normativa urbanistica ed edilizia. Se l'attività di controllo sulla SCIA non dà esito favorevole, con il provvedimento di divieto si dispone altresì la restituzione del contributo di intervento eventualmente già versato.

6. Decorso il termine di cui al primo periodo del comma 5, il Comune può disporre la cessazione dell'attività solo in presenza del pericolo di un danno per il patrimonio artistico e culturale, per l'ambiente, per la salute, per la sicurezza pubblica o la difesa nazionale, e previo motivato accertamento dell'impossibilità di tutelare comunque tali interessi mediante conformazione dell'attività dei privati alla normativa vigente. È fatto comunque salvo il potere dell'amministrazione competente di assumere determinazioni in via di autotutela, ai sensi dell'articolo 21-nonies della legge 7 agosto 1990, n. 241, e successive modifiche. In caso di false attestazioni dei professionisti abilitati, il Comune informa l'autorità giudiziaria e il consiglio dell'ordine o collegio di appartenenza. L'attività viene immediatamente cessata e viene fatto obbligo al proprietario/alla proprietaria dell'immobile di ripristinare a suo carico lo stato preesistente prima dell'inizio dell'attività.

7. È comunque fatta salva la facoltà dell'interessato/interessata di chiedere il rilascio del permesso di costruire per la realizzazione degli interventi soggetti a SCIA. In questo caso la violazione della disciplina urbanistico-edilizia rimane soggetta all'applicazione delle sanzioni di cui dall'articolo 90.

Wer möchte zum Artikel 76 das Wort ergreifen? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 16 Ja-Stimmen und 12 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 77

Eingriffsgebühr für Baugenehmigung und ZeMeT

1. Außer bei Reduzierung oder Befreiung gemäß Artikel 80 muss für Maßnahmen, für die eine Genehmigung erforderlich ist, eine Gebühr gezahlt werden, deren Höhe sich nach dem Anteil an den Erschließungskosten laut Artikel 78 und nach den Baukosten laut Artikel 79 richtet, die zum Stichtag der Einreichung des Antrags auf Baugenehmigung oder der ZeMeT berechnet werden.

2. Die Einnahmen der Gemeinden aus der Eingriffsgebühr sind ausschließlich für die Errichtung und Instandhaltung von primären und sekundären Erschließungsanlagen, einschließlich der Tilgung der hierfür aufgenommenen Darlehen, zweckgebunden.

3. Die Höhe der Eingriffsgebühr wird von der Gemeinde vor Ausstellung der Baugenehmigung festgelegt. Im Falle von Eingriffen, für die eine ZeMeT vorgeschrieben ist, berechnet die Gemeinde die Höhe der Eingriffsgebühr. Die Gemeinde kann mit Verordnung die zinsfreie Ratenzahlung der Eingriffsgebühr vorsehen und die Modalitäten und allfällige Sicherheitsleistungen festlegen.

4. (gestrichen)

5. Anstelle der Entrichtung der Eingriffsgebühr kann der Interessent/die Interessentin mit der Gemeinde vereinbaren, auch außerhalb der von der Maßnahme betroffenen Fläche primäre Erschließungsanlagen zu errichten, die in der Gemeindeplanung vorgesehen sind und dem von der Maßnahme betroffenen Gebiet dienen, wobei die Vereinbarung die Modalitäten regelt und allfällige Sicherheitsleistungen festlegen kann. Im Rahmen des Schwellenwertes laut Artikel 35 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung, wird die Verwirklichung der Erschließungsanlagen laut vorhergehendem Satz in der Regel dem Genehmigungsinhaber/der Genehmigungsinhaberin übertragen; hierfür legt er/ sie dem Antrag auf Baugenehmigung oder der ZeMeT das Ausführungsprojekt der Bauarbeiten im Sinne von Artikel 23 Absatz 8 desselben gesetzesvertretenden Dekrets sowie einen Entwurf der Vereinbarung für die Abtretung oder Verwaltung der Bauten zugunsten der Gemeinde und eine unwiderrufbare Vollmacht für die Auferlegung einer Hypothek auf die von der Genehmigung betroffene Liegenschaft zur Leistung einer zehnjährigen Sicherheit für Bauabweichungen und -mängel, einschließlich des eventuell der Gemeinde und/oder Dritten geschuldeten Schadenersatzes bei. Die Gemeinde kann auf die Eintragung der Hypothek verzichten, wenn zur Abdeckung der im vorhergehenden Satz genannten Risiken eine andere Sicherheit geleistet wird. Die Gemeinde bestimmt in der Baugenehmigung oder, wenn die ZeMeT vorgelegt wurde, innerhalb von 60 Tagen den Betrag, der mit der Eingriffsgebühr verrechnet wird. Legt die Gemeinde keinen Betrag fest, gilt die Verrechnung für den Betrag, der im Ausführungsprojekt angegeben ist.

6. Wird die Zweckbestimmung der in den vorhergehenden Absätzen genannten Bauten, die nicht in das Vermögen der Gemeinde übergehen oder die sich außerhalb des Siedlungsgebiets befinden, in den 10 Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten geändert, muss die Eingriffsgebühr in dem für die neue Zweckbestimmung vorgesehenen Höchstausmaß gezahlt werden; dieser Betrag wird zum Stichtag der Nutzungsänderung berechnet.

7. Die Landesregierung definiert im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden eine Musterverordnung betreffend die Kriterien zur Bemessung und Entrichtung der Eingriffsgebühr und zur Regelung der Durchführung von Erschließungsarbeiten in Aufrechnung laut Absatz 5.

Art. 77

Contributo di intervento per il permesso di costruire e per la SCIA

1. Fatti salvi i casi di riduzione o esonero di cui all'articolo 80, la realizzazione di interventi soggetti a titolo abilitativo comporta la corresponsione di un contributo commisurato all'incidenza degli oneri di urbanizzazione di cui all'articolo 78, nonché al costo di costruzione di cui all'articolo 79, determinati con riferimento alla data di presentazione della richiesta di permesso di costruire o di presentazione della SCIA.

2. I proventi dei Comuni derivanti dai contributi di intervento sono destinati esclusivamente alla realizzazione e alla manutenzione di opere di urbanizzazione primaria e secondaria, incluso l'ammortamento dei finanziamenti contratti a tale scopo.

3. L'importo del contributo di intervento è determinato dal Comune prima del rilascio del permesso di costruire. In caso di intervento subordinato a SCIA, il Comune calcola l'importo del contributo di intervento. Il Comune può prevedere con regolamento la rateizzazione non gravata da interessi del contributo di intervento, definendo le modalità e le eventuali garanzie.

4. (soppresso)

5. In luogo del pagamento del contributo di intervento, l'interessato/interessata può convenire con il Comune l'esecuzione opere di urbanizzazione primaria anche esterne all'area oggetto dell'intervento, purché previste dalla programmazione comunale e funzionali all'ambito territoriale interessato dagli interventi; l'accordo stabilisce le modalità e può prevedere delle eventuali garanzie. Nel limite della soglia di cui all'articolo 35 del decreto legislativo 18 aprile 2016, n. 50,

e successive modifiche, la realizzazione delle opere di urbanizzazione di cui al periodo precedente è di regola affidata al/alla titolare del titolo abilitativo il/la quale allega alla domanda di permesso di costruire oppure alla SCIA il progetto esecutivo delle opere redatto ai sensi dell'articolo 23, comma 8, dello stesso decreto legislativo, una bozza di convenzione per la cessione o gestione delle opere in favore del Comune e un mandato irrevocabile di iscriverne ipoteca sull'immobile oggetto del titolo abilitativo a garanzia decennale per difformità e vizi delle opere, inclusi eventuali obblighi di risarcimento dei danni nei confronti del Comune e/o di terzi. Il Comune può rinunciare all'iscrizione dell'ipoteca dietro presentazione di un'altra garanzia a copertura dei rischi di cui al periodo precedente. Il Comune determina nel permesso di costruire oppure, in caso di SCIA, entro 60 giorni, l'importo riconosciuto a scomputo dal contributo di intervento. Nel caso, invece, in cui il Comune non determini l'importo, lo scomputo si ritiene ammesso per l'importo risultante dal progetto esecutivo.

6. Qualora, nei 10 anni successivi all'ultimazione dei lavori, la destinazione d'uso delle opere indicate nei commi precedenti e non acquisite al patrimonio del Comune, nonché di quelle all'esterno dell'area insediabile, venga comunque modificata, il contributo di intervento è dovuto nella misura massima prevista per la nuova destinazione, determinata con riferimento al momento dell'intervenuta variazione.

7. La Giunta provinciale definisce d'intesa con il Consiglio dei Comuni un regolamento tipo riguardante i criteri per la commisurazione e la corresponsione del contributo d'intervento e la regolazione dell'esecuzione di opere di urbanizzazione a scomputo ai sensi del comma 5.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Zimmerhofer, Knoll und Atz Tammerle: Artikel 77 Absatz 3: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"3. Die Höhe der Eingriffsgebühr wird von der Gemeinde vor Ausstellung der Baugenehmigung festgelegt. Unbeschadet von Art. 76 Absatz 2, berechnet die Gemeinde im Falle von Eingriffen, für die eine ZeMeT vorgeschrieben ist die Eingriffsgebühr und teilt dies dem Interessenten innerhalb von 60 Tagen ab Einreichung des Antrags der ZeMeT mit."

Articolo 77, comma 3: Il comma è così sostituito:

"3. L'importo del contributo di intervento è determinato dal Comune prima del rilascio del permesso di costruire. Salvo quanto previsto all'art. 76, comma 2, in caso di intervento subordinato a SCIA, il Comune calcola l'importo del contributo di intervento e lo comunica all'interessato entro 60 giorni dalla presentazione della domanda di SCIA."

Änderungsantrag Nr. 1.1 zum Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher: Artikel 77 Absatz 3: Artikel 77 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Die Höhe der Eingriffsgebühr wird von der Gemeinde vor Ausstellung der Baugenehmigung festgelegt. Im Falle von Eingriffen, für die eine ZeMeT vorgeschrieben ist, enthält die Meldung einen Vorschlag für die Höhe der Eingriffsgebühr. Die Gemeinde kann mit Verordnung die zinsfreie Ratenzahlung der Eingriffsgebühr vorsehen und die Modalitäten und allfällige Sicherheitsleistungen festlegen.

Die Gemeinde prüft innerhalb von 120 Tagen, ob der vom Interessenten/von der Interessentin vorgeschlagene Betrag der Eingriffsgebühr richtig ist. Stellt sie fest, dass ein geringerer Betrag als der geschuldete gezahlt wurde, ordnet sie die unverzügliche Ergänzung an, wobei auf den Ergänzungsbetrag die Erhöhungen laut Artikel 95 anzuwenden sind."

Articolo 77, comma 3: Il comma 3 dell'articolo 77 è così sostituito:

"3. L'importo del contributo di intervento è determinato dal Comune prima del rilascio del permesso di costruire. In caso di intervento subordinato a SCIA, la segnalazione contiene una proposta dell'importo del contributo di intervento. Il Comune può prevedere con regolamento la rateizzazione non gravata da interessi del contributo di intervento, definendo le modalità e le eventuali garanzie.

Il Comune accerta, entro 120 giorni, l'esatta entità del contributo di intervento proposto dall'interessato/interessata. Qualora il Comune accerti che il contributo è stato versato in misura inferiore rispetto a quella dovuta, ne ordina l'immediata integrazione con le maggiorazioni previste dall'articolo 95 limitatamente alla parte da versare a titolo integrativo."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Tinkhauser, Oberhofer, Blaas und Zingerle: Artikel 77 Absatz 3: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"3. Die Höhe der Eingriffsgebühr wird von der Gemeinde vor Ausstellung der Baugenehmigung festgelegt. Unbeschadet von Art. 76 Absatz 2, berechnet die Gemeinde im Falle von Eingriffen, für die eine ZeMeT vorgeschrieben ist die Eingriffsgebühr und teilt dies dem Interessenten innerhalb von 60 Tagen ab Einreichung des Antrags der ZeMeT mit."

Articolo 77, comma 3: Il comma è così sostituito:

"3. L'importo del contributo di intervento è determinato dal Comune prima del rilascio del permesso di costruire. Ferme restando le disposizioni di cui all'articolo 76, comma 2, in caso di intervento subordinato a SCIA, il Comune calcola l'importo del contributo di intervento e lo comunica all'interessato entro 60 giorni dalla presentazione della domanda di SCIA."

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Artikel 77 Absatz 3: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"3. Die Höhe der Eingriffsgebühr wird von der Gemeinde vor Ausstellung der Baugenehmigung festgelegt. Unbeschadet von Artikel 76 Absatz 2, berechnet die Gemeinde im Falle von Eingriffen, für die eine ZeMeT vorgeschrieben ist, die Eingriffsgebühr und teilt dies dem Interessenten innerhalb von 60 Tagen ab Einreichung des Antrags der ZeMeT mit."

Articolo 77, comma 3: Il comma è così sostituito:

"3. L'importo del contributo di intervento è determinato dal Comune prima del rilascio del permesso di costruire. Fermo restando l'articolo 76, comma 2, in caso di intervento subordinato a SCIA il Comune calcola l'importo del contributo di intervento e lo comunica agli interessati entro 60 giorni dalla presentazione della SCIA."

Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht von den Abgeordneten Tinkhauser, Oberhofer, Blaas und Zingerle: Artikel 77 Absatz 5: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"5. Anstelle der Entrichtung der Eingriffsgebühr kann der Interessent/die Interessentin mit der Gemeinde vereinbaren, auch außerhalb der von der Maßnahme betroffenen Fläche primäre Erschließungsanlagen zu errichten, die in der Gemeindeplanung vorgesehen sind und dem von der Maßnahme betroffenen Gebiet dienen, wobei die Vereinbarung die Modalitäten regelt und allfällige Sicherheitsleistungen festlegen kann. Im Rahmen des Schwellenwertes laut Artikel 35 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung, wird die Verwirklichung der Erschließungsanlagen laut vorhergehendem Satz in der Regel dem Genehmigungsinhaber/der Genehmigungsinhaberin übertragen; hierfür legt er/ sie dem Antrag auf Baugenehmigung oder der ZeMeT das Ausführungsprojekt der Bauarbeiten im Sinne von Artikel 23 Absatz 8 desselben Dekrets sowie einen Entwurf der Vereinbarung für die Abtretung oder Verwaltung der Bauten zugunsten der Gemeinde bei. Die Gemeinde kann hierfür etwaige Garantien verlangen. Die Gemeinde kann auf die Eintragung der Hypothek verzichten, wenn zur Abdeckung der im vorhergehenden Satz genannten Risiken eine andere Sicherheit geleistet wird. Die Gemeinde bestimmt in der Baugenehmigung oder, wenn die ZeMeT vorgelegt wurde, innerhalb von 60 Tagen den Betrag, der mit der Eingriffsgebühr verrechnet wird. Legt die Gemeinde keinen Betrag fest, gilt die Verrechnung für den Betrag, der im Ausführungsprojekt angegeben ist."

Articolo 77, comma 5: Il comma è così sostituito:

"5. In luogo del pagamento del contributo di intervento, l'interessato/interessata può convenire con il Comune l'esecuzione opere di urbanizzazione primaria anche esterne all'area oggetto dell'intervento, purché previste dalla programmazione comunale e funzionali all'ambito territoriale interessato dagli interventi; l'accordo stabilisce le modalità e può prevedere delle eventuali garanzie. Nel limite della soglia di cui all'articolo 35 del decreto legislativo 18 aprile 2016, n. 50, e successive modifiche, la realizzazione delle opere di urbanizzazione di cui al periodo precedente è di regola affidata al/alla titolare del titolo abilitativo il/la quale allega alla domanda di permesso di costruire oppure alla SCIA il progetto esecutivo delle opere redatto ai sensi dell'articolo 23, comma 8, dello stesso decreto, una bozza di convenzione per la cessione o gestione delle opere in favore del Comune. A tal fine, il Comune può richiedere delle garanzie. Il Comune può rinunciare all'iscrizione dell'ipoteca dietro presentazione di un'altra garanzia a copertura dei rischi di cui al periodo precedente. Il Comune determina nel permesso di costruire oppure, in caso di SCIA, entro 60 giorni, l'importo riconosciuto a scomputo dal contributo di intervento. Nel caso, invece, in cui il Comune non determini l'importo, lo scomputo si ritiene ammesso per l'importo risultante dal progetto esecutivo."

Änderungsantrag Nr. 4.1 zum Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht vom Abgeordneten Tinkhauser: Artikel 77 Absatz 5. Der Absatz erhält folgende Fassung:

"5. Anstelle der Entrichtung der Eingriffsgebühr muss der Interessent/die Interessentin mit der Gemeinde vereinbaren, auch außerhalb der von der Maßnahme betroffenen Fläche primäre Erschließungsanlagen zu errichten, die in der Gemeindeplanung vorgesehen sind und dem von der Maßnahme betroffenen Gebiet dienen, wobei die Vereinbarung die Modalitäten regelt und allfällige Sicherheitsleistungen festlegen muss. Im Rahmen des Schwellenwertes laut Artikel 35 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung, wird die Verwirklichung der Erschließungsanlagen laut vorhergehendem Satz in der Regel dem Genehmigungsinhaber/der Genehmigungsinhaberin übertragen; hierfür legt er/sie dem Antrag auf Baugenehmigung oder der ZeMeT das Ausführungsprojekt der Bauarbeiten im Sinne von Artikel 23 Absatz 8 desselben Dekrets sowie einen Entwurf der Vereinbarung für die Abtretung oder Verwaltung der Bauten zugunsten der Gemeinde bei. Die Gemeinde kann hierfür etwaige Garantien verlangen. Die Gemeinde kann auf die Eintragung der Hypothek verzichten, wenn zur Abdeckung der im vorhergehenden Satz genannten Risiken eine andere Sicherheit geleistet wird. Die Gemeinde bestimmt in der Baugenehmigung oder, wenn die ZeMeT vorgelegt wurde, innerhalb von 60 Tagen den Betrag, der mit der Eingriffsgebühr verrechnet wird. Legt die Gemeinde keinen Betrag fest, gilt die Verrechnung für den Betrag, der im Ausführungsprojekt angegeben ist."

Articolo 77, comma 5: Il comma è così sostituito:

"5. In luogo del pagamento del contributo di intervento, l'interessato/interessata deve convenire con il Comune l'esecuzione opere di urbanizzazione primaria anche esterne all'area oggetto dell'intervento, purché previste dalla programmazione comunale e funzionali all'ambito territoriale interessato dagli interventi; l'accordo stabilisce le modalità e deve prevedere delle eventuali garanzie. Nel limite della soglia di cui all'articolo 35 del decreto legislativo 18 aprile 2016, n. 50, e successive modifiche, la realizzazione delle opere di urbanizzazione di cui al periodo precedente è di regola affidata al/alla titolare del titolo abilitativo il/la quale allega alla domanda di permesso di costruire oppure alla SCIA il progetto esecutivo delle opere redatto ai sensi dell'articolo 23, comma 8, dello stesso decreto, una bozza di convenzione per la cessione o gestione delle opere in favore del Comune. A tal fine, il Comune può richiedere delle garanzie. Il Comune può rinunciare all'iscrizione dell'ipoteca dietro presentazione di un'altra garanzia a copertura dei rischi di cui al periodo precedente. Il Comune determina nel permesso di costruire oppure, in caso di SCIA, entro 60 giorni, l'importo riconosciuto a scomputo dal contributo di intervento. Nel caso, invece, in cui il Comune non determini l'importo, lo scomputo si ritiene ammesso per l'importo risultante dal progetto esecutivo."

Änderungsantrag Nr. 4.2 zum Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht vom Abg. Tschurtschenthaler: Artikel 77 Absatz 5: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"5. Anstelle der Entrichtung der Eingriffsgebühr kann der Interessent/die Interessentin mit der Gemeinde vereinbaren, auch außerhalb der von der Maßnahme betroffenen Fläche primäre Erschließungsanlagen zu errichten, die in der Gemeindeplanung vorgesehen sind und dem von der Maßnahme betroffenen Gebiet dienen, wobei die Vereinbarung die Modalitäten regelt und allfällige Sicherheitsleistungen festlegen muss. Im Rahmen des Schwellenwertes laut Artikel 35 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung, wird die Verwirklichung der Erschließungsanlagen laut vorhergehendem Satz in der Regel dem Genehmigungsinhaber/der Genehmigungsinhaberin übertragen; hierfür legt er/sie dem Antrag auf Baugenehmigung oder der ZeMeT das Ausführungsprojekt der Bauarbeiten im Sinne von Artikel 23 Absatz 8 desselben Dekrets sowie einen Entwurf der Vereinbarung für die Abtretung oder Verwaltung der Bauten zugunsten der Gemeinde bei. Die Gemeinde muss hierfür etwaige Garantien verlangen. Die Gemeinde kann auf die Eintragung der Hypothek verzichten, wenn zur Abdeckung der im vorhergehenden Satz genannten Risiken eine andere Sicherheit geleistet wird. Die Gemeinde bestimmt in der Baugenehmigung oder, wenn die ZeMeT vorgelegt wurde, innerhalb von 60 Tagen den Betrag, der mit der Eingriffsgebühr verrechnet wird. Legt die Gemeinde keinen Betrag fest, gilt die Verrechnung für den Betrag, der im Ausführungsprojekt angegeben ist."

Articolo 77, comma 5: Il comma è così sostituito:

"5. In luogo del pagamento del contributo di intervento, l'interessato/interessata può convenire con il Comune l'esecuzione opere di urbanizzazione primaria anche esterne all'area oggetto dell'intervento, purché previste dalla programmazione comunale e funzionali all'ambito territoriale interessato dagli interventi; l'accordo stabilisce le modalità e deve prevedere delle eventuali garanzie. Nel limite della soglia di cui all'articolo 35 del decreto legislativo 18 aprile 2016, n. 50, e successive modifiche, la realizzazione delle opere di urbanizzazione di cui al periodo precedente è di regola affidata al/alla titolare del titolo abilitativo il/la quale allega alla domanda di permesso di costruire oppure alla SCIA il progetto esecutivo delle opere re-

datto ai sensi dell'articolo 23, comma 8, dello stesso decreto, una bozza di convenzione per la cessione o gestione delle opere in favore del Comune. A tal fine, il Comune deve richiedere delle garanzie. Il Comune può rinunciare all'iscrizione dell'ipoteca dietro presentazione di un'altra garanzia a copertura dei rischi di cui al periodo precedente. Il Comune determina nel permesso di costruire oppure, in caso di SCIA, entro 60 giorni, l'importo riconosciuto a scomputo dal contributo di intervento. Nel caso, invece, in cui il Comune non determini l'importo, lo scomputo si ritiene ammesso per l'importo risultante dal progetto esecutivo."

Änderungsantrag Nr. 5, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Artikel 77 Absatz 5: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"5. Anstelle der Entrichtung der Eingriffsgebühr kann der Interessent/die Interessentin mit der Gemeinde vereinbaren, auch außerhalb der von der Maßnahme betroffenen Fläche primäre Erschließungsanlagen zu errichten, die in der Gemeindeplanung vorgesehen sind und dem von der Maßnahme betroffenen Gebiet dienen, wobei die Vereinbarung die Modalitäten regelt und allfällige Sicherheitsleistungen festlegen kann. Im Rahmen des Schwellenwertes laut Artikel 35 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung, wird die Verwirklichung der Erschließungsanlagen laut vorhergehendem Satz in der Regel dem Genehmigungsinhaber/der Genehmigungsinhaberin übertragen; hierfür legt er/sie dem Antrag auf Baugenehmigung oder der ZeMeT das Ausführungsprojekt der Bauarbeiten im Sinne von Artikel 23 Absatz 8 desselben Dekrets sowie einen Entwurf der Vereinbarung für die Abtretung oder Verwaltung der Bauten zugunsten der Gemeinde bei. Die Gemeinde kann hierfür etwaige Garantien verlangen. Die Gemeinde kann auf die Eintragung der Hypothek verzichten, wenn zur Abdeckung der im vorhergehenden Satz genannten Risiken eine andere Sicherheit geleistet wird. Die Gemeinde bestimmt in der Baugenehmigung oder, wenn die ZeMeT vorgelegt wurde, innerhalb von 60 Tagen den Betrag, der mit der Eingriffsgebühr verrechnet wird. Legt die Gemeinde keinen Betrag fest, gilt die Verrechnung für den Betrag, der im Ausführungsprojekt angegeben ist."

Articolo 77, comma 5: Il comma è così sostituito:

"5. In luogo del pagamento del contributo di intervento, l'interessato/interessata può convenire con il Comune l'esecuzione opere di urbanizzazione primaria anche esterne all'area oggetto dell'intervento, purché previste dalla programmazione comunale e funzionali all'ambito territoriale interessato dagli interventi; l'accordo stabilisce le modalità e può prevedere delle eventuali garanzie. Nel limite della soglia di cui all'articolo 35 del decreto legislativo 18 aprile 2016, n. 50, e successive modifiche, la realizzazione delle opere di urbanizzazione di cui al periodo precedente è di regola affidata al/alla titolare del titolo abilitativo il/la quale allega alla domanda di permesso di costruire oppure alla SCIA il progetto esecutivo delle opere redatto ai sensi dell'articolo 23, comma 8, dello stesso decreto nonché una bozza di convenzione per la cessione o gestione delle opere in favore del Comune. A tale scopo il Comune può eventualmente chiedere delle garanzie. Il Comune può rinunciare all'iscrizione dell'ipoteca dietro presentazione di un'altra garanzia a copertura dei rischi di cui al periodo precedente. Il Comune determina nel permesso di costruire oppure, in caso di SCIA, entro 60 giorni, l'importo riconosciuto a scomputo dal contributo di intervento. Nel caso, invece, in cui il Comune non determini l'importo, lo scomputo si ritiene ammesso per l'importo risultante dal progetto esecutivo."

Das Wort hat der Abgeordnete Zimmerhofer, bitte.

ZIMMERHOFER (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Unser Änderungsantrag Nr. 1 bezieht sich auf den Absatz 3. Hier geht es um die Änderung der Fassung. Es sollte eine Frist für die Interessenten gesetzt werden, damit die Tätigkeit sofort aufgenommen werden kann. Durch diese Einführung soll die Rechtssicherheit seitens der Gemeinde gestärkt werden.

TSCHURTSCHENTHALER (SVP): Hier geht es darum, dass das Wort "kann" mit dem Wort "muss" ersetzt werden soll. Ich finde die Kann-Möglichkeit zu schwach. Hier muss die Gemeinde eine Garantieleistung einfordern. Es muss nicht nur eine Hypothek sein, sondern es kann auch eine andere Art von Garantieleistung sein.

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Ich möchte den Änderungsantrag zum Änderungsantrag, den der Landeshauptmann eingereicht hat, erläutern. Dieser bezieht sich auf den Änderungsantrag Nr. 1 bezüglich Artikel 77 Absatz 3 vom Kollegen Zimmerhofer. Das ist ein Ersetzungsantrag. Da heißt es, dass mit der ZeMeT vorgesehen werden soll, dass die Antragsteller die Berechnung der Eingriffs-

gebühr vornehmen und der Gemeinde zur Verfügung stellen. Wir haben dieses neue Instrument. Die Bauwerber machen schon eine Berechnung und stellen dies der Gemeinde zur Verfügung. Die Gemeinde hat eine Grundlage, wo sie schon mal abschätzen kann, was hier an Gebühren anfällt und was nicht an Gebühren anfällt. Das ist eine Erleichterung für die Gemeinden.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über die Änderungsanträge ab.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1.1: mit 25 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen genehmigt.

Die Änderungsanträge Nr. 2 und Nr. 3 sind somit hinfällig.

Der Änderungsantrag Nr. 4.1 ist zurückgezogen.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 4.2: mit 19 Ja-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen genehmigt.

Die Änderungsanträge Nr. 4 und Nr. 5 sind somit hinfällig.

Gibt es Wortmeldungen zum so geänderten Artikel 77? Keine. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 17 Ja-Stimmen und 11 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 78

Erschließungskosten

1. Die Kosten für die primäre und die sekundäre Erschließung werden von der Gemeinde unter Berücksichtigung des Dreijahresprogramms der öffentlichen Arbeiten festgelegt; bei der Festlegung sind die voraussichtlichen Kosten der Arbeiten zur primären und sekundären Erschließung laut Artikel 18 Absätze 2 und 3, erhöht um die durch allgemeine Ausgaben bedingten Kosten, zu berücksichtigen.

2. Die Erschließungskosten für Wohnbauten werden in den Gemeindetabellen pro Kubikmeter hohl für voll der betroffenen Baumasse festgelegt; diese wird nach den Kriterien berechnet, welche in der Verordnung laut Artikel 21 Absatz 3 festgelegt sind.

3. In den Gewerbegebieten beteiligt sich der Eigentümer/die Eigentümerin im Verhältnis zur Fläche an den Erschließungskosten laut Erschließungsprojekt. Durch diese Beteiligung gelten die Erschließungskosten als vollständig entrichtet. Die Pflicht zur Entrichtung besteht unabhängig von der Durchführung einer Bautätigkeit. Für nachfolgende Baumaßnahmen in bereits erschlossenen Gewerbegebieten, mit denen eine höhere Baumasse realisiert wird als jene, die bei der ersten Erschließung der Fläche zulässig war, wird der Anteil an den Erschließungskosten nach den allgemeinen Regeln berechnet, jedoch darf er 10 Prozent der Baukosten je Kubikmeter laut Artikel 79 nicht übersteigen. Die primären Erschließungsanlagen der Gewerbegebiete werden nach ihrer Fertigstellung ins Eigentum der Gemeinde übertragen. Für nachträgliche Maßnahmen zur Instandhaltung oder Verbesserung der primären Erschließungsanlagen ist die gebietsmäßig zuständige Gemeinde verantwortlich, welche auch die dafür anfallenden Kosten übernimmt.

4. Mit Durchführungsverordnung wird im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden Folgendes festgelegt:

a) die Kriterien für die Berechnung der Erschließungskosten für Bauwerke und Anlagen, die nicht als Wohnung genutzt werden, sowie der Anteil an den Erschließungskosten, welcher eventuell zu Lasten der öffentlichen Verwaltung geht,

b) die Kriterien für die Berechnung der Erschließungskosten, die eventuell für Umgestaltungsmaßnahmen ohne Abbruch und Wiederaufbau geschuldet werden.

5. Bezieht sich die Eingriffsgenehmigung auf Maßnahmen, die verschiedene Zweckbestimmungen vorsehen, wird der Kostenbetrag durch Summierung der einzelnen Beträge bestimmt, die den jeweiligen Nutzungsanteilen entsprechen.

6. Wird durch Maßnahmen an bestehenden Gebäuden deren Zweckbestimmung geändert, werden die Erschließungskosten je nach dem allfälligen höheren Betrag bemessen, der sich durch die neue Zweckbestimmung gegenüber der vorhergehenden ergibt. Geschuldet ist der Differenzbetrag.

7. Die Höhe des allfälligen höheren Betrages muss sich immer auf den Wert beziehen, der von der Gemeinde zum Stichtag der Einreichung des Antrags auf Baugenehmigung oder der ZeMeT festgelegt wurde.
8. Nicht in den Erschließungskosten inbegriffen sind Tarif- und andere Gebühren, die, auch als Pauschalbeträge, für den Anschluss an Strom-, Telefon- und Gasnetze und alle anderen öffentlichen Dienste verlangt werden, welche in dem von der Maßnahme betroffenen Gebiet bereits vorhanden sind.
9. Haben die vom Planungsinstrument vorgesehenen Maßnahmen bedeutende Auswirkungen auf angrenzende Gemeinden, so müssen die Erschließungskosten zur Deckung der Kosten für allfällige Abschwächungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nach den Richtlinien verwendet werden, die von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden festgelegt werden.
10. Bezieht sich die Eingriffsgenehmigung auf Maßnahmen außerhalb des Siedlungsgebiets laut Artikel 17 Absatz 3, gehen die Kosten für die primären Erschließungsanlagen zu Lasten des Interessenten/der Interessentin, außer es besteht eine Vereinbarung mit der Gemeinde, welche eine davon abweichende Regelung enthält.
11. Keine Erschließungskosten sind zu zahlen für Schutzhütten laut Artikel 1 des Landesgesetzes vom 7. Juni 1982, Nr. 22.

Art. 78

Oneri di urbanizzazione

1. Gli oneri di urbanizzazione primaria e secondaria sono determinati dai Comuni in considerazione del programma triennale delle opere pubbliche, tenuto conto dei costi prevedibili delle opere di urbanizzazione primaria e secondaria di cui all'articolo 18, commi 2 e 3, incrementati dei costi delle spese generali.
2. Gli oneri di urbanizzazione per gli interventi a destinazione residenziale sono definiti nelle tabelle comunali a metro cubo vuoto per pieno della volumetria oggetto dell'intervento, calcolata secondo i criteri previsti dal regolamento di cui all'articolo 21, comma 3.
3. Nelle zone produttive il proprietario/la proprietaria partecipa in proporzione alla superficie agli oneri di urbanizzazione risultanti dal progetto di urbanizzazione. Con tale partecipazione gli oneri di urbanizzazione si intendono integralmente corrisposti. L'obbligo di corresponsione sorge indipendentemente dall'attività edificatoria. Per successivi interventi edilizi in zone produttive già urbanizzate che riguardino volumetrie superiori rispetto a quelle ammesse al momento della prima urbanizzazione dell'area, il contributo sugli oneri di urbanizzazione è calcolato in via ordinaria, ma non può comunque superare il 10 per cento del costo di costruzione per metro cubo di cui all'articolo 79. Dopo l'ultimazione dei lavori, le opere di urbanizzazione primaria nelle zone produttive sono trasferite in proprietà al Comune. Gli interventi successivi per la manutenzione o il potenziamento delle opere di urbanizzazione primaria sono di competenza e a carico del Comune territorialmente competente.
4. Con regolamento di esecuzione sono determinati d'intesa con il Consiglio dei Comuni:
 - a) i criteri di calcolo degli oneri di urbanizzazione per le costruzioni e gli impianti non destinati ad uso residenziale, nonché la quota degli oneri di urbanizzazione eventualmente a carico della pubblica amministrazione;
 - b) i criteri di calcolo degli oneri di urbanizzazione eventualmente dovuti per gli interventi di ristrutturazione non comportanti demolizione e ricostruzione.
5. Nel caso in cui il titolo abilitativo si riferisca a interventi che prevedono diverse destinazioni d'uso, la misura degli oneri è determinata sommando tra loro le quote dovute per le singole parti secondo la rispettiva destinazione.
6. Nel caso di interventi su edifici esistenti comportanti modificazioni delle destinazioni d'uso, gli oneri di urbanizzazione sono calcolati tenuto conto dell'eventuale maggiore importo riferito alla nuova destinazione rispetto a quella precedente. È dovuta la differenza.
7. L'ammontare dell'eventuale maggiore importo va sempre riferito ai valori stabiliti dal Comune alla data di presentazione della richiesta del permesso di costruire o della presentazione della SCIA.

8. Negli oneri di urbanizzazione non sono comprese le tariffe e gli altri diritti eventualmente richiesti, anche in misura forfettaria, per l'allacciamento alle reti elettriche, telefoniche e del gas e per ogni altro servizio pubblico di cui sia già dotata la zona interessata dall'intervento.

9. Qualora gli interventi previsti dallo strumento di pianificazione presentino impatti significativi sui Comuni confinanti, gli oneri di urbanizzazione devono essere utilizzati per finanziare i costi di realizzazione di eventuali misure mitigative o compensative in base ai criteri stabiliti dalla Giunta provinciale d'intesa con il Consiglio dei Comuni.

10. Nel caso in cui il titolo abilitativo si riferisca a interventi all'esterno dell'area insediabile di cui all'articolo 17, comma 3, le opere di urbanizzazione primaria sono a carico dell'interessato/interessata, a meno che vi sia un accordo con il Comune che prevede una regolamentazione in deroga.

11. Gli oneri di urbanizzazione non sono dovuti per i rifugi alpini di cui all'articolo 1 della legge provinciale 7 giugno 1982, n. 22.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Tinkhauser, Oberhofer, Blaas und Zingerle: Artikel 78 Absatz 1: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"1. Die Kosten für die primäre und die sekundäre Erschließung werden von der Gemeinde unter Berücksichtigung des Dreijahresprogramms der öffentlichen Arbeiten festgelegt; bei der Festlegung sind die voraussichtlichen Kosten der Arbeiten zur primären und sekundären Erschließung laut Artikel 18 Absätze 2 und 3, erhöht um die durch allgemeine Ausgaben bedingten Kosten, zu berücksichtigen. In jedem Fall dürfen die Kosten für die Erschließung nicht mehr als 10 % der Baukosten pro Kubikmeter gemäß Art. 79 Abs. 1 ausmachen."

Articolo 78, comma 1: Il comma è così sostituito:

"1. Gli oneri di urbanizzazione primaria e secondaria sono determinati dai Comuni in considerazione del programma triennale delle opere pubbliche, tenuto conto dei costi prevedibili delle opere di urbanizzazione primaria e secondaria di cui all'articolo 18, commi 2 e 3, incrementati dei costi delle spese generali. In ogni caso, gli oneri di urbanizzazione non possono superare il 10% del costo di costruzione per metro cubo di cui all'articolo 79, comma 1."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Tinkhauser, Oberhofer, Blaas und Zingerle: Artikel 78 Absatz 3: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"3. Die Aufteilung der Kosten für die Erschließung und für den Anschluss des Gewerbegebietes an die Versorgungsanlagen sowie die Festlegung des Anteils, der zu Lasten der für das Gewerbegebiet zuständigen Körperschaft geht, werden von der Landesregierung bestimmt. Durch die Beteiligung der Eigentümer/des Eigentümers an den Erschließungskosten gelten die von diesen zu tragenden Erschließungskosten als entrichtet. Die Pflicht zur Entrichtung besteht unabhängig von der Durchführung einer Bautätigkeit. Für nachfolgende Baumaßnahmen in bereits erschlossenen Gewerbegebieten, mit denen eine höhere Baumasse realisiert wird als jene, die bei der ersten Erschließung der Fläche zulässig war, wird der Anteil an den Erschließungskosten nach den allgemeinen Regeln berechnet, jedoch darf er 10 Prozent der Baukosten je Kubikmeter laut Artikel 79 nicht übersteigen. Die primären Erschließungsanlagen der Gewerbegebiete werden nach ihrer Fertigstellung ins Eigentum der Gemeinde übertragen. Für nachträgliche Maßnahmen zur Instandhaltung oder Verbesserung der primären Erschließungsanlagen ist die gebietsmäßig zuständige Gemeinde verantwortlich, welche auch die dafür anfallenden Kosten übernimmt. Für sämtliche in Gewerbegebieten zu errichtenden Bauwerke oder Anlagen, mit Ausnahme von Dienstwohnungen, sind keine sekundären Erschließungskosten geschuldet."

Articolo 78, comma 3: Il comma è così sostituito:

"3. La provincia determina la suddivisione degli oneri per l'urbanizzazione e per l'allacciamento della zona produttiva agli impianti di approvvigionamento nonché la quota a carico dell'ente competente per la zona produttiva. Con la partecipazione del proprietario/della proprietaria agli oneri di urbanizzazione, la parte a suo carico si intende corrisposta. L'obbligo di corresponsione sorge indipendentemente dall'attività edificatoria. Per successivi interventi edilizi in zone produttive già urbanizzate che riguardino volumetrie superiori rispetto a quelle ammesse al momento della prima urbanizzazione dell'area, il contributo sugli oneri di urbanizzazione è calcolato in via ordinaria, ma non può comunque superare il 10 per cento del costo di costruzione per metro cubo di cui all'articolo 79. Dopo l'ultimazione dei lavori, le opere di urbanizzazione primaria nelle zone produttive sono trasferite in proprietà al Comune. Gli interventi successivi per la manutenzione o il

potenziamento delle opere di urbanizzazione primaria sono di competenza e a carico del Comune territorialmente competente. Non sono soggetti agli oneri di urbanizzazione secondaria tutte le opere o gli impianti da realizzarsi nelle zone produttive, fatta eccezione per gli alloggi di servizio."

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Artikel 78 Absatz 3: Die ersten beiden Sätze werden wie folgt ersetzt: "Die Aufteilung der Kosten für die Erschließung und für den Anschluss des Gewerbegebietes an die Versorgungsanlagen sowie die Festlegung des Anteils, der zu Lasten der für das Gewerbegebiet zuständigen Körperschaft geht, werden von der Landesregierung bestimmt. Durch die Beteiligung der Eigentümerin/des Eigentümers an den Erschließungskosten gelten die von diesen zu tragenden Erschließungskosten als entrichtet."

Articolo 78, comma 3: I primi due periodi sono così sostituiti: "La Giunta provinciale stabilisce la suddivisione dei costi di urbanizzazione e per l'allacciamento della zona produttiva alle varie reti di approvvigionamento nonché la parte a carico dell'ente competente per la zona produttiva. Con la partecipazione del proprietario/della proprietaria ai costi di urbanizzazione si considerano pagati i costi di urbanizzazione che i proprietari sono tenuti a corrispondere."

Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht von Landesrat Theiner: Artikel 78 Absatz 3: Im Artikel 78 Absatz 3 wird der erste Satz folgendermaßen ersetzt:

"3. In den Gewerbegebieten beteiligt sich der Eigentümer/die Eigentümerin im Verhältnis zur Fläche an den primären Erschließungskosten laut Erschließungsprojekt."

Articolo 78, comma 3: Al comma 3 dell'articolo 78 la prima frase è così sostituita:

"3. Nelle zone produttive il proprietario/la proprietaria partecipa in proporzione alla superficie agli oneri di urbanizzazione primari risultanti dal progetto di urbanizzazione."

Änderungsantrag Nr. 5, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Artikel 78 Absatz 3: Am Ende des Absatzes wird folgender Satz hinzugefügt: "Für sämtliche in Gewerbegebieten zu errichtende Bauwerke oder Anlagen, mit Ausnahme von Dienstwohnungen, sind keine sekundären Erschließungskosten geschuldet."

Articolo 78, comma 3: Alla fine del comma è aggiunto il seguente periodo: "Per tutte le opere e tutti gli impianti da realizzare in zone produttive, fatta eccezione per gli alloggi di servizio, non sono dovuti oneri di urbanizzazione secondaria."

Änderungsantrag Nr. 6, eingebracht von den Abgeordneten Zimmerhofer, Knoll und Atz Tammerle: Artikel 78 Absatz 6: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"6. Wird durch Maßnahmen an bestehenden Gebäuden deren Zweckbestimmung geändert, werden die Erschließungskosten je nach dem allfälligen höheren oder niedrigeren Betrag bemessen, der sich durch die neue Zweckbestimmung gegenüber der vorhergehenden ergibt. Geschuldet ist die Auszahlung oder Rückerstattung des Differenzbetrags."

Articolo 78, comma 6: Il comma è così sostituito:

"6. Nel caso di interventi su edifici esistenti comportanti modificazioni delle destinazioni d'uso, gli oneri di urbanizzazione sono calcolati tenuto conto dell'eventuale maggiore o minore importo riferito alla nuova destinazione rispetto a quella precedente. È dovuto il versamento o il rimborso della differenza."

Änderungsantrag Nr. 7, eingebracht von den Abgeordneten Tinkhauser, Oberhofer, Blaas und Zingerle: Artikel 78 Absatz 6: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"6. Wird durch Maßnahmen an bestehenden Gebäuden deren Zweckbestimmung geändert, werden die Erschließungskosten je nach dem allfälligen höheren oder niedrigeren Betrag bemessen, der sich durch die neue Zweckbestimmung gegenüber der vorhergehenden ergibt. Geschuldet ist die Auszahlung oder Rückerstattung des Differenzbetrags."

Articolo 78, comma 6: Il comma è così sostituito:

"6. Nel caso di interventi su edifici esistenti comportanti modificazioni delle destinazioni d'uso, gli oneri di urbanizzazione sono calcolati tenuto conto dell'eventuale maggiore o minore importo riferito alla nuova destinazione rispetto a quella precedente. È dovuto il pagamento o la restituzione della differenza."

Änderungsantrag Nr. 8, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Artikel 78 Absatz 6: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"6. Wird durch Maßnahmen an bestehenden Gebäuden deren Zweckbestimmung geändert, werden die Erschließungskosten je nach dem allfälligen höheren oder niedrigeren Betrag bemessen, der sich durch die neue Zweckbestimmung gegenüber der vorhergehenden ergibt. Geschuldet ist die Auszahlung oder Rückerstattung des Differenzbetrags."

Articolo 78, comma 6: Il comma è così sostituito:

"6. Nel caso di interventi su edifici esistenti comportanti modificazioni delle destinazioni d'uso, gli oneri di urbanizzazione sono calcolati tenuto conto dell'eventuale maggiore o minore importo riferito alla nuova destinazione rispetto a quella precedente. È dovuto il pagamento o rimborso della differenza."

Änderungsantrag Nr. 9, eingebracht von den Abgeordneten Zimmerhofer, Knoll und Atz Tammerle: Artikel 78 Absatz 7: Nach dem Wort "höheren" werden die Wörter "oder niedrigeren" eingefügt.

Articolo 78, comma 7: Dopo la parola "maggiore" sono inserite le parole "o minore".

Änderungsantrag Nr. 10, eingebracht von den Abgeordneten Tinkhauser, Oberhofer, Blaas und Zingerle: Artikel 78 Absatz 7: Nach dem Wort "höheren" werden die Wörter "oder niedrigeren" eingefügt.

Articolo 78, comma 7: Dopo la parola "maggiore" sono inserite le parole "o minore".

Änderungsantrag Nr. 11, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Artikel 78 Absatz 7: Nach dem Wort "höheren" werden die Wörter "oder niedrigeren" eingefügt.

Articolo 78, comma 7: Dopo la parola "maggiore" sono inserite le parole "o minore".

Änderungsantrag Nr. 12, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Artikel 78 Absatz 10: Die Wörter ", außer es besteht eine Vereinbarung mit der Gemeinde, welche eine davon abweichende Regelung enthält" werden gestrichen.

Articolo 78, comma 10: Le parole ", a meno che vi sia un accordo con il Comune che prevede una regolamentazione in deroga" sono soppresse.

Wer möchte zu den Änderungsanträgen das Wort ergreifen? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 9 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 8 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 3: mit 1 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 12 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 4: mit 18 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 5: mit 1 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 6: mit 8 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Die Änderungsanträge Nr. 7 und Nr. 8 sind somit hinfällig.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 9: mit 3 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Die Änderungsanträge Nr. 10 und Nr. 11 sind somit hinfällig.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 12: mit 3 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wer möchte zum so geänderten Artikel 78 das Wort ergreifen? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 17 Ja-Stimmen und 11 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 79

Baukostenabgabe

1. Die Landesregierung bestimmt auf der Grundlage der periodischen Erhebungen des Landesinstitutes für Statistik und in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten jeweils bis 31. Dezember für das darauffolgende Jahr mit Beschluss, der im Amtsblatt der Region und im Bürgernetz auszugsweise zu veröffentlichen ist, die Baukosten, je Quadratmeter und je Kubikmeter, für den Wohnungsbau sowie den Anteil der Grundstückskosten für die Rechtswirkungen der Raumordnung und der Wohnbauförderungsmaßnahmen.

2. Der Gemeinderat legt nach den Richtlinien und in dem Rahmen, die von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden vorgegeben werden, mit Verordnung den nach den Baukosten berechneten Anteil an der Eingriffsgebühr fest, und zwar im Ausmaß von höchstens 15 Prozent für Gebäude mit vorwiegender Wohnnutzung und höchstens 3 Prozent für alle anderen Zweckbestimmungen, einschließlich der Baumaßnahmen laut Artikel 36 Absatz 5.

Art. 79

Contributo sul costo di costruzione

1. La Giunta provinciale determina, entro il 31 dicembre di ogni anno per l'anno successivo, con deliberazione da pubblicarsi per notizia sul Bollettino Ufficiale della Regione e nella rete civica, in base alle rilevazioni periodiche dell'Istituto provinciale di Statistica e in relazione alle situazioni locali, il costo di costruzione, per metro quadro e per metro cubo, per l'edilizia residenziale nonché l'incidenza del costo delle aree, agli effetti dell'ordinamento urbanistico e delle agevolazioni in materia di edilizia abitativa.

2. Il Consiglio comunale determina con regolamento, secondo i criteri e i limiti definiti dalla Giunta provinciale d'intesa con il Consiglio dei Comuni, la quota parte del contributo di intervento commisurata al costo di costruzione; tale quota ammonta ad un massimo del 15 per cento per gli edifici a prevalente destinazione residenziale e a un massimo del 3 per cento per tutte le altre destinazioni, compresi gli interventi edilizi di cui all'articolo 36, comma 5.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Artikel 79 Absatz 1: Die Wörter "bis 31. Dezember" werden durch die Wörter "bis 30. Juni und 31. Dezember" ersetzt.

Articolo 79, comma 1: Le parole "entro il 31 dicembre" sono sostituite dalle parole "entro il 30 giugno e il 31 dicembre".

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Artikel 79 Absatz 2: Die Wörter ", einschließlich der Baumaßnahmen laut Artikel 36 Absatz 5" werden gestrichen.

Articolo 79, comma 2: Le parole ", compresi gli interventi edilizi di cui all'articolo 36, comma 5" sono soppresse.

Der Abgeordnete Dello Sbarba hat das Wort, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Qui si stabilisce il contributo sul costo di costruzione, che è un onere per chi costruisce. Attualmente il costo di costruzione viene aggiornato due volte all'anno, ogni sei mesi, proprio per fare in modo che quest'onere, che va a beneficio della collettività, sia in linea con l'inflazione e sia continuamente aggiornato.

Adesso invece la legge lo modifica e dice "entro il 31 dicembre", quindi una volta all'anno, quindi sostanzialmente noi regaliamo ai costruttori 6 mesi di inflazione, non l'aggiorniamo ogni 6 mesi, ma una volta all'anno. Quindi questo è un regalo ai costruttori, si passa dall'aggiornamento due volte all'anno all'aggiornamento una sola volta all'anno, quindi è un danno per la collettività e in regime di bassa inflazione, questo non sarebbe un problema, ma visto che l'inflazione sta riprendendo, il danno può aumentare. Quindi noi proponiamo che il costo di costruzione sia aggiornato due volte all'anno come adesso, proprio prevedendo che nei prossimi anni avremo di nuovo un'inflazione un po' più alta, se poi il nuovo Governo intende mettere in discussione certi parametri europei, è possibile che l'inflazione riprenda.

Nel comma 2 è previsto che il Consiglio comunale determini con regolamento la quota parte del contributo di intervento commisurata al costo di costruzione; tale quota ammonta ad un massimo del 15 per cento per gli edifici a prevalente destinazione residenziale e a un massimo del 3 per cento per tutte le altre destinazioni, compresi gli interventi edilizi di cui all'articolo 36, comma 5, questo è stato aggiunto in commissione. Gli interventi edilizi di cui all'articolo 36, comma 5 sono i famosi 1.500 m³ di residenziale che si possono costruire nel maso chiuso e quindi sono cubatura residenziale nella maggior parte destinata a camere per agriturismo. Ma allora noi facciamo pagare il 15 per cento del contributo al costo di costruzione, quindi facciamo pagare una tassa del 15 per cento del costo di costruzione per gli edifici ad uso residenziale, per esempio nelle città, quindi per gli edifici per l'abitare, e invece per gli edifici sul verde agricolo a fini di agriturismo, diamo il 3 per cento? Scusate, ma l'agriturismo è un'attività economica che rende soldi e invece l'abitare nelle città è il diritto alla casa, quindi a me pare che questo sia ingiusto, infatti la legge non lo prevedeva, è stato aggiunto in commissione soprattutto dai colleghi della *Bauernfraktion*, il gruppo contadino. A me questo sembra veramente eccessivo, io capisco che voi, colleghi, arrivate in tutte le leggi con il pacchetto pronto per massimizzare l'interesse della categoria su tutti i punti su cui l'interesse della categoria può essere massimizzato, ma fare questa distinzione di trattamento tra gli edifici residenziali nelle città, che pagano il 15 per cento, e gli edifici residenziali a prevalente utilizzo economico e turistico come agriturismo nel verde agricolo, mi sembra eccessivo per cui noi proponiamo di eliminare "compresi gli interventi edilizi di cui

all'articolo 36, comma 5", ripristinando il testo com'era il testo della Giunta prima che lo trattasse, o bistrattasse, la commissione.

PRÄSIDENT: Bevor ich dem Landesrat Theiner das Wort übergebe, möchte ich die Klasse 2B des Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums Brixen im Landtag herzlich begrüßen und willkommen heißen.
Landesrat Theiner, bitte.

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Geschätzter Kollege Dello Sbarba. Beim zweiten Änderungsantrag haben wir nichts Neues gemacht, sondern es ist genau die heutige Situation wie im Artikel 75. Die Bauernfraktion hat nicht irgendeinen Vorteil oder sonst irgendetwas erschlichen. Das ist der heutige Artikel 75. Es ist die Situation wie wir sie heute haben, also die heute aktuell gültige ist hier festgeschrieben.

Was Sie vorschlagen, dass man hier wieder bei der zweimaligen Feststellung der Inflationsrate ... Ich sage es ganz offen. Wir haben das ursprünglich auch so vorgeschlagen, Kollege Dello Sbarba. Es war auch unser Ansinnen zu sagen, das lassen wir so. Die Abteilung Wohnbau war es, die zu uns gekommen ist und gesagt hat, bitte lässt das einmal im Jahr, das genügt. Wir haben auch andere Bereiche, wo das einmal im Jahr genügt, dass wir von dem abkommen, weil hier die Wirkungen minimal sind und es trotzdem ein Aufwand ist. Deshalb kommt der Vorschlag von der Abteilung Wohnbau und haben ihn deswegen übernommen. Zum Änderungsantrag Nr. 1 Vorschlag Wohnbau. Der Änderungsantrag Nr. 2 ist genau die heutige rechtliche Situation.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über die Änderungsanträge ab.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 5 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 5 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wer möchte zum Artikel 79 das Wort ergreifen? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 15 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 11 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 80

Befreiung von oder Reduzierung der Baukostenabgabe

1. Keine Baukostenabgabe ist zu zahlen:

- a) für sämtliche Maßnahmen, einschließlich des Abbruchs und der Wiedererrichtung von Baumasse, durch die keine zusätzliche Baumasse entsteht und keine Nutzungsänderung erfolgt,
- b) für Wirtschaftsgebäude laut Artikel 36,
- c) für die Wohnungen, die laut Artikel 37, 38 und 39 Ansässigen vorbehalten sind,
- d) für öffentliche oder im Allgemeininteresse liegende Anlagen, Ausstattungen und Bauten, die von den institutionell zuständigen Körperschaften, auch mit den Verfahren laut 4. Teil 1. Titel des gesetzesvertretenden Dekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung, errichtet werden, sowie für die Bauten laut Artikel 18, auch wenn sie von Privaten ausgeführt werden,
- e) für Maßnahmen zur Beseitigung architektonischer Barrieren,
- f) für Maßnahmen an Liegenschaften im Eigentum des Staates und des Landes,
- g) für Schutzhütten laut Artikel 1 des Landesgesetzes vom 7. Juni 1982, Nr. 22.

2. Im Falle von Anlagen, welche nicht für Wohnzwecke genutzt werden und bei denen die lichte Raumhöhe der einzelnen Stockwerke drei Meter überschreitet, werden für die Berechnung der Baukostenabgabe für jedes Stockwerk nur drei Meter Höhe berechnet.

3. Die Gemeinden können mit Verordnung die unterirdische Baumasse von der Baukostenabgabe befreien.

Art. 80

Riduzione o esonero dal contributo sul costo di costruzione

1. Il contributo sul costo di costruzione non è dovuto:

a) per tutti gli interventi, inclusi gli interventi di demolizione e ricostruzione di volumetria, che non comportano la realizzazione di volumetria aggiuntiva oppure la modificazione della destinazione d'uso;

b) per i fabbricati rurali di cui all'articolo 36;

c) per le abitazioni riservate ai residenti di cui agli articoli 37, 38 o 39;

d) per gli impianti, le attrezzature, le opere pubbliche o di interesse generale realizzati dagli enti istituzionalmente competenti, anche tramite le procedure di cui alla parte IV, titolo I, del decreto legislativo 18 aprile 2016, n. 50, e successive modifiche, nonché per le opere di cui all'articolo 18, eseguite anche da privati;

e) per gli interventi volti alla eliminazione delle barriere architettoniche;

f) per gli interventi da realizzare su immobili di proprietà dello Stato e della Provincia;

g) per i rifugi alpini di cui all'articolo 1 della legge provinciale 7 giugno 1982, n. 22.

2. In caso di impianti non destinati a uso residenziale, con luce netta interna dei singoli piani superiore a tre metri, ai fini del calcolo del contributo sul costo di costruzione viene computata solo l'altezza di tre metri per ogni piano.

3. Con regolamento i Comuni possono esonerare la volumetria interrata dalla corresponsione del contributo sul costo di costruzione.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger: Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe b): "Der Buchstabe wird gestrichen."

Articolo 80, comma 1, lettera b): "La lettera è soppressa."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Tinkhauser, Oberhofer, Blaas und Zingerle: Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe b): Der Buchstabe erhält folgende Fassung:

"b) für Wirtschaftsgebäude laut Art. 36 sowie für die Errichtung von Bauwerken oder Anlagen für Gewerbetätigkeit in Gewerbegebieten,"

Articolo 80, comma 1, lettera b): La lettera è così sostituita:

"b) per i fabbricati rurali di cui all'articolo 36 nonché per la realizzazione di opere o impianti per attività produttive in zone produttive;"

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe b): Der Buchstabe erhält folgende Fassung:

"b) für Wirtschaftsgebäude laut Artikel 36 sowie für die Errichtung von Bauwerken oder Anlagen für Gewerbetätigkeit in Gewerbegebieten,"

Articolo 80, comma 1, lettera b): La lettera è così sostituita:

"b) per i fabbricati rurali di cui all'articolo 36 nonché per la realizzazione di opere o impianti per l'attività produttiva in zone produttive;"

Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Artikel 80 Absatz 3: "Der Absatz wird gestrichen."

Articolo 80, comma 3: "Il comma è soppresso."

Der Abgeordnete Köllensperger hat das Wort, bitte.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): In diesem Artikel geht es darum, wer keine Baukostenabgabe zu zahlen hat. Im Gesetzgebungsausschuss kam der Buchstabe b) neu dazu, also die Wirtschaftsgebäude laut Artikel 36. Das sind die landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäude. Ich möchte diesen Passus wieder streichen.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Intanto sosteniamo l'emendamento del collega Köllensperger alla lettera b), perché qui di nuovo dal contributo sul costo di costruzione si salvano totalmente i fabbricati rurali – anche qui emendamento del collega Noggler. C'era almeno la specificazione "per una razionale conduzione del maso", anche questo è stato levato.

Noi proponiamo di eliminare il comma 3, perché già per l'esonero del contributo sul costo di costruzione, qui ci sono una serie di casi, certi fabbricati e certe opere sono esonerati e poi però il comma 3 dice "Con regolamento i Comuni possono esonerare la volumetria interrata dalla corresponsione del contributo sul costo di costruzione". Quindi vuol dire che se io costruisco una volumetria sottoterra, una nuova grande cantina per vini, in un Comune non mi si fa pagare il contributo del costo di costruzione, se la costruisco nel

Comune accanto, magari quel Comune me lo fa pagare. Le regole devono essere uguali per tutti, almeno su questa cosa, non si capisce perché un Comune lo debba far pagare e l'altro no. Quindi io credo che per la certezza del diritto, se noi esoneriamo o riduciamo il contributo sul costo di costruzione non possiamo lasciare che i singoli Comuni facciano o meno un regalo ai propri cittadini, quindi proponiamo di eliminare il comma 3.

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Auch hier haben wir genau die heutige Regelung vom Artikel 76 übernommen, Kollege Dello Sbarba. Wir haben hier keine Befreiung für Bauern eingeführt, sondern das ist die heutige Regelung von Artikel 76, nicht mehr und nicht weniger.

Sie sagen, hier fehlt dieser Bezugspunkt. In der ersten Version war das Wort "angemessen" drinnen. Das braucht es sowieso. Sie wissen, dass, wenn ein Wirtschaftsgebäude errichtet wird, dieses Gutachten eingeholt wird. Deswegen erübrigt sich dies.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über die Änderungsanträge ab.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 4 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 9 Ja-Stimmen, 21 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 3 ist somit hinfällig.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 4: mit 4 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Möchte jemand das Wort zum Artikel 80 ergreifen? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 17 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 11 Stimmenthaltungen genehmigt.

IV. KAPITEL

Kontrollen

Art. 81

Bezugsfertigkeit

1. Mit zertifizierter Meldung muss bestätigt werden, dass die Voraussetzungen in Hinsicht auf Sicherheit, Hygiene, Gesundheit und Energieeinsparung für die Gebäude und die dort installierten Anlagen - bewertet nach den einschlägigen Rechtsvorschriften - gegeben sind und dass das Bauwerk mit dem eingereichten Projekt übereinstimmt und bezugsfertig ist. Für die zertifizierte Meldung der Bezugsfertigkeit ist der Antrag für die Katastereintragung des Gebäudes vorausgesetzt.

2. Die zertifizierte Meldung der Bezugsfertigkeit wird vom Inhaber/von der Inhaberin der Baugenehmigung oder der ZeMeT oder von deren Rechtsnachfolgern innerhalb von 15 Tagen ab Beendigung der Arbeiten eingereicht bei:

a) Neubau,

b) Wiederaufbau oder Aufstockung, unabhängig davon, ob vollständig oder teilweise,

c) Maßnahmen an bereits bestehenden Gebäuden, die sich auf die Voraussetzungen laut Absatz 1 auswirken können,

d) Maßnahmen für einzelne Gebäude oder einzelne funktional autonome Baueinheiten, wenn die primären Erschließungsanlagen für den gesamten Bau ausgeführt wurden und die entsprechende Abnahme erfolgt ist, wenn die damit verbundenen tragenden Bauteile vollständig ausgeführt sind und auch an diesen die Abnahme erfolgt ist und wenn für die Anlagen, die den Gemeinschaftsteilen dienen, die Abnahme erfolgt ist,

e) Maßnahmen für einzelne Liegenseinheitsheiten, wenn die damit verbundenen Arbeiten an den tragenden Bauteilen abgeschlossen sind und die entsprechende Abnahme erfolgt ist und wenn die Gemeinschaftsteile und die primären Erschließungsanlagen für das Gebäude, das teilweise bezugsfertig ist, vollständig ausgeführt sind.

3. In allen Fällen von Eingriffen darf das Gebäude erst nach Erklärung der Bezugsfertigkeit genutzt werden.

4. In den Fällen laut Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) hat die Unterlassung der Meldung die Anwendung einer Verwaltungsstrafe in Höhe von mindestens 80,00 Euro und höchstens 500,00

Euro zur Folge. Die Verwaltungsstrafe ist auch für den Fall vorgesehen, dass das Gebäude vor der zertifizierten Mitteilung über die Bezugsfertigkeit genutzt wird.

CAPO IV
Controlli
Art. 81
Agibilità

1. La sussistenza delle condizioni di sicurezza, igiene, salubrità, risparmio energetico degli edifici e degli impianti negli stessi installati, valutate secondo quanto dispone la normativa vigente, nonché la conformità dell'opera al progetto presentato e la sua agibilità sono attestate mediante segnalazione certificata. Per la segnalazione certificata dell'agibilità è presupposta la richiesta di iscrizione al catasto dell'edificio.

2. Ai fini dell'agibilità, entro 15 giorni dall'ultimazione dei lavori di finitura dell'intervento, il soggetto titolare del permesso di costruire, o il soggetto che ha presentato la segnalazione certificata di inizio di attività, o i loro successori o aventi causa, presentano la segnalazione certificata per:

a) nuove costruzioni;

b) ricostruzioni o sopraelevazioni, totali o parziali;

c) interventi sugli edifici esistenti che possano influire sulle condizioni di cui al comma 1;

d) singoli edifici o singole porzioni della costruzione, purché funzionalmente autonome, qualora siano state realizzate e collaudate le opere di urbanizzazione primaria relative all'intero intervento edilizio e siano state completate e collaudate le parti strutturali connesse, nonché siano stati collaudati gli impianti relativi alle parti comuni;

e) singole unità immobiliari, purché siano state completate e collaudate le opere strutturali connesse, e siano state completate le parti comuni e le opere di urbanizzazione primaria dichiarate funzionali rispetto all'edificio oggetto di agibilità parziale.

3. In tutti i casi di interventi l'edificio può essere utilizzato solo in seguito alla segnalazione dell'agibilità.

4. La mancata presentazione della segnalazione, nei casi indicati al comma 2, lettere a), b) e c), comporta l'applicazione della sanzione amministrativa pecuniaria da 80,00 euro a 500,00 euro. La sanzione amministrativa è prevista anche per il caso in cui l'edificio venga utilizzato prima della segnalazione certificata sull'agibilità.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Artikel 81 Absatz 1: Nach den Wörtern "mit dem eingereichten Projekt" werden die Wörter ", einschließlich der Landschaftsverträglichkeit," eingefügt.

Articolo 81, comma 1: Dopo le parole "al progetto presentato" sono inserite le parole "inclusa la compatibilità paesaggistica".

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Artikel 81 Absatz 5: Nach Absatz 4 wird folgender Absatz hinzugefügt:

"5. Bei baulichen Eingriffen von über 100 m³ ist eine Kontrolle seitens der Gemeinde verpflichtend vorgesehen."

Articolo 81, comma 5: Dopo il comma 4 è aggiunto il seguente comma:

"5. Per gli interventi edilizi di volume superiore a 100 m³ è previsto obbligatoriamente un controllo da parte del Comune."

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger: Artikel 81 Absatz 5: Nach Absatz 4 wird folgender Absatz hinzugefügt:

"5. Bei baulichen Eingriffen von über 100 m³ ist eine Kontrolle seitens der Gemeinde verpflichtend vorgesehen."

Articolo 81, comma 5: Dopo il comma 4 è aggiunto il seguente comma:

"5. In caso di interventi edilizi superiori a 100 m³ è obbligatorio un controllo da parte del Comune."

Der Abgeordnete Dello Sbarba hat das Wort, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Sull'agibilità noi proponiamo di inserire al comma 1 dopo le parole "al progetto presentato" le parole "inclusa la compatibilità paesaggistica".

Inoltre dopo il comma 4 proponiamo di aggiungere il comma 5 che prevede che "per gli interventi edilizi di volume superiore a 100 m³ è previsto obbligatoriamente un controllo da parte del Comune", perché sappiamo che il Comune può controllare o non controllare, ma secondo noi oltre una certa volumetria realizzata, il controllo deve essere obbligatorio. Possiamo discutere se 100 m³ siano troppi o siano pochi, si può anche modificare, però ci sembra importante fissare una soglia oltre la quale il controllo deve essere sicuro.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Mein Antrag ist identisch mit jenem des Kollegen Dello Sbarba und auch die Begründung ist identisch. Ich glaube, dass es für Maßnahmen ab einer gewissen Größenordnung durchaus eine Kontrolle geben soll.

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Mit dem Änderungsantrag Nr. 1 wird Folgendes vorgeschlagen: Nach den Wörtern "mit dem eingereichten Projekt" werden die Wörter ", einschließlich der Landschaftsverträglichkeit," eingefügt. Was die Landschaftsverträglichkeit anbelangt, ist diese Überprüfung sowieso schon inkludiert. Diese muss ja schon gemacht werden. Wenn ich den Antrag stelle, dann muss diese sowieso schon vorliegen und dafür auch haften.

Mit dem Änderungsantrag Nr. 2 wird Folgendes vorgeschlagen: "Bei baulichen Eingriffen von über 100 m³ ist eine Kontrolle seitens der Gemeinde verpflichtend vorgesehen." Das ist dann der Gemeinde überlassen. Sie haben zu Recht gesagt, das kann viel und das kann wenig sein, aber für eine Gemeinde ist das vielleicht zu viel, für die andere ist es entschieden zu wenig. Das fällt in den Kompetenzbereich der Gemeinde. Die Gemeinde ist auch verpflichtet, die entsprechenden Kontrollen vorzunehmen. Das wird sie auch machen.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über die Änderungsanträge ab.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 4 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 3 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 3 ist somit hinfällig.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 81? Keine. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 17 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 82

Flächenwidmungsbescheinigung

1. Die Flächenwidmungsbescheinigung enthält die Raumordnungsvorschriften für die betreffende Liegenschaft und es wird damit bestätigt, dass alle Strafvorschriften gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 28. Februar 1985, Nr. 47, in geltender Fassung, befolgt wurden.

2. Die Flächenwidmungsbescheinigung muss von der Gemeinde innerhalb der Ausschlussfrist von 30 Tagen ab Einbringung des entsprechenden Antrages ausgestellt werden. Sie ist ab Ausstellung ein Jahr lang gültig, sofern die Raumplanungsinstrumente in dieser Zeit nicht geändert werden, was aus einer Erklärung des/der Veräußernden oder eines/einer der Teilungsgenossen/Teilungsgenossinnen hervorgeht.

3. Alle in öffentlicher oder privater Form abgeschlossenen Rechtsakte unter Lebenden zur Übertragung von dinglichen Rechten oder zur Begründung oder Auflösung einer Gemeinschaft dinglicher Rechte an Grundstücken sind nichtig und können weder abgeschlossen noch im Grundbuch einverleibt werden, wenn ihnen keine Flächenwidmungsbescheinigung beigelegt wurde. Die Bestimmungen dieses Absatzes werden nicht angewandt, wenn die Grundstücke Zubehör von Gebäuden sind, die im neuen städtischen Gebäudekataster aufgenommen sind, sofern die gesamte Zubehörfläche weniger als 5.000 m² beträgt.

4. Falls die genannte Bescheinigung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist ausgestellt wird, kann sie durch eine Erklärung des/der Veräußernden oder eines/einer der Teilungsgenossen/Teilungsgenossinnen ersetzt werden, mit der bestätigt wird, dass der Antrag gestellt wurde und welche Flächenwidmung laut den als Entwurf beschlossenen oder endgültig genehmigten

Raumplanungsinstrumenten für die Liegenschaft gilt oder dass diese Instrumente fehlen oder dass in dem als Entwurf beschlossenen allgemeinen Planungsinstrument der Erlass von Durchführungsinstrumenten vorgeschrieben ist.

5. Die Akte zur Übertragung von Liegenschaften unter Lebenden, denen keine Flächenwidmungsbescheinigung beigelegt wurde und die auch nicht die Erklärung laut Absatz 4 enthalten, können von auch nur einer der Parteien oder deren Rechtsnachfolger durch öffentliche Urkunde oder beglaubigten Akt bestätigt oder ergänzt werden, sofern dieser Urkunde oder diesem Akt eine Bescheinigung beigelegt wird, aus der die Raumordnungsvorschriften für die Liegenschaft hervorgehen, wie sie am Tag des Zustandekommens des zu bestätigenden Rechtsakts oder des Akts galten, der die unterlassene Erklärung beinhaltet.

Art. 82

Certificato di destinazione urbanistica

1. Il certificato di destinazione urbanistica contiene le prescrizioni urbanistiche riguardanti l'immobile interessato ed attesta l'avvenuto integrale adempimento delle prescrizioni dei provvedimenti sanzionatori ai sensi e nei termini dell'articolo 41 della legge 28 febbraio 1985, n. 47, e successive modifiche.

2. Il certificato di destinazione urbanistica deve essere rilasciato dal Comune entro il termine perentorio di 30 giorni dalla presentazione della relativa domanda. Esso conserva validità per un anno dalla data di rilascio a meno che, per dichiarazione dell'alienante o di uno/una dei conviventi, non siano intervenute modificazioni degli strumenti urbanistici.

3. Gli atti tra vivi, sia in forma pubblica sia in forma privata, aventi ad oggetto il trasferimento di diritti reali o la costituzione o lo scioglimento della comunione di diritti reali relativi a terreni sono nulli e non possono essere stipulati né intavolati nel libro fondiario, ove agli atti stessi non sia allegato il certificato di destinazione urbanistica. Le disposizioni di cui al presente comma non si applicano quando i terreni costituiscano pertinenze di edifici censiti nel nuovo catasto edilizio urbano, purché la superficie complessiva dell'area di pertinenza medesima sia inferiore a 5.000 m².

4. In caso di mancato rilascio del suddetto certificato nel termine previsto, esso può essere sostituito da una dichiarazione dell'alienante o di uno dei conviventi, attestante l'avvenuta presentazione della domanda e la destinazione urbanistica dell'immobile secondo gli strumenti urbanistici vigenti o adottati, ovvero l'inesistenza di questi ovvero la prescrizione, da parte dello strumento urbanistico generale approvato, di strumenti attuativi.

5. Gli atti di trasferimento di immobili tra vivi, ai quali non siano stati allegati certificati di destinazione urbanistica, o che non contengano la dichiarazione di cui al comma 4, possono essere confermati o integrati anche da una sola delle parti o dai suoi aventi causa, mediante atto pubblico o autentico, al quale sia allegato un certificato contenente le prescrizioni urbanistiche riguardanti l'immobile interessato alla data in cui è stato stipulato l'atto da confermare o contenente la dichiarazione omessa.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 82? Keine. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 16 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 83

Wesentliche Änderungen

1. Wesentliche Änderungen zum genehmigten Projekt sind solche, durch die, auch einzeln:

a) die Zweckbestimmung dermaßen geändert wird, dass ein Mangel an Flächen für Einrichtungen und Ausstattung von Allgemeininteresse entsteht,

b) die Baumasse oder die Fläche gegenüber dem genehmigten Projekt erhöht wird, infolge der Erhöhung aber nicht ein unabhängiges Bauwerk entsteht; als Erhöhung gilt:

1) für Wohnbauten eine Baumassenerhöhung von mehr als:

1.1) 20 Prozent von null bis 1.000 m³,

1.2) 10 Prozent von den nächsten 1.001 bis 3.000 m³,

1.3) 5 Prozent von den nächsten 3.001 bis höchstens 30.000 m³,

- 2) für Nicht-Wohnbauten eine Erhöhung der Bruttogeschossfläche von mehr als:
- 2.1) 20 Prozent von null bis 400 m²,
 - 2.2) 10 Prozent von den nächsten 401 bis 1.000 m²,
 - 2.3) 5 Prozent von den nächsten 1.001 bis höchstens 10.000 m²,
- c) die Änderung:
- 1) der Höhe des Gebäudes um mehr als einen Meter ohne Änderung der Geschoszahl verursacht wird,
 - 2) der von den einschlägigen Bestimmungen festgelegten Mindestabstände des Gebäudes von anderen Bauten und von den Eigentumsgrenzen um mehr als 0,5 Meter verursacht wird oder um mehr als zehn Zentimeter von öffentlichen oder öffentlich genutzten Straßen, wenn das Gebäude direkt an der Straße liegt,
- d) die Merkmale der genehmigten Maßnahme bezogen auf die Einteilung laut Artikel 61 geändert werden, sofern es sich um eine Maßnahme handelt, für die eine Genehmigung erforderlich ist,
- e) die Rechtsvorschriften über erdbebensicheres Bauen verletzt werden, sofern die Verletzung nicht die Verfahrensaspekte betrifft.
2. Die in Absatz 1 angeführten Änderungen gelten im Sinne und für die Rechtswirkungen der Artikel 87 und 90 als vollständig von der Genehmigung abweichend, wenn die Liegenschaft wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, architektonischen, archäologischen, landschaftlichen oder ökologischen Bedeutung Bindungen unterliegt oder in einem vom Staat oder vom Land ausgewiesenen Park oder Schutzgebiet liegt. Alle anderen Maßnahmen an diesen Liegenschaften, die unter jene laut den Anhängen D und E fallen, gelten als wesentliche Änderungen.

Art. 83

Determinazione delle variazioni essenziali

1. Costituiscono variazioni essenziali al progetto approvato le modifiche che comportano anche singolarmente:
- a) un mutamento delle destinazioni d'uso che determini carenza di aree per servizi e attrezzature di interesse generale;
 - b) un aumento del volume o della superficie rispetto al progetto approvato, purché tale aumento non comporti la realizzazione di un organismo edilizio autonomo, computando a tal fine:
 - 1) per gli edifici residenziali, un incremento volumetrico in misura superiore:
 - 1.1) al 20 per cento da zero a 1.000 m³;
 - 1.2) al 10 per cento dai successivi 1.001 m³ sino a 3.000 m³;
 - 1.3) al 5 per cento dai successivi 3.001 m³ sino a un massimo di 30.000 m³;
 - 2) per gli edifici non residenziali, un incremento della superficie lorda di piano in misura superiore:
 - 2.1) al 20 per cento da zero a 400 m²;
 - 2.2) al 10 per cento dai successivi 401 m² sino a 1.000 m²;
 - 2.3) al 5 per cento dai successivi 1.001 m² sino a un massimo di 10.000 m²;
 - c) modifiche:
 - 1) dell'altezza dell'edificio in misura superiore a un metro senza variazione del numero dei piani;
 - 2) delle distanze minime, fissate dalle vigenti disposizioni, dell'edificio dalle altre costruzioni e dai confini di proprietà, in misura superiore a metri 0,50 ovvero in misura superiore a dieci centimetri dalle strade pubbliche o di uso pubblico, qualora l'edificio sia previsto in fregio ad esse;
 - d) un mutamento delle caratteristiche dell'intervento approvato in relazione alla classificazione di cui all'articolo 61, purché si tratti di intervento subordinato a titolo abilitativo;
 - e) una violazione delle norme vigenti in materia di edilizia antisismica, purché la violazione non attenga agli aspetti procedurali.
2. Gli interventi di cui al comma 1, effettuati su immobili sottoposti a vincolo storico, artistico, architettonico, archeologico, paesaggistico o ambientale, nonché su immobili ricadenti in parchi o aree protette nazionali o provinciali, sono considerati in totale difformità dal titolo abilitativo, ai sensi e per gli effetti degli articoli 87 e 90. Tutti gli altri interventi sui medesimi immobili, rientranti tra gli interventi di cui agli allegati D e E, sono considerati variazioni essenziali.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe b): Der Buchstabe erhält folgende Fassung:

"b) die Baumasse oder die Fläche gegenüber dem genehmigten Projekt erhöht wird, infolge der Erhöhung aber kein unabhängiges Bauwerk entsteht; als Erhöhung gilt:

1) für Wohnbauten eine Baumassenerhöhung von mehr als:

- 1.1) 7,5 Prozent von null bis 1.000 Kubikmeter,
- 1.2) 3 Prozent von den nächsten 1.001 bis 3.000 Kubikmeter,
- 1.3) 1,2 Prozent von den nächsten 3.001 bis höchstens 30.000 Kubikmeter,

2) für Nicht-Wohnbauten eine Erhöhung der Bruttogeschossfläche von mehr als:

- 2.1) 7,5 Prozent von null bis 400 Quadratmeter,
- 2.2) 3 Prozent von den nächsten 401 bis 1.000 Quadratmeter,
- 2.3) 1,2 Prozent von den nächsten 1.001 bis höchstens 10.000 Quadratmeter;"

Articolo 83, comma 1, lettera b): La lettera è così sostituita:

"b) un aumento del volume o della superficie rispetto al progetto approvato, purché tale aumento non comporti la realizzazione di un organismo edilizio autonomo, computando a tal fine:

1) per gli edifici residenziali, un incremento volumetrico in misura superiore:

- 1.1) al 7,5 per cento da zero a 1000 metri cubi;
- 1.2) al 3 per cento dai successivi 1001 metri cubi sino a 3000 metri cubi;
- 1.3) all'1,2 per cento dai successivi 3001 metri cubi sino a un massimo di 30.000 metri cubi;

per gli edifici non residenziali, un incremento della superficie lorda di piano in misura superiore:

- 2.1) al 7,5 per cento da zero a 400 metri quadrati;
- 2.2) al 3 per cento dai successivi 401 metri quadrati sino a 1000 metri quadrati;
- 2.3) all'1,2 per cento dai successivi 1001 metri quadrati sino a un massimo di 10.000 metri quadrati;"

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger: Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe b): Die Wörter "20 Prozent", "10 Prozent", "5 Prozent" werden durch die Wörter, respektive, "7,5 Prozent", "3 Prozent" und "1,2 Prozent" ersetzt.

Articolo 83, comma 1, lettera b): Le parole "20 per cento", "10 per cento" e "5 per cento" sono sostituite rispettivamente dalle parole "7,5 per cento", "3 per cento" e "1,2 per cento".

Der Abgeordnete Dello Sbarba hat das Wort, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): L'articolo parla delle variazioni essenziali al progetto. Io ho un progetto, lo presento e mi viene autorizzato; questo progetto prevede la realizzazione di un edificio con cubatura mettiamo di 1.000 m³, costruisco questo edificio e alla fine i m³ non sono 1.000, ma sono di più.

Questo articolo stabilisce quanti m³ in più io posso costruire senza che sia un abuso edilizio, quindi sostanzialmente è un articolo di sanatoria, perché teoricamente se ho l'autorizzazione a costruire 1.000 m³, dovrei costruire 1.000 m³, non 1.100, 1.200 o 1.300, quindi è un articolo di sanatoria, è un condono preventivo. Ovviamente se io dico devi costruire 1.000 m³, ma 1.100 te li abbuono, ovviamente io costruirò sempre 1.100 se mi conviene. Quindi è un condono preventivo che consente di aumentare la volumetria rispetto al progetto approvato, io credo che chiunque pensi che se un progetto è approvato e io faccio qualcosa di più sia automaticamente un abuso edilizio, ma non è così.

Questo tema è trattato alla lettera b) del comma 1 e il testo iniziale prevedeva che per gli edifici residenziali e anche per non residenziali, perché era uguale, fosse tollerato un aumento di volume del 7,5 per cento di edifici fino a 1.000 m³, del 3 per cento di edifici da 1.001 a 3.000 m³ e dell'1,2 per cento da 3.001 a 30.000 m³. In commissione queste percentuali sono state aumentate e non di poco, sono state triplicate, cioè sono aumentate di tre volte e allora per i primi 1.000 m³ si è passati dal 7,5 per cento a 20 per cento, da 3 per cento a 10 per cento e dall'1,2 per cento al 5 per cento. Quindi si sana un aumento di cubatura rispetto al progetto originario approvato, del 20 per cento da 0 a 1.000 m³, vuol dire che io ne dovevo fare 1.000, ne faccio 1.200, quindi faccio abbondantemente un appartamento in più, e questo mi viene sanato.

Io credo che il tentativo della Giunta provinciale di mantenere più bassa questa sanatoria fosse corretto, invece che 20 mettere 7,5, invece che 10 mettere 3, invece che 5 mettere 1,2. In commissione ci si è appellati alla normativa nazionale, ma noi ci vogliamo differenziare dall'Italia, soprattutto dalle leggi di

Berlusconi, e questo lo aveva pensato anche la Giunta provinciale quando ci ha presentato le prime percentuali in commissione. Io credo che a quelle percentuali sarebbe virtuoso ritornare.

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Geschätzter Kollege Dello Sbarba. Heute haben wir überall 20 Prozent. Das, was hier vorgeschlagen wird, ist wesentlich strenger als die heutige Regelung. Wenn man Ihnen zugehört hat, dann könnte man meinen, dass mit dieser Norm illegal gebaut werden kann bzw. wenn ich mir das jetzt im Artikel 83 anschau, dass man sagt, 20 Prozent bis 1.000 m³, dann heißt das, ich suche um 1.000 m³ an, dann werde ich nie 1.000, sondern 1.200 brauchen. Dem ist nicht so. Sie wissen ganz genau, dass diese Norm, die wir heute vorschlagen, wesentlich strenger ist. Während es heute für alle uneingeschränkt 20 Prozent gibt, haben wir bis 1.000 m³ 20 Prozent vorgeschlagen - das würde gleich bleiben -, 10 Prozent von den nächsten 1.001 m³ bis 3.000 m³ und 5 Prozent von den nächsten 3.001 m³ bis höchstens 30.000 m³. Das ist schon insgesamt gerade bei großen Bauten eine ganz deutliche Reduzierung. Hier geht es nur um den Begriff "wesentliche Änderungen". Das heißt nicht, dass dies die Gemeinde genehmigen muss. Ich muss alle Voraussetzungen erfüllen, zum Beispiel auch das, was den Landschaftsschutz angeht. Ich habe nicht die Möglichkeit zu sagen, ich habe ein Projekt mit 1.000 m³ genehmigt und jetzt brauche ich aber 1.200 m³. Dann hätten das in Südtirol bisher alle schon gemacht, nämlich 20 Prozent. Wenn wir uns umschauen, ist dem, Gott sei Dank, nicht so. Jetzt haben wir noch eine einschränkendere Norm. Deshalb sind, glaube ich, die Befürchtungen wirklich umsonst. Wir sind in diesem Bereich wirklich strenger geworden.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über die Änderungsanträge ab.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 2 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 2 ist somit hinfällig.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 83? Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Praticamente vi annuncio che per una decina di articoli non ci sono più emendamenti.

Assessore Theiner, è già la quarta o la quinta volta che mi dà una risposta di questo tipo, io però mi appello alla proposta con cui voi siete venuti in commissione, cioè queste percentuali le avete proposte voi, allora se era giusto il 20 per cento, perché siete venuti in commissione con un testo che diceva 7,5? Perché ci avete fatto assaporare questa percentuale più bassa e poi adesso mi giustificate il 20 per cento, che hanno infilato dentro membri della commissione e non un Suo emendamento, assessore. È questo che non mi spiego, è questo che mi fa pensare che queste sono giustificazioni a posteriori – ovviamente dentro questa mia frase c'è anche una critica politica – perché quello che voi avete proposto è 7,5, non 20, l'emendamento che ha portato a 20 non era della Giunta e adesso vi siete rassegnati.

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Non si può parlare in modo assoluto e dire che ci siamo rassegnati.

Geschätzter Kollege, Sie wissen genau, dass es einen Äbänderungsvorschlag vom Rat der Gemeinden gegeben hat. Es stimmt, wir als Landesregierung haben eine noch einschränkendere Maßnahme vorgesehen, aber der Rat der Gemeinden hat gesagt, dass es ihm am liebsten gewesen wäre, wenn wir bei den 20 Prozent geblieben wären. Dann hat der Rat der Gemeinden diese Regelung vorgeschlagen. Das waren nicht andere, die als Missetäter identifiziert werden sollen. Fakt ist, dass wir jetzt eine einschränkendere Regelung haben und diese Regelung geht auf einen Vorschlag des Rates der Gemeinden zurück.

Non è che ci siamo rassegnati.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Artikel 83 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 15 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 84

Kontrolle der Genehmigungen und der durchgeführten Maßnahmen

1. Die Gemeinde übt die Aufsicht über die Bautätigkeit, einschließlich der freien Bautätigkeit, aus, indem sie auch prüft, ob die Erklärungen und Bescheinigungen zu den Projekten wahr-

heitsgetreu sind und ob die Tätigkeiten und Eingriffe, die mit landschaftsrechtlicher Genehmigung, Baugenehmigung, Zertifizierter Meldung des Tätigkeitsbeginns (ZeMeT) oder Baubeginnmitteilung (BBM) durchgeführt werden, den dort angeführten Angaben entsprechen.

2. Die Gemeinde nimmt eine Sachkontrolle am Inhalt der BBM, der ZeMeT, der Anträge auf Baugenehmigung sowie der Mitteilung der Bezugsfertigkeit vor.

3. Stellt die Gemeinde fest, dass die Vorschriften und die Vorgangsweise bei der Durchführung der Maßnahmen nicht beachtet wurden, dass unwahre Erklärungen im Sinne der Absätze 1 und 2 gemacht wurden oder dass die durchgeführten Maßnahmen von den laut Genehmigung erlaubten abweichen, trifft sie die im folgenden Titel vorgesehenen Maßnahmen und verständigt die zuständigen Berufskammern und -kollegien. Bei Falscherklärung werden die Bestimmungen laut Artikel 75 und 76 des Vereinheitlichten Textes der Rechtsvorschriften über Verwaltungsunterlagen, genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, angewandt. Die Gemeinde informiert außerdem die Gerichtsbehörde.

Art. 84

Controlli sui titoli e sulle opere eseguite

1. Il Comune esercita i compiti di vigilanza sull'attività edilizia, compresa quella libera, verificando anche la veridicità delle dichiarazioni e certificazioni sui progetti e la corrispondenza delle attività e degli interventi in corso di realizzazione all'autorizzazione paesaggistica, al permesso di costruire, alla segnalazione certificata di inizio attività (SCIA) e alla comunicazione di inizio lavori asseverata (CILA).

2. Il Comune esegue il controllo di merito dei contenuti della CILA, della SCIA, delle domande di permesso di costruire, nonché delle segnalazioni di agibilità.

3. In caso di inosservanza delle prescrizioni e delle modalità di intervento, di mendacità delle dichiarazioni di cui ai commi 1 e 2, nonché di difformità dell'intervento realizzato rispetto a quello consentito in base al titolo abilitativo, il Comune assume i provvedimenti previsti dal seguente titolo VI e ne dà comunicazione ai collegi ed ordini professionali competenti. In caso di mendacità si applicano le disposizioni di cui agli articoli 75 e 76 del decreto del Presidente della Repubblica 28 dicembre 2000, n. 445, recante "Testo unico delle disposizioni legislative e regolamentari in materia di documentazione amministrativa". Il Comune ne informa, inoltre, l'autorità giudiziaria.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 84? Keine. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 15 Ja-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen genehmigt.

VI. TITEL

AUFSICHT, HAFTUNG UND SANKTIONEN

Art. 85

Aufsicht über Tätigkeiten zur Gebietsumwandlung

1. Die Gemeinde übt die Aufsicht über die Tätigkeiten zur Umwandlung des Gemeindegebiets aus, um zu gewährleisten, dass diese Tätigkeiten den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Vorgaben der Raum- und Landschaftsplanungsinstrumente und den auch in den Genehmigungen festgelegten Vorgangsweisen entsprechen. Die Gemeinde gibt auch begründete Rückmeldung auf schriftliche Hinweise der Bevölkerung.

2. Unbeschadet der grundsätzlichen Zuständigkeit der Gemeinde laut Absatz 1 fallen in die Zuständigkeit des Landes:

a) die Aufsicht über die Tätigkeiten zur Änderung von Landschaftsgütern,

b) bei unmittelbarer Gefahr eines irreparablen Nachteils der Erlass von Vorbeugungsmaßnahmen, die angesichts der Umstände am besten zur Gewährleistung des Landschaftsschutzes geeignet sind,

c) die Ersatzbefugnis, wenn die Gemeindeverwaltung nicht oder mit Verzögerung die von diesem Titel vorgesehenen Sanktionsmaßnahmen ergreift.

3. Die im Sinne der Absätze 1 und 2 mit der Aufsicht betraute Behörde ordnet die sofortige Aussetzung der Arbeiten an, wenn sie feststellt, dass Bauarbeiten ohne Genehmigung auf Flä-

chen begonnen oder ausgeführt wurden, die durch Staats- oder Landesgesetze oder durch andere Raumordnungs- oder Landschaftsschutzbestimmungen mit Bauverbot belegt oder der Enteignungsbindung unterworfen sind, sowie in allen Fällen, in denen, unbeschadet der Regelung gemäß den folgenden Artikeln, die Bauarbeiten von den Raumordnungs- oder Landschaftsschutzbestimmungen oder von den Raum- und Landschaftsplanungsinstrumenten abweichen oder die anwendbaren Bestimmungen, Vorgaben und Modalitäten nicht beachtet werden. Die Aussetzungsanordnung ist gleichzeitig der Akt zur Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 14 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, und bleibt bis zum Erlass der Archivierungsmaßnahme oder der Anordnung zum Abbruch und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes rechtswirksam; die Maßnahme oder Anordnung ist nach 15 Tagen, auf jeden Fall aber innerhalb von 45 Tagen ab der Anordnung zur Aussetzung der Arbeiten zu erlassen und zuzustellen. Innerhalb von 15 Tagen ab Erlass der Aussetzungsanordnung kann der/die Betroffene, ein einziges Mal, Stellungnahmen und Unterlagen in Zusammenhang mit der zu erlassenden endgültigen Maßnahme einreichen.

4. Handelt es sich um Flächen, die laut Landesgesetz vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, in geltender Fassung, geschützt sind oder zu den Gütern gehören, die durch das Landesgesetz vom 12. Juni 1980, Nr. 16, in geltender Fassung, geregelt sind, oder um denkmalgeschützte Güter, sorgt die Gemeinde für den Abbruch und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, nachdem sie die zuständigen Verwaltungen benachrichtigt hat, die den Abbruch eventuell auch selbst durchführen können.

5. Für die Zwecke der Strafbestimmungen dieses Titels sind die Maßnahmen laut Anhang E Ziffer 1 jenen gleichgestellt, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Auf die genannten Maßnahmen werden nicht die Bestimmungen dieses Titels über die ZeMeT angewandt, wenn diese günstiger sind.

6. Alle Maßnahmen, mit denen die im Sinne dieses Titels zuständige Aufsichtsbehörde Sanktionen verhängt oder Sanktionierungsverfahren einstellt, werden der Gerichtsbehörde übermittelt und auf der Internetseite der zuständigen Gemeinde veröffentlicht.

7. Die Beträge, die Private auf der Grundlage dieses Titels schulden, werden nach den Bestimmungen des Sondergesetzes zur Einhebung von Vermögenseinnahmen des Staates eingehoben.

8. Die Erträge aus den im Sinne dieses Titels auferlegten Sanktionen stehen der Gemeinde zu und sind ausschließlich für den Abbruch widerrechtlich errichteter Bauten und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes sowie für den Erwerb und die Ausstattung von Flächen, die als öffentliches Grün bestimmt sind, sowie für die Zwecke laut Artikel 19 Absatz 8 zu verwenden.

TITOLO VI

VIGILANZA, RESPONSABILITÀ E SANZIONI

Art. 85

Vigilanza sull'attività di trasformazione del territorio

1. Il Comune esercita la vigilanza sull'attività di trasformazione del territorio comunale, per assicurarne la rispondenza alle norme di legge e di regolamento, alle prescrizioni degli strumenti urbanistici e paesaggistici e alle modalità esecutive fissate anche nei titoli abilitativi. Il Comune dà inoltre riscontro motivato alle segnalazioni dei cittadini pervenute in forma scritta.

2. Ferma restando la competenza generale del Comune di cui al comma 1, spetta alla Provincia:

- a) la vigilanza sulle attività di modifica dei beni paesaggistici;
- b) l'adozione, nei casi di pregiudizio imminente e irreparabile, dei provvedimenti cautelari che, secondo le circostanze, sono più idonei ad assicurare la tutela del paesaggio;
- c) il potere sostitutivo, in caso di inerzia o ritardo dell'Amministrazione comunale nell'adozione dei provvedimenti sanzionatori previsti dal presente titolo.

3. L'autorità preposta alla vigilanza di cui ai commi 1 e 2 ordina l'immediata sospensione dei lavori, qualora accerti l'inizio o l'esecuzione di opere eseguite senza titolo su aree assoggettate a vincolo di inedificabilità o a vincoli preordinati all'esproprio da leggi statali o provinciali o da altre

norme urbanistiche o paesaggistiche vigenti, nonché, fatta salva la disciplina di cui agli articoli successivi, in tutti i casi di difformità delle opere eseguite dalle norme urbanistiche o paesaggistiche e dalle prescrizioni degli strumenti urbanistici e paesaggistici, oppure di inosservanza delle norme, prescrizioni e modalità applicabili. Tale provvedimento costituisce anche atto di avvio del procedimento ai sensi dell'articolo 14 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche, e ha effetto fino all'adozione del provvedimento di archiviazione o di demolizione e di ripristino dello stato dei luoghi; tale provvedimento è da adottare e notificare decorsi 15 giorni e non oltre 45 giorni dall'ordine di sospensione dei lavori. Nel termine di 15 giorni dalla notifica dell'ordine di sospensione dei lavori l'interessato/interessata ha facoltà di presentare, per una sola volta, memorie e documenti in relazione al provvedimento definitivo da emanare.

4. Qualora si tratti di aree assoggettate alla tutela di cui alla legge provinciale 21 ottobre 1996, n. 21, e successive modifiche, o appartenenti ai beni disciplinati dalla legge provinciale 12 giugno 1980, n. 16, e successive modifiche, o si tratti di beni soggetti a tutela storico-artistica, il Comune provvede alla demolizione e al ripristino dello stato dei luoghi, previa comunicazione alle amministrazioni competenti, le quali possono eventualmente intervenire, ai fini della demolizione, anche di propria iniziativa.

5. Ai fini delle disposizioni sanzionatorie del presente titolo, gli interventi di cui all'allegato E, n. 1 sono equiparati a quelli per cui sussiste l'obbligo di permesso di costruire. Ai suddetti interventi non si applicano le disposizioni del presente titolo relative alla SCIA, se più favorevoli.

6. Tutti i provvedimenti di irrogazione di sanzioni e di archiviazione adottati dall'autorità preposta alla vigilanza ai sensi del presente titolo sono trasmessi all'autorità giudiziaria e pubblicati sul sito istituzionale del Comune competente.

7. Gli importi dovuti dai privati in base al presente titolo sono riscossi secondo le disposizioni della legge speciale per la riscossione delle entrate patrimoniali dello Stato.

8. I proventi delle sanzioni irrogate ai sensi del presente titolo spettano al Comune e sono destinati esclusivamente alla demolizione delle opere abusive e al ripristino dello stato dei luoghi, nonché all'acquisizione e attrezzatura di aree destinate a verde pubblico e alle finalità di cui all'articolo 19, comma 8.

Wer möchte zum Artikel 85 das Wort ergreifen? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 15 Ja-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 86

Haftung

1. Für die Zwecke und die Rechtswirkungen dieses Titels haften der Genehmigungsinhaber /die Genehmigungsinhaberin, der Auftraggeber/die Auftraggeberin und das Bauunternehmen dafür, dass die Maßnahmen den Raumordnungs-, Bau- und Landschaftsschutzbestimmungen und den Vorgaben der Planungsinstrumente entsprechen, und zusammen mit dem Bauleiter/der Bauleiterin auch dafür, dass diese Maßnahmen den in der Genehmigung angegebenen Ausführungsmodalitäten oder Vorschriften entsprechen. Sie sind weiters zur Zahlung der Geldbußen und im Falle des Abbruchs von widerrechtlich errichteten Bauten solidarisch zur Deckung der Schadenskosten verpflichtet, außer sie erbringen den Nachweis, dass sie für das Bauvergehen nicht verantwortlich sind.

2. Der Bauleiter/Die Bauleiterin haftet nicht, wenn er/sie den anderen Rechtssubjekten die Verletzung der in der Genehmigung enthaltenen Vorschriften oder Vorgaben formell vorhält – dies gilt nicht für ZeMeT-pflichtige Änderungen während der Bauzeit – und der Gemeinde gleichzeitig eine begründete Mitteilung der Rechtsverletzung zukommen lässt. Wird ein Bauwerk vollständig oder wesentlich abweichend von der Genehmigung errichtet, so muss der Bauleiter/die Bauleiterin gleichzeitig mit der Mitteilung an die Gemeinde von seinem/i ihrem Auftrag zurücktreten. Ist dies nicht der Fall, meldet die Gemeinde die vom Bauleiter/von der Bauleiterin begangene Rechtsverletzung dem Rat der jeweiligen Berufskammer oder des jeweiligen Berufs-

kollegiums. Die Entscheidung der Berufskammer oder des Berufskollegiums wird der Gemeinde mitgeteilt.

Art. 86

Responsabilità

1. Ai fini e per gli effetti delle norme contenute nel presente titolo, il/la titolare del titolo abilitativo, il/la committente e il costruttore/la costruttrice sono responsabili della conformità delle opere alla normativa urbanistica, edilizia e paesaggistica ed alle prescrizioni degli strumenti di pianificazione, nonché, unitamente al direttore/alla direttrice dei lavori, della conformità delle opere alle modalità esecutive o alle prescrizioni previste nel titolo abilitativo. Essi sono, altresì, tenuti al pagamento delle sanzioni pecuniarie e, solidalmente, a quello delle spese per l'esecuzione in danno, in caso di demolizione delle opere abusivamente realizzate, salvo che dimostrino di non essere responsabili dell'abuso.

2. Il direttore/La direttrice dei lavori non è responsabile, qualora abbia contestato formalmente agli altri soggetti la violazione delle previsioni o delle prescrizioni del titolo abilitativo, con esclusione delle varianti in corso d'opera soggette a SCIA, fornendo altresì al Comune contemporanea e motivata comunicazione della violazione stessa. Nei casi di totale difformità o di variazione essenziale rispetto al titolo abilitativo, il direttore/la direttrice dei lavori deve inoltre rinunciare all'incarico contestualmente alla comunicazione resa al Comune. In caso contrario, il Comune segnala al consiglio dell'ordine o collegio professionale di appartenenza la violazione in cui è incorso/incorsa il direttore/la direttrice dei lavori. Le determinazioni assunte dall'ordine o collegio professionale sono comunicate al Comune.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 86? Keine. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 15 Ja-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 87

Maßnahmen ohne Baugenehmigung, vollständig davon abweichend oder mit wesentlichen Änderungen

1. Eine Maßnahme weicht vollständig von der Baugenehmigung ab, wenn damit ein Bauwerk errichtet wird, dessen Charakteristik, Baumassenverteilung oder Nutzung überhaupt nicht mit den in der Baugenehmigung angegebenen übereinstimmt, oder wenn Baumasse über die im Projekt angegebenen Grenzen hinaus geschaffen wird und dadurch ein relevantes, unabhängig nutzbares Bauwerk oder Bauwerkteil entsteht.

2. Stellt die zuständige Aufsichtsbehörde fest, dass Maßnahmen ohne Baugenehmigung, vollständig davon abweichend oder mit wesentlichen Änderungen laut Artikel 83 durchgeführt wurden, fordert sie – außer bei Maßnahmen zur baulichen Umgestaltung, auf die die Verfahren laut Artikel 89 anzuwenden sind – den Eigentümer und die gemäß Artikel 86 für das Vergehen Haftenden zur Beseitigung oder zum Abbruch und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf, wobei sie in der Maßnahme die Fläche angibt, die im Sinne von Absatz 3 von Rechts wegen übereignet wird.

3. Wenn der Eigentümer/die Eigentümerin oder der/die für das Bauvergehen Haftende nicht innerhalb von 90 Tagen ab Zustellung der Aufforderung - diese Frist kann auf begründeten Antrag des/der Betroffenen um weitere 30 Tage verlängert werden - den Abbruch und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes vornimmt, gehen das Gut, die überbaute Fläche sowie jene Fläche, die laut den Raumordnungsvorschriften für ein gleiches Bauwerk wie das widerrechtlich errichtete erforderlich wäre, von Rechts wegen unentgeltlich in das verfügbare Vermögen der Gemeinde über. Die übereignete Fläche muss die unabhängige Verwendung des Gutes gewährleisten, darf jedoch höchstens zehn Mal größer als die widerrechtlich errichtete Nutzfläche sein.

4. Der Verwaltungsakt, mit dem festgestellt wird, dass die Abbruchsaufforderung nicht innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist befolgt wurde, enthält genaue Angaben zu der zu übereignenden Fläche, auch die genauen Katasterdaten, und ist, sobald er dem/der Betroffenen zugestellt worden ist, Rechtstitel für die Übereignung und für die unentgeltliche Eintragung ins Grundbuch.

5. Nach Feststellung der Nichtbefolgung verhängt die Aufsichtsbehörde eine Geldbuße, deren Höhe je nach Schwere des Vergehens zwischen 2.000,00 Euro und 20.000,00 Euro liegt; allfällige andere gesetzlich vorgesehene Maßnahmen und Sanktionen bleiben aufrecht.
6. Auf Anordnung der Aufsichtsbehörde wird das übereignete Bauwerk auf Kosten der für das Vergehen Haftenden abgebrochen, sofern nicht mit Gemeinderatsbeschluss erklärt wird, dass bedeutende öffentliche Interessen bestehen, was aber nur möglich ist, wenn das Bauwerk nicht zu relevanten Raumordnungs-, Umwelt- oder hydrogeologischen Interessen in Widerspruch steht.
7. Bei widerrechtlichen Maßnahmen auf Grundstücken, die durch Staatsgesetze mit absolutem Bauverbot belegt sind, erfolgt die unentgeltliche Übereignung bei Nichtbeachtung der Abbruchsaufforderung von Rechts wegen auf die Verwaltungen, die für die Aufsicht über die Einhaltung dieser Bindung zuständig sind. Diese Verwaltungen sorgen für den Abbruch der widerrechtlich errichteten Bauwerke und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten der für das Bauvergehen Haftenden. Falls mehrere Bindungen gleichzeitig bestehen, erfolgt die Übereignung in das Vermögen der Gemeinde.
8. Bei widerrechtlichen Maßnahmen auf Grundstücken, die durch Landesgesetze, durch Vorgaben der Raum- oder Landschaftsplanungsinstrumente oder durch Fachpläne mit absolutem Bauverbot belegt sind, erfolgt die unentgeltliche Übereignung bei Nichtbeachtung der Abbruchsaufforderung auf die Gemeinde, die auf Kosten der für das Vergehen Haftenden für den Abbruch sorgt.
9. Handelt es sich um Erweiterungsarbeiten an rechtmäßig bestehenden Liegenschaften oder um Bauwerke, die auf einem Baulos, das zu Gebäuden mit einer Fläche von höchstens 30 Quadratmetern gehört, errichtet werden, sorgt die Aufsichtsbehörde bei Feststellung der Nichtbeachtung der Abbruchsaufforderung nur für den Abbruch und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten der für das Bauvergehen Haftenden, nicht aber für die Übereignung der Fläche. Damit der Abbruch durchgeführt werden kann, ordnet die Aufsichtsbehörde zugleich mit der Abbruchsmaßnahme die zeitweilige Besetzung der zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Fläche an und legt die entsprechende Dauer fest, die bei begründetem Bedarf verlängert werden kann; nach Beendigung der Arbeiten wird die Fläche den Anspruchsberechtigten zurückgegeben.
10. Dieser Artikel wird auch auf nicht fertiggestellte Bauten angewandt, für die die Baugenehmigung gemäß Artikel 74 verfallen ist, wenn dafür keine neue Baugenehmigung innerhalb der Frist laut Artikel 74 Absatz 4 beantragt wurde. Dieselbe Wirkung tritt ein, wenn die nicht vollendeten Arbeiten nicht mehr zulässig sind bzw. wenn der Antrag auf Ausstellung der neuen Baugenehmigung abgelehnt wird.

Art. 87

*Interventi eseguiti in assenza di permesso di costruire,
in totale difformità o con variazioni essenziali*

1. Sono interventi eseguiti in totale difformità dal permesso di costruire quelli che comportano la realizzazione di un organismo edilizio integralmente diverso per caratteristiche tipologiche, planivolumetriche o di utilizzazione da quello oggetto del permesso stesso, ovvero che comportano l'esecuzione di volumi edilizi oltre i limiti indicati nel progetto e tali da costituire un organismo edilizio, o parte di esso, con specifica rilevanza e autonomamente utilizzabile.
2. L'autorità preposta alla vigilanza, accertata l'esecuzione di interventi in assenza di permesso di costruire, in totale difformità dal medesimo, ovvero con variazioni essenziali, determinate ai sensi dell'articolo 83, ad esclusione di quelli di ristrutturazione edilizia, ai quali si applicano le procedure di cui all'articolo 89, ingiunge al proprietario/alla proprietaria e ai soggetti responsabili dell'abuso, nei termini di cui all'articolo 86, la rimozione o la demolizione e il ripristino dello stato dei luoghi, indicando nel provvedimento l'area che viene acquisita di diritto, ai sensi del comma 3.
3. Se il proprietario/la proprietaria o il/la responsabile dell'abuso non provvede alla demolizione e al ripristino dello stato dei luoghi nel termine di 90 giorni dalla notifica dell'ingiunzione, prorogabili di ulteriori 30 giorni su motivata richiesta dell'interessato/interessata, il bene e l'area di

sedime, nonché quella necessaria, secondo le vigenti prescrizioni urbanistiche, alla realizzazione di opere analoghe a quelle abusive sono acquisiti di diritto gratuitamente al patrimonio disponibile del Comune. L'area acquisita deve consentire l'autonoma utilizzazione del bene e non può comunque essere superiore a dieci volte la complessiva superficie utile abusivamente costruita.

4. L'atto di accertamento dell'inottemperanza all'ingiunzione a demolire, nel termine di cui al comma 3, definisce la consistenza dell'area da acquisire anche mediante precise indicazioni catastali e, previa notifica all'interessato/interessata, costituisce titolo per l'immissione nel possesso e per l'intavolazione nel libro fondiario, che deve essere eseguita gratuitamente.

5. L'autorità preposta alla vigilanza, constatata l'inottemperanza, irroga una sanzione amministrativa pecuniaria di importo compreso tra 2.000,00 euro e 20.000,00 euro, in rapporto alla gravità dell'abuso, salva l'applicazione di altre misure e sanzioni previste da norme vigenti.

6. L'opera acquisita è demolita con ordinanza dell'autorità preposta alla vigilanza a spese dei soggetti responsabili dell'abuso, salvo che con deliberazione consiliare non si dichiari l'esistenza di prevalenti interessi pubblici e sempre che l'opera non contrasti con rilevanti interessi urbanistici, ambientali o idrogeologici.

7. Per gli interventi abusivamente eseguiti su terreni sottoposti, in base a leggi statali, a vincolo di inedificabilità assoluta, l'acquisizione gratuita, nel caso di inottemperanza all'ingiunzione di demolizione, si verifica di diritto a favore delle amministrazioni cui compete la vigilanza sull'osservanza del vincolo. Tali amministrazioni provvedono alla demolizione delle opere abusive e al ripristino dello stato dei luoghi a spese dei soggetti responsabili dell'abuso. Nell'ipotesi di concorso dei vincoli, l'acquisizione si verifica a favore del patrimonio del Comune.

8. Per gli interventi abusivamente eseguiti su terreni sottoposti a vincolo di inedificabilità assoluta in base a leggi provinciali, a prescrizioni di strumenti urbanistici o paesaggistici o di piani di settore, l'acquisizione gratuita nel caso di inottemperanza all'ingiunzione di demolizione si verifica a favore del Comune, che procede alla demolizione a spese dei soggetti responsabili dell'abuso.

9. In caso di opere di ampliamento eseguite su immobili legittimamente esistenti, ovvero di opere realizzate nel lotto di pertinenza di edifici con superficie non superiore a 30 metri quadrati, l'autorità preposta alla vigilanza, accertata l'inottemperanza all'ingiunzione di demolizione, provvede alla sola demolizione e al ripristino dello stato dei luoghi, a spese dei soggetti responsabili dell'abuso, senza procedere all'acquisizione dell'area. Al fine di procedere alla demolizione l'autorità preposta alla vigilanza dispone, contestualmente all'adozione del relativo provvedimento, l'occupazione temporanea dell'area occorrente all'espletamento dei lavori, fissandone la relativa durata, prorogabile per motivate necessità; a ultimazione dei lavori l'area è restituita agli aventi titolo.

10. L'articolo viene applicato anche a edifici non terminati per i quali il permesso di costruire di cui all'articolo 74 è scaduto, a meno che non sia stato richiesto un ulteriore permesso di costruire entro il termine di cui all'articolo 74, comma 4. Lo stesso effetto si applica al caso in cui i lavori non terminati non siano più consentiti o se la domanda di permesso di costruire sia stata respinta.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 87? Keine. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 16 Ja-Stimmen und 11 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 88

Maßnahmen, die teilweise von der Baugenehmigung abweichend durchgeführt wurden

1. Die für das Vergehen Haftenden haben die Maßnahmen und Bauten, die teilweise von der Baugenehmigung abweichend ausgeführt wurden, innerhalb einer angemessenen Frist, die von der Aufsichtsbehörde mit höchstens 120 Tagen festgesetzt wird, auf eigene Kosten rückgängig zu machen beziehungsweise abzubauen.

Art. 88

Interventi eseguiti in parziale difformità dal permesso di costruire

1. Gli interventi e le opere realizzati in parziale difformità dal permesso di costruire sono rimossi o demoliti a cura e spese dei soggetti responsabili dell'abuso, entro un termine congruo non superiore a 120 giorni, fissato dall'autorità preposta alla vigilanza.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 88? Keine. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 16 Ja-Stimmen und 12 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 89

Maßnahmen zur baulichen Umgestaltung, die ohne Baugenehmigung oder vollständig davon abweichend durchgeführt wurden

1. Maßnahmen und Bauarbeiten zur baulichen Umgestaltung, die ohne die vorgeschriebene Baugenehmigung oder vollständig davon abweichend ausgeführt wurden, sind innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde festgelegten angemessenen Frist, die höchstens 120 Tage betragen darf, rückgängig zu machen, die entsprechenden Bauten abzubrechen und die betroffenen Gebäude den Vorschriften oder Vorgaben der Baugenehmigung, der Raum- und Landschaftsplanungsinstrumente und der Bauordnungen anzupassen.

Art. 89

Interventi di ristrutturazione edilizia eseguiti in assenza di permesso di costruire o in totale difformità

1. Gli interventi e le opere di ristrutturazione edilizia eseguiti in assenza di permesso di costruire, o in totale difformità da esso, sono rimossi ovvero demoliti e gli edifici sono resi conformi alle previsioni o prescrizioni del permesso di costruire, nonché a quelle degli strumenti urbanistici e paesaggistici e dei regolamenti edilizi, entro un termine congruo non superiore a 120 giorni, fissato dall'autorità preposta alla vigilanza.

Möchte jemand zum Artikel 89 das Wort ergreifen? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 17 Ja-Stimmen und 12 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 90

Maßnahmen, die ohne ZeMeT oder BBM oder davon abweichend durchgeführt wurden

1. Vorbehaltlich von Artikel 85 Absatz 5 sind Baumaßnahmen laut Anhang E, die ohne ZeMeT oder davon abweichend ausgeführt wurden, von den für das Vergehen Haftenden auf eigene Kosten innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde festgelegten angemessenen Frist, die höchstens 120 Tage betragen darf, rückgängig zu machen und die entsprechenden Bauten abzubrechen.

2. Handelt es sich bei den ohne ZeMeT durchgeführten Maßnahmen um Restaurierungs-, Sanierungs- oder außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen an Liegenschaften, die auf Grund von Staatsgesetzen irgendwelchen Bindungen unterliegen, verhängt die Behörde, die für die Aufsicht über die Einhaltung der Bindung zuständig ist, eine Geldbuße, deren Höhe je nach Schwere des Vergehens zwischen 600,00 Euro und 6.000,00 Euro liegt, und ordnet den Haftenden an, für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu sorgen; die Anwendung allfälliger anderer gesetzlich vorgesehener Maßnahmen und Sanktionen wird dadurch nicht berührt.

3. Handelt es sich bei den ohne vorgeschriebene ZeMeT oder abweichend von dieser durchgeführten Maßnahmen um Restaurierungs-, Sanierungs- oder außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen an Liegenschaften, die auf Grund von Landesgesetzen oder Raum- oder Landschaftsplanungsinstrumenten oder Fachplänen irgendwelchen Bindungen unterliegen, ordnet die Aufsichtsbehörde den für das Vergehen Haftenden die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf deren Kosten an und verhängt eine Geldbuße, deren Höhe je nach Ausmaß der Bauwerke und nach Schwere des Vergehens zwischen 600,00 Euro und 6.000,00 Euro liegt; die Anwendung allfälliger anderer gesetzlich vorgesehener Maßnahmen und Sanktionen wird dadurch nicht berührt.

4. Dieser Artikel wird auch auf die Maßnahmen angewandt, die ohne BBM oder abweichend davon durchgeführt werden; in diesem Fall beträgt die Geldbuße 1.000,00 Euro. Diese Strafe wird um zwei Drittel reduziert, wenn die BBM freiwillig noch während der Durchführung des Eingriffes erfolgt. Erfolgt die Mitteilung nicht freiwillig, muss der/die Betroffene der Aufsichtsbehörde die Kosten für die Feststellung, dass die damit verbundenen Voraussetzungen gegeben sind, erstatten.

5. Dieser Artikel wird auch auf nicht fertiggestellte Bauten angewandt, für welche die ZeMet laut Artikel 74 verfallen ist, wenn keine neue ZeMet innerhalb der Frist laut Artikel 74 Absatz 5 eingereicht wurde. Dieselbe Wirkung tritt ein, wenn die Fortführung der mit ZeMet gemeldeten Arbeiten im Sinne von Artikel 76 Absatz 5 verboten wird.

Art. 90

Interventi eseguiti in assenza o in difformità dalla SCIA o dalla CILA

1. Salvo quanto disposto dall'articolo 85, comma 5, gli interventi edilizi di cui all'allegato E, realizzati in assenza della SCIA o in difformità da essa, sono rimossi o demoliti a cura e spese dei soggetti responsabili dell'abuso, entro un termine congruo non superiore a 120 giorni, fissato dall'autorità preposta alla vigilanza.

2. Quando le opere realizzate in assenza di SCIA consistono in interventi di restauro e risanamento conservativo e di manutenzione straordinaria, eseguiti su immobili comunque vincolati in base a leggi statali, l'autorità competente a vigilare sull'osservanza del vincolo, salva l'applicazione di altre misure e sanzioni previste da norme vigenti, ordina la restituzione in pristino ed irroga una sanzione pecuniaria da 600,00 euro a 6.000,00 euro in ragione della gravità dell'abuso.

3. Se le opere realizzate in assenza o in difformità dalla SCIA consistono in interventi di restauro e risanamento conservativo o di manutenzione straordinaria, eseguiti su immobili comunque vincolati in base a leggi provinciali o in base a previsioni di strumenti urbanistici o paesaggistici o di piani di settore, l'autorità preposta alla vigilanza ordina il ripristino dello stato dei luoghi a cura e spese dei soggetti responsabili dell'abuso ed irroga una sanzione pecuniaria da 600,00 euro a 6.000,00 euro in relazione all'entità delle opere e in ragione della gravità dell'abuso; è fatta salva l'applicazione di altre misure e sanzioni previste da norme vigenti.

4. Le disposizioni di cui al presente articolo si applicano anche agli interventi realizzati in assenza o in difformità dalla CILA, per i quali è prevista la sola sanzione pecuniaria di 1.000,00 euro. Tale sanzione è ridotta di due terzi, se la comunicazione è effettuata spontaneamente quando l'intervento è in corso di esecuzione. Qualora la comunicazione non sia effettuata spontaneamente, l'interessato/interessata deve rimborsare all'autorità preposta alla vigilanza le spese per l'accertamento della sussistenza dei relativi presupposti.

5. L'articolo viene applicato anche a edifici non terminati per i quali la SCIA di cui all'articolo 74 è scaduta, a meno che non sia stata presentata un'ulteriore SCIA entro il termine di cui all'articolo 74, comma 5. Lo stesso effetto si applica al caso in cui la prosecuzione dei lavori per i quali è stata presentata la SCIA sia stata vietata ai sensi dell'articolo 76, comma 5.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 90? Keine. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 17 Ja-Stimmen und 13 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 91

Nutzungsänderung ohne Genehmigung

1. Wer die bestehende Zweckbestimmung eines Gebäudes oder einer einzelnen Liegenschaftseinheit ohne die von diesem Gesetz und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen vorgeschriebene Genehmigung ändert, hat eine Geldbuße in folgendem Ausmaß zu zahlen:

a) wenn die Nutzungsänderung nicht in Widerspruch zu den Raumordnungs- und Baubestimmungen steht, je nach der vom Vergehen betroffenen Nutzfläche zwischen 300,00 Euro und 3.000,00 Euro,

- b) wenn die Nutzungsänderung in Widerspruch zu den Raumordnungs- und Baubestimmungen steht,
- c) 50,00 Euro für jeden Quadratmeter Bruttogeschossfläche bei Liegenschaften mit Endnutzung als Wohnung, wobei auf 20,00 Euro pro Quadratmeter reduziert wird, wenn es sich um eine Liegenschaft handelt, die dem Eigentümer/der Eigentümerin als Erstwohnung dient,
- d) 100,00 Euro für jeden Quadratmeter Bruttogeschossfläche bei Liegenschaften mit Endnutzung für den Handel, für Managementtätigkeiten oder für Dienstleistungen,
- e) 50,00 Euro für jeden Quadratmeter Bruttogeschossfläche bei Liegenschaften mit Endnutzung für Industrie, Handwerk oder Landwirtschaft.
2. (gestrichen)
3. Zugleich mit der Verhängung der Geldbuße laut Absatz 1 Buchstabe a) ordnet die Aufsichtsbehörde immer die Zahlung der Eingriffsgebühr laut Artikel 77 sowie die Maßnahmen an, die zur Befolgung der Bestimmungen über die Gebiets- und funktionale Ausstattung und über die Katastereintragung erforderlich sind. Befolgen die für das Vergehen Haftenden die Anordnung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, ordnet die Aufsichtsbehörde die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes an.
4. In den in Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehenen Fällen ordnet die Aufsichtsbehörde zugleich mit der Verhängung der Geldbuße die Beendigung der unrechtmäßigen Nutzung der Liegenschaft innerhalb einer Frist an, die mindestens 30 und höchstens 90 Tage beträgt; bei erfolgreichem Ablauf dieser Frist verhängt die Aufsichtsbehörde eine weitere Strafe in Höhe des Dreifachen der ursprünglich verhängten Geldbuße und erklärt, dass die Liegenschaft nicht bezugsfertig ist; die Bezugsfertigkeitsmeldung kann erst nach Beendigung der unrechtmäßigen Nutzung der Liegenschaft erklärt werden.
5. Werden mit der Nutzungsänderung auch weitere in diesem Titel vorgesehene Bauvergehen begangen, so werden die in diesem Artikel vorgesehenen Strafen zusätzlich zu den in den jeweiligen Artikeln vorgesehenen verhängt.
6. Was die Zahlung der Eingriffsgebühr gemäß Absatz 3 betrifft, ist die Nutzungsänderung der baulichen Umgestaltung gleichgestellt.

Art. 91

Mutamenti di destinazione d'uso realizzati in assenza di titolo abilitativo

1. Chi modifica la destinazione d'uso in atto in un edificio o in una singola unità immobiliare senza il titolo abilitativo prescritto dalla presente legge e dalle sue norme di attuazione è soggetto alle seguenti sanzioni:
- a) nel caso in cui il mutamento di destinazione d'uso risulti conforme alle norme urbanistiche ed edilizie, da 300,00 euro a 3.000,00 euro, in rapporto alla superficie utile interessata dall'abuso;
- b) nel caso in cui il mutamento della destinazione d'uso non risulti conforme alle norme urbanistiche ed edilizie:
- c) 50,00 euro per ogni metro quadrato di superficie lorda di piano per gli immobili con destinazione finale residenziale, ridotta a 20,00 euro a metro quadrato per gli immobili adibiti ad abitazione principale del proprietario/della proprietaria;
- d) 100,00 euro per ogni metro quadrato di superficie lorda di piano per gli immobili con utilizzazione finale commerciale, direzionale, o servizi;
- e) 50,00 euro per ogni metro quadrato di superficie lorda di piano per gli immobili con utilizzazione finale industriale, artigianale o agricola.
2. (soppresso)
3. Contestualmente all'applicazione della sanzione di cui al comma 1, lettera a), l'autorità preposta alla vigilanza dispone sempre il pagamento del contributo di intervento di cui all'articolo 77, nonché gli adempimenti necessari al rispetto delle normative in materia di dotazioni territoriali e funzionali e di iscrizione al catasto. In caso di mancata ottemperanza da parte dei soggetti responsabili dell'abuso nei termini stabiliti, l'autorità preposta alla vigilanza dispone il ripristino dello stato dei luoghi.
4. Nei casi previsti dal comma 1, lettera b), l'autorità preposta alla vigilanza ordina, contestualmente alla irrogazione della sanzione, la cessazione dell'utilizzazione abusiva dell'immobile,

assegnando un termine non inferiore a 30 giorni e non superiore a 90 giorni; decorso inutilmente questo termine, l'autorità preposta alla vigilanza irroga una sanzione ulteriore pari al triplo della sanzione originaria e dichiara l'inagibilità dell'immobile; la segnalazione certificata per l'agibilità può essere presentata solo in seguito alla cessazione dell'utilizzazione abusiva dell'immobile.

5. Nel caso in cui il mutamento di destinazione d'uso sia effettuato con gli altri interventi abusivi definiti dal presente titolo, le sanzioni di cui al presente articolo si cumulano con le sanzioni pecuniarie previste da detti articoli.

6. Ai fini del pagamento del contributo di intervento previsto al comma 3, i mutamenti di destinazione d'uso sono equiparati alla ristrutturazione edilizia.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 91? Keine. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 17 Ja-Stimmen und 13 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 92

Aufhebung der Baugenehmigung, des Durchführungsplans oder des Gemeindeplans durch das Land

1. Unbeschadet von Artikel 85 kann der Direktor/die Direktorin der für Natur, Landschaft und Raumentwicklung zuständigen Landesabteilung Beschlüsse und Verwaltungsmaßnahmen der Gemeinde innerhalb von 18 Monaten ab ihrem Erlass aufheben, wenn mit diesen Akten Maßnahmen in Widerspruch zu den Raum- oder Landschaftsplanungsinstrumenten oder allgemein in Widerspruch zu den bei ihrem Erlass geltenden Rechtsvorschriften über Raumordnung und Bauwesen und über Landschaftsschutz bewilligt werden, sofern ein übergemeindliches oder Landesinteresse an der Aufhebung besteht; innerhalb derselben Frist können auch die Akte zur Genehmigung von Durchführungsplänen oder Teilen davon und die auf diesen beruhenden Akte und Genehmigungen aufgehoben werden, die in Widerspruch zu den allgemeinen Raum- oder Landschaftsplanungsinstrumenten, zu den Bauordnungen oder jedenfalls zu den bei ihrem Erlass geltenden Rechtsvorschriften über Raumordnung und Bauwesen und über Landschaftsschutz stehen. Die Frist von 18 Monaten wird nicht in den Fällen angewandt, die in Artikel 21- nonies Absatz 2-bis des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241, in geltender Fassung, vorgesehen sind.

2. Die Aufhebungsmaßnahme wird innerhalb von sechs Monaten ab Feststellung der in Absatz 1 genannten Rechtsverletzungen erlassen; zuvor werden die Rechtsverletzungen dem Inhaber/der Inhaberin der Baugenehmigung oder des Durchführungsplans, dem Eigentümer/der Eigentümerin des betroffenen Baus oder der betroffenen Liegenschaft, dem Projektanten/der Projektantin und der Gemeinde vorgehalten, wobei ihnen eine bestimmte Frist eingeräumt wird, um Gegenäußerungen vorzubringen. Die Vorhaltung gilt gleichzeitig als Akt zur Einleitung des Verfahrens im Sinne von Artikel 14 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung.

3. Solange das Aufhebungsverfahren läuft, ordnet der Direktor/die Direktorin der für Natur, Landschaft und Raumentwicklung zuständigen Landesabteilung die Aussetzung der Arbeiten an; der entsprechende Verwaltungsakt ist den in Absatz 2 angeführten Rechtssubjekten durch den Gerichtsvollzieher auf die in der Zivilprozessordnung vorgesehene Art und Weise zuzustellen und der Gemeinde mitzuteilen.

Art. 92

Annullamento del permesso di costruire, del piano attuativo o del piano comunale da parte della Provincia

1. Fermo restando quanto previsto all'articolo 85, il Direttore/la Direttrice della ripartizione provinciale competente in materia di natura paesaggio e sviluppo del territorio può annullare, entro 18 mesi dalla loro adozione, le deliberazioni e i provvedimenti comunali che autorizzano interventi non conformi a prescrizioni degli strumenti urbanistici o paesaggistici o comunque in contrasto con la normativa urbanistico-edilizia e paesaggistica vigente al momento della loro adozione, qualora sussista un interesse sovracomunale o provinciale all'annullamento; entro lo

stesso termine possono essere annullati anche gli atti di approvazione di piani attuativi o parti di essi nonché gli atti e i titoli abilitativi conseguenti non conformi alle prescrizioni degli strumenti urbanistici generali o paesaggistici o dei regolamenti edilizi o comunque in contrasto con la normativa urbanistico-edilizia e paesaggistica vigente al momento della loro adozione. Il termine di 18 mesi non si applica nelle ipotesi previste dall'articolo 21-nonies, comma 2-bis della legge 7 agosto 1990, n. 241, e successive modifiche.

2. Il provvedimento di annullamento è emesso entro sei mesi dall'accertamento delle violazioni di cui al comma 1 ed è preceduto dalla contestazione delle violazioni stesse al/alla titolare del permesso di costruire o del piano attuativo, al proprietario/alla proprietaria della costruzione o degli immobili interessati, al/alla progettista, e al Comune, con l'invito a presentare controdeduzioni entro un termine prefissato. La contestazione costituisce atto di avvio del procedimento ai sensi dell'articolo 14 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche.

3. In pendenza delle procedure di annullamento, il Direttore/la Direttrice della ripartizione provinciale competente in materia di natura paesaggio e sviluppo del territorio ordina la sospensione dei lavori; il relativo provvedimento è da notificare a mezzo di ufficiale giudiziario, nelle forme e con le modalità previste dal codice di procedura civile, ai soggetti di cui al comma 2 e da comunicare al Comune.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Artikel 92 Absatz 1: Die Wörter ", sofern ein übergemeindliches oder Landesinteresse an der Aufhebung besteht;" werden gestrichen.

Articolo 92, comma 1: Le parole: "qualora sussista un interesse sovracomunale o provinciale all'annullamento" sono soppresse.

Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Questo articolo prevede l'annullamento del permesso di costruire, del Piano attuativo o del Piano comunale da parte della Provincia se questi Piani o il permesso di costruire sono in contrasto con i Piani sovra ordinati, la Provincia annulla questi atti, ma è limitato a "qualora sussista un interesse sovracomunale o provinciale all'annullamento". Io penso che se un atto è contrario alla pianificazione paesaggistica debba essere annullato in ogni caso, anche se non c'è un interesse sovracomunale o provinciale all'annullamento, ci può essere anche semplicemente un interesse comunale, oppure un interesse pubblico generale a non ammettere degli atti di pianificazione o dei permessi di costruire in contrasto con la pianificazione sovraordinata.

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Hier greift der Artikel 85, den wir vorhin genehmigt haben. Hier ist auf alle Fälle die Aufsichtsbefugnis von Seiten des Landes geregelt. Deshalb haben wir diese Möglichkeit dort schon vorgesehen.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 1 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 3 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 92? Keine. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 15 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 93

Mit aufgehobener Genehmigung durchgeführte Maßnahmen

1. Wird die Genehmigung aufgehoben und wird nach eingehender Prüfung festgestellt, dass es erwiesenermaßen nicht möglich ist, die Mängel der Verwaltungsverfahren zu heilen oder den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, auch um nicht die rechtmäßig ausgeführten Tätigkeiten zur Gebietsumwandlung zu beeinträchtigen, verhängt die Aufsichtsbehörde eine Geldbuße, deren Höhe je nach Schwere des Vergehens 1,5 bis 2,5 mal höher ist als die im Sinne von Artikel 79 festgesetzten Baukosten. Ist es nicht möglich, die Baukosten festzusetzen, wird die Geldbuße auf der Grundlage der Kosten der ausgeführten Bauarbeiten berechnet, die anhand des Richtpreisverzeichnisses des Landes ermittelt werden.

2. Die vollständige Zahlung der verhängten Geldbuße hat dieselbe Rechtswirkung wie die Konformitätsfeststellung laut Artikel 94.

Art. 93

Interventi eseguiti in base a titolo abilitativo annullato

1. In caso di annullamento del titolo abilitativo, qualora non sia possibile, in base a motivata valutazione, la rimozione dei vizi delle procedure amministrative o il ripristino dello stato dei luoghi, anche per non recare pregiudizio alle attività di trasformazione del territorio eseguite legittimamente, l'autorità preposta alla vigilanza applica una sanzione pecuniaria variabile, in ragione della gravità degli abusi, da 1,5 a 2,5 volte l'importo del costo di costruzione, determinato ai sensi dell'articolo 79. Ove non sia possibile determinare il costo di costruzione, la sanzione è calcolata in relazione all'importo delle opere eseguite, determinato in base all'elenco prezzi provinciale.

2. L'integrale corresponsione della sanzione pecuniaria irrogata produce i medesimi effetti dell'accertamento di conformità di cui all'articolo 94.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 93? Keine. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 17 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 94

Nachträgliche Legalisierung von Maßnahmen, die ohne Genehmigung oder davon abweichend durchgeführt wurden

1. Werden Maßnahmen ohne Baugenehmigung, davon abweichend oder mit wesentlichen Änderungen oder ohne ZeMeT oder davon abweichend durchgeführt, so kann der/die für das Vergehen Haftende oder der momentane Eigentümer/die momentane Eigentümerin der Liegenschaft bis zum Ablauf der für den Abbruch des Bauwerks oder die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands gesetzten Frist und jedenfalls bis zur Auferlegung der Verwaltungsstrafen zum Zwecke der nachträglichen Legalisierung der Maßnahme eine Genehmigung erlangen, wenn festgestellt wird, dass diese Maßnahme sowohl bei ihrer Durchführung als auch bei Einreichung des Antrages mit der Raumordnungs-, Bau-, Landschaftsschutz- und Denkmalschutzregelung konform ist und nicht in Widerspruch zu den als Entwurf beschlossenen Raum- und Landschaftsplanungsinstrumenten steht.

2. Ist die Konformität nur mit den Raumplanungsvorgaben gegeben, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Konformitätsfeststellung gelten, und liegt nicht ein öffentliches Interesse an der Beseitigung des Bauwerks vor, kann im Nachhinein eine Genehmigung gegen Zahlung eines Betrages gemäß Absatz 3 erteilt werden. Dieselbe Regelung wird angewandt, wenn zum Zwecke der Konformität die Anpassung allfälliger Durchführungspläne erforderlich ist, sofern diese Anpassung nach den Vorgaben des geltenden allgemeinen Raum- und Landschaftsplanungsinstrumentes zulässig ist und nicht in Widerspruch zu dem als Entwurf beschlossenen steht.

3. In den Fällen, in denen für die Maßnahme eine Baugenehmigung erforderlich ist, wird die zur nachträglichen Legalisierung erforderliche Genehmigung gegen Abgeltungszahlung in Höhe der doppelten Baukostenabgabe oder, falls von Gesetzes wegen unentgeltlich, in der Höhe der Baukostenabgabe erteilt. Wurde die Maßnahme nur teilweise abweichend durchgeführt, so wird die Abgeltungszahlung nur für den Teil des Bauwerks berechnet, der nicht der Genehmigung entspricht. Für die Anpassung des genehmigten Durchführungsplanes zu dem in Absatz 1 genannten Zweck haben die Eigentümer/Eigentümerinnen der betroffenen Liegenschaften der Gemeinde einen Betrag zu zahlen, der je nach Ausmaß der Maßnahmen, für die eine Anpassung erforderlich ist, zwischen 1.000,00 Euro und 6.000,00 Euro liegt. Kann keine Baukostenabgabe berechnet werden, wird die zur nachträglichen Legalisierung erforderliche Genehmigung gegen Zahlung eines Betrages erteilt, der von der Gemeinde je nach Ausmaß der betreffenden Maßnahme auf mindestens 600,00 Euro und höchstens 4.000,00 Euro festgelegt wird. Auf den Antrag auf nachträgliche Erteilung der Genehmigung wird das Verfahren laut Artikel 75 angewandt.

4. In den Fällen, in denen für die Maßnahme eine ZeMeT erforderlich ist und diese Maßnahme mit der geltenden Raumordnungs-, Bau- und Landschaftsschutzregelung konform ist und nicht in Widerspruch zu den zum Zeitpunkt der nachträglichen Einreichung der ZeMeT als Entwurf beschlossenen Raum- und Landschaftsplanungsinstrumenten steht, kann der/die für das Vergehen Haftende oder der Eigentümer/die Eigentümerin der Liegenschaft die nachträgliche Legalisierung der Maßnahme gegen Zahlung eines Betrages in Höhe des im ersten, zweiten und dritten Satz von Absatz 3 genannten erlangen oder, falls keine Baukosten berechnet werden können, gegen Zahlung eines Betrages, der von der Gemeinde je nach Ausmaß der Maßnahme auf mindestens 600,00 Euro und höchstens 4.000,00 Euro festgelegt wird. Auf die zur nachträglichen Legalisierung erforderliche ZeMeT wird das Verfahren laut Artikel 76 angewandt.

Art. 94

Sanatoria di interventi realizzati in assenza
o difformità dal titolo abilitativo

1. In caso di interventi realizzati in assenza di permesso di costruire, con variazioni essenziali o in difformità da esso, ovvero in assenza di SCIA o in difformità da essa, fino alla scadenza dei termini fissati per la demolizione dell'opera o il ripristino dello stato dei luoghi, e comunque fino all'irrogazione delle sanzioni amministrative, il/la responsabile dell'abuso o l'attuale proprietario/proprietaria dell'immobile può ottenere il titolo abilitativo in sanatoria, qualora l'intervento risulti conforme alla disciplina urbanistica, edilizia, paesaggistica e di tutela storico-artistica vigente sia al momento della realizzazione dell'intervento che al momento della presentazione della domanda e non sia in contrasto con gli strumenti urbanistici e paesaggistici adottati.

2. In caso di conformità alle sole previsioni urbanistiche in vigore al momento della pronuncia sull'istanza di accertamento di conformità, ove non sussista l'interesse pubblico alla rimozione dell'opera, può essere rilasciato un titolo abilitativo in sanatoria, previo pagamento di una somma ai sensi del comma 3. La stessa disciplina si applica quando, ai fini della conformità, si renda necessario l'adeguamento di eventuali piani attuativi, purché tale adeguamento sia consentito dalle prescrizioni dello strumento paesaggistico e urbanistico generale vigente e non sia in contrasto con quello adottato.

3. Nei casi in cui l'intervento sia subordinato al permesso di costruire, il rilascio del titolo abilitativo in sanatoria è soggetto al pagamento, a titolo di oblazione, del contributo sul costo di costruzione in misura doppia, ovvero, in caso di gratuità a norma di legge, in misura pari al contributo sul costo di costruzione. Nell'ipotesi di intervento realizzato in parziale difformità, l'oblazione è calcolata con riferimento alla parte di opera difforme dal titolo abilitativo. L'adeguamento del piano attuativo approvato ai fini di cui al comma 1 comporta il pagamento al Comune di una somma, da parte dei soggetti proprietari degli immobili interessati, da 1.000,00 euro a 6.000,00 euro in relazione all'entità degli interventi oggetto di adeguamento. Nel caso in cui il calcolo del contributo sul costo di costruzione non sia applicabile, il rilascio del permesso in sanatoria è subordinato al pagamento di una somma non superiore ad 4.000,00 euro e non inferiore a 600,00 euro, stabilita dal Comune, in relazione all'entità dell'intervento medesimo. Alla richiesta del titolo in sanatoria si applicano le procedure previste all'articolo 75.

4. Nei casi in cui l'intervento sia subordinato a SCIA, e ciò risulti conforme alla disciplina urbanistica, edilizia e paesaggistica vigente e non in contrasto con gli strumenti urbanistici e paesaggistici adottati al momento della presentazione della SCIA in sanatoria, il/la responsabile dell'abuso o il proprietario/la proprietaria dell'immobile può ottenere la sanatoria dell'intervento versando la somma di cui al comma 3, periodi 1, 2 e 3, ovvero, nel caso in cui il calcolo del costo di intervento non sia applicabile, una somma non superiore a 4.000,00 euro e non inferiore a 600,00 euro, stabilita dal Comune in relazione all'entità dell'intervento. Alla SCIA in sanatoria si applica quanto previsto all'articolo 76.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Artikel 94 Absatz 1: Am Ende des Absatzes wird folgender Satz hinzugefügt: "Handelt es sich um denkmalgeschützte Gebäude, muss die bindende Stellungnahme des zuständigen Organs beantragt werden."

Articolo 94, comma 1: Alla fine del comma è aggiunto il seguente periodo: "Se si tratta di edifici sottoposti a tutela storico-artistica deve essere richiesto il parere vincolante dell'organo competente".

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Artikel 94 Absatz 3: Die Wörter "zwischen 1.000,00 Euro und 6.000,00 Euro" werden durch die Wörter "zwischen 5.000,00 und 15.000,00 Euro" ersetzt.

Die Wörter "mindestens 600,00 Euro und höchstens 4.000,00 Euro" werden durch die Wörter "mindestens 3.000,00 Euro und höchstens 10.000,00 Euro" ersetzt.

Articolo 94, comma 3: Le parole "da 1.000,00 euro a 6.000,00 euro" sono sostituite dalle parole "da 5.000,00 a 6.000,00 euro".

Le parole "una somma non superiore ad 4.000,00 euro e non inferiore a 600,00 euro" sono sostituite dalle parole "una somma non superiore a 10.000,00 euro e non inferiore a 3.000,00 euro."

Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Qui si tratta di sanatoria di interventi realizzati in assenza o difformità dal titolo abilitativo, quindi uno ha fatto qualcosa che non era abilitato a fare e ovviamente qui si prevede anche la possibilità di risanare questa situazione.

Noi proponiamo che alla fine del comma 1 si aggiunga "Se si tratta di edifici sottoposti a tutela storico-artistica deve essere richiesto il parere vincolante dell'organo competente", perché secondo me su questo tipo di edifici non si possono fare sanatorie a cuor leggero, senza avere un parere competente di chi in Provincia si occupa della tutela storico-artistica.

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Sie haben jetzt ein Beispiel angeführt. Das ist auf alle Fälle erforderlich. Wenn das Gebäude denkmalgeschützt ist, dann braucht es auf alle Fälle das Gutachten, unabhängig davon, welche Maßnahme getroffen wird. Das braucht man nicht spezifisch anführen.

Bezüglich des Änderungsantrages Nr. 2 Folgendes. Heute haben wir pauschal 1.000 Euro. Jetzt haben wir einen breiteren Ermessensspielraum, der zwischen 600 Euro und 4.000 Euro geht. Das haben wir auf Vorschlag des Rates der Gemeinden eingebracht. 1.000 Euro pauschal für alle ist nicht richtig, sondern man soll schon auch nach der Schwere der Abweichungen entsprechend differenzieren können.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über die Änderungsanträge ab.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 4 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 1 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 94? Keine. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 15 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 95

Verspätete oder unterlassene Zahlung der Eingriffsgebühr

1. Wird die Eingriffsgebühr laut Artikel 77 nicht innerhalb der Frist, die in der Genehmigung oder mit eigener Maßnahme der Gemeinde festgelegt ist, gezahlt, so wird sie:

- a) um 10 Prozent erhöht, wenn sie innerhalb der darauffolgenden 120 Tage gezahlt wird,
- b) um 20 Prozent erhöht, wenn sie innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Frist laut Buchstabe a) gezahlt wird,
- c) um 40 Prozent erhöht, wenn sie innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Frist laut Buchstabe b) gezahlt wird.

2. Die in Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) angeführten Erhöhungen werden nicht kumuliert.

3. Wird in Raten gezahlt, so gilt Absatz 1 jeweils für die Verspätung, mit der die einzelnen Raten gezahlt werden.

4. Läuft die Frist laut Absatz 1 Buchstabe c) erfolglos ab, sorgt die Gemeinde für die Zwangseintreibung des gesamten Guthabens nach den gesetzlichen Vorgaben.

Art. 95

Ritardato od omesso versamento del contributo di intervento

1. Il mancato versamento del contributo di intervento di cui all'articolo 77, nei termini stabiliti dal titolo abilitativo o da apposito provvedimento comunale, comporta:

a) una maggiorazione del 10 per cento del contributo, se il versamento del contributo è effettuato nei successivi 120 giorni;

b) una maggiorazione del 20 per cento del contributo, se, superato il termine di cui alla lettera a), il ritardo si protrae non oltre i successivi 60 giorni;

c) una maggiorazione del 40 per cento del contributo, se, superato il termine di cui alla lettera b), il ritardo si protrae non oltre i successivi 60 giorni.

2. Le maggiorazioni di cui al comma 1, lettere a), b) e c), non si cumulano.

3. Nel caso di pagamento rateizzato, le norme di cui al comma 1 si applicano ai ritardi nei pagamenti delle singole rate.

4. Decorso inutilmente il termine di cui al comma 1, lettera c), il Comune provvede alla riscossione coattiva del credito complessivo nei modi di legge.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 95? Keine. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 16 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 96

Nicht-Besetzung oder widerrechtliche Besetzung einer Ansässigen vorbehaltenen Wohnung

1. Für den Fall, dass eine Wohnung, die der Bindung gemäß Artikel 38 oder 39 unterliegt, nicht von einer berechtigten Person besetzt wird, wird für die Dauer der widerrechtlichen Besetzung eine Geldbuße in der Höhe des zweieinhalbfachen Landesmietzinses verhängt.

2. Wird die widerrechtlich besetzte Wohnung nicht innerhalb von 6 Monaten ab Vorhaltung der widerrechtlichen Besetzung geräumt, wird eine weitere Geldbuße in der Höhe des vierfachen Landesmietzinses verhängt. In touristisch stark entwickelten Gebieten werden die Geldbußen verdoppelt.

3. Die Strafe laut Absatz 1 wird auch dann verhängt, wenn eine Wohnung, die der Bindung gemäß Artikel 38 oder 39 unterliegt, nicht innerhalb der Fristen laut Artikel 38 Absatz 4 besetzt wird.

Art. 96

Mancata occupazione od occupazione abusiva di abitazioni riservate ai residenti

1. Se un'abitazione soggetta al vincolo di cui all'articolo 38 o 39 non è occupata da una persona avente diritto, per la durata dell'illegittima occupazione si applica una sanzione amministrativa pecuniaria pari a due volte e mezzo l'ammontare del canone di locazione provinciale.

2. Se l'abitazione illegittimamente occupata non è resa libera entro 6 mesi dalla contestazione dell'occupazione abusiva, si applica un'ulteriore sanzione pecuniaria pari a quattro volte l'ammontare del canone di locazione provinciale. Nelle zone turistiche fortemente sviluppate le sanzioni pecuniarie sono raddoppiate.

3. La sanzione di cui al comma 1 si applica anche quando l'abitazione soggetta a vincolo ai sensi dell'articolo 38 o 39 non viene occupata entro i termini di cui all'articolo 38, comma 4.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 96? Keine. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 15 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 97

Widerrechtliche Teilung

1. Es liegt eine widerrechtliche Grundstücksteilung zum Zwecke der Bebauung vor, wenn Bauarbeiten begonnen werden, die eine städtebauliche oder bauliche Umwandlung der Grundstücke bewirken, welche in Widerspruch zu den Vorgaben der geltenden oder als Entwurf beschlossenen Planungsinstrumente oder den Vorschriften von Staats- oder Landesgesetzen stehen oder ohne die vorgeschriebene Genehmigung durchgeführt werden, oder wenn die er-

wähnte Umwandlung durch Aufteilung des Grundstückes in Lose, die ihren Merkmalen nach unverkennbar zur Bebauung bestimmt sind, und durch Verkauf dieser Lose oder ein ähnliches Rechtsgeschäft erfolgt; als Merkmale, die auf eine Bebauung hinweisen, gelten das Ausmaß im Verhältnis zur Beschaffenheit und zu der von den Planungsinstrumenten vorgesehenen Nutzung des Grundstücks, die Anzahl und die Lage der Lose, die allfällige Planung von Erschließungsanlagen und bestimmte Angaben zu den Erwerbenden.

2. Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass ein Grundstück zum Zwecke der Bebauung ohne die vorgeschriebene Genehmigung in Lose aufgeteilt wurde, ordnet sie die Aussetzung an; diese Anordnung ist den Grundeigentümern/Grundeigentümerinnen und den anderen gemäß Artikel 86 Haftenden zuzustellen. Die Anordnung wird im Grundbuch angemerkt und bewirkt, dass die laufenden Bauarbeiten sofort unterbrochen werden müssen und über die Grundstücke und Bauwerke nicht mehr mit Rechtsgeschäft unter Lebenden verfügt werden darf.

3. Wird die Anordnung nicht innerhalb von 90 Tagen ab Erlass widerrufen, gehen die in Lose aufgeteilten Flächen nach Ablauf dieser Frist von Rechts wegen auf das verfügbare Vermögen der Gemeinde über.

4. Alle Rechtsakte, die Grundstückslose zum Gegenstand haben, in Bezug auf welche die Anordnung laut Absatz 2 erlassen wurde, sind nichtig und entsprechende neue Rechtsakte dürfen nach der im selben Absatz genannten Anmerkung im Grundbuch und vor deren allfälliger Löschung oder vor Eintritt der Unwirksamkeit der Maßnahme der Aufsichtsbehörde weder in öffentlicher noch in privater Form abgeschlossen werden.

Art. 97

Lottizzazione abusiva

1. Si ha lottizzazione abusiva di terreni a scopo edificatorio quando vengono iniziate opere che comportino trasformazione urbanistica o edilizia dei terreni stessi in violazione delle prescrizioni degli strumenti di pianificazione, vigenti o adottati, o comunque stabilite dalle leggi statali o provinciali, o senza il titolo abilitativo prescritto, nonché quando tale trasformazione venga predisposta attraverso il frazionamento e la vendita, o atti equivalenti, del terreno in lotti che, per le loro caratteristiche quali la dimensione in relazione alla natura del terreno e alla sua destinazione secondo gli strumenti di pianificazione, il numero, l'ubicazione o l'eventuale previsione di opere di urbanizzazione e in rapporto a elementi riferiti agli acquirenti, denuncino in modo non equivoco la destinazione a scopo edificatorio.

2. Nel caso in cui l'autorità preposta alla vigilanza accerti l'effettuazione di lottizzazione di terreni a scopo edificatorio senza il titolo abilitativo prescritto, ne dispone la sospensione con ordinanza da notificare ai soggetti proprietari delle aree e agli altri soggetti responsabili ai sensi dell'articolo 86. Il provvedimento comporta l'immediata interruzione delle opere in corso e il divieto di disporre dei suoli e delle opere stesse con atti tra vivi, e deve essere annotato nel libro fondiario.

3. Trascorsi 90 giorni dall'emanazione dell'ordinanza, ove non intervenga la revoca del provvedimento, le aree lottizzate sono acquisite di diritto al patrimonio disponibile del Comune.

4. Gli atti aventi per oggetto lotti di terreno per i quali sia stato emesso il provvedimento previsto dal comma 2 sono nulli e non possono essere stipulati, né in forma pubblica né in forma privata, dopo l'annotazione nel libro fondiario di cui allo stesso comma e prima della sua eventuale cancellazione o della sopravvenuta inefficacia del provvedimento dell'autorità preposta alla vigilanza.

Möchte jemand zum Artikel 97 das Wort ergreifen? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 17 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 98

Nicht genehmigte Maßnahmen
an Landschaftsgütern

1. Im Falle eines Eingriffs an einem unter Landschaftsschutz gestellten Gut ohne die erforderliche Genehmigung ordnet der Direktor/die Direktorin der für Natur, Landschaft und Raument-

wicklung zuständigen Landesabteilung dem Übertreter/der Übertreterin, wie in der entsprechenden Durchführungsverordnung vorgesehen, die Durchführung von gleichwertigen Ausgleichsmaßnahmen oder die Zahlung einer Geldbuße an, wenn die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes im Sinne von Artikel 85 Absatz 3 nicht möglich ist. Kann der durch die widerrechtliche Maßnahme verursachte Schaden trotz Ausgleichsmaßnahmen nicht vollständig behoben werden, wird zusätzlich eine Geldbuße verhängt, deren Höhe der Differenz zwischen dem im Sinne von Artikel 79 Absatz 1 bestimmten Wert der widerrechtlichen Maßnahme und dem Wert der Ausgleichsmaßnahme entspricht.

Art. 98

*Interventi non autorizzati
su beni paesaggistici*

1. Nel caso di un intervento su un bene sottoposto a tutela paesaggistica senza la prescritta autorizzazione, qualora il ripristino dello stato dei luoghi ai sensi dell'articolo 85, comma 3, non sia possibile, il Direttore/la Direttrice della ripartizione provinciale competente in materia di natura, paesaggio e sviluppo del territorio ordina al soggetto responsabile dell'abuso l'effettuazione di interventi compensativi equivalenti o il pagamento di una sanzione pecuniaria ai sensi dell'apposito regolamento di attuazione. Qualora il danno provocato dall'intervento abusivo non risulti completamente eliminabile, nonostante l'intervento compensativo, si applica in aggiunta una sanzione pecuniaria pari alla differenza fra il valore dell'intervento abusivo, determinato ai sensi dell'articolo 79, comma 1, e il valore dell'intervento compensativo.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Artikel 98 Absatz 1: Nach dem Wort "Höhe" werden die Wörter "dem Doppelten" eingefügt.

Articolo 98, comma 1: Le parole "pari alla differenza" sono sostituite dalle parole "pari al doppio della differenza".

Gibt es Wortmeldungen dazu? Keine. Dann stimmen wir über den Änderungsantrag Nr. 1 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen genehmigt.

Wer möchte zum so geänderten Artikel 98 das Wort ergreifen? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 16 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 99

*Ausstellung der landschaftsrechtlichen
Genehmigung im Nachhinein*

1. Werden Maßnahmen ohne landschaftsrechtliche Genehmigung oder davon abweichend durchgeführt, so ist die Feststellung der Landschaftsverträglichkeit im Nachhinein nur in folgenden Fällen möglich:

- a) wenn durch die Maßnahmen keine neuen Nutzflächen oder Baumassen geschaffen wurden und die ordnungsgemäß bestehenden nicht erweitert wurden,
- b) wenn Materialien in Abweichung von der landschaftsrechtlichen Genehmigung verwendet wurden,
- c) wenn es sich um Arbeiten handelt, die auf jeden Fall als ordentliche oder außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 61 einzustufen sind,
- d) wenn durch die Maßnahme keine dauerhafte Beeinträchtigung der Landschaft verursacht wurde.

2. Die Aufsichtsbehörde äußert sich zum Antrag auf Feststellung der Landschaftsverträglichkeit innerhalb der Ausschlussfrist von 180 Tagen. Es werden auf jeden Fall die in Artikel 98 vorgesehenen Geldbußen verhängt.

Art. 99

*Rilascio postumo
dell'autorizzazione paesaggistica*

1. In caso di interventi realizzati in assenza o in difformità dall'autorizzazione paesaggistica, l'accertamento postumo della compatibilità paesaggistica è ammesso solo nei seguenti casi:

- a) per gli interventi che non abbiano determinato la creazione di superfici utili e volumi, ovvero un aumento delle superfici utili e dei volumi legittimamente realizzati;
 - b) per l'impiego di materiali in difformità dall'autorizzazione paesaggistica;
 - c) per i lavori comunque configurabili quali interventi di manutenzione ordinaria o straordinaria ai sensi dell'articolo 61;
 - d) per gli interventi che non hanno causato un danno permanente al paesaggio.
2. L'autorità preposta alla vigilanza si pronuncia sulla domanda di accertamento della compatibilità paesaggistica entro il termine perentorio di 180 giorni. Si applicano comunque le sanzioni pecuniarie previste dall'articolo 98.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Artikel 99: "Der Artikel wird gestrichen."

Articolo 99: "L'articolo è soppresso."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger: Artikel 99: "Der Artikel wird gestrichen."

Articolo 99: "L'articolo è soppresso."

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Artikel 99 Absatz 1 Buchstabe d): "Der Buchstabe wird gestrichen."

Articolo 99, comma 1, lettera d): "La lettera è soppressa."

Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Artikel 99 Absatz 1 Buchstabe d): "Der Buchstabe wird gestrichen."

Articolo 99, comma 1, lettera d): "La lettera è soppressa."

Änderungsantrag Nr. 5, eingebracht von Landesrat Theiner: Artikel 99 Absatz 1 Buchstabe d): "Artikel 99 Absatz 1 Buchstabe d) wird gelöscht."

Articolo 99, comma 1, lettera d): "La lettera d) del comma 1 dell'articolo 99 è soppressa."

Der Abgeordnete Dello Sbarba hat das Wort, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Qui si tratta di rilasciare a posteriori l'autorizzazione paesaggistica in caso di opere e interventi realizzati in assenza o in difformità dall'autorizzazione paesaggistica.

Noi abbiamo criticato questo disegno di legge perché secondo noi indebolisce particolarmente il paesaggio e vorremmo che non fosse possibile rilasciare nessuna autorizzazione paesaggistica per opere che dovevano essere autorizzate e sono state fatte in assenza di autorizzazione o in difformità dall'autorizzazione ricevuta.

Il nostro secondo emendamento, poi, prevede di limitare l'autorizzazione paesaggistica strettamente a quello che prevede la normativa statale e cioè il Codice Urbani, che è un qualcosa che ha anche a che fare con il diritto penale e non credo che la Provincia autonoma di Bolzano abbia la facoltà di andare oltre giuridicamente ma soprattutto non credo che noi dobbiamo essere meno rigorosi dello Stato italiano e quindi proponiamo di eliminare la lettera d) che è stata introdotta in commissione da un emendamento della maggioranza e ha introdotto questa l'ambigua dizione "per gli interventi che non hanno causato un danno permanente al paesaggio". Come si fa a definire se il danno è permanente o no? C'è una durata, c'è anche un effetto e soprattutto questo va veramente oltre la normativa statale, per cui con il nostro emendamento n. 3 noi proponiamo di eliminare la lettera d).

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Ich bin mit den Ausführungen meines Vorredners einverstanden. Es gehört, meines Erachtens, der ganze Artikel weg. Das ist auch mein Änderungsantrag mit der Nr. 2. Natürlich ist es insbesondere der Buchstabe d). Dieser ist ein starkes Stück, denn das steht klarerweise im Kontrast mit dem "Codice Urbani". Ich sehe am Änderungsantrag des Landesrates, dass er das auch so sieht. Es ist das Mindeste, dass der Buchstabe d) wekommt. Ich bleibe aber weiterhin der Meinung, dass der ganze Artikel wegkommen sollte, weil diese Ex-post-Genehmigung, mit der man im Nachhinein widerrechtliche Arbeiten genehmigen und dadurch sanieren kann, entspricht nicht dem, was ich mir unter Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit vorstelle.

ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich möchte wissen, wie das dann gehandhabt wird, wenn laut diesem Artikel eine eigene Landesregierung geschaffen wird, und wer dann der zukünftige Landeshauptmann davon ist.

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Ich habe gesehen, dass sich hier ein Schreibfehler eingeschlichen hat. Das Wort "Landesregierung" müsste mit dem Wort "Landesregelung" ersetzt werden. Sie können alle ganz beruhigt sein, es gibt keinen Putsch.

Änderungsantrag Nr. 5. Im deutschen Text steht das Wort "Landesregierung". Der italienische Text ist richtig, denn dort steht das Wort "norma provinciale". Das würde auch keinen Sinn ergeben. Inhaltlich ist das genau gleich wie die Vorschläge von Pöder und der Fraktion der Grünen. Hier tangieren wir das Strafrecht. Wir haben diesbezüglich keine Zuständigkeit. Deshalb ist es richtig, dass wir den Buchstaben d) streichen, das müssen wir auch machen.

Was den Änderungsantrag Nr. 1 anbelangt, Folgendes. Die Möglichkeit, die wir hier vorsehen, was Sie streichen möchten, ist genauso auch im "Codice Urbani" vorgesehen. Wir halten uns auch an das.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über die Änderungsanträge ab.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 4 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 2 ist somit hinfällig.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 3: mit 24 Ja-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen genehmigt.

Die Änderungsanträge Nr. 4 und Nr. 5 sind somit hinfällig.

Gibt es Wortmeldungen zum so geänderten Artikel 99? Keine. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 13 Stimmenthaltungen genehmigt.

Der Abgeordnete Schiefer hat das Wort, bitte.

SCHIEFER (SVP): Ich beantrage eine kurze Unterbrechung der Sitzung für eine interne Besprechung der SVP-Fraktion.

PRÄSIDENT: Ich gebe dem Antrag statt und unterbreche die Sitzung bis 12.00 Uhr.

ORE 11.41 UHR

ORE 12.05 UHR

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Abgeordneter Schiefer, bitte.

SCHIEFER (SVP): Ich ersuche um eine weitere Unterbrechung der Sitzung von 20 Minuten für die Neuformulierung eines Änderungsantrages.

PRÄSIDENT: Ich gebe dem Antrag statt und unterbreche die Sitzung bis 12.25 Uhr.

ORE 12.05 UHR

ORE 12.32 UHR

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Art. 100

Durchführung der Anordnung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Amts wegen

1. Wenn der Empfänger/die Empfängerin einer Anordnung zur Entfernung, zum Abbruch, zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder zur Durchführung von Ausgleichsmaß-

nahmen, welche im Sinne dieses Gesetzes verfügt wurden, nicht innerhalb der vorgegebenen Frist nachkommt, kann die Aufsichtsbehörde von Amts wegen und auf Kosten des/der Betroffenen vorgehen.

Art. 100

*Esecuzione d'ufficio dell'ordine di ripristino
dello stato dei luoghi*

1. Qualora il soggetto destinatario di un ordine di rimozione, di demolizione, di ripristino dello stato dei luoghi o di esecuzione di interventi di compensazione imposti ai sensi della presente legge non vi ottemperi nel termine prefissato, l'autorità preposta alla vigilanza può procedere d'ufficio a spese dell'interessato/interessata.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Artikel 100 Absatz 1: Am Ende des Absatzes werden folgende Wörter hinzugefügt: "wobei in diesem Falle zusätzlich eine Geldbuße im Umfang von 25 Prozent der Kosten zu verhängen ist."

Articolo 100, comma 1: Alla fine del comma sono aggiunte le seguenti parole: "e viene applicata una sanzione pecuniaria aggiuntiva pari al 25 per cento dei costi."

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir über den Änderungsantrag Nr. 1 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 11 Nein-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wer möchte das Wort zum Artikel 100 ergreifen? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 16 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

VII. TITEL
VERWALTUNGSREKURSE

Art. 101

Rekurs an die Landesregierung

1. Mit Rekurs an die Landesregierung kann Folgendes angefochten werden:

a) die Maßnahme, mit der die landschaftsrechtliche Genehmigung mit Auflagen erteilt oder abgelehnt wurde,

b) die Maßnahme, mit der die Baugenehmigung mit Auflagen erteilt oder aus architektonischen, landschaftlichen oder ästhetischen Gründen abgelehnt wurde,

c) die Maßnahme, welche laut Artikel 76 Absatz 5 die Unwirksamkeit der ZeMeT erklärt.

2. Der Rekurs kann vom direkt betroffenen Rechtssubjekt innerhalb der Ausschlussfrist von 30 Tagen ab Zustellung der Maßnahme gestellt werden.

3. Die Landesregierung beschließt innerhalb von 90 Tagen ab Rekurseinreichung, nachdem sie die Stellungnahme einer Kommission eingeholt hat, die von ihr für die Dauer von drei Jahren bestellt wird und aus folgenden Mitgliedern besteht:

a) einem Architekten/einer Architektin, der/die aus einem Dreivorschlag der Kammer der Architekten, Raumplaner, Landschaftsplaner und Denkmalpfleger der Provinz Bozen ausgewählt wird und den Vorsitz führt,

b) einem/einer Sachverständigen für Raumordnung, der/die aus dem Verzeichnis laut Artikel 9 ausgewählt wird,

c) einem/einer Sachverständigen für Landschaftsschutz, der/die aus dem Verzeichnis laut Artikel 9 ausgewählt wird,

d) einem/einer Sachverständigen für geschichtliches, künstlerisches und ethnographisches Erbe,

e) einem/einer Sachverständigen, der/die im Berufsverzeichnis der Agronomen und Forstwirte der Provinz Bozen eingetragen ist und von der für Landwirtschaft oder für Forstwirtschaft zuständigen Landesabteilung vorgeschlagen wird.

4. Die Kommission ist bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig und sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Ist ein Mitglied abwesend, wird es von einem Ersatzmitglied vertreten, das die gleichen Voraussetzungen haben muss. Die Schriftführung übernimmt ein Beamter/eine Beamtin der Landesverwaltung, der Sachverständiger/die Sachverständige für Rechtsprechung ist.

5. An den Sitzungen der Kommission können eine Person in Vertretung der direkt betroffenen Gemeinde sowie der/die Rekursstellende teilnehmen, sie müssen die Sitzung jedoch vor der Abstimmung verlassen.

6. Die Stellungnahme laut Absatz 3 kann auch von einem/einer verwaltungsexternen Sachverständigen abgegeben werden.

7. Der Rekurs an die Landesregierung setzt nicht die Fristen für die Anfechtung vor Gericht aus. Die Einbringung eines gerichtlichen Rekurses gegen dieselbe Maßnahme führt zur Unverfolgbarkeit des Rekurses bei der Landesregierung.

TITOLO VII

RICORSI AMMINISTRATIVI

Art. 101

Ricorso alla Giunta provinciale

1. Sono impugnabili con ricorso alla Giunta provinciale:

a) il provvedimento di rilascio dell'autorizzazione paesaggistica con condizioni oppure il provvedimento di diniego della stessa;

b) il provvedimento di rilascio del permesso di costruire con condizioni oppure il provvedimento di diniego del permesso di costruire per motivi architettonici, paesaggistici o estetici;

c) il provvedimento che dichiara l'inefficacia della SCIA ai sensi dell'articolo 76, comma 5.

2. Il ricorso può essere proposto dal soggetto direttamente interessato entro il termine di decadenza di 30 giorni dalla notifica del provvedimento.

3. La Giunta provinciale decide entro 90 giorni dalla proposizione del ricorso, acquisito il parere di una commissione nominata dalla stessa Giunta per la durata di tre anni e composta da:

a) da un architetto/un'architetta, in qualità di presidente, scelto/scelta da una terna di nominativi proposta dall'Ordine degli Architetti, Pianificatori, Paesaggisti e Conservatori della Provincia di Bolzano;

b) da un esperto/un'esperta in urbanistica, scelto/scelta dal registro di cui all'articolo 9;

c) da un esperto/un'esperta in tutela del paesaggio, scelto/scelta dal registro di cui all'articolo 9;

d) da un esperto/un'esperta in materia di patrimonio storico, artistico ed etnografico;

e) da un esperto/un'esperta scelto/scelta tra gli iscritti all'Ordine dei Dottori Agronomi e Dottori Forestali della Provincia di Bolzano, su proposta della ripartizione provinciale competente in materia di agricoltura o foreste.

4. La commissione è validamente costituita con la presenza di tutti i suoi componenti e decide a maggioranza di voti. Ciascun membro è sostituito, in caso di assenza, da un membro supplente avente i medesimi requisiti. Le funzioni di segretario/segretaria della commissione sono svolte da un funzionario/una funzionaria dell'Amministrazione provinciale esperto/esperta in giurisprudenza.

5. Alle sedute della commissione possono partecipare un/una rappresentante del Comune direttamente interessato nonché il/la ricorrente, che devono allontanarsi prima della votazione.

6. Il parere di cui al comma 3 può essere anche reso da un esperto esterno/un'esperta esterna all'amministrazione provinciale.

7. Il ricorso alla Giunta provinciale non sospende i termini per la proposizione del ricorso in giudizio. Il ricorso giurisdizionale contro lo stesso provvedimento rende improcedibile il ricorso alla Giunta provinciale.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landesrat Theiner: Artikel 101 erhält folgende Fassung:

"Art. 101

Rekurs an die Landesregierung und das Kollegium für Landschaftsschutz
aus architektonischen, landschaftlichen oder ästhetischen Gründen

1. Mit Rekurs an die Landesregierung kann Folgendes angefochten werden:

a) die landschaftsrechtliche Genehmigung mit Auflagen oder die Ablehnung des/der Direktors/Direktorin für Natur, Landschaft und Raumentwicklung zuständigen Landesabteilung laut Artikel 66 Absatz 1 dieses Gesetzes.

2. Die Landesregierung entscheidet nach Einholung eines Gutachtens eines/r verwaltungsexternen

Sachverständigen.

3. Mit Rekurs an das bei der für Natur, Landschaft und Raumentwicklung zuständigen Landesabteilung eingerichtete Kollegium für Landschaft kann Folgendes angefochten werden:

a) die landschaftsrechtliche Genehmigung mit Auflagen oder die Ablehnung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin laut Artikel 67 dieses Gesetzes,

b) die Ablehnung der Baugenehmigung oder die Baugenehmigung mit Auflagen aus architektonischen, landschaftlichen oder ästhetischen Gründen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin laut Artikel 71 Absatz 1 dieses Gesetzes.

4. Das Kollegium für Landschaft wird von der Landesregierung für die Dauer von drei Jahren bestellt und besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) einem Architekten/einer Architektin, der/die aus einem Dreivorschlag der Kammer der Architekten, Raumplaner, Landschaftsplaner und Denkmalpfleger der Provinz Bozen ausgewählt wird und den Vorsitz führt,

b) einem/einer Sachverständigen für Raumordnung, der/die aus dem Verzeichnis laut Artikel 9 ausgewählt wird,

c) einem/einer Sachverständigen für Landschaftsschutz, der/die aus dem Verzeichnis laut Artikel 9 ausgewählt wird,

d) einem/einer Sachverständigen für geschichtliches, künstlerisches und ethnographisches Erbe,

e) einem/einer Sachverständigen, der/die im Berufsverzeichnis der Agronomen und Forstwirte der Provinz Bozen eingetragen ist und von der für Landwirtschaft oder für Forstwirtschaft zuständigen Landesabteilung vorgeschlagen wird.

5. Das Kollegium für Landschaft ist bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Ist ein Mitglied abwesend, wird es von einem Ersatzmitglied vertreten. Die Schriftführung übernimmt ein Jurist/eine Juristin der für Natur, Landschaft und Raumentwicklung zuständigen Landesabteilung.

6. An den Sitzungen des Kollegiums für Landschaft können eine Person in Vertretung der direkt betroffenen Gemeinde sowie der/die Rekursstellende oder ein/eine von diesem/r Beauftragte teilnehmen, sie müssen die Sitzung jedoch vor der Abstimmung verlassen.

7. Der Rekurs an die Landesregierung oder das Kollegium für Landschaft kann vom Antragsteller innerhalb der Ausschlussfrist von 30 Tagen ab Zustellung der Maßnahme eingereicht werden und wird innerhalb von 90 Tagen ab Rekurseinreichung entschieden. Ist für die Überprüfung des Rekurses ein Ortsaugenschein erforderlich und dieser aufgrund der winterlichen Verhältnisse nicht innerhalb der vorgesehenen Frist durchführbar, kann die zuständige Organisationseinheit die gesetzliche Frist für die Entscheidung um höchstens 90 Tage verlängern. Von der Verlängerung der Frist sind der Antragsteller und die zuständige Gemeinde zu benachrichtigen.

8. Der Verwaltungsrekurs setzt nicht die Fristen für die Anfechtung vor Gericht aus. Die Einbringung eines gerichtlichen Rekurses gegen dieselbe Maßnahme führt zur Unverfolgbarkeit des Verwaltungsrekurses."

L'articolo 101 è così sostituito:

"Art. 101

Ricorso per motivi architettonici, paesaggistici o estetici alla Giunta provinciale
e al Collegio per la tutela del paesaggio

1. Sono impugnabili con ricorso alla Giunta provinciale:

a) l'autorizzazione paesaggistica con condizioni oppure il provvedimento di diniego del direttore/della direttrice della ripartizione provinciale competente in materia di natura, paesaggio e sviluppo del territorio ai sensi dell'articolo 66, comma 1 della presente legge.

2. La Giunta provinciale decide acquisito il parere di un esperto esterno/un'esperta esterna all'amministrazione provinciale.

3. Sono impugnabili con ricorso al Collegio per il paesaggio istituito presso la ripartizione provinciale competente in materia di natura, paesaggio e sviluppo del territorio:

a) l'autorizzazione paesaggistica con condizioni oppure il provvedimento di diniego del sindaco/della sindaca ai sensi dell'articolo 67 della presente legge;

b) il diniego del permesso di costruire oppure il permesso di costruire con condizioni per motivi architettonici, paesaggistici o estetici, di cui all'articolo 71, comma 1, della presente legge.

4. Il Collegio per il paesaggio è nominato dalla Giunta provinciale per la durata di 3 anni ed è composto da:

- a) da un architetto/un'architetta, in qualità di presidente, scelto/scelta da una terna di nominativi proposta dall'Ordine degli Architetti, Pianificatori, Paesaggisti e Conservatori della Provincia di Bolzano;
- b) da un esperto/un'esperta in urbanistica, scelto/scelta dal registro di cui all'articolo 9;
- c) da un esperto/un'esperta in tutela del paesaggio, scelto/scelta dal registro di cui all'articolo 9;
- d) da un esperto/un'esperta in materia di patrimonio storico, artistico ed etnografico;
- e) da un esperto/un'esperta scelto/scelta tra gli iscritti all'Ordine dei Dottori Agronomi e Dottori Forestali della Provincia di Bolzano, su proposta della ripartizione provinciale competente in materia di agricoltura o foreste.

5. La commissione è validamente costituita con la presenza di tutti i suoi componenti e decide a maggioranza di voti. Ciascun membro è sostituito, in caso di assenza, da un membro supplente. Le funzioni di segretario/segretaria della commissione sono svolte da un giurista/una giurista della ripartizione provinciale competente in materia di natura, paesaggio e sviluppo del territorio.

6. Alle sedute del Collegio per il paesaggio possono partecipare un/una rappresentante del Comune direttamente interessato nonché il/la ricorrente ovvero una persona da lui/lei incaricata, che devono allontanarsi prima della votazione.

7. Il ricorso alla Giunta provinciale ovvero al Collegio per il paesaggio può essere proposto dal richiedente entro il termine di decadenza di 30 giorni dalla notifica del provvedimento ed è deciso entro 90 giorni dalla data di presentazione dello stesso. Qualora per l'esame del ricorso si renda necessario l'effettuazione di un sopralluogo e le avverse condizioni meteorologiche invernali non lo permettano nei termini previsti, l'unità organizzativa competente può prorogare il termine di legge per la decisione fino al massimo di 90 giorni. Della proroga del termine devono essere informati l'interessato ed il comune competente per territorio.

8. Il ricorso amministrativo non sospende i termini per la proposizione del ricorso in giudizio. Il ricorso giurisdizionale contro lo stesso provvedimento rende improcedibile il ricorso amministrativo."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Artikel 101 Absatz 3 Buchstabe e): "Der Buchstabe wird gestrichen."

Articolo 101, comma 3, lettera e). "La lettera è soppressa."

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Artikel 101 Absatz 6: "Der Absatz wird gestrichen."

Articolo 101, comma 6: "Il comma è soppresso."

Das Wort hat Landesrat Theiner, bitte.

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Wir haben zum Artikel 101 einen sehr umfangreichen Ersetzungsantrag eingebracht. Ich möchte auf die wesentlichen Punkte nochmals eingehen. Darin steht Folgendes: "1. Mit Rekurs an die Landesregierung kann Folgendes angefochten werden:

a) die landschaftsrechtliche Genehmigung mit Auflagen oder die Ablehnung des/der Direktors/Direktorin für Natur, Landschaft und Raumentwicklung zuständigen Landesabteilung laut Artikel 66 Absatz 1 dieses Gesetzes.

2. Die Landesregierung entscheidet nach Einholung eines Gutachtens eines/r verwaltungsexternen Sachverständigen.

3. Mit Rekurs an das bei der für Natur, Landschaft und Raumentwicklung zuständigen Landesabteilung eingerichtete Kollegium für Landschaft kann Folgendes angefochten werden:

a) die landschaftsrechtliche Genehmigung mit Auflagen oder die Ablehnung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin laut Artikel 67 dieses Gesetzes,

b) die Ablehnung der Baugenehmigung oder die Baugenehmigung mit Auflagen aus architektonischen, landschaftlichen oder ästhetischen Gründen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin laut Artikel 71 Absatz 1 dieses Gesetzes."

Wir haben jetzt genau dieselbe Regelung, die wir bisher schon hatten. Es hat hier auch andere Überlegungen gegeben, wo man sich gefragt hat, wie man diese Rekursstellung machen könnte. Wir haben gesagt, dass das heutige System recht gut funktioniert und auch der Rat der Gemeinden hat darum ersucht, dass wir wieder zum heutigen System zurückkommen.

Dann steht weiters: "4. Das Kollegium für Landschaft wird von der Landesregierung für die Dauer von drei Jahren bestellt und besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) einem Architekten/einer Architektin, der/die aus einem Dreivorschlag der Kammer der Architekten, Raumplaner, Landschaftsplaner und Denkmalpfleger der Provinz Bozen ausgewählt wird und den Vorsitz führt,

b) einem/einer Sachverständigen für Raumordnung, der/die aus dem Verzeichnis laut Artikel 9 ausgewählt wird,

c) einem/einer Sachverständigen für Landschaftsschutz, der/die aus dem Verzeichnis laut Artikel 9 ausgewählt wird,

d) einem/einer Sachverständigen für geschichtliches, künstlerisches und ethnographisches Erbe,

e) einem/einer Sachverständigen, der/die im Berufsverzeichnis der Agronomen und Forstwirte der Provinz Bozen eingetragen ist und von der für Landwirtschaft oder für Forstwirtschaft zuständigen Landesabteilung vorgeschlagen wird.

5. Das Kollegium für Landschaft ist bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Ist ein Mitglied abwesend, wird es von einem Ersatzmitglied vertreten. Die Schriftführung übernimmt ein Jurist/eine Juristin der für Natur, Landschaft und Raumentwicklung zuständigen Landesabteilung."

Das ist im Wesentlichen die grundsätzliche Abänderung.

PRÄSIDENT: Wenn es keine weiteren Wortmeldungen gibt, dann stimmen wir über die Änderungsanträge ab.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 17 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

Die Änderungsanträge Nr. 2 und Nr. 3 sind somit hinfällig.

VIII. TITEL ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN Art. 102

Übergangsbestimmungen

1. *Dieses Gesetz wird auf die Planungsinstrumente angewandt, die nach seinem Inkrafttreten beschlossen werden.*

2. *Dieses Gesetz wird auf die Genehmigungsverfahren angewandt, die nach seinem Inkrafttreten eingeleitet werden.*

3. *Die gemäß Artikel 115 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, bestellten Gemeindebaukommissionen übernehmen bis zum Ende der laufenden Amtsperiode die Funktion der Gemeindegemeinschaft für Raum und Landschaft.*

4. *Das gemäß Artikel 9 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, bestellte Kollegium übernimmt bis zum Ende der laufenden Amtsperiode die Funktion der Kommission laut Artikel 101 Absatz 3.*

5. *Bis zur Genehmigung des in Artikel 50 vorgesehenen Gemeindeentwicklungsprogramms versteht man unter „Siedlungsgebiet“ die verbauten Ortskerne im Sinne von Artikel 12 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung. In diesem Zeitraum kann die Landesregierung Anträge der Gemeinden für Ausweisung neuer Baugebiete, die angrenzend an bestehende Baugebiete sein müssen, nach dem Verfahren gemäß Artikel 53 genehmigen.*

6. *Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, bleiben sämtliche aufgrund der vorher geltenden Bestimmungen verfügten Maßnahmen und Bindungen aufrecht.*

7. *Nutzungen von Flächen und Liegenschaften, welche aufgrund der vorher geltenden Bestimmungen rechtmäßig waren, bleiben gültig, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes tatsächlich bestehen.*

8. *Wenn der Ist-Stand einer bestehenden Immobilie nicht mit den bei der Gemeinde hinterlegten Plänen übereinstimmt oder aus diesen nicht eindeutig hervorgeht, kann der Interessent/die Interessentin die Anpassung der Pläne an den Ist-Stand beantragen, sofern er mit geeigneten Mitteln nachweist, dass die Nicht-Übereinstimmung seit einem Zeitpunkt besteht, zu dem sie nicht rechtswidrig war. Die Anpassung erfolgt mit Baugenehmigung, wobei jedoch keine Eingriffsgebühr zu zahlen ist.*

9. Die Ausübung von Einzelhandelstätigkeit in Gewerbegebieten in Bezug auf andere als die Artikel 32 Absatz 4 angeführten Waren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig ermächtigt wurde, darf fortgesetzt werden. Einzelhandelstätigkeiten in Gewerbegebieten, die vor dem 12. November 2014 bereits gemeldet waren, aber noch nicht aufgenommen wurden, sowie jene, die vor diesem Datum aufgenommen wurden, aber nicht in völliger Übereinstimmung mit den zertifizierten Meldungen des Tätigkeitsbeginns (ZeMeT) und/oder Meldung ausgeübt werden, gelten zum genannten Zeitpunkt als nicht bestehend; die diesbezüglichen zertifizierten Meldungen des Tätigkeitsbeginns (ZeMeT) und/oder Meldung ist unwirksam. Wurde die Meldung erneut eingereicht, so wird sie im Sinne von Artikel 2 des Landesgesetzes vom 16. März 2012, Nr. 7, in geltender Fassung, überprüft. Die Bestimmungen dieses Absatzes werden auch dann angewandt, wenn die Tätigkeiten im Zuge von Verwaltungsmaßnahmen nicht aufgenommen wurden oder wenn sie Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten sind, es sei denn, die betreffenden Verwaltungsmaßnahmen wurden aufgrund von am 12. November 2014 bereits rechtskräftigen Urteilen annulliert.

10. Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe e) findet auf alle Flächen Anwendung, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Baugebiet ausgewiesen sind.

11. Unbeschadet der in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen können die Eingriffe laut Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und f) des Dekrets des Landeshauptmannes vom 6. November 1998, Nr. 33, in geltender Fassung, auf Antrag des Interessenten/der Interessentin unmittelbar vom gebietsmäßig zuständigen Bürgermeister/von der gebietsmäßig zuständigen Bürgermeisterin auch gemäß Artikel 6 des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, in geltender Fassung, genehmigt werden. Für diese Eingriffe bedarf es keiner darüber hinausgehenden Mitteilung, Ermächtigung oder Genehmigung. Die Ermächtigung wird dem zuständigen Forstinspektorat übermittelt.

12. Im Sinne dieses Gesetzes gilt Baumasse, egal mit welcher Zweckbestimmung, die am 1. Jänner 2000 tatsächlich für die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeit genutzt wurde, mit Baumasse mit Zweckbestimmung laut Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d) gleichgestellt. Sofern die Anwendung dieser Regel eine Verringerung der Baumasse mit Zweckbestimmung Wohnen an der Hofstelle des geschlossenen Hofes bewirkt, ist die Errichtung von neuer Baumasse mit der Zweckbestimmung Wohnen an der Hofstelle laut Artikel 36 Absatz 5 nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Neubildung eines geschlossenen Hofes gegeben sind und der geschlossene Hof in den 10 Jahren vor Antragstellung der Baugenehmigung tatsächlich durch den selbstbewirtschaftenden Bauer oder seine mitarbeitenden Familienmitglieder bewirtschaftet wurde.

13. Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, haben die Verordnungen laut Artikel 38 Absatz 6 auch jene Bindungen zum Gegenstand, welche aufgrund früherer Gesetze zum Zweck der Sicherstellung des Wohnbedarfes für die ansässige Bevölkerung auferlegt wurden.

14. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in den Bauleitplänen der Gemeinde ausgewiesenen Wohnbauauffüllzonen und Wohnbauerweiterungszonen gelten im Sinne dieses Gesetzes als Mischgebiet, die Wiedergewinnungszonen gelten als historischer Ortskern. Die in den Planungsinstrumenten festgesetzten urbanistischen Parameter bleiben aufrecht. Für die betreffenden Flächen findet Artikel 19 keine Anwendung.

15. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Gewerbegebiete, die sich außerhalb des Siedlungsgebietes befinden, können in Anwendung des Verfahrens laut Artikel 53 Absatz 2 erweitert werden. Dasselbe gilt für sich außerhalb des Siedlungsgebietes befindende Betriebe mit Zweckbestimmung laut Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe f), die die gemeldete Tätigkeit rechtmäßig ausüben und sich außerhalb von Gewerbegebieten befinden.

TITOLO VIII

NORME FINALI E TRANSITORIE

Art. 102

Norme transitorie

1. La presente legge si applica agli strumenti di pianificazione adottati successivamente alla sua entrata in vigore.

2. *La presente legge si applica ai procedimenti per il rilascio di titoli abilitativi avviati successivamente alla sua entrata in vigore.*
3. *Le commissioni edilizie comunali costituite ai sensi dell'articolo 115 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, svolgono le funzioni della commissione comunale per il territorio e il paesaggio fino al termine del mandato in corso.*
4. *Il collegio costituito ai sensi dell'articolo 9 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, svolge le funzioni della commissione di cui all'articolo 101, comma 3, fino al termine del mandato in corso.*
5. *Fino all'approvazione del programma di sviluppo comunale previsto dall'articolo 50, per area insediabile si intendono i centri edificati ai sensi dell'articolo 12 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche. Per questo periodo la Giunta provinciale può approvare secondo il procedimento di cui all'articolo 53 domande dei Comuni riguardanti l'individuazione di nuove zone edificabili, che devono essere confinanti a zone edificabili esistenti.*
6. *Qualora non esplicitamente previsto diversamente, tutti i provvedimenti e vincoli disposti in base alla normativa previgente rimangono in vigore.*
7. *I legittimi utilizzi delle aree e degli immobili in base alla normativa previgente rimangono salvi, sempre che siano effettivamente sussistenti alla data di entrata in vigore di questa legge.*
8. *Qualora lo stato di fatto di un immobile esistente risulti non conforme alle planimetrie depositate presso il Comune oppure non risulti chiaramente dalle predette planimetrie, l'interessato/l'interessata può chiedere l'adeguamento delle planimetrie allo stato di fatto, se dimostra con mezzi idonei che la non conformità risale a una data in cui non era illegittima. L'adeguamento è effettuato tramite permesso di costruire, comunque con esonero dal contributo di intervento.*
9. *L'esercizio di attività di commercio al dettaglio in zona produttiva con riferimento a merci diverse da quelle elencate all'articolo 32, comma 4, e che all'entrata in vigore della presente legge è già legittimamente autorizzato può essere continuato. Le attività di commercio al dettaglio in zone per insediamenti produttivi per le quali, prima del 12 novembre 2014, sia stata inoltrata la relativa segnalazione di inizio attività (SCIA) e/o comunicazione, ma alle quali alla medesima data non corrispondeva un effettivo esercizio, nonché le attività a cui sia stato dato inizio prima di tale data, ma il cui esercizio non sia totalmente conforme alla segnalazione di inizio attività (SCIA) e/o alla comunicazione inoltrata, sono considerate, a tale data, non in essere e la relativa comunicazione inefficace. Questa, se inoltrata nuovamente, viene esaminata ai sensi delle disposizioni di cui all'articolo 2 della legge provinciale 16 marzo 2012, n. 7, e successive modifiche. Le disposizioni di cui al presente comma trovano applicazione anche nel caso in cui l'attività non abbia avuto inizio in forza di provvedimenti amministrativi, anche se oggetto di contenzioso giudiziario, salvo i casi di loro annullamento in base a sentenza passata in giudicato alla data del 12 novembre 2014.*
10. *L'articolo 46, comma 1, lettera e), si applica a tutte le aree che alla data dell'entrata in vigore della presente legge sono destinate come zona edificabile.*
11. *Fatte salve le semplificazioni procedurali previste da questa legge, gli interventi di cui all'articolo 1, comma 1, lettere a), b), c), d), e) e f), del decreto del Presidente della Provincia del 6 novembre 1998, n. 33, e successive modifiche, possono essere autorizzate, su richiesta dell'interessato/dell'interessata, direttamente dal Sindaco/dalla Sindaca territorialmente competente, anche ai sensi dell'articolo 6 della legge provinciale 21 ottobre 1996, n. 21, e successive modifiche. Per questi interventi non è richiesta alcuna ulteriore comunicazione, autorizzazione o permesso. L'autorizzazione viene trasmessa all'ispettorato forestale competente.*
12. *Ai sensi di questa legge la volumetria di qualunque destinazione d'uso che in data 1 gennaio 2000 è stata effettivamente utilizzata ai fini dello svolgimento di attività di esercizio pubblico, è equiparata alla volumetria con la destinazione d'uso di cui all'articolo 23, comma 1, lettera d). Qualora dall'applicazione di questa norma consegua un decremento della volumetria a destinazione residenziale presso la sede del maso chiuso, la realizzazione di nuova volumetria con destinazione residenziale presso la sede del maso chiuso ai sensi dell'articolo 36, comma 5, è ammessa soltanto se permangono i presupposti per la costituzione di un maso chiuso e se il maso chiuso nei 10 anni antecedenti la richiesta di permesso di costruire è stato effettivamente condotto direttamente dall'agricoltore o da suoi familiari.*

13. Qualora non esplicitamente previsto diversamente, i regolamenti di cui all'articolo 38, comma 6, hanno per oggetto anche i vincoli apposti in base a leggi precedenti ai fini della tutela del fabbisogno abitativo della popolazione residente.

14. Le zone residenziali di completamento e le zone residenziali di espansione individuate nel piano urbanistico comunale al momento dell'entrata in vigore della presente legge sono considerate zone miste ai sensi della presente legge, le zone di recupero sono considerate centri storici. I parametri urbanistici stabiliti negli strumenti di pianificazione rimangono invariati. L'articolo 19 non si applica alle aree interessate.

15. Le zone produttive esistenti al di fuori dell'area insediabile al momento dell'entrata in vigore della presente legge possono essere ampliate secondo la procedura di cui all'articolo 53, comma 2. Lo stesso vale per gli esercizi al di fuori dell'area insediabile con destinazione d'uso ai sensi dell'articolo 23, comma 1, lettera f), che svolgono legittimamente l'attività segnalata e che si trovano al di fuori di zone produttive.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landesrat Theiner: Artikel 102 Absatz 2: Artikel 102 Absatz 2 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

"2. Dieses Gesetz wird auf die Genehmigungsverfahren für Pläne und Eingriffe angewandt, die nach seinem Inkrafttreten eingeleitet werden."

Articolo 102, comma 2: Il comma 2 dell'articolo 102 è integrato e così sostituito:

"2. La presente legge si applica ai procedimenti per il rilascio di piani e di titoli abilitativi avviati successivamente alla sua entrata in vigore."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Tinkhauser, Oberhofer, Blaas und Zingerle: Artikel 102 Absatz 5: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"5. Bis zur Genehmigung des in Art. 50 vorgesehenen Gemeindeentwicklungsprogramms versteht man unter „Siedlungsgebiet“ die verbauten Ortskerne im Sinne von Art. 12 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, i.g.F. sowie die bereits bestehenden bzw. in den Planungsinstrumenten bereits vorgesehenen Gewerbegebiete. In diesem Zeitraum kann die Landesregierung Anträge der Gemeinden für Ausweisung neuer Bau- bzw. Gewerbegebiete, die angrenzend an bestehende Bau- bzw. Gewerbegebiete sein müssen, sowie die Erweiterung derselben, nach dem Verfahren gemäß Art. 53 genehmigen."

Articolo 102, comma 5: Il comma è così sostituito:

"5. Fino all'approvazione del programma di sviluppo comunale previsto dall'articolo 50, per area insediabile si intendono i centri edificati ai sensi dell'articolo 12 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche nonché le zone produttive già esistenti ovvero già previste negli strumenti di pianificazione. Per questo periodo la Giunta provinciale può approvare secondo il procedimento di cui all'articolo 53 domande dei Comuni riguardanti l'individuazione di nuove zone edificabili o produttive, che devono essere confinanti a zone edificabili o produttive esistenti, ovvero il loro ampliamento."

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht von den Abgeordneten Widmann, Noggler, Stirner, Schiefer und von Dellemann: Artikel 102 Absatz 5: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"5. Bis zur Genehmigung des in Artikel 50 vorgesehenen Gemeindeentwicklungsprogramms wenden die Entscheidungsorgane laut Kapitel II – sofern vereinbar – jene Verfahren und jedenfalls jene Bestimmungen, insbesondere betreffend Änderungen am Bauleitplan, an, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Landesgesetz vom 11. August 1997, Nr. 13, und seinen späteren Änderungen, vorgeschrieben wurden. Das Gemeindeentwicklungsprogramm ist spätestens innerhalb von 24 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu genehmigen. Nach Verstreichen dieser Frist beruft der Landeshauptmann, vorbehaltlich einer einmaligen Verlängerung der Frist um höchstens sechs Monate, die von der Landesregierung auf begründeten Antrag der Gemeinde gewährt werden kann, den Gemeinderat ein, damit er innerhalb der Frist von 30 Tagen die vorgeschriebenen Maßnahmen trifft."

Articolo 102, comma 5: Il comma è così sostituito:

"5. Fino all'approvazione del programma di sviluppo comunale previsto dall'articolo 50, gli organi decisionali di cui al Capo II – se compatibile – applicano le procedure e comunque le disposizioni, in particolare riguardo a modifiche al piano urbanistico previste, prima dell'entrata in vigore della presente legge, dalla legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13 e successive modifiche. Il programma di sviluppo comunale va approvato al più tardi entro 24 mesi dall'entrata in vigore della presente legge. Decorso tale termine, che può essere prorogato dalla Giunta provinciale una sola volta per un massimo di sei mesi dietro richiesta motivata

del Comune, il presidente della Provincia convoca il Consiglio comunale affinché adotti entro 30 giorni le misure prescritte."

Änderungsantrag Nr. 3.1 zum Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht vom Abgeordneten Widmann: Artikel 102 Absatz 5: Artikel 102 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"5. Bis zur Genehmigung des in Artikel 50 vorgesehenen Gemeindeentwicklungsprogramms versteht man unter "Siedlungsgebiet" die verbauten Ortskerne im Sinne von Artikel 12 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, sowie jene zusammenhängenden Siedlungsbereiche mit mehr als 10 Wohngebäuden, die eine Baudichte von mindestens 1,0 m³/m² aufweisen. In diesem Zeitraum kann die Landesregierung Anträge der Gemeinden für Ausweisung neuer Baugebiete, die angrenzend an bestehende Baugebiete sein müssen, nach dem Verfahren gemäß Artikel 53 genehmigen. Auf diese Siedlungsgebiete findet Artikel 36 Absatz 7 keine Anwendung. Das Gemeindeentwicklungsprogramm muss innerhalb von 24 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Gemeinden vorgelegt werden."

Articolo 102, comma 5: Il comma 5 dell'articolo 102 è così sostituito:

"5. Fino all'approvazione del programma di sviluppo comunale previsto dall'articolo 50, per area insediabile si intendono i centri edificati ai sensi dell'articolo 12 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, ovvero quegli agglomerati connessi con più di 10 edifici ad uso abitazione con una densità edificabile di almeno 1,0 m³/m². Per questo periodo la Giunta provinciale può approvare secondo il procedimento di cui all'articolo 53 domande dei Comuni riguardanti l'individuazione di nuove zone edificabili, che devono essere confinanti a zone edificabili esistenti. A queste aree insediabili non si applica l'articolo 36, comma 7. Il programma di sviluppo comunale deve essere presentato dai Comuni entro 24 mesi dall'entrata in vigore della presente legge."

Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Artikel 102 Absatz 5: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"5. Bis zur Genehmigung des in Artikel 50 vorgesehenen Gemeindeentwicklungsprogramms versteht man unter "Siedlungsgebiet" die verbauten Ortskerne im Sinne von Artikel 12 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung sowie die bereits bestehenden bzw. in den Planungsinstrumenten bereits vorgesehenen Gewerbegebiete. In diesem Zeitraum kann die Landesregierung Anträge der Gemeinden für Ausweisung neuer Bau- bzw. Gewerbegebiete, die angrenzend an bestehende Bau- bzw. Gewerbegebiete sein müssen, sowie die Erweiterung derselben, nach dem Verfahren gemäß Artikel 53 genehmigen."

Articolo 102, comma 5: Il comma è così sostituito:

"5. Fino all'approvazione del programma di sviluppo comunale previsto dall'articolo 50, per area insediabile si intendono i centri edificati ai sensi dell'articolo 12 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche nonché le zone produttive già esistenti o già previste negli strumenti di pianificazione. Per questo periodo la Giunta provinciale può approvare secondo il procedimento di cui all'articolo 53 domande dei Comuni riguardanti l'individuazione di nuove zone edificabili, che devono essere confinanti a zone edificabili o produttive esistenti."

Änderungsantrag Nr. 5, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger: Artikel 102 Absatz 5: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"5. Bis zur Genehmigung des in Art. 50 vorgesehenen Gemeindeentwicklungsprogramms versteht man unter "Siedlungsgebiet" die verbauten Ortskerne im Sinne von Art. 12 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, i.g.F. sowie die bereits bestehenden bzw. in den Planungsinstrumenten bereits vorgesehenen Gewerbegebiete. In diesem Zeitraum kann die Landesregierung Anträge der Gemeinden für Ausweisung neuer Bau- bzw. Gewerbegebiete, die angrenzend an bestehende Bau- bzw. Gewerbegebiete sein müssen, sowie die Erweiterung derselben, nach dem Verfahren gemäß Art. 53 genehmigen."

Articolo 102, comma 5: Il comma è così sostituito:

"5. Fino all'approvazione del programma di sviluppo comunale previsto dall'articolo 50, per area insediabile si intendono i centri edificati ai sensi dell'articolo 12 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche così come le zone produttive esistenti ovvero quelle già previste negli strumenti di pianificazione. Per questo periodo la Giunta provinciale può approvare secondo il procedimento di cui all'articolo 53 domande dei Comuni riguardanti l'individuazione di nuove zone edificabili ovvero produttive, che devono essere confinanti a zone edificabili ovvero produttive esistenti."

Änderungsantrag Nr. 6, eingebracht von den Abgeordneten Widmann, Stirner, Schiefer und von Dellemann: Artikel 102 Absatz 5: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"5. Bis zur Genehmigung des in Art. 50 vorgesehenen Gemeindeentwicklungsprogramms versteht man unter "Siedlungsgebiet" die verbauten Ortskerne im Sinne von Art. 12 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, i.g.F. sowie die bereits bestehenden bzw. in den Planungsinstrumenten bereits vorgesehenen Gewerbegebiete. In diesem Zeitraum kann die Landesregierung Anträge der Gemeinden für Ausweitung neuer Bau- bzw. Gewerbegebiete, die angrenzend an bestehende Bau- bzw. Gewerbegebiete sein müssen, sowie die Erweiterung derselben, nach dem Verfahren gemäß Art. 53 genehmigen."

Articolo 102, comma 5: Il comma è così sostituito:

"5. Fino all'approvazione del programma di sviluppo comunale previsto dall'articolo 50, per area insediabile si intendono i centri edificati ai sensi dell'articolo 12 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche nonché le zone produttive già esistenti ovvero già previste negli strumenti di pianificazione. Per questo periodo la Giunta provinciale può approvare secondo il procedimento di cui all'articolo 53 domande dei Comuni riguardanti l'individuazione di nuove zone edificabili o produttive, che devono essere confinanti con zone edificabili o produttive esistenti, ovvero il loro ampliamento."

Änderungsantrag Nr. 7, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Artikel 102 Absatz 5: "Der letzte Satz wird gestrichen."

Articolo 102, comma 5: "L'ultima frase è soppressa."

Änderungsantrag Nr. 8, eingebracht vom Abgeordneten Blaas: Artikel 102 Absatz 5: Die Wörter "Ausweisung neuer Baugebiete" werden durch die Wörter "Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete" ersetzt.

Articolo 102, comma 5: Le parole "l'individuazione di nuove zone edificabili" sono sostituite dalle parole "l'individuazione di nuove zone edificabili e di nuove zone produttive".

Änderungsantrag Nr. 9, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Artikel 102 Absatz 6: Der Absatz erhält folgende Fassung: "Sämtliche aufgrund der vorher geltenden Bestimmungen verfügbaren Maßnahmen und Bindungen bleiben aufrecht."

Articolo 102, comma 6: Le parole: "Qualora non esplicitamente previsto diversamente" sono soppresse.

Änderungsantrag Nr. 10, eingebracht von den Abgeordneten Tinkhauser, Oberhofer, Blaas und Zingerle: Artikel 102 Absatz 9: Folgende Sätze werden gestrichen: "Einzelhandelstätigkeiten in Gewerbegebieten, die vor dem 12. November 2014 bereits gemeldet waren, aber noch nicht aufgenommen wurden, sowie jene, die vor diesem Datum aufgenommen wurden, aber nicht in völliger Übereinstimmung mit den zertifizierten Meldungen des Tätigkeitsbeginns (ZeMeT) und/oder Meldung ausgeübt werden, gelten zum genannten Zeitpunkt als nicht bestehend; die diesbezüglichen zertifizierten Meldungen des Tätigkeitsbeginns (ZeMeT) und/oder Meldung ist unwirksam. Wurde die Meldung erneut eingereicht, so wird sie im Sinne von Artikel 2 des Landesgesetzes vom 16. März 2012, Nr. 7, in geltender Fassung, überprüft. Die Bestimmungen dieses Absatzes werden auch dann angewandt, wenn die Tätigkeiten im Zuge von Verwaltungsmaßnahmen nicht aufgenommen wurden oder wenn sie Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten sind, es sei denn, die betreffenden Verwaltungsmaßnahmen wurden aufgrund von am 12. November 2014 bereits rechtskräftigen Urteilen annulliert."

Articolo 102, comma 9: Sono soppressi i seguenti periodi: "Le attività di commercio al dettaglio in zone per insediamenti produttivi per le quali, prima del 12 novembre 2014, sia stata inoltrata la relativa segnalazione di inizio attività (SCIA) e/o comunicazione, ma alle quali alla medesima data non corrispondeva un effettivo esercizio, nonché le attività a cui sia stato dato inizio prima di tale data, ma il cui esercizio non sia totalmente conforme alla segnalazione di inizio attività (SCIA) e/o alla comunicazione inoltrata, sono considerate, a tale data, non in essere e la relativa comunicazione inefficace. Questa, se inoltrata nuovamente, viene esaminata ai sensi delle disposizioni di cui all'articolo 2 della legge provinciale 16 marzo 2012, n. 7, e successive modifiche. Le disposizioni di cui al presente comma trovano applicazione anche nel caso in cui l'attività non abbia avuto inizio in forza di provvedimenti amministrativi, anche se oggetto di contenzioso giudiziario, salvo i casi di loro annullamento in base a sentenza passata in giudicato alla data del 12 novembre 2014."

Änderungsantrag Nr. 11, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Artikel 102 Absatz 9: Folgender Wortlaut wird gestrichen: "Einzelhandelstätigkeiten in Gewerbegebieten, die vor dem 12. November 2014 bereits gemeldet waren, aber noch nicht aufgenommen wurden, sowie jene, die vor diesem Datum aufgenommen wurden, aber nicht in völliger Übereinstimmung mit den zertifizierten Meldungen des Tätigkeitsbeginns (ZeMeT) und/oder Meldung ausgeübt werden, gelten zum genannten Zeitpunkt als nicht bestehend;

die diesbezüglichen zertifizierten Meldungen des Tätigkeitsbeginns (ZeMeT) und/oder Meldung ist unwirksam. Wurde die Meldung erneut eingereicht, so wird sie im Sinne von Artikel 2 des Landesgesetzes vom 16. März 2012, Nr. 7, in geltender Fassung, überprüft. Die Bestimmungen dieses Absatzes werden auch dann angewandt, wenn die Tätigkeiten im Zuge von Verwaltungsmaßnahmen nicht aufgenommen wurden oder wenn sie Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten sind, es sei denn, die betreffenden Verwaltungsmaßnahmen wurden aufgrund von am 12. November 2014 bereits rechtskräftigen Urteilen annulliert."

Articolo 102, comma 9: Il seguente testo è soppresso: "Le attività di commercio al dettaglio in zone per insediamenti produttivi per le quali, prima del 12 novembre 2014, sia stata inoltrata la relativa segnalazione di inizio attività (SCIA) e/o comunicazione, ma alle quali alla medesima data non corrispondeva un effettivo esercizio, nonché le attività a cui sia stato dato inizio prima di tale data, ma il cui esercizio non sia totalmente conforme alla segnalazione di inizio attività (SCIA) e/o alla comunicazione inoltrata, sono considerate, a tale data, non in essere e la relativa comunicazione inefficace. Questa, se inoltrata nuovamente, viene esaminata ai sensi delle disposizioni di cui all'articolo 2 della legge provinciale 16 marzo 2012, n. 7, e successive modifiche. Le disposizioni di cui al presente comma trovano applicazione anche nel caso in cui l'attività non abbia avuto inizio in forza di provvedimenti amministrativi, anche se oggetto di contenzioso giudiziario, salvo i casi di loro annullamento in base a sentenza passata in giudicato alla data del 12 novembre 2014."

Änderungsantrag Nr. 12, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger: Artikel 102 Absatz 9: Folgende Sätze werden gestrichen: "Einzelhandelstätigkeiten in Gewerbegebieten, die vor dem 12. November 2014 bereits gemeldet waren, aber noch nicht aufgenommen wurden, sowie jene, die vor diesem Datum aufgenommen wurden, aber nicht in völliger Übereinstimmung mit den zertifizierten Meldungen des Tätigkeitsbeginns (ZeMeT) und/oder Meldung ausgeübt werden, gelten zum genannten Zeitpunkt als nicht bestehend; die diesbezüglichen zertifizierten Meldungen des Tätigkeitsbeginns (ZeMeT) und/oder Meldung ist unwirksam. Wurde die Meldung erneut eingereicht, so wird sie im Sinne von Artikel 2 des Landesgesetzes vom 16. März 2012, Nr. 7, in geltender Fassung, überprüft. Die Bestimmungen dieses Absatzes werden auch dann angewandt, wenn die Tätigkeiten im Zuge von Verwaltungsmaßnahmen nicht aufgenommen wurden oder wenn sie Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten sind, es sei denn, die betreffenden Verwaltungsmaßnahmen wurden aufgrund von am 12. November 2014 bereits rechtskräftigen Urteilen annulliert."

Articolo 102, comma 9: I seguenti periodi sono soppressi: "Le attività di commercio al dettaglio in zone per insediamenti produttivi per le quali, prima del 12 novembre 2014, sia stata inoltrata la relativa segnalazione di inizio attività (SCIA) e/o comunicazione, ma alle quali alla medesima data non corrispondeva un effettivo esercizio, nonché le attività a cui sia stato dato inizio prima di tale data, ma il cui esercizio non sia totalmente conforme alla segnalazione di inizio attività (SCIA) e/o alla comunicazione inoltrata, sono considerate, a tale data, non in essere e la relativa comunicazione inefficace. Questa, se inoltrata nuovamente, viene esaminata ai sensi delle disposizioni di cui all'articolo 2 della legge provinciale 16 marzo 2012, n. 7, e successive modifiche. Le disposizioni di cui al presente comma trovano applicazione anche nel caso in cui l'attività non abbia avuto inizio in forza di provvedimenti amministrativi, anche se oggetto di contenzioso giudiziario, salvo i casi di loro annullamento in base a sentenza passata in giudicato alla data del 12 novembre 2014."

Änderungsantrag Nr. 13, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Artikel 102 Absatz 11: "Der Absatz wird gestrichen."

Articolo 102, comma 11: "Il comma è soppresso."

Änderungsantrag Nr. 14, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Artikel 102 Absatz 12: "Der Absatz wird gestrichen."

Articolo 102, comma 12: "Il comma è soppresso."

Änderungsantrag Nr. 15, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger: Artikel 102 Absatz 12: "Der Absatz wird gestrichen."

Articolo 102, comma 12: "Il comma è soppresso."

Änderungsantrag Nr. 16, eingebracht von Landesrat Theiner: Artikel 102 Absatz 12: Artikel 102 Absatz 12 erhält folgende Fassung:

"12. Für die Anwendung des Artikels 36 Absatz 5 gilt die an der Hofstelle eines geschlossenen Hofes vor Inkrafttreten des Landesgesetzes vom 23. Juni 1992, Nr. 21, errichtete nicht landwirtschaftliche Baumasse in jeder Hinsicht als Wohnvolumen, unabhängig von der Zweckbestimmung der Zone und unabhängig von der in der Eingriffsgenehmigung, Baubewilligung bzw. Baukonzession festgehaltenen Zweckbestimmung und von der derzeitigen Zweckbestimmung. Wenn eine solche Baumasse teilweise oder vollstän-

dig ab Inkrafttreten des vorstehenden Landesgesetzes bis zum Abschluss einer nachstehend bezeichneten Vereinbarung ununterbrochen für die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeit genutzt wurde, kann die gebietsmäßig zuständige Gemeinde mit dem Eigentümer des geschlossenen Hofes eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der Bestimmungen nach Artikel 20, beschränkt auf den Absatz 4 abschließen, wobei der Planungsmehrwert nach Artikel 19 Absatz 4 eingehoben werden muss, damit unter Einbeziehen sämtlicher Bestandsbaumasse mit der Zweckbestimmung Wohnen das Baurecht gemäß Artikel 36 Absatz 5 beschränkt auf maximal 1.000 m³ zuerkannt werden kann. Vor Ausstellung der Eingriffsermächtigung zur Inanspruchnahme des gewährten Baurechtes muss zusätzlich zu den Vorgaben nach Artikel 36 Absatz 5 eine Eigentumstrennung zwischen geschlossenem Hof und gastgewerblicher Struktur erfolgen. Die Gemeinde kann zusätzliche Bedingungen vorgeben. Voraussetzung für den Abschluss einer solchen Vereinbarung ist:

a) dass es sich um einen in den letzten 10 Jahren vor Abschluss derselben Vereinbarung tatsächlich durch den selbstbewirtschaftenden Bauer oder seiner mitarbeitenden Familienmitglieder bewirtschafteten geschlossenen Hof handelt;

b) dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die zukünftige Abtrennung vom geschlossenen Hof der gastgewerblichen Struktur gegeben sind;

c) dass nach der vorstehenden Abtrennung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Neubildung eines geschlossenen Hofes bestehen.

Für die Überprüfung der vorstehenden Voraussetzungen holt die Gemeinde bei der örtlichen Höfekommission vor Abschluss obgenannter Vereinbarung ein bindendes Gutachten im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zum geschlossenen Hof ein."

Articolo 102, comma 12: Il comma 12 dell'articolo 102 è così sostituito:

"12. Ai fini dell'applicazione dell'articolo 36, comma 5, la volumetria non agricola eretta presso la sede dell'azienda agricola di un maso chiuso, prima dell'entrata in vigore della legge provinciale 23 giugno 1992, n. 21, si considera a tutti gli effetti quale volume residenziale, indipendentemente dalla destinazione d'uso della zona in cui si trova la cubatura edilizia, dalla destinazione d'uso indicata nella licenza edilizia o nella concessione edilizia e dalla destinazione d'uso attuale. Se questa volumetria è stata utilizzata parzialmente o completamente dall'entrata in vigore della precedente legge provinciale sino alla conclusione di un accordo, come sotto specificato, in modo continuo come pubblico esercizio, il Comune territorialmente competente può stipulare con il proprietario del maso chiuso una convenzione tenendo conto delle disposizioni di cui all'articolo 20 limitatamente al comma 4, in cui il plusvalore di pianificazione secondo l'articolo 19, comma 4, deve essere recuperato in modo che con la destinazione d'uso residenziale il diritto edificatorio può essere accordato secondo l'articolo 36, comma 5, limitatamente ad un volume massimo di 1.000 m³, con l'inclusione di tutta la volumetria esistente. Prima del rilascio del titolo abilitativo per l'utilizzo del diritto edificatorio concesso, in aggiunta alle prescrizioni di cui all'articolo 36, comma 5, deve attuarsi una separazione della proprietà tra il maso chiuso e il pubblico esercizio. Il Comune può pretendere condizioni aggiuntive. Presupposto per la conclusione di una tale convenzione è:

a) che si tratti di un maso chiuso effettivamente coltivato negli ultimi 10 anni prima della stipula di tale accordo da parte del coltivatore diretto o dai suoi familiari;

b) che siano soddisfatti i requisiti legali per la futura separazione dell'esercizio pubblico dal maso chiuso;

c) che dopo la suddetta separazione, sussistano i requisiti legali per la nuova formazione di un maso chiuso.

Per la verifica delle condizioni di cui sopra, il Comune deve ottenere un parere vincolante dalla commissione masi chiusi locale prima di concludere la convenzione sopracitata in conformità con le disposizioni sul maso chiuso."

Änderungsantrag Nr. 16.1 zum Änderungsantrag Nr. 16, eingebracht vom Abgeordneten Noggler: Artikel 102 Absatz 12: "Im neuen Artikel 102 Absatz 12 wird der vierte Satz gestrichen."

Articolo 102, comma 12: "Il quarto periodo del nuovo comma 12 dell'articolo 102 è soppresso."

Änderungsantrag Nr. 16.2 zum Änderungsantrag Nr. 16, eingebracht vom Abgeordneten Noggler: Artikel 102 Absatz 12: Im neuen Artikel 102 Absatz 12 Buchstabe b) werden nach den Wörtern "gastgewerblichen Struktur gegeben sind" die Wörter ", auch in Abweichung zu Artikel 36 Absatz 5" hinzugefügt.

Articolo 102, comma 12: Nella lettera b) del nuovo comma 12 dell'articolo 102 dopo le parole "dell'esercizio pubblico dal maso chiuso" sono aggiunte le parole ", anche in deroga al comma 5 dell'articolo 36".

Änderungsantrag Nr. 17, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Artikel 102 Absatz 14: Der Satz "Für die betreffenden Flächen findet Artikel 19 keine Anwendung" wird gestrichen.

Articolo 102, comma 14: Il periodo "L'articolo 19 non si applica alle aree interessate" è soppresso.

Änderungsantrag Nr. 18, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Artikel 102 Absatz 15: "Der Absatz wird gestrichen."

Articolo 102, comma 15: "Il comma è soppresso."

Änderungsantrag Nr. 19, eingebracht von Landesrat Theiner: Artikel 102 Absatz 16: Nach Artikel 102 Absatz 15 wird folgender neuer Absatz 16 eingefügt:

"16. Bis zur Genehmigung des in Artikel 50 vorgesehenen Gemeindeentwicklungsprogramms bestimmt die Landesregierung unter Zuhilfenahme der verfügbaren ASTAT-Daten die betroffenen Gemeinden bzw. Fraktionen für die Anwendung von Artikel 37 Absatz 2. Der Beschluss wird im Südtiroler Bürgernetz und im Amtsblatt der Region veröffentlicht und tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Auf jeden Fall sind in touristisch stark entwickelten Gemeinden bzw. Fraktionen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes 100 Prozent der neuen Wohnungen gemäß Artikel 37 Absatz 1 im Land Ansässigen vorbehalten, bis im Rahmen des Entwicklungsprogramms bzw. dessen Überarbeitung eine Absenkung unter 10 Prozent erhoben wird."

Articolo 102, comma 16: Dopo il comma 15 dell'articolo 102 è inserito il seguente nuovo comma 16:

"16. Fino all'approvazione del programma di sviluppo previsto all'articolo 50 la Giunta provinciale determina con l'ausilio dei dati ASTAT disponibili i Comuni ovvero frazioni ai quali applicare l'articolo 37, comma 2. La delibera è pubblicata nella rete civica dell'Alto Adige e sul bollettino della regione ed entra in vigore il giorno seguente alla pubblicazione nel bollettino. In ogni caso in Comuni o frazioni turisticamente altamente sviluppati dall'entrata in vigore della presente legge il 100% delle abitazioni nuove ai sensi dell'articolo 37, comma 1, sono riservate ai residenti in Provincia, fino a quando nell'ambito del programma di sviluppo ovvero della sua revisione viene rilevato un abbassamento sotto il 10%."

Änderungsantrag Nr. 19.1 zum Änderungsantrag Nr. 19, eingebracht von Landesrat Theiner: Artikel 102 Absatz 16: Nach Artikel 102 Absatz 15 wird folgender neuer Absatz 16 eingefügt:

"16. Bis zur Genehmigung des in Artikel 50 vorgesehenen Gemeindeentwicklungsprogramms bestimmt die Landesregierung unter Zuhilfenahme der verfügbaren ASTAT-Daten die betroffenen Gemeinden bzw. Fraktionen für die Anwendung von Artikel 37 Absatz 2. Der Beschluss wird im Südtiroler Bürgernetz und im Amtsblatt der Region veröffentlicht und tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Auf jeden Fall werden in den Gemeinden bzw. Fraktionen, die gemäß Kriterien und Modalitäten laut Artikel 37 Absatz 2 10 Prozent an Zweitwohnungen überschritten haben, ab Inkrafttreten dieses Gesetzes 100 Prozent der neuen Wohnungen gemäß Artikel 37 Absatz 1 im Land Ansässigen vorbehalten, bis im Rahmen des Entwicklungsprogrammes bzw. dessen Überarbeitung eine Absenkung unter 10 Prozent erhoben wird."

Articolo 102, comma 16: Dopo il comma 15 dell'articolo 102 è inserito il seguente nuovo comma 16:

"16. Fino all'approvazione del programma di sviluppo previsto all'articolo 50 la Giunta provinciale determina con l'ausilio dei dati ASTAT disponibili i Comuni ovvero frazioni ai quali applicare l'articolo 37, comma 2. La delibera è pubblicata nella rete civica dell'Alto Adige e sul bollettino della regione ed entra in vigore il giorno seguente alla pubblicazione nel bollettino. In ogni caso, in Comuni o frazioni nei quali è superata la quota del 10 per cento di seconde case ai sensi dei criteri e modalità di cui all'articolo 37, comma 2, all'entrata in vigore della presente legge, il 100 per cento delle abitazioni nuove ai sensi dell'articolo 37, comma 1, sono riservate ai residenti in Provincia, fino a quando nell'ambito del programma di sviluppo ovvero della sua revisione viene rilevato un abbassamento sotto il 10 per cento."

Der Abgeordnete Dello Sbarba hat das Wort, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): La legge entra in vigore nel 2020, quindi evidentemente le norme transitorie sono particolarmente importanti e delicate e al loro interno ci sono una serie di punti che meritano attenzione.

Il primo è il comma 5 dove si dice "fino all'approvazione del programma di sviluppo comunale previsto dall'articolo 50, per area insediabile si intendono i centri edificati ai sensi dell'articolo 12 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche. Per questo periodo la Giunta provinciale può approvare secondo il procedimento di cui all'articolo 53 domande dei Comuni riguardanti l'individuazione di nuove zone edificabili, che devono essere confinanti a zone edificabili esistenti" e noi proponiamo che quest'ultima frase

sia eliminata perché ci sembra che in questo modo si va ad offrire ai Comuni la possibilità di non fare mai piani, cioè se loro possono andare avanti a varianti e individuare nuove zone di espansione, nuove zone edificabili senza aver approvato il programma di sviluppo comunale, noi riteniamo che molti Comuni potrebbero avere anche la tentazione di rimandare alle calende greche l'approvazione del Piano comunale e andare avanti per nuove zone autorizzate dalla Giunta provinciale come varianti. Questa variante può essere adottata dalla Giunta con le procedure dei Piani di settore. Che le nuove zone devono essere confinanti con zone edificabili esistenti, non è una grande novità, è anche nella legge attuale ed è ovvio, quindi non può essere venduta come una garanzia.

Inoltre noi proponiamo di eliminare dal comma 6, che dice “[...] tutti i provvedimenti e vincoli disposti in base alla normativa previgente rimangono in vigore” l’eccezione “qualora non esplicitamente previsto diversamente”. Non si capisce da che cosa è previsto diversamente e a noi sembra che il fatto che prima dell’entrata in vigore della legge e dei programmi di sviluppo i vincoli e i provvedimenti restino in vigore, sia una garanzia di certezza del diritto.

Proponiamo poi di eliminare il comma 11, le famose e vituperate bagatelle, cioè si anticipa l’attuazione di una facilità nell’individuazione di questi interventi bagatellari prima dell’entrata in vigore della legge.

Inoltre proponiamo di eliminare il comma 12 che prevede che se un maso è stato trasformato in pensione entro un certo periodo il proprietario del maso possa raddoppiare il maso e creare un’altra sede di maso chiuso e questo, giustamente si è detto, porterebbe alla moltiplicazione delle cubature nel verde agricolo. Ho visto la proposta di modifica dell’assessore Theiner, che in commissione era d’accordo con noi nell’eliminare questo comma 12, dopodiché è stato messo, insieme a me, in minoranza dalla commissione. Evidentemente anche qui c’è stata un’ulteriore riflessione e adesso anziché eliminarlo, il comma viene triplicato come lunghezza, ma secondo noi va eliminato e basta.

Nel comma 14 noi proponiamo che si cancelli il periodo “L’articolo 19 non si applica alle aree interessate”, l’articolo 19 è la perequazione urbanistica, il *Wertausgleich*, e si dice che fino a quando non c’è il Piano comunale le zone residenziali di completamento e le zone di espansione sono zone miste, eccetera e per queste zone si sospende l’applicazione della perequazione urbanistica. Già questa perequazione è stata ridotta al minimo anche per i centri abitati, non solo per le categorie economiche, adesso dire che da qui al 2020 la perequazione urbanistica non si applica, significa dare il via a chi può di realizzare i suoi obiettivi risparmiandosi prima del 2020 di dover pagare la perequazione urbanistica.

Inoltre noi proponiamo che sia eliminato il comma 15 che in assenza di pianificazione comunale dà la possibilità che vengano ingrandite e ampliate zone produttive esistenti al di fuori dell’area insediabile così come esercizi al di fuori dell’area insediabile che si trovano al delle fuori di zone produttive – attività artigianale, industriale, di commercio all’ingrosso e commercio al dettaglio. Qui il problema è che o pianifichiamo o non pianifichiamo, e se non pianifichiamo non abbiamo sviluppo dell’uso del territorio né per zone edificabili, né per zone produttive o singoli esercizi o attività produttive al di fuori delle zone produttive nel verde agricolo, perché se noi inseriamo la possibilità di realizzare interventi, di individuare nuove zone in assenza di Piano, io non capisco perché i Comuni dovrebbero mettersi a fare il Piano, vanno avanti per deroghe, per varianti – adesso uso la vecchia denominazione – e il Piano viene rimandato alle calende greche, anche perché la legge non prevede nessun termine. Stando così le cose, a me pare che sia un incentivo a non programmare.

PRÄSIDENT: Bevor ich dem Abgeordneten Blaas das Wort erteile, möchte ich die neu gewählte Tiroler Landtagspräsidentin Sonja Ledl-Rossmann begrüßen. Sie ist lange Zeit Mitglied des Bundesrates der ÖVP und Vizepräsidentin des Bundesrates gewesen und wurde am 28. März 2018 mit überwältigender Mehrheit gewählt. Sie ist die erste Frau an der Spitze des Tiroler Landtages. Herzlich willkommen in unseren Reihen.

Abgeordneter Blaas, bitte.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Der Änderungsantrag, den ich zu Absatz 5 eingebracht habe, bezieht sich hauptsächlich auf eine Ergänzung, und zwar dahingehend, dass nach den Wörtern "Ausweisung neuer" die Wörter "Bau- und Gewerbegebiete" eingefügt werden. Die Begründung ist, dass im vorliegenden Text der Begriff "Gewerbegebiete" gänzlich fehlt. Wir glauben, dass dieser Begriff eingefügt werden sollte, denn nur das Wort "Baugebiete" wäre uns vom Begriff her zu wenig.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Ich habe einige Anträge eingebracht. Viele decken sich mit jenen der Kollegen, insbesondere jener auf Absatz 12. Diesen hat vorhin der Kollege Dello Sbarba eigentlich schon ausgeführt. In der Tat ist es so, dass dieser Absatz, meiner Meinung nach, auch gestrichen gehört. Dass man neben einem geschlossenen Hof, der im Laufe der Zeit zu einer touristischen Einrichtung geworden ist, einen neuen Hof bauen kann, widerspricht dem Grundsatz der Vermeidung der Zersiedelung. Es bleibt mir auch verschlossen, wo hier das öffentliche Interesse sein sollte. Deswegen neben meinen Anträgen zu Absatz 5 und 9 auch ein Streichungsantrag zu Absatz 12.

PRÄSIDENT: Kollege Dello Sbarba hat gebeten, dass ich meine Änderungsanträge erkläre. Ich mache das ausnahmsweise von hier aus. Den Wunsch der Terminisierung der Siedlungsabgrenzungen, den Sie an den Kollegen Theiner gehabt haben, ist in meinem Änderungsantrag enthalten. Deshalb ist das im Änderungsantrag Nr. 3.1 zum Änderungsantrag Nr. 3 festgeschrieben.

Landesrat Schuler hat das Wort, bitte.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Ich möchte kurz zum Artikel 102 Absatz 12 Stellung nehmen, nachdem einige Streichungsanträge bzw. ein Änderungsantrag von Landesrat Theiner vorliegen. Das ist in der Tat eine nicht ganz einfache Materie. Die Situation, die sich heute darstellt, ist jene, dass wir vor allem im Amt für Gemeinden des Landes, aber das zieht sich durch das ganze Land durch, Hofstellen, also geschlossene Höfe haben, die mit der Zeit zu einem gastgewerblichen Betrieb, also auch zu Hotels geworden sind und somit heute mit dem geschlossenen Hof unteilbar sind. Zunehmend stellt sich aber das Problem, dass man mit dem Generationenwechsel plötzlich in eine Konfliktsituation kommt, dass man möglicherweise ein stattliches Hotel stehen hat und dazu noch die landwirtschaftlichen Flächen, die bearbeitet werden und Probleme in der Erbschaftsregelung entstehen. Heute ist es so, dass ich mit dem geschlossenen Hof gleichzeitig auch den Gastbetrieb übergeben muss, also demselben Kind in der Erbfolge oder auch umgekehrt, dass ich mit dem Hotel auch den landwirtschaftlichen Betrieb mit übergeben muss.

Hier ist dann dieser Absatz 16 eingefügt worden, der aber auch meines Erachtens zu weit gehen würde, weil es die Möglichkeiten zu weit setzt, um eine bestimmte Trennung vornehmen zu können. Dieser Änderungsantrag, der eingereicht worden ist, ist wesentlich restriktiver, also einschränkender zu dem, was heute im Gesetzentwurf steht, das heißt, dass zum einen verschiedene Voraussetzungen eingebaut werden, dass der/die Betroffene eine Vereinbarung mit der Gemeinde machen muss, weil sich bestimmte Dinge nur über die Vereinbarung regeln lassen und nicht im Gesetz festgeschrieben werden können, zum Beispiel, dass dieser Trennung in einem zweiten Moment nur stattgegeben werden kann, wenn es tatsächlich zu einer Trennung kommt, auch in der Besitzsituation. Das heißt, wenn man zwei verschiedenen Kindern das Grundstück mit dem Hof bzw. den gastgewerblichen Betrieb übergibt. Das kann man in einem Gesetz nicht gut festlegen, sondern muss in dieser Vereinbarung mit der Gemeinde, die eventuell abgeschlossen werden kann, festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann dann vorgesehen werden, dass die Trennung in einem zweiten Moment gemacht werden kann unter den Voraussetzungen, die man für die Neuschließung eines geschlossenen Hofes braucht. Das heißt, dass die entsprechende Größe vorhanden sein muss und dass jener, der diesen Teil übernimmt, die entsprechenden Voraussetzungen haben muss genauso wie wenn er einen neuen geschlossenen Hof bilden würde. Es braucht das Gutachten der örtlichen Höfekommission, damit man auch die entsprechende Bestätigung hat, weil dann diese örtliche Höfekommission in einem zweiten Moment das Gutachten für die effektive Trennung abgeben muss. Es muss dieser sogenannte Planungsmehrwert an die Gemeinde bezahlt werden. Es können maximal 1.000 m³ als neue Hofstelle errichtet werden. Das ist, wie gesagt, wesentlich einschränkender als dies der Artikel 102 Absatz 16 in der aufliegenden Fassung vorsehen würde, weil es tatsächlich um eine Trennung geht. Wie der Artikel heute formuliert ist, wäre es auch möglich, dass derselbe Besitzer bleibt, dass man heute noch über ein Hotel verfügt, dann zusätzlich 1.000 m³ errichten und Urlaub auf dem Bauernhof machen kann und diese Trennung dann de facto gar nie erfolgt, die eigentlich die Voraussetzung sein sollte, dass man so etwas überhaupt zulassen kann bzw. zulassen sollte.

Das, was hier auch noch geändert worden ist, ist, dass wir nicht mehr einen Bezug auf das Jahr 2000 haben, sondern auf das Landesgesetz vom 23. Juni 1992, Nr. 21 Bezug genommen wird, weil dort erstmals die unterschiedlichen Zweckbestimmungen vorgesehen wurden. Bis dahin war es Wohnkubatur, unabhängig

davon, ob man das als privaten Wohnraum oder für das Gastgewerbe genutzt hat. Also reden wir hier nicht von Situationen, die in der Folge entstanden sind oder möglicherweise noch entstehen könnten, sondern – und das ist eine wesentliche Einschränkung – von diesen Betrieben, die vor dem Inkrafttreten des Landesgesetzes vom 23. Juni 1992, Nr. 21 schon Betriebe im Gastgewerbe gewesen sind.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): A noi sembra che la norma debba essere eliminata. Vicepresidente Widmann, forse Lei non ha avuto il tempo di illustrare il suo emendamento, allora ci penso io ad allargare l'illustrazione, perché qui c'è una cosa che Lei non ha illustrato e che invece è importante e riguarda la definizione del famoso *Siedlungsgebiet* che dovrebbe risolvere tutto il problema del consumo del suolo.

Nel testo della legge così com'è adesso c'è scritto che il *Siedlungsgebiet* è quello che si intende per area insediabile, i centri edificati ai sensi dell'articolo 12 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche. Con il Suo emendamento Lei aggiunge che per area insediabile si intendono i centri edificati ovvero – quindi "e" – quegli agglomerati connessi con più di 10 edifici ad uso abitazione con una densità edificabile di almeno 1 m³/m².

Nell'area insediabile poi è possibile sviluppare iniziative edificabili, quindi se noi comprendiamo anche questo tipo di agglomerati connessi con più di 10 edifici ad uso abitazione con una densità edificabile di almeno 1 m³/m² noi avremo una geografia dell'area insediabile che si riempie di pallini. Se abbiamo in testa il Geobrowser vediamo i centri edificati, quelli che intende il testo della legge, come grossi agglomerati e poi arriva l'emendamento Widmann che fa nascere come funghi sul territorio altri tipi di area insediabile diffusa, quindi si ha una dispersione del concetto di area insediabile che invece doveva essere quella che limitava la dispersione edilizia. Questo a me sembra importante, è vero che poi alla fine del Suo emendamento viene detto che il programma di sviluppo comunale deve essere presentato dai Comuni entro 24 mesi dall'entrata in vigore della presente legge, ma 24 mesi sono due anni, l'entrata in vigore della presente legge è il 1° gennaio 2020, quindi diventano tre anni e mezzo e in questi tre anni e mezzo in questi agglomerati sparsi che vengono considerati adesso come area insediabile, si possono fare ulteriori operazioni di insediamento, di costruzione e di cementificazione. Io vorrei sapere quale sarà il Comune che, una volta che per tre anni e mezzo quegli aggregati di 10 case sono stati considerati area insediabile, e non per esempio verde agricolo, nel proprio piano non li considererà area insediabile.

Questa transizione di tre anni e mezzo serve per disperdere il concetto di area insediabile e per moltiplicare come pani e pesci la possibilità di costruzione dispersa in giro per la provincia. Per le carte ufficiali questi diventano area insediabile, quale Comune torna indietro nel proprio Piano comunale e dice no, questo è stato area insediabile per tre anni e mezzo, adesso non è più area insediabile e torna area non insediabile, quindi si creano le premesse per ulteriore dispersione degli abitati senza che ci sia il Piano.

PRÄSIDENT: Nachdem es 13.01 Uhr ist, unterbreche ich die Sitzung bis 14.30 Uhr.

ORE 13.01 UHR

ORE 14.37 UHR

Namensaufruf - appello nominale

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Wir sind bei der Behandlung der Änderungsanträge zum Artikel 102.

Der Abgeordnete Knoll hat das Wort, bitte.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich hätte eine Frage zu dem, was Landesrat Schuler heute Vormittag gesagt hat, und zwar was die Hofstellen anbelangt, die zu Gastwirtschaften oder Gaststätten umgewidmet wurden. Gerade in unserer Heimatgemeinde Schenna, aber auch in Tirol und allgemein im Burggrafenamt gibt es einige solcher Fälle. Mir ist nicht ganz klar, wie das in der praktischen Umsetzung funktioniert. Nehmen wir an, dass wir einen Hof mit Landwirtschaft haben, der einen geschlossenen Hof darstellt, der vor einigen Jahren mit Gastwirtschaft angefangen hat und vielleicht ... Bitte?

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): 1992?

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Vor 1992. Das trifft auf die meisten Fälle in Schenna beispielsweise zu. Dort wurde daraus eine Gastwirtschaft, vielleicht eine Pension, ein Hotel oder was auch immer gemacht und im Zuge der Vererbung soll jetzt dieser geschlossene Hof geteilt werden. Das heißt praktisch, dass die bisherige Hofstelle, die inzwischen eigentlich ein Hotel ist, herausgenommen würde und die landwirtschaftlichen Gründe an jemand anderes wie den Bruder vererbt würden, der dann einen neuen geschlossenen Hof gründen könnte. Was passiert mit dem bisherigen Hof? Nehmen wir an, dass auf dieser Hofstelle Urlaub am Bauernhof gemacht wird. Das ist eigentlich kein Hof mehr. Darf das dann als solches weitergeführt werden oder wird das jetzt komplett aus dem landwirtschaftlichen Charakter herausgenommen? Das dürfte dann nicht mehr als Urlaub am Bauernhof weitervermietet werden, weil dort andere Bestimmungen usw. gelten. Ich ersuche Sie, dies zu erläutern.

ZIMMERHOFER (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich habe eine Frage bezüglich des Ersetzungsantrages Nr. 19 von Landesrat Theiner. Bezüglich der 10 Prozent am Zweitwohnungstourismus hat es ständig ein Hin und Her gegeben, und zwar einmal mit zeitlicher Einschränkung und jetzt wieder nicht mehr. Ich möchte wissen, was hier Sache ist, ob das überhaupt zulässig ist. Ich möchte das Präsidium fragen, ob man zweimal über den gleichen Passus abstimmen kann.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Ich versuche jetzt auf die Frage des Kollegen Knoll zu antworten. Wir reden hier nicht von Betrieben mit Urlaub auf dem Bauernhof, sondern von gewerblichen Betrieben. Also muss man vor 1992 Tourismusbetriebe, Betriebe mit Zimmervermietung haben, um überhaupt die Voraussetzung zu haben. Dann kann man in so einer Situation einen Antrag an die Gemeinde stellen mit den Voraussetzungen, die ich vorhin genannt habe. Es muss eine landwirtschaftliche Fläche zur Verfügung sein bzw. zur Verfügung bleiben, weil es ja ein geschlossener Hof bleibt. Es würde nicht ein neuer gegründet, nur müssen die Voraussetzungen dieselben sein, um dies dann auch umsetzen zu können. Es müssen dieselben sein, als würde man den Hof neu schließen. Das heißt, dass man die Mindestfläche haben muss. Jemand, der heute ein Hotel und nur einen Hektar Grund hat, kann diese Maßnahme nicht umsetzen. Er muss auf alle Fälle die Mindestgrößen aufweisen, die er heute brauchen würde, um einen Hof neu schließen zu können. In diesem Fall wird er aber nicht neu geschlossen, sondern hier reden wir nur von den Voraussetzungen. Wir haben heute auch Situationen, wo wir im geschlossenen Hof ein Hotel und noch ein Gebäude stehen haben. Dieser kann es heute schon abtrennen. Aber wenn es nur ein Gebäude ist, dann hat er diese Möglichkeit nicht.

Mit der Änderung des Absatzes 12 würde man sagen, dass, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, die diese Bestimmungen vorsehen, derjenige, der die Voraussetzungen hätte, einen geschlossenen Hof zu machen, ein Baurecht für maximal 1.000 m³ erhält und die Hofstelle neu errichten kann, aber in der Folge muss dann dieses Hotel effektiv aus dem geschlossenen Hof herausgetrennt und einem anderen Besitzer zugeordnet werden. Das gilt aber nicht mehr als Hofstelle, sondern die Hofstelle sind dann die 1.000 m³ auch nur reduziert. Ursprünglich haben wir an 1.500 m³ gedacht, aber wir haben dann gesagt, dass 1.000 m³ in diesem Fall genügen müssen, um diese Situation entsprechend abwickeln zu können.

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Ich möchte auf die verschiedenen Änderungsanträge im Zusammenhang mit Artikel 102 eingehen. Der erste Änderungsantrag, den wir unterbreiten, ist eine notwendige Präzisierung. Den Änderungsantrag Nr. 3.1 hat Landesrat Widmann erklärt.

Ich möchte jetzt auf das eingehen, Kollege Dello Sbarba, was Sie noch gesagt haben. Das heißt nicht, dass man hier automatisch Baurechte oder sonst etwas hat. Danach ist es der Gemeinde freigestellt, wo sie die Siedlungsgrenze zieht. Wir können nicht im Vorfeld sagen, wo die Gemeinde die Siedlungsgrenze ziehen wird. Das liegt in der Autonomie der Gemeinde.

Ich möchte auf die notwendige Präzisierung eingehen, die auch im Änderungsantrag vom Kollegen Widmann enthalten ist, und zwar, dass das Gemeindeentwicklungsprogramm innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Gemeinden auch mit der Abgrenzung der Siedlungsgrenze vorgelegt werden muss.

Dann kommen einige recht interessante Vorschläge. Dabei möchte ich auf den Änderungsantrag Nr. 12 vom Kollegen Köllensperger eingehen. Sie haben uns in einer Aussendung vorgeworfen, dass Ge-

schenke an Lobbys der Großbauern und an Immobilien-Business-Hoteliern verteilt wurden, Hauptanliegen Bodenverbrauch usw. Die Lobbys hätten hier gewissermaßen nicht nur bestellt, sondern auch alles erhalten. In diesem Zusammenhang wundert mich dann schon Ihr Änderungsantrag Nr. 12. Wenn Sie sich diesen anschauen dahingehend, welche Streichung Sie hier vorschlagen, dann ist das genau jener Passus, der zugunsten des Einzelhandels und der Sicherung der Position des Einzelhandels ist. Ich unterstelle Ihnen dies aber nicht, wie Sie es uns über die Medien unterstellt haben, aber da müssen Sie sich jetzt einige Fragen selbst stellen, welche Lobby diesen Änderungsantrag diktiert hat. Das passt nicht zusammen.

Auf die Frage des Kollegen Zimmerhofer Folgendes. Dieser Änderungsantrag ist an Deutlichkeit nicht zu überbieten, den Sie hier erhalten haben. Es müsste auch in Ihrem Sinn sein, wie Sie es auch im Gesetzgebungsausschuss verlangt haben.

PRÄSIDENT: Wir stimmen jetzt über die Änderungsanträge ab.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 16 Ja-Stimmen und 13 Stimmenthaltungen genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 9 Ja-Stimmen und 20 Nein-Stimmen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 3.1: mit 17 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen genehmigt.

Die Änderungsanträge Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 sind somit hinfällig.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 9: mit 5 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 10: mit 10 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Die Änderungsanträge Nr. 11 und Nr. 12 sind somit hinfällig.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 13: mit 4 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 14: mit 4 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 15 ist somit hinfällig.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 16.1: mit 18 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 16.2: mit 16 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 16: mit 17 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 17: mit 5 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 18: mit 5 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 19.1: mit 17 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 11 Stimmenthaltungen genehmigt.

Der Änderungsantrag Nr. 19 ist somit hinfällig.

Wer möchte zum so geänderten Artikel 102 das Wort ergreifen? Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Con questi emendamenti l'articolo 102 sulle norme transitorie è stato peggiorato, io davo per scontato che Lei, assessore Theiner, volesse cancellare il comma 12, come voleva fare in commissione, e quindi mi aspettavo un emendamento soppressivo da parte della Giunta provinciale, così non è stato. Il 12 come lo avete cambiato è un po' meglio, però rispetto all'eliminazione totale, dal nostro punto di vista è un po' peggio, ma il brutto è la sostituzione del comma 5 e questo è nettamente peggiorativo.

È vero, assessore Theiner, con questo comma le case sparse a gruppi di 10, che vengono considerate area insediabile ovviamente non ricevono automaticamente diritti edificatori, c'è da fare il cambio di destinazione d'uso come dal punto di vista dei Comuni, quando i Comuni faranno il Piano non è che tutto quello che individuano nell'area insediabile è già immediatamente area edificabile, va fatto il cambio di desti-

nazione d'uso. Il problema, assessore, è esattamente quello che ha detto Lei, cioè che noi non possiamo prescrivere ai Comuni qual è l'area insediabile, questo è competenza dei Comuni, ma con questo emendamento in qualche modo voi prescrivete ai Comuni qual è l'area insediabile, perché nel momento in cui per un anno e mezzo più due, quindi tre anni e mezzo, questi agglomerati connessi con più di 10 edifici – che poi sarà interessante vedere quanti sono in tutto il territorio provinciale – vengono definiti area insediabile e non sono definiti attualmente come centri abitati che voi trasformate in area insediabile (nel testo iniziale si diceva che i Comuni hanno definito i centri abitati e quello adesso provvisoriamente è l'area insediabile), allora questi gruppi di case in questo momento non sono centri abitati. All'inizio voi dicevate che i centri abitati che attualmente i Comuni hanno individuato come centri abitati sono automaticamente considerati area insediabile e lasciavate poi al Comune la piena libertà di aggiungere semmai altra area, ma nel momento in cui per tre anni e mezzo aggiungete questi agglomerati di più di 10 edifici, cioè zone attualmente non individuate dai Comuni come centro edificato, voi create una situazione di fatto sotto il naso del Comune, perché il Comune non l'ha individuato come centro edificato e voi con questo criterio trasformate aree in zona insediabile e quindi io scommetto che queste restano aree insediabili nel momento in cui il Comune si mette a fare il Piano, perché voglio vedere chi andrà a dire ai proprietari che hanno avuto le loro aree dentro l'area insediabile per tre anni e mezzo, che adesso si fa il Piano comunale e si leva loro quello che la Provincia aveva dato.

È vero che essere definiti area insediabile non comporta automaticamente diritti edificatori, ma comporta la potenzialità di avere diritti edificatori come si hanno dentro l'area insediabile, quindi immediatamente comporta un arricchimento per queste persone, perché questi terreni varranno immediatamente di più perché sono dentro l'area insediabile e quindi hanno la potenzialità di essere trasformati in aree edificabili. Si è detto, ve lo hanno detto anche i sindaci, con tutte le possibili frasi, che la questione dell'individuazione dell'area insediabile sarà una questione complessa, perché ci saranno spine enormi a entrare con i propri terreni dentro l'area insediabile, perché chi entra è certo di poter chiedere la trasformazione in terreno edificabile ed è quasi certo di ottenerla perché l'area insediabile è quello che la legge individua come luogo di sviluppo dell'abitato. Allora se voi servite sotto il naso dei Comuni zone che i Comuni non hanno definito come centri edificabili e le dichiarate dentro l'area insediabile, voi create una situazione di fatto ai Comuni che quindi limita la libertà di scelta dei Comuni, perché la scelta gliel'avete fatta voi sulla testa, perché nessun Comune andrà dal proprietario di un agglomerato con più di 10 edifici, che non era nel centro edificato, a dirgli che la legge lo ha provvisoriamente messo nell'area insediabile, ma adesso che si fa il Piano non è considerata area insediabile. Pensate che qualcuno possa fare un'operazione del genere?

Con questo emendamento voi avete praticamente disegnato l'area insediabile prima che i Comuni possano decidere su questo argomento in piena autonomia e libertà.

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Herr Kollege Dello Sbarba, hier liegen Sie effektiv falsch. Wir müssen die Sachen so darstellen wie sie wirklich sind. Ihren Wortmeldungen entnehme ich, dass Sie auch anerkennen, dass die Ausweisung der Siedlungsgrenze ein sehr wirkungsvolles Instrument ist, um die Zersiedelung zu vermeiden oder?

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): *(interrompe)*

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Oder wir treffen uns einmal. Wir haben gesagt, das ist Zuständigkeit der Gemeinden. Wir wissen, dass die Gemeinden nicht heute schon mit der Ausweisung von Siedlungsgrenzen anfangen können. Sie haben hier keine Möglichkeit, unmittelbar tätig zu werden. Wenn wir sagen würden, dass wir abwarten, bis Siedlungsgrenzen effektiv ausgewiesen werden, dann hätten wir einen totalen Einbruch in der Bautätigkeit. Das kann im Interesse von niemandem sein. In der Absprache mit den Gemeinden - auch gestern haben wir uns nochmals genau über diesen Punkt ausgetauscht – haben wir gesagt, dass die Gemeinden das auch nicht wollen. Wir wollen auch nicht, dass es zu einem totalen Stopp kommt, aber wir haben gesagt, die Siedlungsgrenze ist und bleibt ausschließlich Kompetenz der Gemeinden. Jetzt in Hinblick darauf, was als Siedlungsgebiet ausgewiesen und was nicht als Siedlungsgebiet ausgewiesen werden sollte. Wir erarbeiten zurzeit gemeinsam mit dem Rat der Gemeinden diese Kriterien. Einige Grundkriterien haben wir schon definiert.

Im Änderungsantrag, in dem Sie Böses vermuten, steht Folgendes: "Bis zur Genehmigung des in Artikel 50 vorgesehenen Gemeindeentwicklungsprogramms versteht man unter "Siedlungsgebiet" die verbauten

Ortskerne, wie sie per Gesetz schon vorgesehen sind, im Sinne von Artikel 12 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung." Das könnten Ihnen einige ehemalige Bürgermeister wie zum Beispiel Oswald Schiefer erklären. Er hat uns von seinen Erfahrungen als Bürgermeister erzählt und gesagt, dass er verpflichtet war, dies umzusetzen. Er kann es dann selbst ausführen und Ihnen vielleicht auch später erklären, welche Schwierigkeiten es da gegeben hat, mit welchen Schwierigkeiten sich die Gemeinden auseinandersetzen mussten. Dann steht weiters "... sowie jene zusammenhängenden Siedlungsbereiche mit mehr als 10 Wohngebäuden, die eine Baudichte von mindestens 1,0 m³/m² aufweisen. In diesem Zeitraum kann die Landesregierung Anträge der Gemeinden für Ausweisung neuer Baugebiete, die angrenzend an bestehende Baugebiete sein müssen, nach dem Verfahren gemäß Artikel 53 genehmigen." Heute gibt es diese Einschränkung überhaupt nicht. Heute stellt die Gemeinde einen Antrag und das wird das ausgewiesen. Heute gibt es das alles nicht.

Dann haben wir eine enorme Einschränkung geschaffen und gesagt, bis das Siedlungsgebiet ausgewiesen wird, nur angrenzend an bereits bestehende. Was heißt bereits bestehende? Dann sagen wir, die Siedlungskerne, die bereits festgestellt worden sind. Da können Sie mit dem Rat der Gemeinde gerne Nachfrage halten, der es Ihnen bestätigen wird. Er ist ausdrücklich dafür, weil es sonst überall für die nächsten Jahren einen totalen Stillstand geben würde. Die Gemeinde muss den Antrag stellen. Es muss angrenzend sein und die Landesregierung muss einverstanden sein.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): (*interrompe*)

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Non è dentro.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Hier besteht ein Grundmissverständnis. Es geht darum, dass außerhalb der Siedlungsgrenze keine neuen Bauzonen mehr ausgewiesen werden können. Da gibt es diese Sonderbestimmungen noch. Heute weisen die Gemeinden Bauzonen überall aus, wo sie wollen, sofern dies dann die Landesregierung genehmigt, aber die Gemeinde kann beschließen, irgendwo in die grüne Landschaft eine Bauzone zu machen. Nirgends steht, dass dies anliegend an irgendwelche Gebäude sein muss usw., sondern heute macht das die Gemeinde in die grüne Wiese. Wenn die Raumordnungskommission sagt, dass dies in Ordnung ist, dann ist es sowieso in Ordnung. Wenn die Raumordnungskommission sagt, dass dies nicht in Ordnung ist, dann macht die Gemeinde einen Beharrungsbeschluss. Dann geht es an die Landesregierung. Diese kann es dann auch ablehnen oder genehmigen. Heute gibt es keinerlei Einschränkung. Künftig weiß man, dass es die Siedlungsgrenze ist, die festgelegt ist. Wir haben die Siedlungsgrenze, wo man sagt, angrenzend an die sogenannten abgegrenzten verbauten Ortskerne (Enteignungsgesetz Nr. 10 von 1999). Das sind die verbauten Ortskerne. Da ist genau um die Bauzonen herum ganz eng der Strich gezogen. Wenn es da angrenzt, dann kann man auch eine Bauzone ausweisen, solange man noch keine Siedlungsgrenze hat, weil man sonst zwei Jahre in der Gemeinde über die Siedlungsgrenze streitet und dann eine logische Bauzone deshalb nicht ausgewiesen wird. Das ist, glaube ich, logisch, darüber sind wir uns einig, dass das dann geht, denn direkt angrenzend wird es morgen sowieso im Bereich der Siedlungsgrenze sein.

Dann sagt man, dass es auch Dörfchen gibt, die nicht als verbauter Ortskern abgegrenzt sind und auch dort soll es möglich sein, eine Bauzone auszuweisen, aber das geht im üblichen Verfahren. Die Gemeinde muss den Bauleitplanbeschluss machen. Das geht an die Landesverwaltung. Die Landesverwaltung muss einverstanden sein. Es ist einschränkender ... Bitte? Angrenzend an diese Siedlung muss es sein. Das ist wesentlich einschränkender als heute. Das ist eine Übergangsbestimmung. Morgen sind die Siedlungsgrenzen überall festgelegt, dann ist es klar. Solange sie nicht festgelegt sind, ist diese einschränkendere Regelung geltend. Da sehe ich wirklich das Problem nicht.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den so geänderten Artikel 102 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 17 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen genehmigt.

Der Artikel 103 ist gestrichen.

Bevor ich zum nächsten Artikel komme, möchte ich Ihnen, damit Sie sich vorbereiten können, eine neue Nummerierung kundtun. Bei Artikel 106 ist ein Fehler unterlaufen. Änderungsantrag Nr. 4 ersetzt den gesamten Artikel. Deshalb müsste er die Nr. 1 haben. Er muss zuerst behandelt werden, da er der weitreichendste Änderungsantrag ist. Somit ergibt sich für Artikel 106 folgende Reihenfolge: Änderungsantrag Nr.

4.1, Änderungsantrag Nr. 4, Änderungsantrag Nr. 1, Änderungsantrag Nr. 2, Änderungsantrag Nr. 3, Änderungsantrag Nr. 5 und Änderungsantrag Nr. 6. Wenn der Änderungsantrag Nr. 4.1 angenommen wird, dann verfallen alle anderen. Ich sage es bewusst jetzt, damit Sie sich dies in Ruhe anschauen können.

Art. 103-bis

Änderung von Bestimmungen

1. Der Artikel 6 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„1. Außer in den Fällen gemäß Artikel 102 Absatz 11 des Landesgesetzes 'Raum und Landschaft' sowie in jenen laut Artikel 6 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, in geltender Fassung, erteilt der Direktor des gebietsmäßig zuständigen Forstinspektorates im Gebiet mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung die Genehmigung für die Durchführung von Erdbewegungen. Diese Genehmigung kann bindende Vorschriften über die Art der Durchführung der Arbeiten enthalten.“

Art. 103-bis

Modifica di norme

1. Il comma 1 dell'articolo 6 della legge provinciale 21 ottobre 1996, n. 21, e successive modifiche, è così sostituito:

“1. In territori sottoposti a vincolo idrogeologico-forestale, fatto salvo quanto previsto dall'articolo 102, comma 11, della legge provinciale 'Territorio e paesaggio', e dall'articolo 6, comma 3, della legge provinciale 21 ottobre 1996, n. 21, e successive modifiche, il direttore dell'ispettorato forestale territorialmente competente autorizza l'esecuzione dei lavori di movimento di terreno. L'autorizzazione può contenere prescrizioni vincolanti sulle modalità di esecuzione dei lavori.“

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landesrat Theiner: Artikel 103-bis Absatz 2: Artikel 103-bis wird mit folgendem neuen Absatz 2 ergänzt: 2. Der Artikel 79-ter Absatz 3 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"3. Bis zum Inkrafttreten des neuen Landesgesetzes für Raum und Landschaft müssen in touristisch stark entwickelten Gemeinden bzw. Fraktionen mit Veröffentlichung obgenannten Landesgesetzes 100 Prozent der neuen Wohnungen in Abweichung zu den Bestimmungen dieses Gesetzes im Sinne von Artikel 79 in geltender Fassung konventioniert und zu dessen Bedingungen besetzt werden."

Articolo 103-bis, comma 2: L'articolo 103-bis viene integrato con il seguente nuovo comma 2: Il comma 3 dell'articolo 79-ter della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

"3. Fino all'entrata in vigore della nuova legge provinciale territorio e paesaggio nei Comuni ovvero nelle frazioni turisticamente altamente sviluppati in deroga alla normativa della presente legge il 100% delle nuove abitazioni deve essere convenzionato ai sensi dell'articolo 79 e successive modifiche e occupato alle condizioni dello stesso articolo."

Änderungsantrag Nr. 1.1 zum Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landesrat Theiner: Artikel 103-bis Absatz 3: Artikel 103-bis wird mit folgendem neuen Absatz 2 ergänzt: 2. Der Artikel 97-ter Absatz 3 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung.

"3. Bis zum Inkrafttreten des neuen Landesgesetzes für Raum und Landschaft müssen in Gemeinden bzw. Fraktionen, die mehr als 10 Prozent Zweitwohnungen aufweisen, 100 Prozent der neuen oder umgewidmeten Wohnungen in Abweichung zu den Bestimmungen dieses Gesetzes im Sinne von Artikel 79 in geltender Fassung konventioniert und zu dessen Bedingungen besetzt werden, unbeschadet der Ausnahmestimmungen laut Artikel 27 Absatz 3. Die Landesregierung legt mit Beschluss die betreffenden Gemeinden oder Fraktionen aufgrund der Kriterien und Modalitäten fest, die von ihr nach Anhören des Rates der Gemeinden definiert werden. Wohnungen, welche für Urlaub auf dem Bauernhof und für Privatzimmervermietung touristisch genutzt werden, sind nicht zu berücksichtigen. Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft."

Articolo 103-bis, comma 2: L'articolo 103-bis viene integrato con il seguente comma 2: 2. Il comma 3 dell'articolo 97-ter della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

"3. Fino all'entrata in vigore della nuova legge provinciale territorio e paesaggio nei Comuni ovvero nelle frazioni che superano il 10% di seconde case, il 100% delle abitazioni nuove o trasformate deve essere, in deroga alla normativa della presente legge, convenzionato ai sensi dell'articolo 97 e successive modifiche e occupato alle condizioni dello stesso articolo, salvo le eccezioni di cui all'articolo 27, comma 3. La Giunta provinciale stabilisce con delibera tali comuni o frazioni secondo i criteri e le modalità dalla stessa sentito il Consiglio dei comuni. Non vengono conteggiati alloggi ad utilizzo turistico per le attività di agriturismo ed affittacamere. La delibera entra in vigore il giorno dopo la sua pubblicazione."

Der Abgeordnete Knoll hat das Wort zum Fortgang der Arbeiten, bitte.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Mein Kollege Zimmerhofer hat schon vor der Abstimmung darauf hingewiesen. Beim Artikel 97-ter der Geschäftsordnung geht es um die Unzulässigkeit von Änderungsanträgen und Änderungsanträgen zu Änderungsanträgen. Unter Absatz 1 Buchstabe c) steht Folgendes: "zu Beschlüssen in Widerspruch stehen, die der Landtag während desselben Gesetzgebungsverfahrens zur entsprechenden Angelegenheit bereits gefasst hat."

Wir haben im Artikel 37 den letzten Satz gestrichen. Dort ging es darum, dass die Gültigkeit für die Dauer des Gemeindentwicklungsprogramms gilt. Das ist im Artikel 37 geregelt worden und ist mehrheitlich, wenn es auch ein Lapsus der Mehrheit war, herausgestrichen worden. Jetzt geht man mit diesem Änderungsantrag zu Artikel 102 her und regelt die Materie nicht in einem anderen Artikel, das theoretisch noch zulässig wäre, sondern fügt praktisch wieder die Dauer des Gemeindeentwicklungsplanes ein. Das, was der Landtag gestern abgelehnt hat, wird genau im gleichen Artikel mit diesem Änderungsantrag heute wieder eingefügt. Wir stimmen damit zweimal über dieselbe Materie ab. Und das ist, laut Geschäftsordnung, unserer Meinung nach nicht zulässig.

PRÄSIDENT: Auch wenn Sie grundsätzlich beim strengen Lesen des Artikels 97-ter der Geschäftsordnung recht haben, ist trotzdem eine andere Leseweise möglich. Ich erkläre Ihnen welche. Unabhängig davon, ob Lapsus oder nicht, ist es so, dass, wenn es zum Artikel 102 im Kontext steht, auch wenn es vorher gelöscht worden ist und in einem nächsten Artikel wieder hineingefügt wird, ist dies sehr wohl zulässig.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Das ist das, was ich gesagt habe. Es steht nicht im Kontext, sondern im Artikel 102 wird ein eigener Absatz 16 eingefügt, der mit dem Artikel 102 eigentlich sonst nichts zu tun hat und nur noch einmal die Aufgabe hat, den Artikel 37 zu öffnen. Dieser steht nicht im Kontext. Den Absatz 16 gibt es gar nicht. Dieser ist jetzt noch einmal separat eingefügt worden, um den Artikel 37, warum er auch immer so abgestimmt wurde, noch einmal zu öffnen und das, was abgelehnt wurde, wieder hineinzufügen. Sie hätten recht, meiner Meinung nach, wenn im Artikel 102 die Materie völlig neu oder anders geregelt würde. Dann wäre das theoretisch möglich, aber das ist nicht getan worden. Es steht wortwörtlich drinnen, dass es auf den Artikel 37 Bezug nimmt. Das regelt nichts im Kontext, sondern öffnet noch einmal separat den Artikel 37.

PRÄSIDENT: So gesehen kann ich Ihre Ausführungen absolut unterstreichen. Es gibt sehr viele Artikel, in denen auf einen anderen Artikel Bezug genommen wird. Somit ist das schon Teil eines normalen Gesetzes, dass man darauf Bezug nimmt. Aber wenn Sie es vom Anfang bis zur Genehmigung des Artikels 50 lesen, dann ist das eine Übergangsbestimmung. Im Endeffekt ist der Artikel 102 ein Übergangsbestimmungsartikel. Somit hat das, aus meiner Sicht, schon wieder einen Kontext im übergeordneten Sinn. Ich würde nie darauf beharren, dass meine Sicht die richtige ist, aber der Generalsekretär hat meine Sichtweise bestätigt. Somit ist dies in diesem Fall schon zulässig.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich möchte nur für das Protokoll festhalten, dass ich es nicht in Ordnung finde, dass man über Dinge, die beschlossen worden sind, rückwirkend nochmals etwas anderes beschließt. Wenn das Einzug hält, dann können wir jeden Beschluss, wie es beliebig ist, einfach rückgängig machen. Das ist nicht im Sinne der Geschäftsordnung. Gestern ist ein Fehler passiert, meine Güte, aber nichtsdestoweniger lege ich einfach Wert darauf, dass hier die Geschäftsordnung auch eingehalten wird. Das ist, meiner Meinung nach, und das gebe ich zu Protokoll und damit beende ich die Sache, eine Dehnung der Geschäftsordnung, weil man das jetzt einfach sanieren möchte.

PRÄSIDENT: Kollege Knoll, ich gebe Ihnen grundsätzlich absolut recht, dass es nicht korrekt wäre, wenn man vorher etwas streicht und dieses dann hinten hineinkommt, aber in dem Fall passt es zum Kontext und es hier vielleicht sogar besser hineinpasst als dort, wo es gestrichen wurde. Ich respektiere Ihre Sichtweise und unterstreiche sie sogar.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 103-bis? Landesrat Theiner, bitte.

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Hier geht es um die Sicherstellung des Wohnraums für Einheimische. Wir haben auch hier die Übergangszeit. Die Norm ist sehr klar geschrieben und das braucht jetzt nicht groß interpretiert werden. Hier soll auch auf die heute bestehende Norm Einfluss genommen werden in Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Gesetzes.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 1.1 ab: mit 16 Ja-Stimmen und 12 Stimmenthaltungen genehmigt.

Der Änderungsantrag Nr. 1 ist somit hinfällig.

Gibt es Wortmeldungen zum so geänderten Artikel 103-bis? Keine. Dann stimmen wir darüber ab: mit 15 Ja-Stimmen und 13 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 104

Aufhebung von Bestimmungen

1. *Unbeschadet der folgenden Absätze sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Bestimmungen aufgehoben:*

- a) *das Landesgesetz vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung,*
- b) *das Landesgesetz vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung.*
- c) *(gestrichen)*
- d) *(gestrichen)*
- e) *(gestrichen)*

2. *Bis zum Inkrafttreten der Verordnung laut Artikel 21 Absatz 1 werden die Artikel 112, 123, 126 und 126-bis des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, in der vor ihrer Aufhebung gültigen Fassung sowie die entsprechenden Durchführungsbestimmungen angewandt.*

3. *Bis zum Inkrafttreten der Verordnung laut Artikel 21 Absatz 3 werden die Artikel 127 und 127-bis des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, in der vor ihrer Aufhebung gültigen Fassung sowie die entsprechenden Durchführungsbestimmungen angewandt.*

4. *Bis zum Inkrafttreten der Verordnung laut Artikel 67 Absatz 7 wird Artikel 12-bis des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, in der vor seiner Aufhebung gültigen Fassung angewandt.*

----- Art. 104

Abrogazione di norme

1. *Fatto salvo quanto previsto dai commi seguenti, con l'entrata in vigore della presente legge sono abrogate le seguenti norme:*

- a) *la legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche;*
- b) *la legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche.*
- c) *(soppressa)*
- d) *(soppressa)*
- e) *(soppressa)*

2. *Fino alla data di entrata in vigore del regolamento di cui all'articolo 21, comma 1, continuano ad applicarsi gli articoli 112, 123, 126 e 126-bis della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, nella versione vigente prima della loro abrogazione, e le rispettive norme regolamentari.*

3. *Fino alla data di entrata in vigore del regolamento di cui all'articolo 21, comma 3, continuano ad applicarsi gli articoli 127 e 127-bis della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e succes-*

sive modifiche, nella versione vigente prima della loro abrogazione, e le rispettive norme regolamentari.

4. Fino alla data di entrata in vigore del regolamento di cui all'articolo 67, comma 7, continua ad applicarsi l'articolo 12-bis della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, nella versione vigente prima della sua abrogazione.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landesrat Theiner: Artikel 104 Absatz 4: "Artikel 104 Absatz 4 wird gelöscht."

Articolo 104, comma 4: "Il comma 4 dell'articolo 104 è soppresso."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von Landesrat Theiner: Artikel 104 Absatz 5: Artikel 104 wird mit folgendem neuen Absatz 5 ergänzt:

"5. Das Dekret des Landeshauptmannes vom 6. November 1998, Nr. 33 bleibt in den Grenzen laut Artikel 102 Absatz 11 in Kraft."

Articolo 104, comma 5: L'articolo 104 viene integrato con il seguente nuovo comma 5:

"5. Il decreto del Presidente della Provincia del 6 novembre 1998, n. 33 resta in vigore nei limiti di cui all'articolo 102 comma 11."

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht von Landesrat Theiner: Artikel 104: Nach Artikel 104 Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 hinzugefügt:

"6. Artikel 40-bis des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13 in geltender Fassung, ist mit Inkrafttreten von Artikel 20 dieses Gesetzes aufgehoben."

Articolo 104: Dopo il comma 5 dell'articolo 104 è aggiunto il seguente nuovo comma 6:

"6. L'articolo 40-bis della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è abrogato con l'entrata in vigore dell'articolo 20 della presente legge."

Das Wort hat Landesrat Theiner, bitte.

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Änderungsantrag Nr. 1. Wir haben im Gesetzgebungsausschuss auf den Artikel 67 Absatz 7 verwiesen, der gestrichen wird. Somit ist dieser Absatz auch hinfällig.

Änderungsantrag Nr. 2. Dieser Absatz sichert auch die Anwendbarkeit von Artikel 102 Absatz 11.

Änderungsantrag Nr. 3. Um zu ermöglichen, dass der Artikel 20 des Gesetzes nach Veröffentlichung desselben Anwendung findet, um Vorbereitungen zur Umsetzung des Gesetzes treffen zu können und andererseits Spekulationen zu vermeiden, muss mit derselben Wirkung Artikel 40-bis des bestehenden Landesraumordnungsgesetzes aufgehoben werden. Den Änderungsantrag Nr. 3, das haben wir ausgemacht, ziehen wir zurück.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über die Änderungsanträge ab.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 16 Ja-Stimmen und 13 Stimmenthaltungen genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2 ab: mit 15 Ja-Stimmen und 13 Stimmenthaltungen genehmigt.

Der Änderungsantrag Nr. 3 ist zurückgezogen.

Gibt es Wortmeldungen zum so geänderten Artikel 104? Keine. Dann stimmen wir darüber ab: mit 16 Ja-Stimmen und 11 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 105

Finanzneutralitätsklausel

1. Die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes erfolgt mit den Personal-, Sach- und Finanzmitteln, die laut den geltenden Bestimmungen verfügbar sind, und auf alle Fälle ohne neue oder zusätzliche Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushalts.

Art. 105

Clausola di neutralità finanziaria

1. All'attuazione della presente legge si provvede con le risorse umane, strumentali e finanziarie disponibili secondo le norme vigenti e, comunque, senza nuovi o maggiori oneri a carico del bilancio provinciale.

Wer möchte das Wort zum Artikel 105 ergreifen? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 15 Ja-Stimmen und 13 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 106

Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Art. 106

Entrata in vigore

1. La presente legge entra in vigore il 1° gennaio 2020.

Es gibt, wie vorhin erwähnt, eine Änderung in der Behandlung, nämlich zuerst Änderungsantrag Nr. 4.1, Nr. 4, Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5 und Nr. 6.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Blaas: Artikel 106 Absatz 1: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"1. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft."

Articolo 106, comma 1: Il comma è così sostituito:

"1. La presente legge entra in vigore il 1° luglio 2020."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Blaas: Artikel 106 Absatz 1: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"1. Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft."

Articolo 106, comma 1: Il comma è così sostituito:

"1. La presente legge entra in vigore il 1° agosto 2020."

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Artikel 106 Absatz 1: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"1. Das Gesetz tritt am 1. September 2018 in Kraft."

Articolo 106, comma 1: Il comma è così sostituito:

"1. La presente legge entra in vigore il 1° settembre 2018."

Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht von Landesrat Theiner: Artikel 106: Artikel 106 erhält folgende Fassung:

"Art. 106

Inkrafttreten

1. Vorbehaltlich des Absatzes 2, tritt dieses Gesetz am 1. Jänner 2020 in Kraft.

2. Artikel 20 und Artikel 62 Absatz 5 dieses Gesetzes treten am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft."

Articolo 106: L'articolo 106 è così sostituito:

"Art. 106

Entrata in vigore

1. Fatto salvo quanto disposto al comma 2, la presente legge entra in vigore il 1° gennaio 2020.

2. Gli articoli 20 e 62, comma 5 della presente legge entrano in vigore il giorno successivo a quello della sua pubblicazione nel Bollettino Ufficiale della Regione."

Änderungsantrag Nr. 4.1 zum Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht von Landesrat Theiner: Artikel 106 erhält folgende Fassung:

"Art. 106

Inkrafttreten

1. Vorbehaltlich des Absatzes 2, tritt dieses Gesetz am 1. Jänner 2020 in Kraft.

2. Artikel 62 Absatz 5 und Artikel 103-bis Absatz 2 dieses Gesetzes treten am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft."

L'articolo 106 è così sostituito:

"Art. 106

Entrata in vigore

1. Fatto salvo quanto disposto al comma 2, la presente legge entra in vigore il 1° gennaio 2020.

2. L'articolo 62, comma 5 e l'articolo 103-bis, comma 2 della presente legge entrano in vigore il giorno successivo a quello della sua pubblicazione nel Bollettino Ufficiale della Regione."

Änderungsantrag Nr. 5, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Artikel 106: Die Zahl "2020" wird durch die Zahl "2019" ersetzt.

Articolo 106: La cifra "2020" è sostituita dalla cifra "2019".

Änderungsantrag Nr. 6, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Artikel 106 Absatz 1: "Die Jahreszahl 2020 wird durch die Jahreszahl 2019 ersetzt."

Articolo 106, comma 1: "L'anno 2020 è sostituito dall'anno 2019."

Abgeordneter Blaas, bitte.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Ich bin der Meinung, dass dieses Gesetz nicht mit 1. Jänner 2020 in Kraft treten sollte. Es sollte auch kein gestaffeltes Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen, so wie es Landesrat Theiner mit dem Änderungsantrag und dem Änderungsantrag zum Änderungsantrag vorschlägt. Ich würde es sehr vernünftig finden, wenn wir auch die damit zusammenfallenden Gemeinderatswahlen im Jahr 2020 in den Gemeinden draußen berücksichtigen würden. Natürlich wäre auch ich froh, wenn das Gesetz so schnell als möglich in Kraft treten würde, aber wenn wir schon einen Stichtag oder den Vorschlag 1.1.2020 drinnen haben, dann gebe ich zu berücksichtigen, dass dort genau die heiße Phase des Gemeinderatswahlkampfes ist, dass gewisse Gremien dann aufgelöst werden und nicht normal auslaufen können. Von daher mein Vorschlag zum Artikel 106 Absatz 1, dieses Gesetz am 1. Juli 2020 oder alternativ dazu am 1. August 2020 in Kraft treten zu lassen, um vielleicht mehr Spielraum für eventuelle Stichwahlen, die in den großen Gemeinden Südtirols anstehen, zu haben. Damit würden wir, glaube ich, den Gemeinden durchaus entgegenkommen. Damit würden wir auch die Gremien ordentlich besetzen können. Der neu gewählte Bürgermeister könnte mit seinem neu gewählten Ausschuss an die Arbeit gehen und nicht, wenn das Gesetz, so wie von Ihnen gewünscht, am 1.1.2020 in Kraft tritt, der alte oder der scheidende Bürgermeister mit seinem scheidenden Ausschuss eventuell auch ein Ei für die nächste Verwaltung legen könnte. Wenn Sie, Herr Landesrat, schreiben, die Vorbereitungen zur Umsetzung treffen zu können, dann das ist durchaus möglich. Das ist mit einem längeren Zeitraum noch besser möglich. Sie schreiben weiters, um Spekulationen zu vermeiden. Ich gebe zu bedenken, dass, wenn Sie den 1.1.2020 einsetzen, man bezüglich Spekulation den alten Ausschuss für den neuen zur Verantwortung ziehen kann. Hier wäre es durchaus sinnvoll, dass neu gewählte Leute kommen, neuer Wind in die Gemeinden kommt, die Mandatsbeschränkung zum Tragen kommt und nicht noch die letzten zwei Monate die eine oder andere Beschränkung noch schnell vom alten Ausschuss verabschiedet wird und die Leidtragenden oder verantwortlich dafür dann die neu gewählten Organe in der Gemeinde sind.

Ich wollte eigentlich einen dritten zusätzlichen Termin, nämlich den 1. September. Man hat mir gesagt, dass dies nicht möglich sei. Ich habe gesehen, dass der Abgeordnete Pöder das gemacht hat. Von daher ist es jetzt für mich persönlich unerheblich, ob es der 1. Juli, der 1. August oder der 1. September ist, aber der 1.1.2020 sollte es wirklich nicht sein.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Io non conosco legge – forse qualcuno me ne può citare una, sono sempre disposto a imparare – che entri in vigore oltre un anno e mezzo dopo la sua approvazione, e che quindi durante quell'anno e mezzo possa essere ulteriormente modificata, cosa che accadrà.

I dubbi del collega Blaas sono legittimi, ma la mia soluzione è quella opposta, cioè mantenere l'entrata in vigore il 1° gennaio 2019, se prendiamo sul serio la legge, anche perché così abbreviamo tutto il periodo transitorio di cui abbiamo parlato fino a 5 minuti fa sulla questione dell'articolo precedente, sulle norme transitorie. Le norme transitorie in questo tipo di leggi rischiano di creare situazioni di fatto, non solo transitorie, che poi restano e vincolano la situazione successiva, rischiano di dare tanto lavoro agli avvocati, perché noi dobbiamo essere consapevoli che sul territorio c'è una pressione enorme, chiunque ha fatto il Sindaco lo sa benissimo. Noi abbiamo visto, per esempio, come è andata la crisi economica, chi si è salvato dagli effetti negativi della crisi sono per esempio le categorie che avevano un patrimonio – terre, case, edifici – perché il patrimonio immobiliare è un fattore di fortissima influenza strategica sulle proprie condizioni di vita imme-

diate. Poder utilizzare questo patrimonio immobiliare e come poterlo utilizzare in un territorio così ristretto e che va, dal punto di vista della produzione di ricchezza, così veloce – noi siamo una provincia con il turbo dal punto di vista del prodotto interno lordo, dell'accumulazione della ricchezza, dell'investimento – crea una pressione enorme sui terreni, sull'uso del territorio, e lasciare un anno e mezzo di buco, che naturalmente si allunga nella fase transitoria in attesa dei Piani comunali, che si è visto dura altri due anni, io credo che sia rischioso e crei una situazione di incertezza del diritto, perché se noi diciamo che ci prendiamo un anno e mezzo di tempo prima che entri in vigore, vuol dire che nel 2019 in quest'aula – non so chi ci sarà di noi – chi ci sarà dovrà discutere una riforma di questa legge. Io sono sicuro che questa legge verrà di nuovo toccata e modificata nella prossima legislatura, prima che entri in vigore, ritengo, tra l'altro, che alcune parti di questa legge siano cantieri aperti, che non sia ancora matura, non la vedo come cosa chiusa, coerente e conclusa, per cui sono convinto che se noi lasciamo aperta questa finestra così lunga, adesso approveremo una legge che sarà di nuovo modificata e questo crea incertezza del diritto e uno degli obiettivi che tutti abbiamo preso sinceramente – per prima la Giunta provinciale – perché c'è anche una generazione di Sindaci che sotto la vecchia legge urbanistica ha sofferto per tutti i problemi che quella legge ha comportato, credo che dare sicurezza, certezza del diritto, poi se è un diritto a favore di alcuni o a favore di altri, ma almeno certezza del diritto era un nostro obiettivo.

Per cui la nostra proposta è mantenere l'entrata in vigore che era prevista, cioè all'1/1/2019.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Das Gesetz ist jetzt leider so darauf ausgelegt, dass es erst 2020 in Kraft tritt. Ich halte das für problematisch. Das hätte man entweder differenzierter machen müssen oder sofort in Kraft treten lassen sollen, denn das kann passieren. Ich sage nicht, dass es passieren wird. Darüber werden Sie sich auch Gedanken gemacht haben. Es kann passieren, dass auf der einen Seite ein Stillstand eintritt, dass man jetzt einmal abwartet, bis die neuen Regeln in Kraft treten. Dieser Stillstand kann negative Auswirkungen haben, auch insgesamt auf das Bauwesen usw. oder dass ein Run eintritt, und zwar dort, wo ich mir jetzt noch schnell die Rosinen herauspicke. Diese doppelte, sagen wir mal so, Gefahr eines sehr, sehr späten Inkrafttretens ist nicht unproblematisch.

Es gibt schon Gesetze, die erst nach einer bestimmten Zeitdauer in Kraft treten, also auch vielleicht länger als ein halbes Jahr oder ein Jahr. Das ist nicht so außergewöhnlich. Aber das sind dann immer Teile von Gesetzen wie zum Beispiel im steuerlichen Bereich, im Steuerentlastungsbereich. Dort treten Gesetze nie sofort in Kraft, sondern werden immer eine bestimmte Zeit später in Kraft treten usw. Wenn man jetzt zum Beispiel eine Entlastungsmaßnahme, eine Verringerung der IRAP vornehmen würde, dann würde das auch nicht sofort in Kraft treten, sondern erst mit Jänner usw. Der Zeitraum ist etwas außergewöhnlich und die Thematik ist, sagen wir mal so, schwierig. Wenn ich in einem bestimmten Bereich in Zukunft zusätzlich sehr, sehr viel Kubatur geschenkt bekomme, dann werde ich warten. Das ist dann mein Problem, aber nicht nur mein Problem, sondern auch des gesamten Sektors rundherum, denn man kann nicht sagen, ab 1. Jänner 2020 geht es dann zur Sache. Nein, da geht es eben nicht zur Sache, sondern wir müssen noch auf die Umsetzung, auf die Durchführung, auf die Pläne usw. warten, also das ist schon etwas sehr lange.

Die Alternativlösung wird man sich auch überlegt haben. Das ist mir alles klar. Die Alternativlösung wäre gewesen, einen bestimmten Stichtag einzuführen, der nicht in der Zukunft, sondern möglicherweise in der Vergangenheit hätte liegen müssen. Ich verstehe das schon. Ich bin der Meinung, das Gesetz hätte sofort in Kraft treten müssen. Dann hätte man es aber auch insgesamt etwas anders formulieren müssen. Dann hätte man vielleicht einige Bereiche tatsächlich in die Zukunft verlegen müssen und andere Bereiche mit Stichtag in der Vergangenheit. Ob das dann einfacher, unkomplizierter gewesen wäre, das weiß ich nicht. Vielleicht ist es so tatsächlich unkomplizierter. Das ist mir auch nicht ganz klar.

Die Auswirkungen wird man sehen, aber wir wissen schon, dass es in bestimmten Bereichen für die nächsten nicht eineinhalb Jahre, sondern zwei Jahre mindestens einen Stillstand geben wird, denn das ist mittlerweile klar. Sobald ich den Inhalt eines Gesetzes kenne, wenn es beschlossen ist, dann werde ich mich darauf einstellen. Ich würde dann auch einem nächsten Landtag sehr, sehr davon abraten, mittendrin wieder in die Gesetzgebung einzugreifen, bevor sie in Kraft tritt. Das würde dann wiederum das gesamte Feld etwas verschieben. Ich weiß nicht genau, ob es dann noch besser ist, es noch weiter in die Zukunft zu verschieben. Ich würde es nicht weiter in die Zukunft verschieben, sondern es sofort in Kraft treten lassen, aber das wird mit dieser Gestaltung, wie das Gesetz jetzt gestaltet ist, wahrscheinlich nicht mehr gehen.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Ich gebe dann gleich dem Landesrat das Wort weiter. Wir haben gemeinsam sehr lange darüber diskutiert, wie wir das machen. Man schreibt nicht ein Gesetz und startet damit, wann es in Kraft treten soll, sondern man schreibt ein Gesetz und sagt, was wir wollen. Sobald das Ergebnis da ist, muss man sich damit auseinandersetzen, wie man das in einer doch so komplexen Situation umsetzen kann. Das ist übrigens genau das Übel. Heute Vormittag hat Riccardo Dello Sbarba gesagt, man soll sich von der schlechten italienischen Gesetzgebung absetzen. Sven Knoll hat gesagt, los von Rom. Das ist genau das Übel, das in Italien fast nie gemacht wird.

In der deutschen Gesetzgebung – ich habe das schon bei verschiedenen Anlässen gesagt – ist das der Standard. Ich erinnere an die Digitalisierung des öffentlichen Vergabewesens. Italien hat das mit einem Dekret umgesetzt. Das ist im November erlassen worden und am 1. Januar sollte die Vergabe digital stattfinden. Was war das Ergebnis? Die Vergaben in diesem Jahr sind in Italien um 37 Prozent eingebrochen. Es hat weder die Software gegeben noch hat sich irgendjemand ... Es war nicht mehr möglich, die Arbeiten zu vergeben.

Deutschland hat das auch 2015, ein paar Monate später, beschlossen mit einem Gesetz des Bundestages mit Inkrafttreten 1.1.2018. Sind die Deutschen so viel langsamer, schlechter organisiert? Nein, sie haben verstanden, dass sie das jetzt beschließen müssen, damit alle wissen, dass ab diesem Datum alles passen muss wie Software, Vorbereitung, Schulung und dass sich die Unternehmen vorbereiten können. Das war die gleiche Überlegung bei diesem Gesetz, das sollte man grundsätzlich viel öfter tun, die Durchführungsbestimmung. Ein Gesetz haben, das in Kraft tritt und noch keine Durchführungsbestimmung hat und dann kommen die Durchführungsbestimmungen. Das ist grundsätzlich in einigen Bereichen denkbar und möglich, das gibt es auch. In diesem Fall wäre das eine Katastrophe, weil das Gesetz, welches das andere ersetzt, bereits in Kraft ist, aber es ist nicht umsetzbar, weil die Durchführungsbestimmung wirklich monatelang noch nicht da ist. In einem Fall haben wir sogar gesagt, dass es im Gesetzgebungsausschuss diskutiert und geprüft werden soll usw. bezüglich der Siedlungsgrenze. Das kann man jetzt alles machen und vorbereiten. Man kann die Schulungen dazu organisieren, und vor allem laufende Verfahren. Ich habe laufende Baugenehmigungsverfahren, in welcher Form auch immer, die vielleicht schon ein bis zwei Jahre laufen und man immer noch nicht bei der Baukonzession angelangt ist. Das Grundprinzip ist, wenn der Baubeginn da ist. Dann könnte ich alles wegwerfen, weil ein neues Gesetz da ist. Da kann ich mich sehr gut vorbereiten, weil ich weiß, dass das Gesetz kommt. Ich kann das Verfahren noch abschließen oder ich weiß, dass das neue kommt.

Es stimmt, Kollege Pöder, wir haben Situationen, wo man sagt, danach gibt es eine Erleichterung. Wir haben aber auch Situationen, wo man weiß, dass es danach viel enger wird. Deshalb haben wir in diesen wenigen Bereichen Übergangsbestimmungen machen müssen - das tritt sofort in Kraft -, um den Run zu vermeiden, genau dort, wo wir die Gefahr auch sahen. Das haben wir auch mit hineingenommen, denn sonst wird es auf "Teufel-komm-raus" vorgelegt. Man weiß, dass es ab dem Datum nicht mehr geht. Da haben wir vorgesorgt. Genau das ist in Absprache mit dem Rat der Gemeinden gemacht worden. Dieser ist froh, endlich einmal ein Gesetz zu haben, wo man sich vorbereiten kann, wo die Durchführungsbestimmung längst vor der Umsetzung, also bevor man arbeiten muss, kennt und nicht, weil wir glauben, dass man das Gesetz noch ein paar Mal korrigieren muss, sondern aus diesem Grund.

Ich kenne das aus Deutschland. Ich war zweimal den ganzen Tag im Bundestag, um zu lernen und die Arbeiten zu verfolgen. Da habe ich mich auch mit Vorsitzenden von Gesetzgebungsausschüssen unterhalten. Der Landtag hat auch öfters solche Lehrfahrten gemacht. Ich habe mich mit dieser Frage auseinandergesetzt. Da hat man mir erklärt, das ist Standard in Deutschland. Es ist nicht alles gut in Deutschland, aber in diesem Bereich sollten wir uns ein Beispiel nehmen, gerade bei solchen komplexen Dingen.

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Nur ganz kurz. Ich glaube, dass der Landeshauptmann sehr ausführlich war. Er ist auf alle Argumente eingegangen. Die Themen und viele andere Varianten, die sowohl Kollege Blaas als auch die Kollegen Pöder und Dello Sbarba angesprochen haben, haben wir x-mal durchgespielt, und zwar intern, in der Landesregierung, in der Fraktion. Jede Variante hat einiges für sich. Das ist dann wieder verworfen und diskutiert worden in zig-Stunden in Bezug auf das Inkrafttreten.

Ich möchte nur einen einzigen Punkt herausnehmen, den wir auch drinnen haben, nämlich den Artikel 62 Absatz 5. Hier findet wirklich ein Paradigmenwechsel statt. Wenn irgendetwas unklar ist, dann rennen alle zum Land und fragen bei der entsprechenden Stelle, wie das auszulegen ist. Wir nehmen hier etwas vor, wo

draußen nicht nur den Gemeinden sehr viel an Kompetenzen und Verantwortung gegeben wird, sondern wir müssen auch die Vorbereitungen treffen, dass die Leute imstande sind, diese Kompetenzen wahrzunehmen. All jene haben recht, wenn sie sagen, dass, wenn wir es jetzt machen würden und es jetzt in Kraft treten würde, es nicht umsetzbar wäre. Wir hätten ein Auto ohne Motor. Deswegen brauchen wir diese eineinhalb Jahre.

Ihr Vorschlag hat natürlich auch einiges für sich, dass es ein halbes Jahr später in Kraft treten soll, aber vielleicht nur ein Argument dazu. Die Gefahr wäre dann noch größer dahingehend, dass jetzige Gemeindeverwalter, die 2020 bei den Gemeinderatswahlen nicht mehr antreten, sagen, das tue ich mir nicht mehr an. Die neue Verwaltung, die dann 2020 gewählt wird, hat dann wieder einen enormen Druck, weil diese das innerhalb von eineinhalb Jahren vorliegen haben müsste. Da ist die Zeit zu kurz, das schaffen sie nicht. Deshalb ist das wirklich gewünscht. Die jetzige Verwaltung muss mit den Arbeiten beginnen. Es muss mit der Schulung des Personals begonnen werden. Nach Abwägen von allen möglichen Pro- und Kontra-Argumenten haben wir uns für den 1.1.2020 entschlossen, wohl wissend, dass das auch ein willkürliches Datum ist.

PRÄSIDENT: Wir stimmen somit über den Änderungsantrag Nr. 4.1 ab: mit 17 Ja-Stimmen und 13 Stimmenthaltungen genehmigt.

Die Änderungsanträge Nr. 4, Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5 und Nr. 6 sind somit hinfällig.

Ich stelle fest, dass durch den Änderungsantrag Nr. 4.1 auch der Artikel 106 ersetzt wurde.

Wir kommen zu den Stimmabgabeerklärungen. Kollege Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): È stato un lavoro lungo, complesso, difficile e per questo vorrei innanzitutto ringraziare gli uffici, sia l'ufficio traduzioni che l'ufficio legale del Consiglio che sono stati sottoposti a una prova non da poco, però è stato un lavoro serio perché abbiamo preso sul serio questa legge e Lei sa, assessore, che noi come Gruppo Verde l'abbiamo presa davvero sul serio, mi dispiace di aver a volte prolungato i dibattiti, ma è una legge fondamentale della nostra provincia e quindi andava discussa, e per noi è particolarmente importante perché ne va del territorio, del paesaggio e anche della giustizia sociale, perché da questa legge si decide chi diventa più ricco e chi diventa più povero.

Noi abbiamo anche preso sul serio le promesse e per questo siamo delusi da questa legge. Il paesaggio perde gradi di tutela rispetto all'attuale legislazione, a questo punto noi avremmo preferito che l'attuale legge sul paesaggio restasse.

Siamo contenti che in base anche a nostri emendamenti sono stati reinseriti i beni panoramici, le associazioni ambientali possono di nuovo prendere parte alle varianti al piano paesaggistico, però nel complesso il paesaggio esce indebolito. A nostro parere l'uso del suolo non viene limitato, si è vista adesso la discussione sull'aggiunta dei Weiler, dei gruppi di case all'area insediabile al cui confine possono essere individuate nuove aree abitative, quindi ci aspettiamo anche nella fase di transizione una grande attività di consumo di suolo.

Il tema dell'abitare a prezzi ragionevoli, il tema del diritto alla casa per tutti, che è un diritto fondamentale della nostra legislazione è un cantiere aperto, se posso dire così, non c'è certezza. Su questa parte quanti emendamenti abbiamo approvato, ma negli ultimi due mesi? Ci avete messo quattro anni per elaborare la legge e la parte sull'edilizia agevolata è una parte ancora aperta, non è matura, non è chiusa e non è coerente, ci sono contraddizioni, incertezza sostanzialmente tra due linee cioè quella che dice di andare avanti – ed è la nostra – con la politica sociale e magari migliorarla con il discorso della *Preisbindung*, dei prezzi controllati, e c'è chi invece dice che l'edilizia sociale abitativa agevolata ha dato quel che ha dato e adesso la parola deve andare al mercato e questa, che è una contraddizione dentro la maggioranza non è risolta in questa legge.

Sono contento che su spinta nostra siano stati reintrodotti gli espropri, sia stato specificato qual è il prezzo calmierato sia degli affitti che delle vendite, sia stato un po' più garantito lo spazio per l'edilizia agevolata, ma questa dell'abitare non è una questione risolta perché è irrisolta dentro la maggioranza.

Ci sono 23 regolamenti di attuazione e ci sono tre anni e mezzo di buco e questo dà incertezza del diritto.

Questa legge non era pronta, l'avete voluta approvare perché finiva la legislatura. Ci si sono messi quattro anni di dibattito, sono cambiate decine di bozze, siamo arrivati in commissione e tra la commissione

e l'aula – io adesso li ho contati – sapete quante volte questa legge è stata cambiata? Quanti emendamenti tra le commissione e l'aula, di un testo che ci avete messo quattro anni a preparare, sono stati approvati? Ne sono stati approvati 189 in commissione su 106 articoli e 68 in aula, per un totale di 257 emendamenti. Ma che cosa avete fatto in questi quattro anni per preparare questo testo di legge, se ha avuto bisogno – anche da parte vostra – di 257 modifiche, cioè più di 2 modifiche per articolo?

Noi approviamo una legge che non entrerà in vigore se non nel 2020 e con i Piani comunali anche dopo e io sono sicuro che nel 2019 questo Consiglio dovrà affrontare la modifica di questa legge.

Noi non lasciamo una legge, lasciamo al massimo una bozza di legge alla prossima legislatura o forse solo un quaderno di appunti.

ZIMMERHOFER (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich werde gegen diesen Gesetzentwurf stimmen, und zwar allein schon aus dem Grund, dass von mir ein Tagesordnungsantrag bezüglich den Zweitwohnungen angenommen wurde und das dann in den Artikeln verwässert wird in dem Sinne, dass man eine zeitliche Aufschiebung oder Eingrenzung gemacht hat. Deswegen werde ich dagegen stimmen. Das ist der Hauptgrund. Das ist der wichtigste Punkt, für den ich auch bei diesem Gesetzentwurf gearbeitet habe.

Zusätzlich ist noch zu sagen, dass wir heute die neuesten Zahlen zur Bevölkerungsstatistik bekommen haben. Wir haben inzwischen einen Stand von 527.750 Personen, also ein Plus von 3.494 im letzten Jahr, also 291 Personen pro Monat, ein kleines Dorf hat Zuwachs. Deswegen wird man hier die Vorgabe oder das Konzept, Grund und Boden zu sparen, nicht einhalten können. Das wird in Zukunft sicher ein großes Problem werden. Da muss man aufpassen, dass man nicht unserer Jugend die Zukunft verbaut.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Kollege Zimmerhofer, diese Verwässerung sehe ich ausgerechnet in diesem Punkt nicht. Ich glaube, dass eine Präzisierung vorgenommen wurde mit diesem Änderungsantrag bzw. dass man tatsächlich den Run irgendwie verhindern will. Ich glaube, dass man das genaue Gegenteil von dem getan hat, was Ihnen vorgehalten wird.

Ein neues Raumordnungsgesetz kann nie von allen Seiten, denke ich einmal, ungeteilte Zustimmung erhalten. Für mich ist es letztlich doch wieder sehr, sehr lobbylastig geworden. Hier hat sich der Bauernbund durchgesetzt, das ist relativ klar. Man sieht auch, wie das Gesetz aus dem Ausschuss herausgekommen ist. Das ist auch kein Problem. Wer sich nicht durchgesetzt hat, ist die Masse der Steuerzahler. Das sind in dem Fall die Arbeitnehmer und die angestellten Familien, diese profitieren nicht von diesem Gesetz. Es wird weder mehr Wohnraum noch mehr leistbarer Wohnraum zur Verfügung gestellt. Was mehr ist, ist die Kubatur für die Bauern. Ich habe damit kein Problem, aber das ist das einzige Mehr für eine bestimmte Gruppe.

Auch die anderen Bereiche – ich spreche zum Beispiel vom Handwerksbereich, von den kleinen Betrieben - ... Die Mischzonen überzeugen mich nicht. Ich glaube auch nicht, dass das funktionieren wird. Ich glaube, dass es dann trotzdem wieder für bestimmte Segmente, außer Wohnzonen, Gewerbegebiete geben wird. Ich kann mir einfach nicht vorstellen, dass bestimmte Betriebsbereiche in eine Wohnzone, in eine Mischzone gehen. Das glaube ich nicht, denn das kann nicht funktionieren. Wir haben derzeit eine Mega-Auseinandersetzung im Passeiertal, um ein Beispiel zu machen, wo neben der Handwerkerzone – die Örtlichkeit heißt Schweinsteg – eine Wohnbauzone entstehen soll, übrigens in einem sehr ungünstigen Gebiet, wo keine Notwendigkeit besteht, aber da gibt es irgendwelche geschäftlichen Interessen. Aber gerade diese Betriebe, die dort angesiedelt sind, sagen, wenn morgen eine Wohnbauzone ist, dann können wir zusperrern. Da wird man uns Probleme ohne Ende machen. Mit den Mischzonen in dieser Form wird es nicht funktionieren.

Die Preisbindungsgeschichte wäre gut, wenn man sie verpflichtend für einen bestimmten Teil vorsehen würde. Die Preisbindungsmöglichkeit ist, leider Gottes, für Wohnungen, für die Wohnmasse nur fakultativ im Rahmen der Vertragsurbanistik vorgesehen. Sie hätte zwingend für mindestens die Hälfte der Wohnungen für Ansässige, wie man so schön sagt, zur Verfügung gestellt werden sollen.

Ich denke, dass dieses Gesetz – das bin ich schon der Meinung – dazu angetan sein wird - das gestehe ich Ihnen sehr wohl zu -, die Landschaft etwas mehr zu bewahren. Es bleibt dabei. Diese Prozentsätze, glaube ich, gelten immer noch. Wir haben auf - glaube ich - 6 oder 7 Prozent der Gesamtfläche 85 Prozent der Bevölkerung und fast das gesamte öffentliche wirtschaftliche Leben spielt sich da ab. Das ist nun mal spärlich und der Rest soll auch erhalten bleiben. Ich hoffe nicht, aber befürchte, dass gerade durch die Ausdehnung der Kubaturen im Landwirtschaftsbereich in den nächsten Jahren nach Inkrafttreten wieder mehr Kräne im landwirtschaftlichen Grün stehen werden als in Bauzonen. Das wird wieder so sein. Das wer-

den wir erleben. Diese Bestimmung hilft nicht, die Zersiedelung einzudämmen. Das muss man auch klar dazusagen. Da wird die Zersiedelung des landwirtschaftlichen Grüns gerade durch jene, die es eigentlich schützen, erhalten sollten, forciert. Das ist für mich ganz eine klare, leider Gottes, negative Voraussicht.

Ansonsten glaube ich, Herr Landesrat, dass man Ihnen auch bescheinigen darf, dass Sie in diesem Zusammenhang gesprächsbereit auch mit der Opposition waren, dass Sie natürlich von allen Seiten gezerrt und gezogen wurden. Aber ich kann Ihnen zum Schluss nicht ersparen zu sagen, dass hier der Bauernbund dann doch den entscheidenden dritten Stich, sagen wir mal so, gemacht hat. Das hat er nun mal. Das ist, leider Gottes, nun mal so und die Arbeitnehmerinteressen, die kleinen Betriebsinteressen sind dann doch etwas zu kurz gekommen, Herr Kollege Renzler. Die Arbeitnehmer in der SVP haben sich bei diesem Gesetz nicht durchgesetzt. Und das ist die Masse der Steuerzahler und die Masse der Bevölkerung und die Masse der Familien.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Dieses Gesetz hat eine lange Anlaufzeit. Für diese lange Anlaufzeit hätte ich mir eigentlich ein bisschen mehr Lichtseiten gewünscht. Herausgekommen sind wenig Licht und viel Schattenseiten. Dem Landesrat Theiner muss ich durchaus eine direkte Vorgangsweise zugestehen. Er hat stets zur Verfügung gestanden für Aufklärungen und dergleichen.

Ich komme jetzt zu einem grundsätzlichen Problem, das wir hier haben. Dieser Gesetzentwurf geistert seit einigen Jahren bei Verbänden, bei Vereinen, bei den Freiberuflern. Jeder durfte sich einbringen, nur die Mitglieder der Gesetzgebungskommission der Opposition waren die letzten, die eigentlich einen Entwurf erhalten haben.

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): *(unterbricht)*

BLAAS (Die Freiheitlichen): Auf der Homepage, aber immer nur Diskussionsbeitrag, aber nie, dass man darüber hätte diskutieren können. Alle anderen durften Änderungen einbringen, alle anderen durften mitreden, nur die Mitglieder der Gesetzgebungskommission waren das letzte Glied. Wenn ich hier von den Entscheidungen ausgehe, dann müsste ich eigentlich sagen, dass jene die ersten sein müssten, die hier mitreden könnten und nicht die letzten, die ihren Senf noch dazugeben können. Die Allerletzten sind sowieso wir, die nicht im Gesetzgebungsausschuss vertreten und Abgeordnete der Opposition sind, aber das ist ein Problem, das bei allen Gesetzen mit einer großen Tragweite problematisch ist.

Es wurde hier auch schon von den Vorrednern gesagt und das stimmt effektiv so. Die Wirtschaftsverbände wie Landwirtschaft, HGV, LVH haben sich mächtig eingebracht, Druck gemacht und auch gute Leute gefunden, die ihre Anliegen vorbringen und die auch das eine und andere erreicht haben.

Bei den Arbeitnehmern sieht es leider ganz anders aus. Kollege Renzler, wenn Sie sagen, hier herrscht wirklich Gesprächsbedarf über die Medien, dann vernehme ich Ihre Ankündigung zwar sehr deutlich und ich nicke dann immer zustimmend den Kopf, aber hier drinnen sieht die Realität ganz anders aus. Ich muss hier wirklich feststellen, dass die "Häuslebauer", also Arbeiter und Angestellte sich in Zukunft noch schwerer tun werden. Vom leistbaren Wohnen, das hier immer wieder von Ihrer Seite vorgebracht wird, ist eigentlich in dieser Sache nichts passiert. Man kann hier sagen "wear hot, dear tuet", denn wer innerhalb der Siedlungsgrenze etwas besitzt, sei es Grund sei es Boden sei es Immobilien, der ist jetzt umso mehr darauf aus und kann durchaus das eine und andere Geschäft machen und ist beim Spiel dabei. Wer außerhalb der Siedlungsgrenze liegt, der hat Pech gehabt.

Die Nutzung der Ortskerne und die Verdichtung sind gute Dinge, das sind aber immer wieder diese Schlagworte. Wir dürfen eines nicht vergessen. Wenn wir die Ortskerne verdichten, dann haben wir dort plötzlich eine Konzentration, die dann nicht mehr normal ist. Wollen wir das? Wollen wir solche Bauten an Sozialwohnungen wie sie in Milland sind? Wollen wir solche Bauten? Wollen wir Zonen mit großer Verdichtung? Nein, das wollen wir nicht! Das schafft eine gewisse Aggressivität bei den Leuten, die dort zusammen wohnen müssen, Stiegenhaus mit mehreren Parteien, also mit zehn Parteien aufwärts, diese haben ein großes Problem.

Auch die Nutzung der Ortskerne, da muss man schon unterscheiden. Ist ein Ortskern in Bruneck, in Brixen oder Sterzing, dann wird dieser anders zu behandeln sein als ein Ortskern im Vinschgau. Wenn wir durch Glurns gehen, dann muss man sagen, dass es viel Phantasie, viel Liebe braucht, um diese Ortskerne bewohnbar zu machen, und zwar alltagstauglich, familientauglich. Das passiert, aber eben mit großem Aufwand.

Ich respektiere die Autonomie der Gemeinden, habe aber schon in der Vergangenheit gesehen, dass manche Gemeinden - Bürgermeister, Ausschuss, Urbanistikreferent - wirklich überfordert sind. Das sind keine Techniker. Wir geben ihnen ein Instrument in die Hand, das schwer zu beherrschen ist und sich nur wenige darüber hinaussehen, hier tätig zu werden. Von daher sehe ich eine große Gefahr, dass diese Leute überfordert sind und falsche Entscheidungen treffen.

Ich möchte sagen, dass das Inkrafttreten beim Artikel 106 schon irgendwo ein Paradoxon ist. Auf der einen Seite haben wir vor ein paar Tagen einen Tagesordnungsantrag, den ich gestellt habe, verabschiedet, und zwar dahingehend, dass die Durchführungsbestimmungen bis 30. Juni 2020 zu genehmigen sind. Auf der anderen Seite sagen wir aber, dass das Gesetz am 1.1.2020 in Kraft treten soll. Von daher haben wir ursprünglich einen Fehler gemacht. Sie haben diesen Tagesordnungsantrag angenommen, aber irgendwo ist das jetzt quasi eine absurde Situation.

Wir werden aus voller Überzeugung gegen diesen Gesetzentwurf stimmen. Wir bedauern, dass die Angestellten und Arbeitnehmerschaft zu kurz gekommen ist. Wir sind die soziale Heimatpartei. Ich erwarte vom Arbeitnehmer, dass er sich dann auch zu Wort meldet, aber ich fange, im Gegensatz zu Kollegin Foppa, nicht zu singen an.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steilles): Dieses Gesetz hat partizipativ angefangen, aber es ist nicht von der Hand zu weisen, dass schlussendlich alle mitreden durften, aber was dann ins Papier hineinkam, das kommt vor allem von den zwei größten Verbänden. Das kann man nicht von der Hand weisen. Das steht in ganz, ganz vielen Artikeln drinnen und ist in der definitiven Fassung jetzt noch eindeutig klarer als noch vor zwei Jahren, als wir in der Bauhütte über die Prinzipien dieses Gesetzes geredet haben, die man durchaus teilen konnte. Wahrscheinlich konnte es im Wahljahr nicht anders kommen. Aber man sieht hier ganz klar die Handschrift. Das Gesetz macht in vielen Artikeln Türen auf und gewährt Ausnahmeregelungen und so seine eigenen Prinzipien der ersten Artikel eigentlich schwächt, teilweise aufhebt. In einigen Situationen zementiert es den Status quo gerade da, wo, sagen wir mal, die touristischen Gebiete schon stark erschlossen sind. Man kann durchaus auch einige restriktivere Normen sehen, die wohl wahrscheinlich dem geschuldet sind, dass in gewissen Zonen auch Platzhirsche keine neue Konkurrenz mehr haben möchten. Und glauben Sie mir, das Problem sind nicht so sehr die Bauern oder die echten Bauern, denn wir haben das schon beim aktuellen Raumordnungsgesetz gesehen, und darüber sind sicher alle einig, das dringend einer Überholung bedurft hat, aber vielleicht nicht dieser, sondern einer anderen Überholung. Das Problem sind die Kubaturverschiebungen, die Villenbauern. Das Problem sind jene, die nicht echte Bauern sind, die hier wieder zum Zuge kommen werden.

Das Grundproblem dieses Gesetzes ist, meiner Meinung nach, auch jenes, dass es de facto weiterhin, so wie das aktuelle Gesetz, ein politisches Steuerungsinstrument ist, nicht ein einfaches klares Gesetz, das Ziele definiert, die Prozesse, die dazugehörigen Verfahren festlegt und die Instrumente dazu beschreibt. Das Gesetz ist viel zu viel Planungsinstrument und erst recht ein politisches Steuerungsinstrument. Die ganzen Veränderungen, die es im Zuge der Behandlung im Gesetzgebungsausschuss und hier im Plenum erfahren hat, haben es auch noch ein ganzes Stück unleserlicher und komplexer gemacht, als es das sowieso schon war, ein bisschen wie die Chaostheorie. In der Anwendung dieses Gesetzes wird es wirklich schwierig. Wer soll sich da noch auskennen, wenn sich schon das legislative Organ mit diesem Gesetz schwer getan hat, es noch durchzubringen?

In der Anwendung von vielen Artikeln besteht große Unklarheit, gerade auch wo es um die Einbindung der Privaten geht. Die Rechtsanwälte wird es freuen, die Gemeinden und die Privaten weniger. Es wird auch so sein, dass wir schlussendlich 116 verschiedene Auslegungen und Anwendungen im Lande haben werden dadurch, dass die Bürgermeister noch viel mehr Macht bekommen als bisher.

Besonders negativ ist, meiner Auffassung nach, dass dieses neue Gesetz die beschriebenen Problematiken jetzt auch im Bereich des Landschaftsschutzes tragen, der bisher in einem separaten und relativ einfachen und überschaubaren Gesetz geregelt war. Meines Erachtens ist es auch so, dass der Landschaftsschutz seine Höherstellung verliert, nicht aber die Landschaftsplanung, denn da bin ich bei Ihnen. Die Landschaftsplanung ist - das steht explizit drinnen - weit darüber. Aber der Landschaftsschutz, ich habe mir das nach Ihrer Rede, wo Sie das verteidigt haben, noch ein paar Mal angesehen. Er konkurriert nun mit zehn gleichwertigen und zum Teil auch kontrastierenden Zielen auf einer Ebene, wo hingegen der "Codice Urbani" in seinen Artikeln 143, 144, 145 ganz klar Folgendes sagt: "La pianificazione paesaggistica come

strumento di tutela e disciplina del territorio è superiore sovraordinato agli strumenti urbanistici." Das ist, glaube ich, das erste große Manko, das man aus diesem Gesetz herauslesen kann.

Das Zweite ist die Vermischung der Politik und der Verwaltung. Vermischung der Politik und der Verwaltung mit der Rolle der Bürgermeister, die hier auch im Grunde genommen den Regeln, den Grundsätzen des Bassanini-Gesetzes widerspricht. Und das ist ein zweiter Punkt, wo ich gespannt bin, ob in Rom – sie haben das mit den Ministern besprochen – die neuen Minister das auch so sehen, dass das alles so ohne weiteres hält.

Das Baurecht sollte eigentlich so geregelt sein, dass die Baugenehmigung ein logischer Folgeakt auf ein korrekt vollständig eingereichtes Baugesuch ist und nicht die Konzessionsentscheidung eines Politikers. Es ist klar, dass die Bauleitplanung auf dieser Ebene ein politisches Ermessen ist, aber die Landschaftsplanung ist eine technische Frage. Die Genehmigung in letzter Instanz sollte eigentlich nur mehr die Konformität eines Projektes mit den definierten Voraussetzungen kontrollieren, also auf der Projektebene ist eine politische Ermessensentscheidung nicht mehr angebracht und das ist hier aber weiterhin der Fall.

Als Fazit würde ich Folgendes sagen. Es ist nicht so, dass dieses Raumordnungsgesetz, abgesehen von der Behandlung des Landschaftsschutzes ansonsten, zumindest was den Teil der Raumordnung betrifft, die Situation verschlechtert. Es ist, meines Erachtens, eine verpasste Chance, doch eine entscheidende Verbesserung im Vergleich zur aktuellen Situation einzuführen. Ich glaube nicht, dass man guten Gewissens sagen kann, dass der Bodenverbrauch eingeschränkt wird. Ich sehe hier weiterhin nicht eine Chancengleichheit gegeben zwischen den Bürgern und das billigere Wohnen kann ich auch nicht unbedingt herauslesen. Das Grundproblem aber, wie gesagt, sehe ich in erster Linie darin, dass es weiterhin ein politisches Steuerungsinstrument ist. Die Vermischung von politischer und technischer Entscheidungsebene besteht weiterhin und auch, das ist mindestens gleich schlimm, eine Vermischung von Planungs- und Genehmigungsebene, die sich einig durch das ganze Gesetz zieht. Ich glaube, dass der Mehrheit selbst diese gravierenden Mängel bewusst sind und dass unter anderem auch bei diesem Inkrafttreten erst in eineinhalb Jahren das Bewusstsein dieser Mangelhaftigkeit dieses Gesetzes sehr wohl mitschwingt. Ich bin auch der Meinung, dass im Jahr 2000 dieses Gesetz sicher noch einige Male geändert wird, bevor es in Kraft treten wird.

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Werte Kolleginnen und Kollegen. Beim neuen Gesetz, und jetzt können wir wirklich von Gesetz reden, bin ich mir sicher, dass es auch eine genügende Zustimmung bekommt. Raum und Landschaft wird uns in den nächsten Jahrzehnten begleiten. Es geht und ging vor allem um die Begrenztheit des Landes. Immer wieder ist das zur Diskussion geworden. Wir haben Ressourcen. Wir müssen mit diesen begrenzten Ressourcen verantwortungsbewusst umgehen. Wir haben aber auch Bedürfnisse von Wohnen, von Arbeit, aber auch von Entwicklung und Bedürfnissen auch im Bereich Landschaft, Raumordnung, Landschaftsschutz und es gibt auch Begehrlichkeiten, also es gibt die Begrenztheit, die Bedürfnisse und die Begehrlichkeit. Die Begehrlichkeit unserer attraktiven Natur und Kulturlandschaft, in der jeder Kapital auch haben möchte und wo es gilt, das eine mit dem anderen, das Wirtschaften, das Leben, das Arbeiten und auf die nächsten Generationen zu achten, zu verbinden.

Wir haben, denke ich, einen positiven Ansatz im Artikel 9 bei der Bestandsnutzung gemacht. Hier gilt es ganz sicherlich diese Bestandsnutzung noch einmal stärker auszubauen und hier wird es notwendig sein, klare Kriterien zu schaffen, dass wir wie im Wohnbau, aber auch im Gewerbebereich Formen finden, wie wir Bestehendes nutzen können.

Was mir ganz besonders wichtig war, das war im Bereich des Landschaftsschutzes, der Landschaftsstrategieplan, Gefahrenzonenpläne, Landschaftspläne, Gemeindeentwicklungspläne, also jene im Artikel 40 eingeschlossenen Formen des Landschaftsschutzes und der entsprechenden Rahmenbedingungen und Vereinbarungen, dass wir andere Zugänge finden, dass es nicht nur darum geht, ob jeder Umweltverband, jede Umweltgeneration mit eingebunden ist, sondern auch darum geht, wer diese landwirtschaftlichen Kulturlächen bewirtschaftet und bearbeitet. Ich rede auch mit diesen Menschen auf Augenhöhe. Wenn ein Lokalausweis von Seiten der öffentlichen Hand gemacht wird, dann muss ich informiert werden. Man geht nicht nur hinaus und ist einfach da, weil man als öffentliche Hand das Recht hat. Auf der anderen Seite habe ich die Chance bekommen, den Antrag zu stellen und einen Lokalausweis zu beantragen. Mich freut bei Artikel 40t, dass auch die Protokollierung dazugekommen ist.

Den Unfall von Artikel 47 sehe ich im Nachhinein nicht mehr als Unfall, denn bereits in Artikel 40 sind der Landesstrategieplan und der Landschaftsplan erwähnt. Dort ist das Protokoll vorgesehen. Das gilt dann auch für den Artikel 47.

Was auch neu ist und worüber ich mich besonders freue, ist in Artikel 50 das Verzeichnis der Bonität der landwirtschaftlichen Grundstücke und die Erarbeitung von Maßnahmen für die Schonung der ertragreichen Standorte. Kurz zusammengefasst geht es darum, die Ernährungssicherheit für unser Land abzusichern. Wir haben bisher, denke ich, noch nie in diese Richtung gedacht, dass wir sagen, landwirtschaftliche Grundstücke, die ertragreiche Grundstücke sind und die eigentlich für die Nahversorgung und für die Ernährungssicherheit dienen, haben eine besondere Aufmerksamkeit, haben einen besonderen Schutz und sollten als diese auch erhalten bleiben.

Die Vielfalt der Landschaft. Hier habe ich schon manchmal meine Schwierigkeiten damit, wenn es darum geht, dass wir Landschaft in allen Formen und in allen möglichen Schutzkategorien erhalten lassen.

Was neu dazugekommen ist und für mich nicht nachvollziehbar ist, ist, dass wir die Begrifflichkeit "Panoramablick" als schützenswert mit hineingenommen haben. Ich habe mich im zweiten Gesetzgebungsausschuss vehement dagegen gewehrt. Wir sind nicht in einem Garten, wo jeder sagen kann, ich habe ein Stück und dieses Stück gefällt mir und das möchte ich für mich behalten. Wir müssen schon immer das Gleichgewicht nach wie vor schaffen, dass Kulturlandschaft nicht alleine entsteht, dass sie von Menschen bearbeitet wird, dass Menschen davon auch ihr Einkommen erwirtschaften und dass dieses Gleichgewicht zwischen Nützen und Schützen, zwischen Freizeit und Erholungsraum und dann wieder als Lebensgrundlage erhalten bleibt.

Das Thema Wertausgleich war auch für mich ein ganz zentrales Thema, weil es einfach darum geht, dass das private Eigentum auch einen Schutzstatus braucht. Wir können dem privaten Eigentum nicht nur Auflagen aufdiktieren und Vorschriften und Kriterien machen wie die Naturlandschaft zu erhalten ist und dann, wenn es Bauland wird, sagen, jetzt ist der Mehrwert abzugeben. Hier braucht es, denke ich, die Sensibilität auch von allen. Es stimmt nicht, dass wir Ärmere arm machen, denn es bleiben nach wie vor die gleichen Kriterien, dass bei der Ausweisung von Wohnbauzonen 60 Prozent der ausgewiesenen Grundstücke zum halben Marktwert zur Verfügung gestellt werden. Alles in allem werden sich, denke ich, in Zukunft sicher einige positive Aspekte herauskristallisieren. Es werden aber noch mehrere Schwachstellen sein. Es geht um die Vision, wie sich unser Land entwickeln soll und worauf wir besonders achten müssen, nämlich auf unsere Begrenztheit und darauf, dass alle Menschen einen gleichwertigen Zugang zur Lebensqualität haben. Danke!

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Wir haben jetzt lange über ein Gesetz diskutiert und der Landesrat hat aufmerksam zugehört. Manchmal hat ihn, glaube ich, sein ansonsten sanftes Gärtnergemüt auch ein wenig verlassen. Er hat sich ein paar Mal arg aufgeregt. Ich habe mich dann gefragt, ob er mit seinem Gesetz wirklich so kolossal missverstanden worden ist oder ob er mit seinem Gesetz vielleicht selbst nicht so ganz zufrieden ist. Ansonsten fühlt man sich normal nicht so angreifbar.

Ich möchte vielleicht mehr den Prozess beschreiben, weil inhaltlich die große Auseinandersetzung schon mein Kollege im Wesentlichen geführt hat. Was mir aufgefallen ist, ist gerade in den letzten Tagen zunehmend Ihre Argumentation, Herr Landesrat, dass dies eh schon so wäre. Momentan ist es auch schon so. Das hat mir vor Augen geführt, dass die ganze Diskussion ein wenig wie ein Elastikband gewesen ist zwischen dem Status quo und dem, was möglich gewesen wäre. Jetzt werden Sie uns doch auch vielleicht gerade als Fraktion der Grünen uns auch erlauben, dass wir uns am Maximum messen und nicht am Minimum. Und das ist, glaube ich, auch unser Auftrag als Partei oder Gruppierung, die sich dem Umweltschutz in erster Linie verschrieben hat. Wir haben gemerkt, dass Sie sich sehr oft auf diesen Status quo bezogen haben, also irgendwo auf ein Minimum und vielleicht selbst auch auf etwas, was möglich gewesen wäre, zubelegt haben und dann aber doch wieder sich haben zurückziehen lassen müssen. Deshalb bin auch dankbar dafür, und das möchte ich hier auch sagen, denn wir haben lange über den Prozess geschimpft, den Sie mit diesem Gesetz gestartet haben. Ich bin nicht überzeugt, ich habe das schon gesagt, dass das ein Modellprozess für Partizipation war, ganz sicher nicht. Dazu ist er dann irgendwann viel zu sehr in eine bestimmte Richtung gezogen worden.

Aber dieser Prozess hat uns eines erlaubt, nämlich ein klein wenig in die Abläufe Einblick zu nehmen, die normal hinter den Kulissen stattfinden. Sie wurden zum Teil - sie haben nicht alle im Licht der Sonne sozusagen stattgefunden - durch die vielen Versionen, die wir mitverfolgt haben, nachvollziehbar. Man hat immer wieder verschiedene Einflussnahmen herausgelesen. Wir haben das aufgezeigt. Und dem Kollegen Blaas wollte ich sagen, dass es möglich war, das hier nachzuvollziehen. Es war nur ein hartes Stück Arbeit,

aber man konnte auch als Nicht-Mitglied der Kommission diesen Iter, dieses Werden des Gesetzes sehr gut nachvollziehen. Da war es durchaus möglich, aber, wie gesagt, es war sehr viel Arbeit.

Über die Tatsache, dass dann am Ende der Rat der Gemeinden, die Tourismusbranche und die Landwirtschaft so stark Einfluss genommen haben, haben jetzt viele schon gesprochen. Das möchte ich also nicht mehr wiederholen.

Ich wollte nur noch eines machen, nämlich den Landesrat Theiner auch ein wenig an seinen Worten zu messen. Man misst sich normal an den Taten, aber es ist auch interessant, sich an den Worten zu messen. Ich habe in diesen vielen Gelegenheiten, die wir hatten, fleißig mitgeschrieben, was er so gesagt hat. Da war einige Kritik auch gekommen in einer Anhörung – unglaublich aus der Sicht, wie die Debatte hier geführt wurde – aus der Sicht der Wirtschaftstreibenden. Da hat es Kritik gegeben. Der Landesrat Theiner hat sich darüber auch entsprechend geärgert. Er hat dann aber auch Absicherungen gegeben und insbesondere den Tourismustreibenden gesagt, dass es keinen Stillstand, keine neuen Erschwernisse geben wird. Er hat auch gesagt – ich habe es mir aufgeschrieben –, wir stülpen keine Käseglocke über das Land, also alle diese Absicherungen sprechen auch Bände. Deshalb sage ich, man kann sie auch an Ihren Taten messen.

Andererseits haben die Bürgermeister auch vor der Belastbarkeit gewarnt, die sie in den nächsten Zeiten werden aushalten müssen. Wir haben das schon ein paar Mal gesagt. Es wird in den nächsten Zeiten zu einem Verteilungskampf kommen, denn ob ein Grundstück, das jemand besitzt, innerhalb oder außerhalb der Siedlungsgrenze ist, das macht dann einen großen Unterschied. Wir können uns vorstellen, dass gerade vor Ort, wo so viele Interessenskonflikte sind und so viel Nähe besteht, ganz neue Erschwernisse und Schwierigkeiten und Entscheidungskämpfe stattfinden werden.

Wir haben es schon gesagt. Es wird an diesem Gesetz sich messen, wer arm und wer reich ist oder wer ärmer oder reicher wird. Aber auch wird sich zeigen, wer in diesem Land die Macht hat.

Ich möchte abschließen - meine Zeit ist um – und mich im Namen vom Kollegen Heiss beim Kollegen Dello Sbarba bedanken, der in dieser Zeit einen wahren Schützengraben aufgebaut hat und der sich hat nicht verdrießen lassen durch die langen Zeiten, die dieses Gesetz auch erfordert hat und die viele Arbeit, die es ihm gekostet hat, sich durch all diese geologischen Schichten immer wieder neu durchzugraben. Das war, glaube ich, eine vorbildliche parlamentarische Arbeit, die er für unsere Fraktion hier geleistet hat und dafür möchte ich mich wirklich nochmals bedanken. Es war auch schön, das eine zeitlang als Nicht-Kommissionsmitglied an Deiner Seite zu verfolgen. Danke!

VON DELLEMANN (SVP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich habe den Prozess ein bisschen anders erlebt, und zwar deshalb, weil ich außerhalb dieses Gremiums stand. Ich habe das alles als Bürger, als Privatperson miterlebt. Ich kann eines einmal aufzeigen, das vielleicht für viele hier nicht so aufschien. Es war schon ein partizipativer Prozess. Man hat davon in der Presse gelesen. Man hat viele Neuigkeiten auch im Facebook usw. gelesen, also man hat sich schon irgendwo beteiligt gefühlt. So habe ich es erfahren und erlebt. Wie es dann umgesetzt wird, ist eine andere Frage. Das werden wir ab 2020 sehen.

Ich möchte einmal offiziell ein Dankeschön demjenigen aussprechen, der es initiiert hat, und zwar an den Landesrat Theiner, der diesen partizipativen Prozess angestoßen hat. Ich war lange Zeit Bürgermeister und eines habe ich auch dort überlegt. Für uns war das Raumordnungsgesetz immer etwas sehr Neues, immer wieder gab es neue Bestimmungen und jedes Jahr kam etwas Neues. Jetzt hat er es gewagt – ich betone gewagt –, diesen Prozess einmal anzustoßen und ein einheitliches Gesetz zu machen. Viele haben diese Arbeit schon vor Jahren machen wollen und es auch versucht zu tun und jetzt ist es wohl gelungen. Dafür muss man, glaube ich, auch einmal ein Dankeschön und auch einmal ein Lob aussprechen. Das möchte ich hier tun.

Der zweite Gedanke. Mir fällt das auch aus meiner früheren Funktion in der Gemeinde auf. Die Gemeinde ist immer wieder mit einbezogen worden als Rat der Gemeinden. Es sind auch verschiedene Themen in den Gesetzen drinnen, wo die Gemeinde immer wieder genannt und mit einbezogen wird. Die kleinste Einheit, wo Bürger sich einbringen können, ist wohl die Gemeinde. Sicher wird der Druck zunehmen. Für viele Bürgermeister und Gemeinden wird es sicher schwieriger werden, aber es ist sicherlich der Fall, dass es gelingen wird, die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden auch zu erreichen.

Dabei möchte ich einen Punkt herausgreifen: Baukommission. Das war immer wieder ein schwieriges Kapitel in den Gemeinden. Jetzt ist dies klar geregelt im Artikel 4, wo klar dargestellt wird, wer in der Ge-

meinde in der Baukommission sitzt, eben auch Experten. Auch dafür möchte ich einmal ein Lob aussprechen, dass es hier gelungen ist. Die Zusammenarbeit ist gegeben.

Das Dritte, was ich hier als positiv empfinde, ist, dass die Zeit gegeben wird, dass die Gemeinden sich vorbereiten können, denn ich sehe das auch als Vertreter einer kleinen Gemeinde. Es war oft schwierig, weil man nicht alle Experten vor Ort, im Gemeindeamt hat. Die Zusammenarbeit ist möglich, ist gegeben, sodass sie sich auch vorbereiten können. Ein Leiter wird ernannt, einer, der in der Gemeinde Auskunft geben kann, wenn man sich informieren will. Auch das ist, glaube ich, ein wichtiger Bestandteil.

Das Letzte, das ich noch anfügen möchte, ist, dass das Prinzip der Siedlungsgrenze eingeführt wird. Auch das ist ein ganz wesentlicher Bestandteil. Wie es dann ausgeführt wird, das werden wir sehen. Deshalb gibt es auch diese Zeit, wo man sich vorbereiten kann, aber das ist ein neuer Gedanke, der ins Gesetz gekommen ist, den auch der Landeshauptmann heute gezeigt hat, dass man sich auf das Gesetz vorbereiten muss. Das wird sicherlich im Bereich der Siedlungsgrenze ein ganz wesentlicher Bestandteil sein und da kann die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Land zum Tragen kommen. Auch das wird eine weitere Zersiedelung verhindern. Ich habe die große Hoffnung - alles wird sicherlich nicht gehen und positiv sein -, dass es gelingt, die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und den Bürgern und dann dem Land zu verstärken, wobei die Siedlungsgrenze ein ganz wichtiger Bestandteil sein wird. Das Gesetz wird sicherlich ein sehr wesentlicher Bestandteil dieser Legislaturperiode sein. Danke!

TOMMASINI (assessore alla scuola, formazione professionale e cultura italiana, edilizia e cooperative, opere edili e patrimonio - Partito Democratico - Demokratische Partei): Sappiamo perfettamente tutti che viviamo in un territorio bellissimo, ma allo stesso tempo molto delicato e fragile e questo non solo dal punto di vista paesaggistico o geologico – lasciatemelo dire anche da responsabile del nostro ottimo servizio geologia – ma anche da un punto di vista sociale e antropico noi abitiamo un territorio che è anche ponte o piattaforma di collegamento fra il nord e il sud, un territorio in cui ci sono forti differenze fra l'ambito urbano, le città, e l'ambito rurale.

Compito nostro è quindi tenere sempre presenti queste esigenze e coniugare quello che è lo sviluppo economico, sociale, dell'abitazione, le nuove esigenze, la trasformazione della società con l'equilibrio del mantenimento e del rispetto di questo territorio, che va ovviamente coltivato e preservato.

Questa è una legge importante, che supera la legge precedente che in molti punti ormai non era più adeguata alle esigenze contemporanee. È una legge che pone una convergenza fra la pianificazione urbanistica e paesaggistica, il che è una sfida molto importante e interessante, e riconosce in maniera esplicita l'importanza, il ruolo e la specificità delle aree urbane, in particolare del capoluogo che ha un carico e una specificità urbanistica particolare, quindi Bolzano anche come centro di tutti gli uffici dei principali servizi, che nell'attuazione poi ha bisogno anche di una pianificazione particolare e specifica.

Questo non è scontato, abbiamo visto che c'è stato un lungo dibattito anche all'interno della maggioranza, si è discusso molto in commissione, alcuni articoli sono anche usciti – per esempio quello sul riconoscimento del ruolo di Bolzano – poi sono rientrati. È chiaro che in una legge così importante il dibattito c'è e ci deve essere, perché è una legge che affronterà i bisogni e le sfide della nostra società non solo di oggi ma dei prossimi anni.

Da questo punto di vista ringrazio anch'io il collega Theiner e i tecnici dell'urbanistica perché con i tecnici che fanno riferimento all'edilizia abitativa agevolata si sono confrontati anche sul garantire gli spazi e i processi perché si continui a investire nell'edilizia abitativa pubblica e per incentivare le famiglie a costruire o acquistare una casa, in linea con le esigenze di sviluppo sociale e demografico di questa terra.

È evidente che questa legge è fondamentale anche per la riforma dell'edilizia abitativa agevolata, che dovrà necessariamente seguire e doveva aspettare questa legge per coordinarsi con i processi pianificatori.

Qui si apre però anche una fase di attuazione, molto dovrà essere attuato perché in larga parte è una legge quadro e dovranno essere fatti decreti e regolamenti e quindi il lavoro è appena iniziato, per questo è richiesto tempo prima della sua entrata in vigore.

Io trovo che, dopo la lunga discussione, ci siano gli spazi per continuare a investire nell'edilizia abitativa agevolata introducendo però anche nuovi modelli e nuove possibilità, perché la società contemporanea non è statica e fissa. Quindi vedo la legge urbanistica come fondamentale anche per l'aggiornamento e il miglioramento della nostra legge edilizia e quindi, dopo tutto il lavoro fatto anche da associazioni e dalla commissione urbanistica del Partito Democratico, voteremo la legge e proseguiamo il lavoro.

ARTIOLI (Team Autonomie): Io voglio fare i complimenti all'assessore Theiner perché per essere riuscito ad aprire le maglie della legge Benedikter è stato un eroe.

Io ho votato sempre a favore, complimenti, è una legge complicatissima.

RENZLER (SVP): Ich möchte mich zu Beginn meiner Ausführungen beim Landesrat Theiner für die hervorragende Arbeit bedanken. Ich möchte mich besonders bei seinen Mitarbeitern bedanken für die Zeit, die sie sich genommen haben und vor allem auch für die große Geduld, die sie aufgebracht haben, um unsere zum Teil sehr individuellen Forderungen anzuhören und auch entsprechend zu berücksichtigen.

Wir Arbeitnehmer konnten sicherlich erreichen, dass das Erfolgsmodell geförderter Wohnbau nicht in Frage gestellt wurde und auch für die Zukunft in den sogenannten Mischzonen dafür sorgen wird, dass wir weiterhin eine der höchsten Eigenheimquoten in Europa haben werden. Durch die Einführung der neuen Bestimmungen für die Wohnungen mit Preisbindung wurde ein neues Instrument geschaffen, das den Gemeinden einen sehr großen Handlungsspielraum bietet. Die Gemeinden können in Zukunft Wohnbauzonen ausweisen, in denen der Preis für Wohnungen von ihnen vergeben wird und damit erschwinglich werden. Damit haben die Gemeinden eine sehr, sehr große Verantwortung, diese auch eigenständig übernehmen zu müssen. Wenn Gemeinden bereit sind, den Planungsmehrwert für solche Zonen zweckzubinden, dann kann im überhitzten Wohnungsmarkt eine deutliche Entspannung eintreten. Voraussetzung allerdings ist, dass der Wille der Gemeinden vorhanden ist.

Kollege Blaas, natürlich hätten wir in manchen Bereichen auch gerne mehr umgesetzt. Wir haben den bewährten geförderten Wohnbau in der herkömmlichen Form sicherlich gerettet und auch dafür gesorgt, dass er auch in Zukunft weitergeführt wird.

Weniger glücklich sind wir mit dem Kompromiss der 30 Prozent bei der Mehrbewertung. Wir hätten uns mehr erhofft und mehr erwartet, aber wir können auch mit den 30 Prozent leben.

Kollege Blaas, eine Frage. Ich habe irgendeinen Begriff von wegen "sozial" gehört, der mir nicht ganz geläufig ist in dem Sinne, dass ich es nicht verstanden habe. Sie sind 6 Abgeordnete im Südtiroler Landtag. Ich möchte gerne von Ihnen wissen, was Sie eingebracht und erreicht haben, um leistbares Wohnen für die Zukunft zu garantieren. Mir ist davon nicht allzu viel bekannt. Wenn ich das Wort "sozial" aus Ihrem Munde höre, dann frage ich mich nur, was erzielt worden ist. Danke.

STOCKER S. (Die Freiheitlichen): Ich möchte nur einige Worte des Dankes deponieren. Wir sollten heute auch an unser langjähriges Kommissionsmitglied und unseren Vorsitzenden Albert Wurzer denken, der uns, glaube ich, auch verfolgt. Er ist während der Phase dieses Gesetzes ausgeschieden. Er war mit Leidenschaft immer dabei und wollte gerne dabei sein. Er hat sich in dieses Gesetz auch sehr hineingesteigert. Deshalb gebührt ihm Dank. Wir hatten dann auch einen Wechsel. Danach war Kollege Dello Sbarba Präsident. Auch Dir sei gedankt. Danach kam Kollegin Hochgruber Kuenzer als Präsidentin. Ich möchte auch dem Personal, und zwar dem Rechtsamt mit Frau Dr. Fontana, Dr. Brugger und allen anderen, die mitgearbeitet haben, aber ich danke auch den Mitarbeitern des Amtes von Landesrat Theiner - auch das sei gesagt -, Dr. Zerzer und Arch. Weber. Herzlichen Dank. Es war doch eine große Arbeit. Ich danke auch den Mitgliedern der Kommission. Wir waren dann auch einmal in der Schweiz. Auch das hat der Vorsitzende Wurzer organisiert. Da war auch der Landesrat dabei. Dem Landesrat muss man wirklich zugestehen, dass er sich für dieses Theiner-Gesetz, wenn ich es so nennen darf, viel Zeit genommen.

Dieses Gesetz ist, glaube ich, eine Herausforderung. Vor zehn Jahren als ich in den Landtag gekommen bin, waren die Zersiedelung oder die Wiederverwertung von Altbauten eigentlich kein großes Thema in der Gesellschaft. Jetzt, zehn Jahre danach ist es ein Thema für alle geworden. Das muss man sagen. Das ist ein guter Ansatz, der vielleicht die Entscheidungen in den Gemeinden prägt. Welche Auswirkungen das Gesetz hat, werden wir sehen. Aber ich betrachte es schon als Erfolg, dass man vor zehn Jahren diese Thematik nicht gesehen hat und heute sehen wir sie alle. In diesem Sinne hoffe ich, dass dieses Gesetz ein gutes Gesetz sein wird. Wir werden es dann aber an den Taten, die entstehen werden, messen.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Nur in aller Kürze, denn das Wesentliche ist alles schon gesagt worden. Ich möchte gleichfalls dem Landesrat ein wenig Rosen streuen, denn diese Form der Partizipation ist natürlich bemerkenswert gewesen. Dieser Prozess, den er begonnen hat, ist auch ein wenig Ausdruck der Ära nach Durnwalder. Ich denke mir, wenn der alte Prinzipal noch gewesen wäre, hätte er nach der ersten Partizipationsrunde schon dazwischengepiffen. Das könnte ich mir sehr gut vor-

stellen. Dann wäre sofort "finito" und der Knüppel zurück in den Sack gewesen und das ist hier sicher nicht passiert. Aber wie es die Kollegin Foppa ausgeführt hat, haben die ausführlichen Partizipationsrunden natürlich auch wie ein Kontrastmittel bei der Röntgenaufnahme gewirkt. Und man hat gesehen, wie die einzelnen Partikular- und Lobbyinteressen sich ganz wesentlich herausbilden haben und wie der Landesrat mannhaft oder manchmal auch nachgiebig versucht hat, dem Ganzen entgegenzutreten oder ein wenig "ben servito" gegeben hat.

Inhaltlich möchte ich eigentlich nichts sagen. Dazu haben Kompetentere das Wort ergriffen.

Ich möchte aber, wie die Kollegin Foppa im eigenen Namen ausdrücklich meinem Kollegen und Freund Riccardo Dello Sbarba für die Arbeit, die er geleistet hat, danken. Das war eine Arbeit, die er nicht nur für die Grünen geleistet hat, das möchte ich ausdrücklich sagen, sondern für die Opposition auch im Südtiroler Landtag. Er hat die Transparenz, die Landesrat Theiner aufgeboten hat, genutzt, um daraus eine eigene Lesart des Gesetzes zu ermöglichen. Er hat durch seine auch ausführlichen Darlegungen im Zuge der Debatte es eigentlich auch ermöglicht, dass über das Gesetz diskutiert wurde, dass die Themen transparenter gestaltet wurden. Ich glaube schon, dass das große Anerkennung verdient. Dafür sind wir dankbar. Ich denke, dass sich Landesrat Theiner noch an die Tradition erinnert, in der auch die Arbeit von Riccardo steht. Kollegin Kury hat in ähnlicher Weise das Ganze vorangetrieben. Ich glaube schon, dass dies auch in der kommenden Legislatur die grüne Handschrift sein wird. In diesem Sinne nur mein kurzes Statement.

AMHOF (SVP): Mit diesem Gesetz heute stehen wir am Ende eines langen und sehr intensiven Marathons. Die letzten Jahre, in denen wir daran gearbeitet haben, waren anstrengend. Es war anstrengend in der Gesetzgebungskommission und es waren auch sehr anstrengende, aber doch sehr gewinnbringende zwei Landtagswochen, in denen wir dieses Gesetz bearbeitet haben. Ich denke, dass wir doch einige sehr zentrale Punkte neu geregelt haben.

Ich greife drei zentrale Punkte für uns Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Landtag heraus. Das eine ist der ganze Bereich des Wohnens, geförderter Wohnbau und Wohnungen mit Preisfindung. Für uns ist es eine ganz bedeutende Maßnahme, dass wir den geförderten Wohnbau weiterführen und das ist mit diesem Gesetz garantiert. Mein Kollege Renzler hat es bereits erwähnt. Der geförderte Wohnbau ist das Erfolgsmodell des Südtiroler Wohnens. Damit ist es uns auch gelungen, eine ganz hohe Eigentumsquote in Südtirol zu haben, einzigartig in Europa. Ganz umgekehrt gestaltet es sich in der Schweiz, wo wir eine sehr niedrige Eigentumsquote, aber einen sehr hohen Mietmarkt haben. Uns war es wichtig, dass dieses Modell so weitergeführt wird, denn es gleichzeitig eine soziale Maßnahme um nicht zu sagen die Altersvorsorge für viele Südtirolerinnen und Südtiroler, wenn sie es in ihrem Leben schaffen, zu einem Eigenheim zu kommen.

Ein neues Instrument wurde mit den Wohnungen mit Preisfindung eingeführt. Auch hier haben wir, glaube ich, ein sehr wichtiges Instrument neu eingeführt, in denen die Gemeinden bereits bei der Ausweisung des Grundes den Preis für die Wohnungen festlegen und damit den sehr überhitzten Wohnungsmarkt in einigen Gemeinden etwas entspannen können.

Ein zentraler Punkt in diesem Gesetz ist auch der Artikel 38, in dem es um das Wohnen für Anrüssige. Das ist auch ein zentraler Punkt für uns Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Wenn wir bedenken, dass in Zukunft in Gemeinden, in denen mehr als 10 Prozent der Wohnungen als sogenannte Zweitwohnungen genutzt werden, keine neue Wohnung mehr als solche verkauft werden kann. Jede neue Wohnung kann nur noch an Anrüssige verkauft werden. Das ist, glaube ich, eine sehr große Errungenschaft und wird wahrscheinlich von einigen liberalen Menschen in diesem Land als bulgarisch oder kommunistisch dargestellt werden. Ich finde es eine sehr, sehr wichtige Maßnahme für unsere Südtirolerinnen und Südtiroler. Sehen wir uns doch bitte in einigen unserer Südtiroler Gemeinden um. Ich spreche von Innichen, von Gemeinden im Gadertal und von Gemeinden in Gröden, wo Menschen aus diesen Gemeinden in Nachbargemeinden abwandern müssen, weil in der eigenen Gemeinde das Wohnen unbezahlbar geworden ist. Ich finde es sehr, sehr wichtig, dass wir in diesen Gemeinden diesen Riegel vorgeschoben haben. Und das ist uns mit diesem Gesetz gelungen. Wie gesagt, alle Wohnungen.

Der dritte Punkt, den ich ansprechen möchte, ist die Siedlungsgrenze. Das ist auch ein zentraler Punkt für uns Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Es ist eine Maßnahme gegen die Zersiedelung hin zu Ressourcen sparen. Wir wollen unser Land ressourcensparend verwalten und auch den nächsten Generationen übertragen, weitergeben. Wir wollen in den nächsten zehn bis zwanzig Jahren nicht alles verbaut wissen. Deshalb ziehen wir diese Siedlungsgrenzen. Und es ist ein Weg zur Innenverdichtung und es ist

auch ein Weg hin zur Sanierung von Altbauten. Hier hat uns die Gemeinde Glurns vorgezeigt, wie es gehen kann und genau das haben wir hier in diesem Gesetz festgeschrieben. Ich glaube, dass das sehr gelungene Maßnahmen sind. Deshalb ist es für uns Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund auch dieser Punkte begrüßenswert. Deshalb stehen wir auch zu hundert Prozent hinter diesem Gesetz. Vielen Dank!

SCHIEFER (SVP): Werte Kolleginnen und Kollegen, man kann sagen, dass mit heute ein langer, ein steiniger, ein beschwerlicher, aber auch ein erfolgreicher Wegmarsch zu Ende geht. Ein langer Weg, weil es vier Jahre gedauert hat seit damit begonnen wurde. Ein beschwerlicher, ein steiniger, weil das Gesetz als solches - der Landesrat kann ein Lied davon singen, wahrscheinlich auch der Landeshauptmann und die Mitarbeiter - sehr oft in Frage gestellt wurde. Darüber wurde nicht nur diskutiert, sondern immer wieder auch davon geredet, das sein zu lassen und vor allem auch Raumordnung und Landschaft zu trennen oder nur die Raumordnung zu machen. Aber auch ein erfolgreicher, weil wir jetzt am Ende dieses Weges sind. Ich glaube, dass sich das Produkt auf alle Fälle sehen lassen kann.

Bei dieser Gelegenheit, auch wenn es schon ein paar Mal gesagt wurde, möchte ich trotzdem dem Landesrat und seinen Mitarbeitern ein großes Kompliment aussprechen, weil sie bis zum Schluss durchgehalten haben und sehr viel Zeit investiert wurde. Ich möchte daran erinnern, dass wir uns, unabhängig vom partizipativen Prozess, seit Sommer und Herbst immer wieder getroffen haben, auch intern als Fraktion, die Details genau zu analysieren. Der Landeshauptmann war sehr fleißig und sehr oft dabei, was auch nicht selbstverständlich war. Man hat gemerkt, dass es insgesamt für den Landeshauptmann, dem Landesrat und für die ganze Landesregierung ein Anliegen war. Zum Großteil war immer wieder auch die Fraktion präsent, um das voranzubringen.

Ich möchte, auch wenn es der Kollege Stocker schon gemacht hat, dem Kollegen Wurzer danken, der als Vorsitzender des Gesetzgebungsausschusses damit angefangen hat, dem Kollegen Dello Sbarba, der Kollegin Hochgruber Kuenzer. Man darf nicht vergessen, dass wir 6 volle Tage in der Kommission waren. Im Landtag sind wir sogar am 8. Tag mit diesem Gesetz beschäftigt. Das zeigt nicht nur wie wichtig dieses Gesetz ist, sondern vor allem wie ernst man das genommen hat. Ich möchte bei dieser Gelegenheit allen danken, die ihren Beitrag dazu geleistet haben, beim Landesrat selber, bei der Landesregierung, bei den verschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Raumordnung, aber – da möchte ich besonders präzise werden – auch den Kollegen und Kolleginnen der Minderheit der Opposition. Denn man muss sagen, sowohl in der Kommission als auch in den letzten Tagen hier im Landtag waren sie nicht nur sehr konstruktiv, sondern manchmal auch sehr kulant und zurückhaltend, damit wir nicht zu lange brauchen. Es haben nicht alle geredet, was auch sehr lobenswert ist. Wir wurden manchmal auch indirekt gestützt. Es war bei diesen ganzen Abstimmungen der Änderungsanträge schwer, immer eine klare Mehrheit zu haben. Da möchte ich auch danken, denn Ihr habt nicht die Schlaunen gespielt, uns hineinzulegen, sondern Ihr habt immer ganz vorsichtig zwar Eure Rolle gespielt, aber uns nie, wie wir sagen, ein Haxl gestellt. Herzlichen Dank, denn das habe ich als Fraktionssprecher sehr wohl zu schätzen gewusst und auch beobachtet, wie das gut über die Bühne gegangen ist.

Zum Gesetz selber nur zwei Worte. Es beginnt, glaube ich, eine neue Ära. Nach 50 Jahren Benedikter-Gesetz haben wir jetzt 30 und 40 Jahre vor uns, wo wir dieses Gesetz umsetzen können. Dieses Gesetz ist, glaube ich, auch eine Herausforderung für die Gemeinden und für die Techniker, aber auch ein interessantes Exerzierfeld in Zukunft für Techniker und Rechtsanwälte. Ich glaube, dass wir in Zukunft noch sehr viele Überraschungen erleben werden. Ich wünsche mir, dass dieses Gesetz zumindest so erfolgreich sein kann und sein wird wie das Benedikter-Gesetz in den letzten 50 Jahren. Noch einmal ein Dankeschön und alles Gute.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Es ist alles gesagt worden, nur noch nicht von mir. Ich möchte dem zuständigen Landesrat Theiner auch ein Kompliment aussprechen. Wir hatten vor, ein neues Raumordnungsgesetz zu schreiben. Ursprünglich war es nur die Idee eines neuen Raumordnungsgesetzes in das Koalitionspapier. Da haben viele gemunkelt und gesagt, schon wieder will man das überarbeiten und endlich neue Wege gehen. Dann sind wir das noch ehrgeiziger angegangen, nämlich Landschaftsschutz und Raumordnung zusammenzuführen und ein organisches neues Regelwerk zu erstellen. Ich muss zugeben, dass ich selbst mehrmals gezweifelt habe, ob das gelingen kann, denn es hat sehr viele Ansätze, sehr viele Versuche gegeben. Deshalb ein großes Kompliment, denn der partizipative Ansatz hat sich bezahlt gemacht. Ich habe es auch hier erlebt, was mehrmals schon gesagt worden ist, dass es hier im Plenum einen

sehr fairen Dialog gegeben hat. Ich denke, dass das auch der Herangehensweise des Landesrates zu verdanken ist, dass es umgekehrt auch diese Fairness zurückgegeben hat, dass man konstruktiv diskutiert hat. Ich denke, dass es durchaus so ist, dass diese gemeinsame Arbeit noch dazu beigetragen hat, einige Dinge auch genauer zu machen und noch einmal nachzuschauen. Diese Debatte hat sicher Gewinn gebracht. Ich denke ganz einfach, dass wir jetzt schon diese Ziele, die wir definiert haben, mit diesem Gesetz erreichen können. Es geht jetzt um die Umsetzung, aber ich glaube, dass das sehr wichtige Ziele waren, nämlich Zersiedelung zu vermeiden, Wohnungen leistbarer zu machen, Entwicklung trotzdem zuzulassen, Landschaft zu schützen und gleichzeitig bürokratisch zu vereinfachen und Verantwortung auch dorthin zu geben, wo sie am nächsten ist, wo die Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten die größte ist. Das sind ganz hohe Ziele und ich glaube, dass dieses Gesetz diese Ziele uns auch erreichen lassen kann. Deshalb von meiner Seite nochmals ein Kompliment vor allem für die Geduld mit uns allen, denn wir haben viel diskutiert. Ich denke, dass das Ergebnis gut ist. Danke schön dafür!

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Geschätzter Kollege Präsident, wie dies Kollege Widmann zu sagen pflegt, Kolleginnen und Kollegen. Ich möchte abschließend kein Wort mehr über den Inhalt verlieren, sondern mich bei Euch bedanken. Es war ein bisschen ungewöhnlich, denn wir sind uns einige Male richtig in die Haare geraten. Das war keine Show, sondern das hat mich in dem Moment mehr erfasst wie ein heiliger Zorn, wenn man sich richtig missverstanden fühlt und den Eindruck hat, das wird jetzt bewusst in eine andere Richtung gedeutet, obwohl man es anders weiß, aber ich möchte mich ausdrücklich bei allen hier bedanken. Sie alle haben einen wesentlichen Beitrag geleistet; das möchte ich anerkennen. Nicht nur in der Gesetzgebungskommission und hier im Plenum, sondern auch die Monate zuvor ist man immer wieder damit konfrontiert worden, was man denkt, wie man versucht, bestimmte Ziele zu erreichen. Wir hätten es uns alle viel einfacher machen - das war für Euch und auch für uns ein schwieriger Weg - und sagen können, einigen wir uns auf die Ziele und dann beauftragen wir zwei, drei ganz ausgewiesene Fachleute, die uns das schreiben sollen. Dann geht es in herkömmlicher Manier, nämlich, dass wir versuchen, das durchzuboxen. Wir haben aber bewusst einen anderen Weg gewählt. Selbstverständlich waren die Verbände dabei. Ich bin sehr froh, dass sie dabei waren, dass sie sich hier eingebracht haben, für alle sichtbar, wo die Anliegen sind. Diese sind deponiert worden. An diesem Prozess haben sich sehr, sehr viele Menschen, auch Einzelpersonen beteiligt. Wir haben unzählige Vorschläge bekommen, natürlich oft auch diametral entgegengesetzte. Aber eines möchte ich jetzt nicht missen, und zwar auch für diesen Geist, der hier geherrscht hat, zu danken. Kollege Schiefer hat es auch aufgezeigt. Ich hatte weder in der Gesetzgebungskommission noch hier im Landtag den Eindruck, dass man etwas blockieren möchte. Ich weiß auch, dass wir uns wenige Monate vor den Landtagswahlen befinden. Das verleitet natürlich auch zu bestimmten Aussagen usw. Das ist alles klar und da brauchen wir uns nichts vorzumachen. Aber trotzdem war es ein konstruktiver Geist, den man gespürt hat. Wenn wir schauen, dann haben wir hier im Plenum 6 Tage darüber diskutiert. Ich habe gestern nochmals das Protokoll von der letzten großen Überarbeitung im Jahr 1997 angesehen. Damals waren es 10 Tage und damals hat man nicht das ganze Gesetz überarbeitet. Dieses hat man auch noch mit dem Landschaftsschutz gemacht.

Abschließend glaube ich, dass wir zusammen sagen können, dass es ein spannender Weg, ein unorthodoxer Weg war. Ich möchte mich in diesem Zusammenhang - Kollege Heiss hat es auch angedeutet - ausdrücklich bei unserem Landeshauptmann bedanken, weil das auch sehr viel öffentliche Diskussion verursacht hat. Für die Mehrheit ist das nicht unbedingt immer angenehm. Es wird nicht das, was positiv ist, erwähnt, sondern jeder findet bei fast jedem Artikel etwas, wo er auch etwas auszusetzen hatte, aber das war auch ein Experiment. Das war, glaube ich, schon ein Zeichen auch für Offenheit, für die der Landeshauptmann angetreten ist, was er auch durchgehalten hat. Das muss man auch durchhalten. Es wäre viel, viel einfacher, dies auf herkömmliche Art und Weise zu machen, einen fertigen Entwurf vorzulegen, darüber intern zu diskutieren und das dann gewissermaßen zu blockieren und durchzumarschieren und zu sagen, da haben wir natürlich alles aus einem Guss. Das haben wir hier nicht. Wir haben auch verschiedene Anträge angenommen. Das war ein spannender Weg natürlich mit der einen und anderen Unzulänglichkeit; das wollen wir auch zugeben. Ich bin aber, ohne jetzt groß auf den Inhalt einzugehen, sehr zuversichtlich, dass es gelingen wird, unser aller Ziel - das ist nicht mein Ziel, sondern von uns allen -, nämlich unsere einmalige Kultur- und Naturlandschaft zu schützen und zu erhalten und dass wir in Zukunft weniger Zersiedelung haben werden, davon bin ich auch überzeugt und - ich glaube - im Innersten viele von Ihnen auch, unabhängig davon, ob man dafür oder dagegen stimmt. Aber ich weiß das auch aus sehr vielen persönlichen Gesprä-

chen. Ich bin auch zuversichtlich, dass wir im Bereich leistbares Wohnen etwas gemacht haben. Wir haben hier gewissermaßen die Instrumente geschaffen. Wir geben jetzt sehr vieles in die Hände der Verantwortlichen draußen in den Gemeinden und da braucht es auch viel Geduld, Vorbereitung und Ausbildung. Das ist eine große Aufgabe, die jetzt in den Gemeindestuben beginnt, und zwar mit dem Tag, an dem das Gesetz genehmigt wird. In diesem Sinne zum Schluss ein ganz großes Dankeschön unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht nur den hier Anwesenden. Es sind sehr, sehr viele in den verschiedensten Ressorts. Ich nenne jetzt bewusst keine Namen, weil ich dann viele vergessen würde, aber mir ist es in dem Moment ein großes Anliegen, Ihnen allen zu danken, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, verbunden mit dem großen Wunsch, dass das, was wir hier gemeinsam geschaffen haben, auch mit einem konstruktiven Geist zum Wohle unseres Landes umgesetzt wird.

FOPPA (Grüne Fraktion – Gruppo verde – Grupa vërda): Zum Fortgang der Arbeiten. Ich bitte um die namentliche Abstimmung.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Gesetzentwurf Nr. 151/18, wie beantragt, namentlich ab. Ich eröffne die Abstimmung.

*(Namentliche Abstimmung mit elektronischer Abstimmung –
Votazione per appello nominale con procedimento elettronico)*

Genehmigt mit 17 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen. 31 anwesende Abgeordnete, 31 abstimmende Abgeordnete.

Folgende Abgeordnete haben mit Ja gestimmt: Achammer, Amhof, Artioli, Deeg, Hochgruber Kuenzer, Kompatscher, Mussner, Nogger, Renzler, Schiefer, Schuler, Stocker M., Theiner, Tommasini, Tschurtschenthaler, von Dellemann, Widmann.

Folgende Abgeordnete haben mit Nein gestimmt: Atz Tammerle, Blaas, Dello Sbarba, Foppa, Heiss, Knoll, Köllensperger, Mair, Oberhofer, Pöder, Stocker S., Tinkhauser, Zimmerhofer, Zingerle.

PRÄSIDENT: Ich danke auch für die konstruktive Mitarbeit in der Aula.

Jetzt könnten wir noch einen Beschlussantrag behandeln, wenn alle einverstanden sind. Gut!

Punkt 312 der Tagesordnung: **"Beschlussantrag Nr. 901/18 vom 11.4.2018, eingebracht von den Abgeordneten Schiefer, Mair, Dello Sbarba, Pöder, Urzi, Knoll, Artioli, Köllensperger, Tommasini und Bizzo, betreffend: Silvius-Magnago-Platz."**

Punto 312) all'ordine del giorno: **"Mozione n. 901/18 dell'11/4/2018, presentata dai consiglieri Schiefer, Mair, Dello Sbarba, Pöder, Urzi, Knoll, Artioli, Köllensperger, Tommasini e Bizzo, riguardante: Piazza Silvius Magnago."**

Nachdem nun der Silvius-Magnago-Platz umgestaltet wird, sollte auch die Chance genutzt werden, die Geschichte des Zeitabschnittes des politischen Wirkens dieser historischen Persönlichkeit und seiner Mitstreiter sowie anderer wichtiger Zeitzeugen im Hinblick auf die Entwicklung der Autonomie, des Landtages und des Friedens sichtbar zu machen.

Es böte sich an, rund um den Platz mit Einbeziehung der angrenzenden Gebäude einen historischen Parcours anzudenken und umzusetzen. Er könnte die wichtigsten Ereignisse und Leistungen von 1945 bis 1992 umfassen und als Gelegenheit genutzt werden, Geschichte unmittelbar erlebbar zu machen.

Aus diesen Überlegungen

*beauftragt
der Südtiroler Landtag
die Landesregierung,*

ein Konzept für einen solchen historischen Parcours in Auftrag zu geben und den Landtag in die Konzeptauswahl einzubeziehen.

Attualmente si sta provvedendo alla sistemazione di piazza Silvius Magnago. Sarebbe opportuno cogliere l'occasione di questi lavori e fare qualcosa per dare visibilità al periodo caratterizzato dall'operato di questo politico che ha fatto la storia della nostra provincia, di coloro che hanno condiviso le sue battaglie e di altri importanti testimoni del tempo nell'ottica dello sviluppo dell'autonomia, del Consiglio provinciale e della pace.

L'occasione si presterebbe per concepire e poi realizzare un percorso storico attorno alla piazza, tenendo anche conto degli edifici circostanti. Nella fattispecie ci si potrebbe concentrare sugli eventi e sui risultati ottenuti nel periodo dal 1945 al 1992, allo scopo di far toccare con mano la storia di quegli anni.

Sulla base di queste considerazioni,

*il Consiglio della Provincia
autonoma di Bolzano
incarica la Giunta provinciale*

di affidare un incarico per l'elaborazione di un progetto per un percorso storico come descritto, coinvolgendo il Consiglio provinciale nella scelta della soluzione da realizzare.

Der Abgeordnete Schiefer hat das Wort, bitte.

SCHIEFER (SVP): Ich möchte gleich das Wort an die Kollegin Martha Stocker weitergeben, weil die Idee von ihr kommt und von allen Fraktionen mitgetragen wird.

PRÄSIDENT: Das ist sehr gut, aber ich muss die Geschäftsordnung einhalten. Sie hätten, nachdem Sie der Einbringer sind, 10 Minuten Redezeit gehabt. Für jeden weiteren Abgeordneten gilt eine Redezeit von 3 Minuten.

Kollege Schiefer, bitte.

SCHIEFER (SVP): Das schafft meine Kollegin schon.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Ich denke, dass es schwierigere Aufgaben gibt als in drei Minuten etwas ganz Wesentliches zu erläutern. In der Regel ist man dann sehr konzise.

Ich schicke voraus, dass die Überlegung, diesen Beschlussantrag einzubringen, auf eine Idee des Landeshauptmannes zurückgeht. Ich hatte die Gelegenheit und die Möglichkeit, diesen Beschlussantrag auszuformulieren. Ich danke den Fraktionssprechern aller im Südtiroler Landtag vertretenen Parteien, dass sie diesen Beschlussantrag mitgetragen und unterstützt haben.

Der Beschlussantrag ist relativ einfach und sehr kurz formuliert, der Inhalt ist aber, denke ich, doch ein sehr gewichtiger. Wir sind gerade dabei - das ist unübersehbar -, den Silvius-Magnago-Platz umzugestalten. In diesem Zusammenhang ist es angebracht und sinnvoll - das ergibt sich ganz automatisch -, dass man das auch nutzt, um gleichzeitig an die historische Figur, an den historischen Mensch, an den historischen Politiker Silvius Magnago zu erinnern. Wir haben aber diesen Beschlussantrag auch so formuliert, dass es nicht nur um Silvius Magnago und seine Errungenschaften, und zwar um das alles geht, was er für die Friedenssicherung in diesem Lande getan hat, was er für das Miteinander der Volksgruppen in diesem Lande getan hat, was er in der Entwicklung der Autonomie getan hat, was er in der Entwicklung der Eigenständigkeit dieses Landes getan hat, sondern auch darum, was seine Mitstreiter getan haben - auch das haben wir in diesem Beschlussantrag mit drinnen - und andere wichtige Zeitzeugen, von denen wir glauben, dass sie in der Entwicklung dieser Autonomie, in der Entwicklung dieser Eigenständigkeit eine große Rolle gespielt haben. Die Gebäude, die rund um den Platz herum sind, eignen sich auch in der Darstellung dieser Geschichte, angefangen beim Landhaus I, das nicht nur der Sitz der Landesregierung war, sondern auch der Sitz der Präfektur in wichtiger Zeit, in der es auch darum gegangen ist, sich zu erkämpfen, dass man auf Sigmundskron eine Veranstaltung machen kann, die man ursprünglich zuerst in der Stadt Bozen machen wollte, um darauf aufmerksam zu machen, dass in diesem Lande keine Umsetzung des Pariser Vertrages erfolgt, sondern das Gegenteil davon und wie man dann Schritt für Schritt in Richtung dieser Einständigkeit gegangen ist.

Der Landtag selber ist, denke ich, ein ganz wichtiger Stepp auf diesem Weg, wo man auch darstellen kann, wie sich die Autonomie von der regionalen stärker zu einer Landesautonomie hinentwickelt hat. In der

Umsetzung spielt, denke ich, dieser Landtag auch eine wichtige Rolle, um danach weiterzugehen. Wir können möglicherweise auch die religiösen Gebäude hier auf diesem Platz mit einbeziehen in der Darstellung dessen, was im Miteinander dann auch gelungen ist, um dann weiterzugehen und vielleicht im Landhaus, in dem unsere Kollege Mussner residiert, darzustellen, was in der Entwicklung, auch in der Raumentwicklung dieses Landes passiert ist und auch des Landesrates Tommasini, um den Landesrat Theiner nicht zu vergessen, der etwas weiter entfernt rund um den Bahnhof ist. Aber wie das dann ist, wollen wir jetzt, denke ich, nicht diskutieren.

Wir haben im beschließenden Teil vorgesehen, dass ein Konzept erarbeitet wird, das wir dann alle gemeinsam begutachten und wo wir in der Konzeptauswahl als Südtiroler Landtag dann auch einbezogen werden. Aber ich denke, dass es uns allen ein wichtiges Anliegen ist, dass wir die Möglichkeit nutzen, die Ereignisse rund um die historische Persönlichkeit von Silvius Magnago, rund um die Zeit, die er ganz wesentlich gestaltet hat, auf diesem Platz und mit diesem Platz darzustellen.

Noch einmal herzlichen Dank an alle Fraktionen des Südtiroler Landtages, dass sie das mit unterstützt haben.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Wir haben diesen Antrag mit unterzeichnet, weil es uns ein Anliegen ist, dass es nicht zu einer eingeschränkten Verklärung der Person von Silvius Magnago kommt, sondern dass die Geschichte offen aufgearbeitet wird. Diese Anregung von uns wurde im beschließenden Teil mit aufgenommen, dass auch die Geschichte des Landtages dargelegt wird. Die Geschichte des Landtages, der Institution des Südtiroler Landtages ist eine ganz besondere, die natürlich auch mit der Person von Silvius Magnago und mit der Zeit zusammenhängt. Das bietet sich einfach an, dass wir in einem solchen Geschichtsparcours auch die Besonderheit der Geschichte des Südtiroler Landtages von seiner Entstehung, das durchaus auch Turbulenzen in sich hatte, bis zur heutigen Zeit dargelegt wird.

Ich möchte, und das möchte ich wirklich mit auf den Weg geben, dass bei einer Aufarbeitung der Geschichte und bei der Darstellung einer Person wie Silvius Magnago nicht nur die positiven Seiten, sondern auch – und das ist auch menschlich – seine Schwächen gezeigt werden. Ich möchte in diesem Zusammenhang eine sehr persönliche Begebenheit erzählen. Die Kollegin Stocker weiß das, weil es Eva Klotz sicherlich ein paar Mal schon erzählt hat. Eva Klotz hat mir auch die Geschichte erzählt, wie ihre Mutter mit ihren Kindern zu Silvius Magnago in seine Villa gegangen ist. Der Vater war geflüchtet und der Mutter hat man angedroht, die Kinder zu nehmen. Sie war ja Lehrerin und wollte Silvius Magnago darum beten, eine Arbeitsstelle als Lehrerin zu bekommen. Sie hat weder um Geld noch um irgendetwas anderes gebeten, sondern sie wollte eine Arbeitsstelle haben, damit sie ihre Kinder unterhalten kann. Silvius Magnago hat sich damals geweigert, sie und die Kinder auch nur zu empfangen und hat seine Frau mit einer Handvoll Zuckerlen rausgeschickt. Sie hat dann zur Mutter gesagt, mehr können wir für Sie nicht tun. Auch das ist ein Teil der Geschichte. Das mag politische Gründe gehabt haben, aber ich glaube, dass es wichtig ist, auch eine Persönlichkeit wie Silvius Magnago anhand seiner Menschlichkeit darzustellen, denn jeder Mensch hat Sonnen- und Schattenseiten. Es würde auch der Geschichte unseres Landes nicht Rechnung tragen, wenn man sozusagen diesen Silvius-Magnago-Platz in einer verklärten Art und Weise einer Person widmen würde, ohne auch alle Seiten und Aspekte aufzuzeigen.

Ein zweiter Punkt, der uns wichtig ist, weil hier im Landtag immer wieder darüber diskutiert wurde, ist, dass bei der Neugestaltung des Platzes der Laurin Brunnen nicht entfernt wird. Wir glauben, dass auch der Laurin Brunnen, der ursprünglich zwar nicht auf diesem Platz, sondern auf der Wasserpromenade in Bozen stand, hier auf dem Landhausplatz, auf dem jetzigen Magnago Platz wieder seinen Standort findet, vielleicht auch wieder als Brunnen aktiviert wird, dass er wieder seine ursprüngliche Funktion zurückbekommt. Das hat er in den letzten Jahren nicht mehr gehabt, aber, wie gesagt, wir sind immer der Meinung, dass Geschichte aufgearbeitet werden soll, dass Geschichte sichtbar gemacht werden soll. Wir haben uns auch, vor allem Vertreter von uns und von unseren Freunden, dafür eingesetzt, dass auch die 60er Jahre entsprechend aufgearbeitet werden in einem eigenen Museum der Südtiroler Freiheitskämpfer. Deswegen ist es nur richtig, dass auch diese Zeitgeschichte von Silvius Magnago, seiner Mitstreiter und des Landtages auf dem Landhausplatz sichtbar gemacht wird.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Wir haben die Umgestaltung des Magnago Platzes kritisch mitverfolgt und leider verfolgen müssen, wie nach und nach das Leben vom Magnago Platz verschwunden ist. Früher war einmal ein Haufen junger Leute am Platz, die dort geskated haben. Dann wa-

ren die Radler dort. Diese wurden dann mal weggepackt. Dann wurde der Platz abgesperrt. Jetzt sind auch noch die Bäume verplündert worden, also uns hat diese Richtung, die dieser Platz eingenommen hat, ... Ich schaue den Landesrat Mussner an, mit dem ich anfangs immer diese Auseinandersetzung ausgetragen habe. Jetzt ist es halt so. Wir hoffen immer noch, dass die Steinbänke mit einheimischen Hölzern zumindest abgedämpft werden, damit man sich auf diesen Steinplatten wenigstens hinsetzen kann. Diese sind im Winter kalt und im Sommer warm.

Als dann die Landesrätin Stocker an uns herangetreten ist, haben wir nur auf eines gepocht, nämlich darauf, dass in diesem geschichtlichen Parcours, den wir ansonsten gut finden – vielleicht verirrt sich manchmal jemand mehr auf diesem Platz als nur die Leute, die in ein Amt gehen müssen - auch anderen Platz gegeben wird. Wir haben gesagt, nicht ein Weg-, sondern Zeitgenosse von Magnago wäre zum Beispiel auch Alexander Langer, der die Geschichte des Landes auch, wenn auch in ganz anderer, sicher nicht in so weitreichender Weise, aber doch mentalitätsgeschichtlich, glaube ich, doch sehr mitbestimmt und mitgetragen hat. Deshalb ist es, glaube ich, sinnvoll und auch würdevoll, dass auch diesem Zeitgenossen ein Platz eingeräumt wird. Die Landesrätin hat das aufgenommen. Von daher glaube ich, dass das vielleicht ein Platz der Repräsentanz werden kann, in dem auch die pluralistische Vergangenheit, die plurale Vergangenheit dieses Landes ein wenig aufgezeigt und vielleicht das ein wenig ausgeglichen wird, dass dem Alexander Langer in diesem Land immer noch keine Straße gewidmet ist. Vielen Dank!

PRÄSIDENT: Wenn es keine weiteren Wortmeldungen gibt, dann stimmen wir über den Beschlussantrag Nr. 901/18 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 25 Ja-Stimmen einstimmig genehmigt.
Landesrat Theiner, bitte.

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Zum Fortgang der Arbeiten. Ich möchte Sie alle gerne zu einem Umtrunk einladen.

PRÄSIDENT: Ich danke für die Einladung und komme gerne mit.

Vor Beendigung der heutigen Sitzung teile ich Ihnen noch mit, dass gegen das Protokoll der letzten Landtagssitzung, welches zu Beginn der heutigen Sitzung zur Verfügung gestellt wurde, während der laufenden Sitzung keine schriftlichen Einwände vorgebracht wurden und dass dasselbe deshalb im Sinne von Artikel 59 Absatz 3 der Geschäftsordnung als genehmigt gilt.

Danke die Sitzung ist geschlossen.

Ore 17.09 Uhr

**Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:
Sono intervenuti i seguenti consiglieri/le seguenti consigliere:**

AMHOF (96)
ARTIOLI (95)
ATZ TAMMERLE (58)
BLAAS (72, 84, 89)
DELLO SBARBA (2, 4, 5, 7, 8, 13, 17, 30, 32, 35, 38, 39, 50, 53, 57, 71, 74, 76, 84, 87)
FOPPA (92, 99, 101)
HEISS (95)
HOCHGRUBER KUENZER (91)
KNOLL (74, 75, 80, 101)
KÖLLENSPERGER (32, 35, 57, 73, 90)
KOMPATSCHER (78, 86, 97)
PÖDER (85, 88)
RENZLER (95)
SCHIEFER (58, 97, 100)
SCHULER (73, 75)
STOCKER M. (100)
STOCKER S. (95)
THEINER (2, 4, 5, 6, 8, 14, 17, 24, 31, 33, 35, 39, 50, 53, 58, 62, 75, 77, 78, 81, 82, 86, 98, 102)
TOMMASINI (94)
TSCHURTSCHENTHALER (24)
VON DELLEMANN (93)
ZIMMERHOFER (13, 24, 75, 88)